Staatl. Bibliothek
Regensburg

..uw. 6055

Speel

SBR069026794786

# Sammlung
der
# Erläuterungen und Rescripte
über
## das Strafgesetzbuch
für das
## Königreich Bayern.

Herausgegeben
von

**F. W. Doppelmayr,**
rechtskundigem Bürgermeister der Stadt Nördlingen.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

**Nördlingen,**
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
**1836.**

G 75/385

Staatl. Bibliothek
Regensburg

# Vorerinnerung.

Die allerhöchsten Erläuterungen und Rescripte über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern sind in der Kriminalrechtspflege so wichtig, daß sie nicht blos in den Händen der Kriminal- und Untersuchungsrichter, sondern auch der Polizeibeamten, Vertheidiger und Rechtspraktikanten, kurz in den Händen eines jeden Juristen in Bayern seyn sollten.

Sie sind zwar schon in einer vollständigen Sammlung von 206 Nummern *) lythographirt den Aemtern und dem Publikum gegeben, deren Gebrauch, (weil sie in chronologischer Ordnung abgedruckt sind), durch

*) Sammlung der wichtigsten königlichen Rescripte in Beziehung auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, München, in der Armenbeschäftigungsanstalt am Anger, in Fol.

ein äußerst vollständiges Sachregister, sehr zweckmäßig erleichtert ist.

Allein in dem Preise dieser höchst schätzbaren Sammlung liegt das Hinderniß, daß dieselbe nicht jeder Geschäftsmann besitzen kann.

Ebendaher dürfte es den Wünschen mancher Geschäftsmänner entsprechen, wenn ihnen diese wichtigen Erläuterungen und Rescripte um einen geringen Preis und in einem bequemen Format, zum täglichen Gebrauch in die Hände gebracht würden.

Wenn auch gleich dem Strafgesetzbuche eine gänzliche Reform bevorstehet, und schon gegenwärtig daran gearbeitet wird, so wird dennoch dem Geschäftsmanne, so wie überhaupt jedem Rechtskundigen, diese Sammlung für immer als ein unzertrennlicher Anhang des Strafgesetzbuches von Wichtigkeit und wahrem Werthe bleiben, da dieses hiedurch in seiner ganzen Wirklichkeit erscheint, wie es in Anwendung gewesen ist.

Bis zu jenem Zeitpunkt aber, wo durch ein neues Strafgesetzbuch das gegenwärtige und die Kraft und Anwendung dieser Novellen aufgehoben wird, dürfte diese Sammlung zu mancher Erleichterung bei Kriminalarbeiten dienen.

Um bei dem Gebrauch dieser Sammlung das Nachschlagen und Auffinden der einzelnen verschiedenen Erläuterungen möglichst zu erleichtern, sind diese unter den einschlägigen Artikeln nach der Ordnung derselben abgedruckt worden, so daß sie der geübte Geschäftsmann leicht und schnell und ohne Hülfe des angehängten Registers auffinden kann.

Damit aber so viel wie möglich nicht nur an Raum gewonnen, sondern auch die Bogenzahl und mithin auch der Preis verringert wird, so sind die Eingangs- und Schlußworte der Erläuterungen und Rescripte weggelassen worden, wo es ohne Nachtheil oder Entstellung des Sinnes derselben geschehen konnte.

Durch einen Anhang über die allerhöchsten Verordnungen und Bestimmungen über die strafgerichtlichen Tabellen, die Vertheilung der Verurtheilten in die Strafarbeitshäuser, die Instruktionen der Gefangenwärter, Berechnung der Kriminalkosten und Vorschüsse derselben von den Rentämtern, glaube ich diesem Handbuche noch einen ausgedehntern Gebrauch und weitern Werth gegeben zu haben.

Bei der Herausgabe dieser Sammlung habe ich keinen andern Zweck, als damit zu nützen, und wenn ich dadurch auch nur den Wünschen weniger Geschäftsmänner Genüge leisten sollte, so finde ich mich hiedurch schon belohnt.

Nördlingen den 5. März 1821.

F. W. Doppelmayr,
rechtskündiger Magistratsrath.

## Vorerinnerung
### zur zweiten Auflage.

Die allgemeine Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit dieser nach der Ordnung der Artikel zusammengestellten Rescriptensammlung hat sich vollkommen dadurch ausgesprochen, daß die erste Auflage bereits vergriffen ist, wodurch gegenwärtige neue Auflage veranlaßt wurde, welcher die seither erschienenen Erläuterungen und allerhöchsten Verordnungen am gehörigen Orte beigefügt worden sind.

Wenn gleich schon der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches vorliegt, so ist dennoch die Zeit noch ferne und unbestimmt, wann das neue Gesetzbuch in Wirklichkeit treten wird, daher diese Sammlung noch immer allen Kriminal-, Civil- und Polizeibehörden, so

wie jedem Geschäftsmanne, besonders aber auf Universitäten bei den Vorlesungen über das bayerische Kriminalrecht und dessen Studium, unentbehrlich ist.

Uebrigens ist die Brauchbarkeit dieser Sammlung nicht von der Einführung des neuen Strafgesetzbuches abhängig, indem auch noch nachher nicht blos viele einzelne Erläuterungen und Rescripte, sondern auch die im Anhange beigefügten Verordnungen ihre volle Anwendbarkeit behalten.

Durch das angehängte vollständige Register ist der fernere Gebrauch dieser Rescriptensammlung auch dann noch gesichert, wenn durch das neue Strafgesetzbuch mehrere Rescripte aufgehoben werden.

Nördlingen im Juli 1824.

F. W. Doppelmayr,
rechtskundiger Magistratsrath.

# Vorwort
## zur gegenwärtigen dritten Auflage.

Das Vergreifen einer zweiten starken Auflage gegenwärtiger Rescriptensammlung spricht fortwährend für die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit derselben, welche ich bei der ersten Herausgabe beabsichtiget habe.

Ja es ist sogar diese Sammlung zu einem unentbehrlichen Handbuche für den das Strafgesetzbuch erst Studirenden, so wie für den dasselbe in Anwendung bringenden Beamten geworden, und wird auch neben dem ganz vortrefflichen Werke *) des Herrn von Spies, königlichen Appellationsvice-

*) Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgesetzbuche, Bamberg bei J. C. Dresch, 1835. 4.

präsidenten noch ferner als nützliches Handbuch dienen.

Bei der gegenwärtigen herbeigeführten Nothwendigkeit einer dritten Auflage bemühte ich mich dieselbe durch die fernern seither erschienenen neuen Rescripte zu vervollständigen und zu vermehren, und nach dem Wunsche und Urtheile mehrerer angesehener Männer dadurch auch zu verbessern, daß ich die Nachweisung der Rescripte, wo sich dieselben befinden, sogleich nach dem Datum derselben beifügte. Daß die hiebei angenommene Abkürzung: L. S. Nro. Lithographirte Sammlung und Nro. derselben bedeutet, bedarf kaum einer Erwähnung.

Ein besonderer Abdruck der neuerdings erschienenen Rescripte, als Nachtrag zur

zweiten Ausgabe, würde den Gebrauch dieses Handbuches nicht erleichtern, sondern vielmehr denselben erschweren oder wenigstens das Nachschlagen verzögern.

Ich hielt es daher für zweckmäßiger, eine ganz neue Auflage zu veranstalten, und alle neuen Rescripte an ihrem gehörigen Orte nach der Reihe der Artikel des Gesetzbuches einzuschalten.

Da der Preis dieser Sammlung auf das Allerbilligste gesetzt worden und nur sehr gering ist: so wird die Nachschaffung gegenwärtiger vervollständigteren neuesten Ausgabe keinen Besitzer der frühern Ausgabe zur besondern Belästigung fallen; vielmehr Jeden reichlich durch die erwünschteste Bequemlichkeit beim Gebrauche und Nachschlagen für diese geringen Kosten entschädigen.

Uebrigens ist dieses Gesetzbuch durch die bisherigen vielen Erläuterungen in den mannigfaltigsten Beziehungen zu einer solchen Stufe der Vollständigkeit erwachsen, daß wenig neuere Bestimmungen deshalb noch erfolgen dürften.

Nördlingen im Dezember 1835.

F. W. Doppelmayr,
Bürgermeister.

# Erläuterungen und Rescripte

über

# das Patent,

die Verkündung

des

allgemeinen Strafgesetzbuches

für das

# Königreich Bayern

betreffend.

## Zum Artikel 1.

(10. Dezember 1814, L. S. 63, §. 11.)

Mit dem 1. März 1815 tritt das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern auch im Bezirke des Fürstenthums Aschaffenburg in gesetzliche Kraft.

---

(9. Mai 1815, L. S. 92.) Mit dem 1. Oktober 1815 hat das Strafgesetzbuch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums Würzburg die im Promulgationspatente vom 16. Mai 1813 ausgesprochenen gesetzlichen Wirkungen. Eben so die Verordnung über den Wilddiebstahl vom 9. August 1806, auch die bis dahin schon öffentlich bekannt gemachten Gesetzeserläuterungen, so wie auch alle übrigen an die Gerichte erlassenen Instruktionen und Weisungen über gemachte Anstände und Anfragen.

## Zum Artikel 2.

(12. Oktober 1813, L. S. 8.) Um zu entscheiden, welches Strafgesetz zur Anwendung komme, ist zunächst darauf zu sehen:

1) ob die ältern Strafgesetze (das Wort Strafgesetz, in seiner strengen Bedeutung genommen, als ein die Strafe drohendes Gesetz)

eine unbestimmte (unwillkührliche) Strafe drohen, oder nicht. In jenem Falle geht immer das neue Strafgesetzbuch, welches nur bestimmte Strafen droht, dem ältern unbestimmten Strafgesetze vor, wenn gleich dieses, weil gesetzliche Unbestimmtheit die richterliche Milde und Willkühr begünstiget, den Angeschuldigten vortheilhafter seyn kann, als das neue.

2) Sind beide, das alte und das neue Strafgesetz, in ihrer Strafdrohung bestimmt, so geht dasjenige vor, welches nach seinem Inhalte, das ist, nach der von ihm ausgesprochenen Strafe beurtheilt, gelinder ist. Da es nach dem wortdeutlichen Inhalte des Artikel 2 blos auf den Inhalt und die Beschaffenheit des strafdrohenden Gesetzes ankömmt, so folgt

3) daß bei Beurtheilung der Frage: welches Gesetzbuch zur Anwendung komme? nicht der Umstand entscheide, ob nach diesem oder jenem die Gewalt des Richters mehr oder weniger ausgedehnt, der richterlichen Willkühr ein größerer oder geringerer Spielraum eingeräumt ist.

4) Uebrigens entscheidet der Grad der nach der Verurtheilung zu erwartenden Begnadigung über den Vorrang des einen Strafgesetzes vor dem andern nichts.

---

(26. Oktober 1813, L. S. 11.) 1) Wenn nach den bis zum 1. Oktober dieses Jahres gültig gewesenen Gesetzen eine gelindere Strafgattung, als das neue Gesetzbuch verordnet, Statt gefunden hätte, zum Beispiel, wenn die Handlung nur als Vergehen, also nicht mit einer Kriminalstrafe, oder nur mit Arbeits-

haus, im Gegensatz des Zuchthauses, bestraft worden wäre, und nach dem neuen Strafgesetzbuch eine der Gattung nach höhere Strafe zur Folge hat, so sollen die vor dem 1. Oktober dieses Jahres vorgefallenen Handlungen nach dem zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze bestraft werden, weil solche Gesetze, wenn sie auch jene Strafgattung nicht ganz genau bestimmen, wenigstens in so weit als bestimmt anzusehen sind, daß nach denselben die in Unserm Gesetzbuch angedrohte höhere Strafgattung nicht eintreten würde.

2) Die dem richterlichen Ermessen nach den vorigen Gesetzen überlassene Dauer solcher nicht genau genug bestimmten Strafen ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen Unseres Gesetzbuches abzumessen; es darf jedoch die in Nummer 1 bemerkte Strafgattung nicht überschritten werden.

3) Da die verschiedenen vormals gültigen Strafgesetze theils die Strafgattungen nach ihrer Eigenschaft nicht scharf genug unterscheiden, theils Strafgattungen vorschreiben, welche nicht ganz mit den im Gesetzbuch angenommenen Strafgattungen übereinstimmen, und diese Verschiedenheit selbst darauf Einfluß haben kann, ob eine vor dem ersten Oktober dieses Jahres begangene Handlung als Verbrechen oder als Vergehen zu bestrafen sey, so erklären Wir, daß

a) Handlungen, welche den vorigen Gesetzen gemäß weniger als einjährige Freiheitsstrafe nach sich gezogen hätten, wenn sie gleich in unserm Gesetzbuche für Verbrechen erklärt sind, alsdann nur mit Gefängniß als Vergehen bestraft werden sollen, desgleichen tritt

b) bei solchen vor dem ersten Oktober vorgefallenen Handlungen die Strafe des Arbeitshauses ein, wenn die nach den vorigen Gesetzen ausgemessene Strafe in einer einjährigen bis achtjährigen Freiheitsstrafe besteht, daher das im Theil I, Artikel 16 bestimmte Maximum des Strafarbeitshauses nicht übersteigt.

c) Bei Handlungen, welche vermöge der vorigen Gesetze mit lebenslänglichem Kerker zu bestrafen sind, kommt die Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit zur Anwendung.

d) Ist eine Handlung in Gemäßheit dessen, was Wir gegenwärtig unter Nummer 1 erläutert haben, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche über schwere Polizeiübertretungen zu beurtheilen, so soll dieselbe, wenn sie dem Strafgesetzbuche zufolge ein Verbrechen oder Vergehen ist, als ein Vergehen behandelt, und darüber von Unsern Appellationsgerichten erkannt werden. Die Hinweisung jener Handlungen an die Polizeibehörden findet daher nur alsdann Statt, wenn eine solche Handlung Unserm Strafgesetzbuche zufolge weder Verbrechen noch Vergehen ist. Bei allen vor dem ersten Oktober dieses Jahres begangenen strafbaren Handlungen ist der Artikel 2 des Promulgationspatentes, verbunden mit den gegenwärtigen näheren Erläuterungen, genau einzuhalten.

---

(26. Oktober 1813, L. S. 14). Wenn gleich jemand, z. B. nach dem österreichischen Strafgesetzbuche blos einer schweren Polizeiübertretung

schuldig ist: so ist zu erwägen, ob derselbe nicht etwa nach Theil II, Artikel 14, Nro. 2 wegen Theilnahme an Verbrechen, wegen Vergehen zu bestrafen ist, bevor die Sache an die Polizeibehörde zur Entscheidung verwiesen wird; denn in den meisten Fällen fassen diejenigen Handlungen, welche das österreichische Gesetzbuch unter die schweren Polizeiübertretungen gestellt hat, Vergehen in sich.

---

(12. Februar 1814, L. S. 30.) Obgleich dieser Artikel 2 selbst, so wie das Erläuterungsrescript vom 26. Oktober v. J. alle Anstände und Zweifel lösen, wenn man in den Geist jener Bestimmungen und in die Grundsätze eindringt, auf welchen sie ruhen: so wird, um alle Zweifel und Mißdeutungen zu entfernen, verordnet:

I. Anerkannter Rechtssatz ist es, daß bei Verschiedenheit der vorigen und der neuen Strafgesetze eine vor dem neuen Gesetze begangene, aber nachher zur Entscheidung kommende Handlung mit jener Strafe zu belegen sey, welche unter beiden die mildere ist. Eben diesen Satz drückt der Artikel 2 des Promulgationspatents aus, indem er ausdrücklich befiehlt, daß die zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze angewendet werden sollen, wenn die nach denselben abgemessene Strafe gelinder ist.

II. Um diesen Grundsatz richtig anzuwenden, müssen die Gerichte eine vor dem 1. Oktober 1813 begangene Handlung, wenn dieselbe dem Strafgesetzbuche zufolge Verbrechen oder Vergehen ist, nach allen auf die Strafe einwirkenden Rücksichten ganz nach den zur Zeit der Begehung gültigen Gesetzen, und ebenso ganz

nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilen, die Strafen, wie sie sich nach den vorigen und nach den dermaligen Gesetzen ergeben, miteinander vergleichen, und von beiden die gelindere anwenden.

III. Bei dieser ganz einfachen Art, die mildere Strafe auszumitteln, kommt es auf die Prämissen mehr in der Strafe als in den Entscheidungsgründen an. Wir wollen jedoch auch über diese, Unsern Gerichten nähere Vorschriften geben, wie nämlich eine Verschiedenheit entweder 1) der vom Gesetze angedrohten Strafe unmittelbar, oder 2) der zum vollständigen Begriffe eines Verbrechens oder Vergehens gesetzlich bestimmten Merkmale, oder auch 3) der die Strafbarkeit erhöhenden oder mindernden Eigenschaften der Handlung darauf einwirkt.

IV. Was die gesetzliche Strafe selbst angeht, so hatten Wir die Absicht keineswegs in Art. 2 des Promulgationspatents durch den Ausdruck bestimmte Strafe nur diejenige zu bezeichnen, welche von den vorigen Gesetzen so genau bestimmt ist, wie man es in den neuen Gesetzbüchern findet, und hierdurch für eine Gattung strafbarer Handlungen, wie dieses vorzüglich bei dem Diebstahl eintritt, die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, so weit dieselbe hinsichtlich verschiedener erschwerender Eigenschaften in Vergleichung mit den vorigen Gesetzen strenger sind, mit einer rückwirkenden Kraft blos deswegen zu versehen, weil manche vorige Gesetze der Strafe nicht anders als mittelst Hinweisung auf das richterliche Ermessen bestimmen. Innerhalb der Qualität der Handlung und der Strafgattung, welche den vormals gültigen Normen zufolge nach richterlichem Ermessen eingetreten

wäre, ist allerdings die Strafdauer nach dem neuen Gesetzbuche abzumessen, wie wir schon im Erläuterungsrescripte vom 26. Oktober v. J. ausdrücklich verordnet haben, aber in Fällen, wo vormals keine Kriminalstrafe oder wenigstens nicht auf mehr als acht Jahre eingetreten wäre, blos wegen des Mangels einer genauen Zeitbestimmung in den vorigen Gesetzen die härtere Strafe des neuen Gesetzbuches auf früher begangene Handlungen anwenden, das wäre eben so ungerecht, als dem Artikel 2 des Promulgationspatents zuwider. Eben so wenig können Wir billigen, daß die härtere Strafe, welche die ältern Gesetze bei vielen Verbrechen, zum Beispiel dem Diebstahl, dem Ehebruch ꝛc. mit Beifügung einer geringern und dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafe enthalten, in jenen Fällen zum Vergleichungsmaßstab angenommen werde, wo die Gerichte vormals nach der Authorisation des Gesetzgebers nur auf die gelindere Strafe erkannt hätten, wenn gleich jene Authorisation auf ausdrücklichen Gesetzen oder Verordnungen nicht beruhen sollte. Der Artikel 2 des Promulgationspatents redet von gültigen Gesetzen, und jene Gesetze waren hinsichtlich der unverhältnißmäßigen Strafen, (meistens Todesstrafen) aufgehoben. Uebrigens verweisen Wir auf dasjenige, was Wir im Erläuterungsrescripte vom 26. Oktober v. J. (S. pag. 4) hierüber näher bestimmt haben.

V. Was die zum vollständigen Begriffe eines Verbrechens gesetzlich bestimmten Merkmale betrifft, von welchen öfters die Frage abhängt, welches Verbrechen begangen worden, dann, ob die Handlung als das vollendete Verbrechen oder

als Versuch zu betrachten sei, so fordert zwar die Nro. 1 angegebene Regel, daß, wenn die vorigen Gesetze gelinder sind, wenn sie also mehr zur Vollendung eines Verbrechens fodern, als das neue Gesetzbuch vorschreibt, wovon die Nothzucht und der Raub nach dem vorigen bayerischen Strafkodex das Beispiel liefert, die zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze über die Gattung des Verbrechens und über die Frage zur Anwendung kommen, ob die That als Versuch oder als Vollendung strafbar sey. Wir müssen aber nach der Nro. 2 gegebenen Vorschrift ausdrücklich bemerken, daß in diesem Falle die Strafe eines solchen Versuchs im Gegensatz des vollendeten Verbrechens nicht nach der Strafe, welche das neue Strafgesetzbuch wider die vollendete Verbrechen anordnet, sondern nach der Strafe des vollendeten Verbrechens, welche eben jenes Gesetz bestimmt, dem zufolge die Handlung blos nächster Versuch ist, abzumessen ist, und dann mit der Strafe verglichen werden müsse, welche dieser That nach dem neuen Gesetzbuch als vollendeten Verbrechen folgen würde, unter beiden auf diese Weise ausgemittelten Strafen kommt dann die gelindere zur Anwendung. Der vorige bayerische Kodex fordert zum vollendeten Begriffe des Raubes die wirkliche Einwendung, aber er straft auch denselben mit dem Tode, und ein Raub unter den im Artikel 237 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Umständen würde nach dem vormals gültigen Gesetze zwar als nächster Versuch des Raubes, jedoch mit Zuchthaus auf zwölf Jahre, folglich eben so streng bestraft worden seyn, wie es jener Artikel des neuen Gesetzbuches bestimmt, ungeachtet er diese Handlung als das

vollendete Verbrechen ansieht, hier kommt also auch diese Strafe zur Anwendung, denn im Grunde wird eine und dieselbe That nur unter verschiedenen Namen (dort als nächster Versuch, hier als das vollendete Verbrechen) mit gleicher Strafe belegt.

VI. In Ansehung der Eigenschaften einer strafbaren That, wodurch dem Gesetze zufolge derselben Strafbarkeit sich erhöhet oder mildert, folgt aus der Nro. 1 angegebenen Regel,

1) daß erschwerende Eigenschaften einer Handlung, welche von dem zur Zeit der Begehung gültigen Gesetze mit dieser Wirkung nicht belegt waren, nicht nach dem neuen Gesetzbuch, welches ihnen die erschwerende Eigenschaft beilegte, sondern nach den vorigen Gesetzen als den milderen zu beurtheilen seyen. Der Hausdiebstahl, welcher vor dem 1. Oktober begangen worden, ist daher in jenen Provinzen, wo der alte bayerische Strafkodex galt, nur als gemeiner Diebstahl anzusehen,

2) daß Umstände, welche das vorige Gesetz als erschwerende Eigenschaften der Handlung aufstellt, das neue Gesetz aber dafür nicht mehr anerkannt, nach dem neuen Gesetzbuche, als dem gelindern, zu beurtheilen seyen,

3) daß jene Umstände, welche die vorigen Gesetze bestimmt als mildernde Eigenschaften aufgestellt haben, nach eben diesen Gesetzen, als den gelindern, beurtheilt werden müssen. Dieses tritt nach dem vorigen bayerischen Strafkodex bei dem Diebstahl an Vieh und dergleichen ein.

4) Hat das vorige Strafgesetz eine strafbare Handlung im Allgemeinen ohne Abstufung ihrer Grade verpönt, bei welcher das neue Gesetzbuch Grade abstuft, so ist die Abstufung der Grade als das mildere Gesetz anzusehen, so ferne nicht das in den vorigen Gesetzen liegende Strafmaß, der Bestimmung der Nummer 4 gemäß, eine Ausnahme begründet.

VII. Die Strafe des Versuches, der Fahrlässigkeit, der Gehilfen und Begünstiger ist nach dem Verhältnisse abzumessen, welches das erste Buch des neuen Strafgesetzbuches vorzeichnet.

VIII. Eben die unter Nummer 2 vorgezeichnete Weise, wie die gelindere Strafe ausgemittelt wird, macht es nothwendig, daß bei den vor dem 1. Oktober 1813 begangenen Handlungen in den Entscheidungsgründen diese Vergleichung der Strafe nach den vormals gültigen Normen und nach dem neuen Gesetzbuche ausgedrückt werde, welches jedoch hinsichtlich der härtern Strafe kürzer gefaßt seyn kann.

IX. Die in den vorigen Gesetzen gegen manche Verbrechen angeordnete selbstständige Strafe der Ehrlosigkeit wird durch die in unserm Strafgesetzbuche Theil I. Artikel 22, Nro. 2 bestimmte Ehrenstrafe ersetzt, womit bei dem Meineid die Eidesunfähigkeit im Strafurtheil ausdrücklich zu verbinden ist.

X. In allen übrigen hier nicht näher bestimmten Punkten belassen Wir es bei dem Erläuterungsrescripte vom 26. Oktober vorigen Jahres.

Erläuterungen und Rescripte

über

# das Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern,

und zwar

dessen ersten Theil

über

Verbrechen und Vergehen.

## Zum Artikel 7, §. 3.

(29. November 1817, L. S. 178.)

1) Wird die Ausstellung der Kettenstrafe vollstrecket, so ist der Verurtheilte in seinem Eisen, auf der Brust mit der Tafel, welche dessen Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, begleitet von dem Scharfrichtersknechte unter gehöriger Bedeckung in das Gerüste, worauf er ausgestellt wird, zu führen, und an den auf dem Gerüste befindlichen Pfahl zu binden, und so eine Stunde lang öffentlich auszustellen.

2) Kömmt die öffentliche Ausstellung als Schärfung bei der Zuchthausstrafe vor, so wird der Verbrecher, gefesselt durch eine leichte Kette, von dem Gerichtsdiener an die Schandbühne geführt, und darauf mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, eine Stunde lang ausgestellt.

3) Eben dieses geschieht bei denjenigen, welche wegen Meineids (Artikel 269) verurtheilt wurden, doch sind diese ohne Ketten oder Fesseln auszustellen.

4) Jede Ausstellung soll, wenn es füglich geschehen kann, an einem Markttage, oder sonst an einem Werktage, wo sich mehrere Menschen zu versammeln pflegen, Vormittags vollzogen werden.

5) In allen Fällen hat der Verurtheilte mit entblößtem Haupte, in anständiger Stellung,

mit dem Gesicht gegen das Publikum gewendet, auf der Bühne zu stehen, und sich ruhig zu verhalten.

6) Ungebührliches Benehmen des Verurtheilten auf der Schandbühne, Essen, Trinken und dergleichen, ist durchaus nicht zu gestatten, sondern gleich durch den anwesenden Gerichtsdiener zu verwehren.

7) Während der ganzen Ausstellungszeit soll sich der Gerichtsdiener, und bei der Kettenstrafe der Scharfrichtersknecht, bei der Schandbühne befinden, und davon nicht entfernen.

8) Das Publikum muß sich jeder Mißhandlung des Ausgestellten enthalten, und dieser dagegen mit Nachdruck geschützt werden.

9) Um nöthigen Falls gegen Unordnungen oder Excesse die nothwendigen Maßregeln auf der Stelle zu ergreifen, und überhaupt zu sorgen, daß die Ausstellung als Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses mit erforderlichem Ernste und Würde geschehe, soll sich während der Exekution eine Gerichtsperson in der Nähe befinden.

10) Nach vollzogener Ausstellung ist der Verurtheilte, wenn er nicht gleich an den Strafort abgeführt werden kann, auf dieselbe Art in das Gefängniß zurückzuführen, wie er an die Schandbühne gebracht wurde.

## Zum Artikel 12.

(24. Juni 1815, L. S. 94.) Bei Vergehenstrafen findet die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung, wornach ein dem Artikel 12, Theil I des Strafgesetzbuches entsprechendes Betragen im

Straforte, nach Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit Anspruch auf Begnadigung begründet, nicht Statt.

---

(31. Juli 1817, L. S. 177.) In allen Fällen, wo drei Viertel der Strafzeit eines nach ältern Gesetzen verurtheilten Sträflings verstrichen sind, muß in dem zu erstattenden Berichte eine Vergleichung der zuerkannten Strafe mit derjenigen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche zuerkannt werden mußte, vorgenommen werden.

---

(21. September 1815, L. S. 103.) 1) Die Kommissarien und Verwaltungen der Zucht- und Strafarbeitshäuser sind allerdings schuldig, auch über solche Sträflinge, welche sie zur Begnadigung nicht geeignet halten, in den durch die Artikel 12, 13 und 16 des I. Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Terminen, Anzeigebericht an die betreffenden Gerichtshöfe zu erstatten, indem es diesen allein zukömmt, die Unwürdigkeit in Rücksicht auf die Begnadigung auszusprechen.

2) Alle diese Anzeigeberichte, es mag nun darin auf Begnadigung oder gegen dieselbe angetragen werden, sind genau und umständlich zu motiviren, damit die Appellationsgerichte daraus bestimmt entscheiden können, ob und in wie weit diejenigen Voraussetzungen und Vorbedingungen, welche in den oben besagten Artikeln des Gesetzbuches gefordert werden, wirklich eintreten oder nicht.

3) Findet ein Gerichtshof die gegebenen Daten in einzelnen Fällen unzulänglich oder

mangelhaft, und verlangt derselbe daher nähere Aufklärungen und nachträgliche Ersetzungen, so ist diesem Verlangen unweigerlich zu entsprechen. Auch unterliegt es keinem Anstande, den Gerichtsstellen auf Anfordern, die über jedes Individuum einzeln zu führenden Konduitlisten oder Auszüge daraus, zur genauern Information in Bezug auf die Aufführung solcher Sträflinge, über deren Begnadigung entschieden werden soll, als Belege des Gutachtens der Verwaltungen gegen baldige Remission mitzutheilen.

4) Von einer regelmäßigen periodischen Einsendung der Listen über den Stand der Strafarbeitshäuser und sämmtlicher darinnen befindlicher Sträflinge an die Gerichtshöfe ist, da dieselbe mit zu vielen Schreibereien verbunden seyn würde und auch zum Zwecke nicht als nothwendig erscheint, um so mehr Umgang zu nehmen, als den Appellationsgerichten, um sich zu versichern, daß die Berichte über Besserung und sonach über Begnadigung einzelner Sträflinge nicht unterlassen oder verspätet werden, das einfachere Mittel zu Gebote steht, die Individuen, welche von ihnen in die Strafarbeitshäuser kondemnirt werden, sogleich aus den Akten in diesen Listen aufzunehmen und die Begnadigungstermine zum Behufe der Excitation darinn vormerken zu lassen. Um indessen

5) die Anwendung dieses Mittels für den Anfang zu erleichtern, soll jedem Appellationsgerichte ein Verzeichniß der von ihm verurtheilten Sträflinge, welche dermal sich in der Strafanstalt befinden, sogleich und ein für allemal zugefertigt werden, worinn Vor- und Zuname, Geburtsort, Lebensalter, Art der begangenen

Verbrechen, Art und Dauer der zuerkannten Strafe und Tag und Monat und Jahr des gefällten Urtheils, so wie des wirklichen Eintritts in der Strafanstalt, zu bemerken kommen.

Schließlich sind

6) den Gerichtshöfen, damit sie ihre Listen stets in einem verificirten Zustand erhalten und fortführen können, künftig nur die sich ergebenden Abgänge einzelner Individuen durch Tod u. s. w. kurz anzuzeigen.

---

(30. September 1815, L. S. 103.) Die Appellationsgerichte haben nicht nur über die zum Zucht- oder Arbeitshaus verurtheilten Individuen eine eigene Liste zu halten und die Begnadigungstermine nach Ablauf dreier Viertheile der Strafzeit, zum Behufe der Excitation der von den Strafarbeitshauskommissionen zu erstattenden Berichte, darin vorzumerken, sondern auch diese Listen durch Eintragung der sich ergebenden und nach §. 6 jener Entschließung anzuzeigenden Abgänge stets in einem verificirten Zustand zu erhalten.

Ueberhaupt sollen künftig die wegen abgelaufenen drei Viertheilen der Strafzeit zu erstattenden Begnadigungsberichte eine genaue Prüfung darüber enthalten, ob nach den von der Strafarbeitshauskommission angezeigten Motiven die Voraussetzungen des Artikels 12, 13 und 16 des Strafgesetzbuches wirklich eintreten oder nicht.

---

(23. Mai 1817, L. S. 167.) Die Kommissarien und Inspektionen der Zucht- und Strafarbeitshäuser haben die Anzeigen über das Betragen der Sträflinge vierzehn Tage vor Ablauf der

drei Viertheile der Strafzeit an die betreffenden Appellationsgerichte einzusenden.

Von der Wohlthat der Begnadigung sind auch diejenigen Sträflinge nicht ausgeschlossen, welche schon vorher eine auch nicht kriminelle Strafe erlitten haben.

---

(12. März 1814, L. S. 35.) Das Strafgesetzbuch läßt demjenigen Verurtheilten Begnadigung erwarten, welcher drei Viertheile der Strafzeit hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit und Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat.

Die Strafarbeitshauskommissionen sind daher angewiesen, in ihren ämtlichen Zeugnissen die bestimmte pflichtmäßige Angabe aller hiezu wesentlichen Erfordernisse zur Begründung eines Begnadigungsgesuches auszuwirken.

## Zum Artikel 13.

(19. Mai 1816.) Den Bittschriften um Begnadigung und Strafmilderung müssen vollständige Abschriften der rechtmäßigen Straferkenntnisse beigelegt werden.

---

(24. Juni 1817, L. S. 171.) Die drei Viertheile der Strafzeit, nach welchen die Sträflinge Hoffnung zur Begnadigung erhalten, werden in der Regel nach dem Eintritt der Sträflinge in den Strafort berechnet, wenn aber ohne Verschulden des verhafteten Sträflings dessen Einlieferung in den Strafort, z. B. wegen vorgängiger Kommunikation mit der Centraladmini-

stration, respektive mit der Militärbehörde rücksichtlich der zur Festungsstrafe zweiten oder dritten Grades verurtheilten Individuen, verzögert wird, so sind die ersagten drei Viertheile nicht von dem Tage an, wo das rechtskräftige Urtheil durch Verzicht auf die Revision rechtskräftig geworden ist, anzurechnen.

## Zum Artikel 14.

(2. Dezember 1815, L. S. 112.) Bei Entlassung der Sträflinge ist die nach den vormals bestandenen Strafgesetzen Statt gehabte Züchtigung (unter dem Titel Abschiedsschläge) aufgehoben, damit nicht der, wie zu hoffen, gebesserte Sträfling, durch Streiche der empfangenen Schläge noch gebrandmarkt in die bürgerliche Gesellschaft zurückgewiesen wird.

## Zum Artikel 16. Siehe zum Artikel 12.

## Zum Artikel 19.

(8. April 1815, L. S. 83.) Die Festungsstrafe ist den übrigen Strafgattungen koordinirt, um gegen Personen von höherer Bildung eine Schonung bei den mehr zufälligen Theilen der Strafe eintreten zu lassen, in der gerechten Voraussetzung, daß aus der Klasse der höher gebildeten Unterthanen wenige Individuen sich solcher strafbaren Handlungen schuldig machen, daher keine große Last für das Staatsärar verursachen werden. Ausländer haben auf jene besondere Schonung, womit immer ein beträchtlich höherer Aufwand als in den allgemeinen Strafanstalten verbunden ist, ein minderes Recht, da die Gesetzbücher und Strafanstalten anderer

Länder, wie z. B. von Oesterreich insbesondere bekannt ist, jene Festungsstrafe nicht haben und dem Aerar nicht zugemuthet werden kann, einen ungewöhnlichen Aufwand für ausländische Sträflinge zu machen.

Die Gerichte haben daher in der Regel gegen einen Ausländer auch Festungsstrafe nur dann zu erkennen, wenn derselbe vorher hinreichende Sicherheit beigebracht hat, daß die Kosten seines Unterhaltes auf der Festung aus seinem oder der Seinigen Vermögen oder auf andere Weise ohne Belästigung der Staatskasse bestritten werden können.

## Zum Artikel 20.

(10. Juni 1816, L. S. 138.) Wegen denen zur Festungsstrafe Verurtheilten ist sich jederzeit sogleich mit dem Generalkommando in das geeignete Benehmen zu setzen, von welchem sodann der Befehl zur Aufnahme des Arrestanten an die Festungskommandantschaft ergeht.

---

(2. November 1813, L. S. 138.) Bei Abgebung der Civilverbrecher zum Festungsarrest ist jedesmal für ihre Verpflegung, so wie auch für die richtige Fortzahlung der Unterhaltungskosten genaue Sorge zu tragen, und die geeignete Militärbehörde davon in Kenntniß zu setzen.

## Zum Artikel 23.

(26. Mai 1818, Gesetzblatt p. 218, Edikt V zur Verf. Urk. §. 17.) Mit der Verurtheilung in eine Kriminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

## Zum Artikel 27.

(19. Dezember 1815, L. S. 115.) Die Strafgefangenen dürfen in den Detentionsorten während ihrer Strafzeit nicht eben in engem Frohnfestearrest gehalten und etwa in ungesunde Keuchen eingesperrt werden, sondern nach Umständen, besonders bei Personen, die der Flucht nicht verdächtig sind, kann eine schonende Behandlung der zum Gefängniß Verurtheilten eintreten und zugelassen werden, daß sie bei Tag in der Wohnstube des Gefangenwärters oder auf eine andere gelindere Art verwahrt, und was die Hauptsache der Gefängnißstrafe ausmacht, ihrer Freiheit beraubt werden.

---

(26. Dezember 1815, L. S. 117.) Die mit Gefängniß Bestraften sollen nicht, statt, zur Entschädigung des Aerars und eigenem Erwerb, geeignet beschäftiget zu werden, zum Privatdienst der Amtleute verwendet werden.

---

(17. Juni 1817, L. S. 169.) Um für Unterbringung jener Civilsträflinge, welche auf längere Zeit zur Gefängnißstrafe verurtheilt wurden, an einen sichern und zur Arbeit eingerichteten Verwahrungsort den Bedacht zu nehmen, haben die Appellationsgerichte

1) alle in der Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt 1816, pag. 861, Artikel 3 und 4 bemerkten Landstreicher, vorzüglich aber die gefährlichen, wenn sie nicht dem Strafgesetzbuch Theil I, Artikel 31 und dem Rescripte vom 8. November 1816 gemäß zur Ausschaffung über die Grenze sich eignen, zur Erstehung der Gefängnißstrafe, sobald diese wenigstens drei Monate beträgt; desgleichen

2) jene Civilsträflinge, welche wegen gleichzeitig begangenen Verbrechen verdächtig und nur von der Instanz losgesprochen sind, oder welche schon einmal wegen Verbrechen eine Strafe erlitten haben, wenn die zuerkannte Gefängnißstrafe eine Dauer von wenigstens sechs Monaten hat, zur Erstehung derselben bis auf weitere Verordnung in die Strafarbeitshäuser abliefern zu lassen, dieses jedoch in jedem Falle besonders im Strafurtheile auszudrücken.

---

(18. Mai 1819, L. S. 201.) Die Civilsträflinge, welche in einem Arbeitshause ihre Gefängnißstrafe zu erstehen haben, genießen keineswegs die Wohlthaten der Artikel 12, 13 und 16, Theil I des Strafgesetzbuches, indem diese Wohlthat nur von Kriminalsträflingen zu verstehen ist.

## Zum Artikel 29.

(11. Jänner 1820, L. S. 206.) Da die Schärfung der in den Zwangsarbeitshausanstalten zu erstehenden Gefängnißstrafen mannigfachen Anständen unterliegen, und verbunden mit angestrengter Zwangsarbeit, von nachtheiligen Folgen für die Gesundheit der Büßer ist, so werden sämtliche Appellationsgerichte als Civilstrafgerichte

angewiesen, entweder die gesetzliche Dauer der Gefängnißstrafe bei jenen Verurtheilten, die sich nach Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt 1816, pag. 861 bis 864) und nach der Entschließung vom 24. November 1818 zur Aufnahme in ein Zwangsarbeitshaus eignen, durch Anwendung der im Art. 29, Theil I des Strafgesetzbuches festgesetzten Schärfungsarten nicht abzukürzen, oder, wenn diese Abkürzung durch individuelle Verhältnisse in Gemäßheit des darauf folgenden Artikels nothwendig seyn sollte, die Erstehung der alsdann zu schärfenden Freiheitsstrafe in den ordentlichen Civilstrafgefängnissen zu verfügen.

---

(3. September 1820, L. S. 208.) Ob solche Schärfungen, welche bei den in der Linie dienenden Offizieren niemals angewendet werden, bei Landwehroffizieren Anwendung finden solle? Wird verordnet, daß es zur Aufrechthaltung der Würde der Landwehroffiziere mit jenen des Linienmilitärs wegen der möglicher Weise eintretenden gleichen Dienstleistungen, und um jeden künftigen dießfallsigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, wünschenswerth sey, Schärfungsarten bei den Landwehroffizieren nicht anzuwenden, welche auch in der Linie mit dem Offizierscharakter nicht verträglich geachtet werden.

Daher Schärfungsarten des Artikels 29, Th. I des Strafgesetzbuches bei Landwehroffizieren, welche in Folge ihrer Vergehen nicht zugleich auch vom Landwehrdienste entlassen werden müssen, nur mit Behutsamkeit, und wo es nicht zu vermeiden ist, in Anwendung zu bringen sind.

## Zum Artikel 31.

(8. Nov. 1816, L. S. 153.) Die Appellationsgerichte sind ermächtiget, die Bestimmung des Strafgesetzbuches Theil I, Artikel 31 gegen ausländische Vaganten und Bettler und anderes dergleichen fremdes Gesindel, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, in allen Fällen, folglich auch alsdann in Anwendung zu bringen, wenn die durch das Vergehen verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer eines Jahres übersteigen, und das im Artikel 28 bestimmte Maximum der Gefängnißstrafe erreichen sollte.

## Zum Artikel 50, §. 2.

Siehe auch zum Artikel 238.

(21. Februar 1815, L. S. 73.) Wenn sich jemand mit einer andern Person nicht in Verbindung gesetzt und ein Komplot gebildet, sondern blos Beihülfe geleistet hat; so kann derselbe blos nach Artikel 50 bis 51 als Miturheber verurtheilt werden.

Dieses ist nicht nur dem §. 2 des Artikels 50 gemäß, sondern auch schon daraus einleuchtend, weil schon jeder mit einem Gehülfen verübte Diebstahl als ausgezeichneter, und jeder Gehülfe des Diebstahls im Minimum mit zwei Jahren Arbeitshaus, also viel härter, als wenn er selbst einen einfachen Diebstahl verübt hätte, bestraft werden müßte.

## Zum Artikel 69.

(8. Februar 1817, L. S. 161.) Durch den Artikel 69 und die Anmerkungen zu diesem Artikel Band I, pag. 200 ist ausgesprochen, daß, wenn

die Strafe des Vorsatzes sechs monatliches Gefängniß ist, hat die Polizeibehörde die Strafe der Fahrlässigkeit auszusprechen.

Hieraus wird ganz richtig gefolgert, daß, da die in den Artikeln 123 und 124 des Konscriptionsgesetzes (Regierungsblatt 1812, S. 659) in Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes bestimmte Strafe, wirklich sechs monatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt, auch die Bestrafung der Verfehlungen dagegen, wenn ihnen eine angebliche Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, offenbar vor die Polizeibehörde gehöre.

Dieses steht auch mit den Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 in §. 77 und 86, (Gesetzblatt 1828, S. 110 und 115) im Einklange.

## Zum Artikel 78. Siehe Th. II zum Artikel 145.

## Zum Artikel 79.

(28. Dezember 1813, L. S. 26.) Es ist nothwendig, daß, wenn

a) Personen, welche im Artikel 79, Theil I benennt sind, zur Zeugschaftsleistung gefodert werden, sie der untersuchende Richter zuförderst darüber belehre, das Gesetz räume ihnen die Freiheit ein, sich des Zeugnisses zu entschlagen,

b) daß diese Erinnerung und ihre Erklärung darüber zu Protokoll genommen, und

c) nur alsdann, wenn sie ihrer gesetzlichen Freiheit entsagt haben, die Zeugenverhör mit ihnen wie mit allen andern Personen, also auch mittels Eides, wirklich vorgenommen werden.

## Zum Artikel 85.

(1. April 1815, L. S. 82.) Ein gewerbsmäßiger Begünstiger ist für jede begünstigende Handlung ohne Unterschied nach Th. I, Artikel 85 zu beurtheilen, jede derselben als besondere Uebertretung zu betrachten und die Strafe derselben nach den Grundsätzen vom realen Zusammenfluß (Artikel 108 und folgende) auszumessen.

Das Strafgesetzbuch bestimmt die Strafe der gewerbsmäßigen Begünstigung nicht in der Art im Ganzen, daß in derselben die Strafe aller begünstigenden Handlungen begriffen wäre, sondern vielmehr nach einzelnen Handlungen muß nun jede Uebertretung besonders betrachtet und bei der Strafe angerechnet werden, so folgt nothwendig, daß sie mit den ihr anklebenden Eigenschaften beurtheilt und hiernach die Strafe bestimmt werde; denn es läßt sich nach der ganzen Anlage des Strafgesetzbuches nicht denken, daß dem gewerbsmäßigen Begünstiger eine Handlung als gewerbsmäßig angerechnet werde. Ueberhaupt ist diese Begünstigung, welche gewöhnlich bei Diebstahl und Raub vorkommt, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlich und im Strafgesetzbuch, welches sie nur den Gehülfen zweiten Grades gleich stellt, ferner wegen Zusammenfluß mehrerer Verbrechen oder Vergehen, das Maximum einer Strafgattung nicht übersteigen läßt, keineswegs mit einer Strafe belegt, welche bei Anwendung dieser im Strafgesetzbuch liegenden Grundsätze zu einer widerrechtlichen Härte führen könnte. Sind von den zusammenfließenden Begünstigungshandlungen eine oder die andere als Verbrechen, andere aber nur als Vergehen straf-

bar, so ist die Strafe mit Rücksicht auf die Anmerkungen Band III, Seite 237 zu bestimmen, damit durch längere Strafdauer dergleichen Menschen eines Theils von ihrer strafbaren Gewohnheit abgebracht, andern Theils die alten Verbindungen mit Verbrechern nicht so leicht wieder angeknüpft werden.

Zum Artikel 88. Siehe Th. II zum Artikel 145.

## Zum Artikel 96.

(13. Dezember 1813, L. S. 23.) Die Strafmilderungsanträge können nur dann erst Seiner des Königs Majestät vorgelegt werden, wenn das richterliche Straferkenntniß rechtskräftig ist, folglich Rechtsbestand hat. Im Falle sodann die verurtheilte Person die Berufung an das Oberappellationsgericht ergreift, sind dem Berichte bei der Akteneinsendung, die zum Antrag auf Milderung der gesetzlichen Strafe bestimmenden Gründe beizulegen. Im Falle der Nichtberufung bleibt den Appellationsgerichten unbenommen, den Antrag auf Strafmilderung in einem gründlich motivirten Berichte vorzulegen.

---

(6. September 1814, L. S. 53.) Den Begnadigungsanträgen ist nach vorausgeschickter succincter Thatgeschichte und Bemerkung der die Entscheidung des Richters geleitet habenden Gesetze zu erörtern, welcher Strafbestimmung der Büßende nach dem neuen Strafgesetzbuche würde unterlegen haben.

---

(5. Mai 1815, L. S. 90.) Da jeder einem Straferkenntnisse zum Grunde liegende Vortrag, bei zweckmäßiger Bearbeitung alle für oder gegen den Verurtheilten aktenmäßigen Milderungs- oder Erschwerungsgründe, und jedes vollständige Sitzungsprotokoll, die Motive in gedrängter Kürze etwa dissentirender oder neue Gründe bemerkender Votanten enthält; da ferner die Einsicht und genaue Prüfung der Akten selbst, die Ausübung des Begnadigungsrechtes vorzüglich bestimmt, so bedarf es der Regel nach keiner weitwendigen Darstellung bei Vorlage von Begnadigungsanträgen. Es kann sich lediglich darauf beschränkt werden, unter Beziehung auf jederzeit vollständige beizulegende Akten, Vorträge und Sitzungsprotokolle, den entweder einstimmigen oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß zu bemerken und zur Entscheidung vorzulegen.

---

(4. März 1818, L. S. 186.) Mit Gesuchen um Begnadigung sind die Verurtheilten jedesmal zu Vermeidung zeitraubender Berichtserstattungen unmittelbar an die allerhöchste Stelle hinzuweisen.

## Zum Artikel 99, Nro. 4.

(18. September 1817, L. S. 182.) Bei Unmündigen kann die Ausmessung der Strafe nicht nach den einzelnen, im Zusammenflusse stehenden Verbrechen und der hierdurch verwirkten Strafen geschehen, sondern es kann nur die Totalität der deshalb allgemeinen verwirkten Arbeitshausstrafe

berechnet werden, welche sodann in Ansehung des Unmündigen in eine zwölf Monate niemals übersteigen dürfende Gefängnißstrafe verwandelt werden muß.

## Zum Artikel 109.

(19. März 1814, L. S. 36.) Da ein Gesetz, welches eine Strafe durch einen äußerlichen Zusatz zu schärfen verordnet, voraussetzt, daß die innerhalb eines Zeitraums bestimmte Strafe im gesetzlichen Maximum vorgewendet werde, indem nicht eher dem Artikel 95, §. 2, Nro. 2 gemäß eine äußerliche Schärfung eintreten kann, so muß es allerdings als Regel gelten, daß bei der Konkurrenz mehrerer nicht zu verbindender Strafen die durch die schwerste Uebertretung verwirkte Strafe im gesetzlichen Maximum angewendet werde. Weil aber in einem solchen Falle die Konkurrenz dem Artikel 109, §. 2 gemäß die Eigenschaft eines erschwerenden, und durch irgend eine Erhöhung der durch die schwerste Uebertretung an sich verwirkten Strafe auszugleichenden Umstandes an sich trägt, so sind die Wirkungen dieses erschwerenden Umstandes in Zumessung der Strafe nach den allgemeinen Vorschriften des Artikels 95 zu bestimmen, wodurch die obengedachte Regel bei vorkommenden Straffällen verschiedene Ausnahmen und Limitationen erhalten kann, je nachdem nämlich der in der Konkurrenz liegende erschwerende Umstand mit Rücksicht auf alle übrigen erschwerenden und mildernden Umstände dem Artikel 95, §. 2 gemäß, auf Zumessung der durch die schwerste Uebertretung an sich verschuldeten Strafe einwirkt.

Jene Regel und diese Limitationen bestehen also vollkommen, und ohne sich wechselsweise zu derogiren, neben einander. Ueberhaupt liegt es im Geiste der Strafbedingungen, daß das Verhältniß zwischen Schuld und Strafe vordersamst durch die Strafdauer innerhalb der gesetzlichen Grenze, und dann erst durch äußerliche Schärfungen hergestellt werde, wenn jene Grenze durch die erschwerenden Umstände überschritten wird. Der Einfluß, der bei nicht vereinbaren Strafarten erschwerenden Konkurrenz auf Zumessung der Strafe, wird dem vernünftigen Ermessen der Strafgerichte nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches, Th. I, Artikel 90 bis 95 überlassen, indem eine genaue arithmetische Festsetzung des Verhältnisses der verschiedenen Strafgattungen gegen einander bedenklich ist. Hinsichtlich der konkurrirenden Diebstähle hat es bei demjenigen, was die Anmerkungen Band II, Seite 112 bis 114 enthalten, lediglich sein Bewenden.

---

(4. Mai 1816, L. S. 130.) Bei mehrjährigen Freiheitsstrafen finden Zusätze von einigen Tagen oder Wochen nicht Statt, indem bei Konkurrenzfällen eine arithmetische Reduktion ausdrücklich für unanwendbar erklärt ist, und die Konkurrenz vielmehr mit Hinweisung auf die Artikel 90 bis 95, Theil I unter die allgemeinen erschwerenden Umstände versetzt, welche oft wieder durch andere aufgewogen werden, oder die Strafbarkeit eines Individuums innerhalb desselben Strafgrades mehr erhöhen, als die Strafe einer solchen konkurrirenden Handlung allein betragen würde.

### Zum Artikel 110, §. 2.

(28. Juni 1815, L. S. 95.) Der Begriff eines fortgesetzten Verbrechens wirkt im Gegensatz eines wiederholten nur so viel, daß bei dem ersten die Strafe nicht für jede Handlung besonders angerechnet, und die Gesammtstrafe dieser mehreren Verbrechen durch Addition nach Artikel 109, §. 1 ausgemittelt wird, sondern daß alle das Verbrechen fortsetzende Handlungen nur als ein Verbrechen angesehen und nach Artikel 110, §. 1 bestraft werden.

### Zum Artikel 112.

(10. Dezember 1814, L. S. 62.) Gegen einen nach dem 1. Oktober 1813 rückfälligen Sträfling, wegen der vor diesem Zeitpunkte, wenn gleich mehrmals erlittenen Strafen, verbleibt es durchgehends bei der angeführten Regel, daß lediglich die Strafe des ersten Rückfalles anzuwenden ist.

Ueber die Ausmessung dieser Rückfallsstrafe entscheidet keineswegs die ganz zufällige Reihe der vor dem 1. Oktober 1813 erlittenen Strafen, sondern allein der in den Anmerkungen zum Artikel 111 aufgestellte, und durch die Lehre vom Rückfall konsequent durchgeführte Grundsatz der respektiven Identität, so zwar, daß, wenn z. B. die rückfällige Handlung als ein geflissener oder gefährlicher Diebstahl strafbar ist, und sich unter den vorher bestraften Handlungen ein gleichartiger Diebstahl befindet, die Rückfallsstrafe nach dieser Handlung bemessen wird, sie mag in der Reihe der vorher bestraften Verbrechen die erste oder letzte oder mittlere Stelle

eingenommen haben. Daß hier auf die Erläuterungsrescripte zum Artikel 2 des Promulgationspatents Rücksicht zu nehmen ist, versteht sich von selbst.

## Zum Artikel 112.

(18. April 1815, L. S. 86.) Wegen Konkurrenz einer Rückfallsstrafe mit andern Strafen darf keineswegs zu einer höhern Strafgattung übergegangen werden, wenn nicht durch die Rückfallsstrafe allein, sondern erst durch Zusammennehmung sämmtlicher Strafen, unter welchen sich eine Rückfallsstrafe befindet, das Artikel 13, 16 und 28 festgesetzte Maximum einer Strafgattung überschritten wird. Der Artikel 112 handelt ausschließend von der Rückfallsstrafe und verordnet die Zuerkennung der nächst höhern Strafgattung nur in dem Fall, wenn die nach dem Grundsatz vom Rückfall ausgemessene Dauer der Rückfallsstrafe selbst an sich und allein das in jenen Artikeln bestimmte Maximum einer Strafgattung übersteigt, mit andern Strafen zusammen, und würde erst hiedurch die in den Artikeln 13, 16 und 28 bestimmte Grenze überschritten, so entscheiden ausschließend die Bestimmungen des Artikels 109 vom Zusammenfluß, weil alsdann der Grund jenes Uebersteigens nicht im Rückfalle, sondern im Zusammenfluß mehrerer Verbrechen liegt, und der Artikel 109, §. 3, wenn das Gegentheil gelten sollte, den Fall, daß sich unter den zusammentreffenden Strafen eine Rückfallsstrafe befindet, ausdrücklich ausnehmen müßte, aber diese Ausnahme weder enthält, noch enthalten kann.

(27. November 1815, L. S. 110.) Das Strafgesetzbuch hat die Konkurrenz vom Rückfall im Begriff, wie in den Wirkungen, scharf geschieden, und nur den Rückfall mit der Folge des Ueberganges zur höhern Strafgattung belegt, diesen Uebergang aber bei der Konkurrenz ausdrücklich ausgeschlossen. Jener Uebergang erfolgt demnach nur alsdann, wenn die nach Art. 112 mit Rücksicht auf respektive Identität ausgemessene Dauer der Rückfallsstrafe als solche und ohne Einfluß irgend einer Konkurrenz das Maximum einer Strafgattung übersteigt; sobald aber Konkurrenz einwirkt, sobald entscheidet über deren Wirkungen der Artikel 109, wenn gleich unter den konkurrirenden Strafen eine und die andere Rückfallsstrafe vorkommt. Dieser Grundsatz führt von selbst zur richtigen Auflösung aller denkbaren Fälle.

1) Bei dem Rückfalle ohne Konkurrenz wird zur Begründung der höhern Strafgattung nichts anders erfordert, als daß durch das neubegangene Verbrechen, oder wenn mehrere konkurriren, durch Eines derselben, und zwar durch das schwerste (den Grundsatz der respektiven Identität vorausgesetzt) und durch die des Rückfalls wegen eintretende Erhöhung der Strafe, eine Strafe begründet, deren Dauer das Maximum einer Strafgattung übersteigt. Hiebei kommt es nicht auf die Strafe an, womit ein Verbrechen absolut belegt werden kann, sondern auf die Strafe, womit die That in Concreto zu belegen ist, wobei jedoch die übrigen strafbaren Handlungen nicht als Erschwerungsgrund in Anrechnung gebracht werden dürfen, indem sonst die Konkurrenz unter einer

andern Wendung den Uebergang zur höhern Strafgattung bewirken würde.

2) Kommt neben dem Rückfall eine Konkurrenz vor, so muß zuerst die Rückfallsstrafe für sich allein nach Artikel 112 ausgemessen und hierauf jede noch sonst dabei konkurrirende Strafe neben jener Rückfallsstrafe berücksichtiget werden, um nach den Vorschriften des Art. 109, die im Ganzen eintretende Strafe zu bestimmen.

Diese Sätze werden durch folgende Beispiele erläutert:

a) Wenn Titius wegen eines Diebstahls vier Jahre Arbeitshausstrafe erlitten hat, und nachher sechs Diebstähle begehet, deren jeder nur vier Jahre Arbeitshausstrafe zur Folge hat, so bestehet dessen Strafe in acht Jahren geschärfter Arbeitshausstrafe, weil des Rückfalls wegen die Strafe nur in acht Jahren Arbeitshaus bestehet, die Rückfallsstrafe für sich allein das Maximum dieser Strafgattung nicht übersteigt, und die dabei noch konkurrirenden Diebstähle als Konkurrenz zu betrachten sind, welche den Uebergang zur höhern Strafgattung nicht begründet.

b) Titius hatte wegen Diebstahls vier Jahre Arbeitshausstrafe erlitten, nun begeht er einen Diebstahl, der fünf Jahre zur Folge hat, und nebst diesem noch zwei Diebstähle, deren jeder vier Jahre Arbeitshaus nach sich ziehet. Die Strafe ist neun Jahre Zuchthaus mit Schärfung, weil der Rückfall für sich nur neun Jahre Zuchthaus bewirkt, und mit dieser Strafe die übrigen

durch Arbeitshaus strafbaren Diebstähle konkurriren. Wir bemerken jedoch, daß, nachdem einmal durch den Rückfall der Uebergang zur höhern Strafgattung begründet ist, die Schärfung, den Anmerkungen Band III, Seite 237 zufolge, in verhältnißmäßiger Verlängerung der Strafzeit bestehen könne.

c) Titius hatte wegen Konkurrenz von sieben ausgezeichneten Diebstählen Arbeitshausstrafe von sieben Jahren erlitten, und begehet jetzt sieben Diebstähle, davon jeder ein Jahr Arbeitshaus zur Folge hat. Die Strafe ist Arbeitshaus auf acht Jahre ohne Schärfung, wegen des Grundsatzes der respektiven Identität und der Konkurrenz, indem auf den Uebergang zur höhern Strafgattung die Konkurrenz niemals Einfluß hat, sie mag unter den zuletzt strafbaren oder unter den vorher bestraften Handlungen vorkommen.

d) Titius hatte wegen sieben einfacher krimineller Diebstähle sieben Jahre Arbeitshaus erlitten, nun macht er sich schuldig eines mit zwei Jahren zu bestrafenden Diebstahls; sodann noch sechs Diebstähle, deren jeder ein Jahr nach sich ziehet. Die Strafe bestehet nach den angeführten Prinzipien in Arbeitshaus auf acht Jahre mit Schärfung, im Verhältniß des nach der Konkurrenz excedirenden einen Jahres.

e) Titius hatte erlitten wegen eines Vergehendiebstahls sechs Wochen Gefängniß, und macht sich nachher eines mit acht Jahren Arbeitshaus strafbaren Diebstahls schuldig.

Die Strafe bestehet in Zuchthaus auf acht Jahre und sechs Wochen, weil die nach Artikel 12 ausgemessene Rückfallsstrafe allein das Maximum der Arbeitshausstrafe übersteigt, und das Gesetz bei dem Rückfall den Einfluß verschiedener Strafgattungen aufgehoben hat.

f) Titius hatte wegen Betrugs vier Jahre, wegen Diebstahls vier Jahre, also im Ganzen acht Jahre Arbeitshausstrafe erlitten, und wird zugleich wegen Betrugs und Diebstahls rückfällig, so, daß ihn als rückfälligen Betrüger acht Jahre, und als rückfälligen Dieb acht Jahre Arbeitshaus treffen. Die Strafe besteht in acht Jahren Arbeitshaus mit Schärfung, weil nicht Eine nach Art. 112 ausgemessene Rückfallsstrafe das Maximum der Strafgattung übersteigt und die Konkurrenz den Uebergang zur höhern Strafgattung niemals, also auch dann nicht begründet, wenn mehrere Rückfallsstrafen konkurriren, welche erst durch ihre Konkurrenz das Maximum ihrer Strafgattung übersteigen.

Nach diesen Grundsätzen und erläuternden Beispielen sollen alle vorkommenden Fälle beurtheilt werden.

## Zum Artikel 116.

(29. April 1807.) Wegen denen aus dem Strafarbeitshaus entlassenen Personen ist an die Strafarbeitshauskommission von dem richtigen Eintreffen des Sträflings Nachricht zu geben.

(7. März 1816.) Die Belehrung und Warnung des seine Strafzeit abgebüßt habenden Individuums gegen Rückfall geschieht bei Züchtlingen und Sträflingen vor ihrer Entlassung aus dem Straforte durch die Zucht- und Arbeitshauskommission, bei Festungsarrestanten durch die Festungskommandantschaft, bei den Strafgefangenen, und wegen Vergehen bestraft gewordenen, durch die dem Civilstrafgefängniß vorgesetzte Obrigkeit.

## Zum Artikel 118.

(7. Jänner 1815, L. S. 66.) Die erschwerenden Umstände, welche die Strafe des Urhebers erhöhen, wenn sie dem Begünstiger unbekannt geblieben sind, dürfen bei Ausmessung der Strafe des Begünstigers, sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nach der Analogie des Theil I, Art. 118 und der Anmerkungen Band I, S. 296, nicht in Anschlag gebracht werden.

## Zum Artikel 140.

(10. Dezember 1814, Regierungsblatt p. 1810.) 1) Wenn sich bei der Generaluntersuchung zeigt, daß die im Strafgesetzbuch Theil I, Artikel 140 bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist, so muß die Generaluntersuchung sogleich auf die im Artikel 139 vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere wegen der ununterbrochenen guten Aufführung des Thäters, oder des der That Verdächtigen gerichtet werden, und es sollen, wenn dies für den Thäter oder Verdächtigen günstig ist, die Akten, ohne in der Untersuchung der That weiter fortzuschreiten, zur Entscheidung an das Appellationsgericht eingeschickt werden; auch

soll eine Verhaftung nicht Statt finden, wenn der Untersuchungsrichter hinreichende Gründe hat, alle Bedingungen der Verjährung für erfüllt zu achten.

2) Findet das Appellationsgericht aus den Akten der Generaluntersuchung die Verjährung gegründet, so wird nach der im Strafgesetzbuche Theil II, Artikel 98 vorgeschriebenen Urtheilsform auf definitive Aufhebung der Untersuchung erkannt.

3) Kommen erst bei der Spezialinquisition Umstände vor, welche die Verjährung zu begründen scheinen, so hat das Untersuchungsgericht vor Allem die Untersuchung auf die Bedingungen der Verjährung zu richten, und, wenn diese gegründet scheinen, mit Einstellung der weitern Untersuchung die Akten zur Entscheidung an das Appellationsgericht einzuschicken.

4) Ist der Angeschuldigte nach Inhalt der Akten nicht vermöge der Urtheilsform Theil II, Art. 353 für vollkommen unschuldig zu erklären, jedoch die Verjährung gegründet, so wird derselbe nach Theil II, Art. 354 ohne zu sagen, daß er nicht als schuldig befunden worden, lediglich von der Strafe frei gesprochen. Die Entscheidungsgründe sind in diesem Falle mit Vorsicht abzufassen, damit dem Angeschuldeten, wenn er der That entweder geständig, noch sonst überwiesen ist, auf keine Weise zu nahe getreten werde.

5) Uebrigens stehet es jedem Angeschuldigten frei, wenn er sich bei der auf den Grund der Verjährung erkannten Lossprechung nicht beruhigen will, sondern seine vollkommene Unschuld beweisen zu können glaubt, die Fortsetzung der

Untersuchung zu verlangen, welche auf dessen ausdrückliches Begehren nach rechtlicher Ordnung fortgesetzt und über dieselbe das weitere Erkenntniß gefaßt werden soll.

### Zum Artikel 179 — 182, auch Artikel 367 und 368.

## Kosten der Kur bei Körperverletzungen.

(2. Juni 1827.) Hinsichtlich der subsidiären Verbindlichkeit der Armenpflege zur Uebernahme der Kurkosten bei Körperverletzungen in dem Falle, wo die Mittellosigkeit des Urhebers der Verletzung sowohl als des Beschädigten und der zu dessen Alimentation verpflichteten Personen dargethan ist, wird auf folgende gesetzliche Vorschriften aufmerksam gemacht.

In den Ruralgemeinden ist nach §. 101 des Gemeindeedikts die Besorgung der gesammten Armenpflege den Gemeindeausschüssen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung nach §. 66 desselben Edikts den bestellten Pflegschaftsräthen übertragen, jedes Land- und Herrschaftsgericht bildet nach Artikel 6 eine gemeinsame Bezirkspflege für die Leistung jener Unterstützungen, welche die Kräfte einzelner Gemeinden übersteigen.

Die Landärzte und Chirurgen sind durch ihre Dienstinstruktion angewiesen, bei vorfallenden Körperverletzungen nicht nur die erforderliche Hülfe alsbald zu bringen, sondern auch zur Veranlassung der weitern Anordnungen dem Gerichtsarzte schleunige Anzeige zu machen. — Den Distriktspolizeibehörden, die auf diesem

Wege sogleich zur Kenntniß eines solchen Vorfalles gelangen, ist zur Pflicht gemacht, ihre Thätigkeit neben den gesetzlichen Einschreitungen gegen den Angeschuldigten auch auf die Sorge für die Verpflegung und Heilung des Beschädigten zu erstrecken.

Selbst außer der Heimath wird den letztern nach Artikel 8 der angezogenen Verordnung über das Armenwesen die nöthige Unterstützung und Pflege ohne Aufschub an dem jedesmaligen Aufenthaltsorte gewährt.

## Zum Artikel 212.

(22. Nov. 1815, Regierungsblatt p. 1001.) Provisorische Verfügung über gefundene Sachen bis zur Erscheinung des allgemeinen Civilgesetzbuches.

1) Verlorne Sachen, rücksichtlich welcher die im I. Theil des Strafgesetzbuches Artikel 212 vorgeschriebene Pflicht der Anzeige oder öffentlichen Bekanntmachung erfüllt worden ist, sollen dem Finder, wenn sie nicht von den Eigenthümern oder jenen, die solche verloren, zurückgefordert werden, nach verflossener Verjährungszeit eigenthümlich verbleiben, sofern nicht auf dieses Eigenthum freiwillig verzichtet wird, in welchem Falle der Lokalarmenfond in dasselbe eintreten soll;

2) unterläßt der Finder die oben erwähnte gesetzliche Pflicht, so wird er nebst der geeigneten Bestrafung des eventuellen Eigenthumsrechtes auf die gefundene Sache verlustig, und dieselbe fällt nach vollendeter Verjährung dem Lokalarmenfond anheim.

Zum Artikel 214 — 221, dann 223 — 228, 349, 379 — 381.

(25. März 1816, Regierungsblatt p. 145.) Die bei allen Gerichtshöfen gesammelte Erfahrung hat Uns überzeugt, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Diebstahl in einigen Punkten zu berichtigen, und folgendermassen festzusetzen:

Artikel I.

## I. Von einfachen Diebstählen.

Der Diebstahl, welcher keine von den im folgenden Artikel VI bestimmten Auszeichnungen an sich trägt, ist ein Verbrechen, wenn das Entwendete in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig Gulden bayerischer Reichswährung übersteigt, beträgt das Entwendete mehr als fünf Gulden, jedoch nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden, so ist ein solcher Diebstahl als Vergehen strafbar.

Artikel II.

## Erschwerende Umstände des Diebstahls.

Bei Zumessung der Strafe sind außer den allgemeinen die Strafbarkeit erhöhenden Gründen, (Strafgesetzbuch Theil I, Art. 91

und 92) folgende Umstände als besonders erschwerende bei dem Diebstahl zu betrachten:

1) wenn der Diebstahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staats oder zu den unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauses, oder

2) zu dem Eigenthume einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehören;

3) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt, oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind;

4) auf öffentlichen Straßen an den Gepäcken der Reisenden, oder an den von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen, welche der Post anvertraut sind.

5) Wenn ein Diebstahl verübt wird bei Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen; desgleichen

6) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge.

7) Wenn der Diebstahl begangen wird an Vieh auf der Weide, im Pferche oder

vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum-Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, an Holz auf öffentlichen Holzlägen, und an dem Schwemm- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken auf öffentlichen Bleichen und an Fischen in Teichen.

8) Wenn der Diebstahl von Dienstboten oder Gesellen und Lehrjungen oder von Taglöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten, oder von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Haus aus- und eingehen, an dem Hausherrn, oder an Jemand begangen worden, der sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet.

9) Wenn zwei oder mehrere Personen außer dem Falle einer Diebsbande, den Diebstahl in vorausgegangener Verbindung begangen haben;

10) wenn der Dieb in diebischer Absicht sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen, und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat.

## Zu §. 7.

(21. März 1815, L. S. 78.) Bis auf weitere Verordnung werden jene kleinen Holzentwendungen und Beschädigungen am Holz im Walde, welche nach den vor dem Strafgesetzbuch bereits bestehenden Forstverordnungen als Forstfrevel behandelt und gerügt wurden, nicht als Verbrechen oder Vergehen, sondern als Forstfrevel nach diesen Verordnungen auch ferner behandelt und bestraft.

---

(3. Oktober 1815, L. S. 104.) Wenn gleich das preußische Landrecht die Entwendungen an Holz im Walde für Verbrechen erklärt: so kann ein im preußischen Gebiete begangener Holzdiebstahl im Walde nicht nach den bürgerlichen Gesetzen als Verbrechen bestraft werden, da die im preußischen Landrechte bestimmte Strafe im Minimum sechs Wochen beträgt, und die Erläuterungsrescripte des Promulgationspatents deutlich aussprechen, daß die Eigenschaft einer Handlung, ob sie Verbrechen sey oder nicht, keineswegs nach den Namen der ältern Gesetzbücher, sondern nach der Größe der Strafe zu bestimmen sey.

Die Entwendungen an Holz im Walde sind daher in allen Theilen des Königreichs aus der Klasse der ausgezeichneten Diebstähle zu streichen, und soferne sie nicht rücksichtlich des Betrags als krimineller Diebstahl strafbar sind, lediglich als Waldfrevel zu behandeln, und ohne Weiteres den Forst- respektive Polizeibehörden zur Abwandlung zu überlassen.

---

(18. Oktober 1815, L. S. 107.) In strafrechtlicher, so wie in privatrechtlicher Hinsicht, wird alles dasjenige, was der Boden mit oder ohne Industrie der Menschen hervorbringt und dem Eigenthümer einen Nutzen gewährt, unter dem Namen Feld- und Gartenfrucht begriffen.

Das Gesetz kennt keinen Unterschied, ob ein Produkt in reifem Samen oder als Blume oder als Zweig, ob als Pflanze, oder als Stamm, ob mittelst Anpflanzen im Boden, oder mittelst Einsetzen in Töpfe benützt wird, und man darf ihm die Inkonsequenz nicht aufbürden, daß es eine unbedeutende Feldrübe oder Kohlstaude mehr als die edelsten Fruchtbäume und Prachtgewächse durch Strafbestimmungen sichern wollte.

---

(13. Jänner 1816, L. S. 121.) Die Auszeichnung eines nächtlichen Diebstahls an Feld- und Gartenfrüchten in einer und derselben That kann nicht zusammen treffen.

Die im Artikel 218, Nro. 2, 3 und 4 bemerkten Diebstähle sind nur wegen besonderer Gelegenheit ausgezeichnet, und dieses gründet sich in der Unmöglichkeit, dergleichen Sachen hinreichend zu verwahren. Sind sie nun verwahrt, und ist der Diebstahl eben deswegen als geflissener nach Artikel 221 ausgezeichnet, weil die Verwahrungsmittel verletzt wurden, so wird dadurch der Grund der Auszeichnung nach Artikel 218 aufgehoben, und der Diebstahl ist lediglich nach Artikel 221, nicht aber doppelt ausgezeichnet.

## Zu §. 10.

(14. Mai 1816, L. S. 134.) Der besonders erschwerende Umstand des Einschleichens ist auf den Fall beschränkt, wenn der Dieb sich vorher in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung eingeschlichen und nachher den Diebstahl zur Nachtzeit verübt hat. Verübt er den Diebstahl so, daß er sich zur Nachtzeit in eine fremde Wohnung eingeschlichen und dabei sogleich den Diebstahl verübt, so ist der Diebstahl ohne besonders erschwerenden Umstand strafbar, indem derjenige, der sich in eine offen stehende Wohnung einschleicht, dadurch allein die häusliche Sicherheit auf keine besonders erschwerende Art verletzt, und der Bewohner, welcher seine Wohnung zur Nachtzeit so wenig verwahrt, daß ein Anderer in dieselbe einschleichen kann, eine Fahrlässigkeit begehet, welche den Begriff besonderer Erschwerung aufhebt.

## Artikel III.

## Strafe des einfachen Diebstahls.

### 1) Als Verbrechen.

Die Strafe des Diebstahls, welcher seinem Betrage nach ein Verbrechen ist, soll mit Rücksicht auf alle die Strafbarkeit mindernden oder erhöhenden Umständen (Strafgesetzbuch Theil I, Artikel 91 — 95) nach folgendem Unterschied zugemessen werden:

1) übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von vier hundert Gulden nicht, so tritt Arbeitshaus von ein bis drei Jahre, und wenn ein solcher Diebstahl unter besonders erschwerenden Umständen Artikel II verübt worden, auf zwei bis vier Jahre ein;

2) übersteigt aber der Werth des Entwendeten die Summe von vier hundert Gulden, so ist die Strafe des Arbeitshauses zwischen drei und sechs Jahren, oder im Falle erschwerender Umstände Artikel II zwischen vier und acht Jahren zuzumessen;

3) bei Entwendungen sehr beträchtlicher Summen kann auch ohne besonders erschwerende Umstände auf achtjährige Arbeitshausstrafe erkannt werden.

## Artikel IV.

### 2) Als Vergehen.

Das Vergehen des Diebstahls (Artikel I) wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten, und, wenn es unter erschwerenden Umständen (Artikel II) verübt wurde, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

## Zum Artikel III und IV.

(26. November 1816, L. S. 155.) Wenn das Gesetz mehrere Spezies unter einem Genus zusammenfaßt, und dieses Genus mit einem Namen in vielfacher Zahl bezeichnet, so muß eine Bestimmung, worinn sich das Gesetz auf jenes Genus mit Beibehaltung seiner Beziehung in der vielfachen Zahl beziehet, so ausgelegt werden, als hätte das Gesetz alle in jenem Genus begriffenen Spezies ausdrücklich wiederholt und die einem solchergestalt in vielfacher Zahl bezeichneten Genus beigelegten Prädikate oder Wirkungen kommen allen einzelnen darinn begriffenen Speziebus zu. Nun bestimmt der Artikel III und IV die Strafe des einfachen Diebstahls unter besonders erschwerenden Umständen mit Beibehaltung des Namens, womit im Artikel II jene einzeln aufgezählte Umstände im Genus bezeichnet wurden, er allegirt dabei jenen Artikel II, folglich ist es eben so viel, als ob alle hierinn aufgezählten, erschwerenden Umstände einzeln in dem Artikel III und IV wiederholt worden wären, und es ist nach den Regeln juristischer Interpretation unverkennbar, daß die Strafe des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen eintritt, es mag einer, oder es mögen mehrere von den im Art. II aufgezählten besonders erschwerenden Umständen mit einem einfachen Diebstahl verbunden seyn.

Eben dieselbe Redaktion und Bezeichnung eines Genus durch die vielfache Zahl findet sich im Strafgesetzbuch beinahe auf jedem Blatte, ohne jenes Pluralis halber zur Anwendung der gesetzlichen Strafe, mehrere Handlungen, Gegenstände oder Umstände vereint zu fordern.

## Artikel V.

### 3) Als Polizeiübertretung.

Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, desgleichen die Entwendung, welche von dem Hausgesinde Art. II, Nummer 8 oder von verwandten Personen Artikel XII aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird, ist polizeilich zu bestrafen.

### Zum Artikel V.

(6. Mai 1816, L. S. 132.) Entwendungen aus Lüsternheit, sollten sie auch ihrem Betrage nach die Summe eines Vergehens oder Verbrechens erreichen, was wegen Fortsetzung der Entwendung leicht möglich ist, sollen immer nur polizeilich bestraft werden. Wegen andern Entwendungen des Hausgesindes aber findet eine Gleichstellung der Personen von ähnlicher Klasse Statt.

---

(6. August 1816, L. S. 144.) Der Diebstahl des Hausgesindes oder der Verwandten, so lange derselbe nur an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit verübt wird, ist polizeilich strafbar, wenn gleich die dadurch in fortgesetzter Handlung entwendeten Sachen den Werth von fünf Gulden oder fünf und zwanzig Gulden übersteigen. So wenig nun die polizeiliche Natur dieser Entwendung durch den Betrag verändert wird, eben so wenig kann sie durch die Art der Begehung,

z. B. vermittelst nachgemachter Schlüssel oder Einsteigens verändert werden. Es würde sogar durch eine übertriebene Strenge in diesem Punkte gegen die Erscheinungen im täglichen Leben und gegen die bisherige Erfahrung die Sphäre der Kriminalität zu sehr erweitert und eben jener Zweck verfehlt, den man bei der Verordnung vom 25. Mai 1816 sich vorgesteckt hatte.

## Zum Artikel V und X.

(25. Juli 1816, L. S. 143.) Durch das Edikt vom 25. März sind die Artikel 225 und 380, Theil I ausdrücklich aufgehoben, und in den Artikeln V und X sind die polizeilich-strafbaren Entwendungen ohne Unterschied, ob dabei ein Rückfall vorkommt oder nicht, den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen.

Eine Abänderung dieses Edikts lag in der Absicht des an sämmtliche Generalkreiskommissariate vom 10. April dieses Jahrs erlassenen und sämmtlichen Gerichtshöfen mitgetheilten Rescriptes nicht, vielmehr wurden in dessen erstem Absatz die Polizeibehörden zur genauen Befolgung des besagten Ediktes ausdrücklich angewiesen. Die Beziehung auf das an sämmtliche Generalkreiskommissariate vom 31. März 1814 ergangene Rescript kann daher nur von jenen Bestimmungen verstanden werden, welche mit dem Edikte vom 25. März dieses Jahrs übereinstimmen, und die Kompetenz, rücksichtlich der polizeilich-strafbaren Diebstähle, ist lediglich nach diesem Edikte zu bemessen, welches die Untersuchung und Bestrafung solcher Entwendungen auch bei eintretendem Rückfall den Polizeibehörden überträgt.

Artikel VI.

## II. Von ausgezeichneten Diebstählen.

Der Diebstahl ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten ein Verbrechen,

1) wenn eine zum Gottesdienst gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienst bestimmten Orte entwendet wurde;
2) wenn der Dieb in ein Haus oder in dessen eingeschlossenen Hofraum, oder in ein darinstehendes Gebäude durch selbst herbeigeschaffte Hilfsmittel oder veranstaltete Vorrichtung eingestiegen ist;
3) wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darinstehendes Gebäude eingebrochen ist, oder wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältnisse erbrochen, oder aufgesprengt, oder daran die Schlösser mit Instrumenten, z. B. Sperrhaken, Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln, oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat. Das Einsteigen und der Einbruch in einsam

stehende unbewohnte Gebäude, so wie das Erbrechen der darin oder im Freien stehenden Behältnisse und das Oeffnen der hierin befindlichen Schlösser ist als erschwerender Umstand des einfachen Diebstahls Artikel II zu betrachten;

4) wenn der Diebstahl von Banden (Strafgesetzbuch Theil I, Artikel 54) verübt worden ist;

5) wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen (Strafgesetzbuch Theil I, Artikel 222) sich versehen hat.

## Zum Artikel VI, §. 1.

(4. April 1817, L. S. 176.) Der Art. VI, Nro. 1 des Edikts vom 25. März 1816, die Bestrafung des Diebstahls betr., macht keinen Unterschied, ob die aus einem dem Gottesdienst gewidmeten Orte entwendete Sache mittelbar oder unmittelbar, wesentlich oder nicht wesentlich zum Gottesdienste bestimmt ist, noch weniger kann die Auszeichnung des Diebstahls auf geweihte Sachen in einem Gesetze beschränkt seyn, welches allen im Königreich aufgenommenen Konfessionen anpassen soll, die Heiligkeit des Ortes, an welchem eine zum Gottesdienst gewidmete Sache entwendet wird, rechtfertigt die gesetzliche Strenge gegen dergleichen frevelhafte Entwendungen.

## Zum §. 2.

(15 Februar 1815, L. S. 71.) Der zum Hause gehörige und mit demselben unmittelbar verbundene Hof oder Garten muß gleiche Sicherheit genießen, wie das Wohnhaus, dessen Theil es ausmacht.

---

(14. Juni 1814, L. S. 43.) Der allgemeine Ausdruck Einsteigen paßt auf alle Arten des Hineinkommens, durch Steigen, Herablassen, Kriechen ꝛc.

## Zum §. 3.

(4. Oktober 1814, L. S. 55.) Der mit Dietrichen oder auch den rechten Schlüsseln verübte Diebstahl wird dadurch zu einem gefährlichen, wenn der Dieb, um stehlen zu können, sich vorher vor der That jene Werkzeuge zur Verübung des Diebstahls absichtlich verschaffte. Bei Dietrichen und nachgemachten Schlüsseln liegt dieses sogar in den Worten des Artikels; eben deswegen gilt dasselbe von den rechten Schlüsseln. Es ist kein qualifizirter Diebstahl, wenn der Dieb die rechten Schlüssel gefunden, oder auf eine andere erlaubte Art erhalten hat, und nachher damit den Diebstahl verübt, weil er sich die rechten Schlüssel nicht erst vorher, um stehlen zu können, absichtlich verschaffte; hat er sie aber vorher mit List oder auf andere Art, das heißt durch heimliche Weise, Entwendung als Gegensatz der List absichtlich an sich gebracht, um stehlen zu können, so ist der mit diesen Schlüsseln verübte Diebstahl ein gefährlicher.

Daß an den Schlüsseln selbst ein Diebstahl im juristischen Sinn begangen wird, ist zu dieser Qualifikation weder den Worten noch dem Geiste des Gesetzes nach erforderlich. Das Eigenthum des im Werthe so unbedeutenden Schlüssels trägt zur Qualifikation einer Handlung, welche nur in der absichtlichen Verschaffung der Mittel des Diebstahles, als im Gebrauche der Mittel ihren Grund hat, nichts bei. So wenig es bei Dietrichen darauf ankommt, ob der Dieb sich dieselbe zum Eigenthum verschaffte, eben so wenig kommt es bei den rechten Schlüsseln darauf an, ob er sie zum Eigenthum oder zum Gebrauche heimlich entwendete. Hinsichtlich der Zeit, welche der Artikel nur dem Worte erst andeutet, wird bemerkt, daß es auf die Länge des Zwischenraums von der absichtlichen durch Entwendung oder List geschehenen Verschaffung an bis zur Vollbringung des Diebstahls nicht ankommt, und der Diebstahl ist als gefährlicher strafbar, wenn auch der Dieb auf der Stelle, wie er die Schlüssel durch heimliche Entwendung oder List sich verschaffte, damit den Diebstahl verübt, eben so, als wenn er es Stunden oder Tage nachher thut.

---

(31. Jänner 1817, L. S. 159.) Jede Gewalt, ohne Unterschied des Grades, ist hinreichend zum Begriffe des ausgezeichneten Diebstahls.

Angriffe an die häusliche Sicherheit durch Verletzung der gewöhnlichen innern oder äußern Verwahrungsmittel ist das charakteristische Merkmahl des ausgezeichneten Diebstahls. Z. B. Einbrechen oder Auslösen einer Fensterscheibe ist dem Aufbrechen einer Thüre gleich zu rechnen.

### Artikel VII.

## Strafe des ausgezeichneten Diebstahls.

Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre bestraft, den Gerichten ist jedoch verstattet, diese Strafe bei besonders mildernden Umständen auf die Hälfte herabzusetzen. Uebersteigt der Werth des in einem ausgezeichneten Diebstahle Entwendeten die Summe von vier hundert Gulden, so kann nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden.

### Artikel VIII.

## Vom Wilddiebstahle.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besondern Verordnungen. *)

### Artikel IX.

## Vom Zusammenflusse bei Diebstählen.

Wenn

1) ein ausgezeichneter Diebstahl Artikel VI zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen Artikel I und überdies durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert,

*) Die allerhöchste Verordnung über den Wilddiebstahl ist sogleich am Schlusse dieser Verordnung abgedruckt pag. 64.

Artikel II ist; so kann, Falls das Entwendete nicht mehr als vier hundert Gulden beträgt, nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden; übersteigt aber das Entwendete diese Summe, so soll der Dieb zum Zuchthaus auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

2) Treffen in einem, schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahle zwei oder mehrere Auszeichnungen Art. VI zusammen, so steigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und diese kann auf zwölf Jahre erhöhet werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vier hundert Gulden beträgt.

3) Konkurriren mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehet, aber durch Zusammenrechnung der einzeln verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überschritten wird, so ist auf Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren zu erkennen.

Zum Artikel IX, §. 3.

(18. September 1817, L. S. 182.) Wenn es gleich richtig ist, daß wegen des mit vier aus-

gezeichneten, der besonders mildernden Umstände wegen einzeln nur mit zweijährigen Arbeitshause zu bestrafenden Diebstähle in Konkurrenz stehenden und mit einjähriger Arbeitshausstrafe zu belegenden nächsten Versuches auf Zuchthaus, als auf die höhere Strafgattung nicht übergegangen werden kann, so folgt daraus gleichwohl nicht, daß bei einer achtjährigen Arbeitshausstrafe stehen geblieben, und daß die weitere Strafe des Versuches mit den Milderungsgründen in Kompensation gebracht werden dürfte. Eine solche Kompensation kann bei konkurrirenden Uebertretungen nur alsdann Statt finden, wenn diese der Gattung nach geringere Strafe als die Hauptübertretungen nach sich ziehen. In einem solchen Falle, z. B. der das Maximum der Arbeitshausstrafe um ein Jahr überstiegen hätte, ist nach Artikel 109, §. 3, Theil I des Strafgesetzbuches, die Strafe durch einen äußern Zusatz zu schärfen.

## Artikel X.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

### 1) Von wiederholten Diebstählen.

Hat der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen, so sind, außer dem im vorigen Artikel Nummer 3 bemerkten Falle, die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß von Verbrechen (Strafgesetzbuch Th. I, Artikel 108 und folgende) und bei einer vorausgegangenen Bestrafung die allgemeinen

Gesetze über den Rückfall, Strafgesetzbuch Theil I, Artikel 111 — 117 in Anwendung zu bringen.

## Zum Artikel X.

(14. Mai 1816, L. S. 135.) Der polizeilich strafbare Diebstahl wird durch den Rückfall nicht mehr als ein Vergehen strafbar, sondern auch beim Rückfall, sollte gleich eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe vorausgegangen seyn, behält er unverändert die Eigenschaft einer Polizeiübertretung.

---

(25. Juli 1816, L. S. 143.) Alle nach dem Edikt vom 25. März 1816 als polizeilich strafbare Entwendungen sind ohne Unterschied, ob dabei ein Rückfall vorkommt oder nicht, den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen.

## Artikel XI.

### 2) Von der thätigen Reue.

Wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so findet dieses Diebstahls wegen keine Untersuchung und Bestrafung Statt. Wurde hingegen der Ersatz nur zum Theil geleistet, oder der Bestohlene

nur zum Theil zufrieden gestellt, so wird die Strafbarkeit in so weit aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten Art. I, III, IX abhängt, außerdem ist der unvollständige Ersatz als Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

## Zum Artikel XI.

(13. Februar 1815, L. S. 70.) Dieser Artikel kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Thäter neben dem freiwilligen Ersatze sich zugleich der Obrigkeit freiwillig angiebt, nicht aber, wenn er sich bei der Restitution nur dem Damnificaten als Thäter entdeckt.

(17. April 1816.) Wenn der Dieb im Entfliehen die gestohlenen Sachen von sich wirft, oder wenn sie ihm von seinen Verfolgern, oder bei einer Haussuchung, ohne sein Zuthun abgenommen werden, kann man nicht sagen, der Dieb habe die Zurückgabe, oder den Ersatz bewirkt. Das Gesetz führt alles auf eine Handlung des Diebes zurück, womit er den Ersatz bewirkt, und daß diese Handlung freiwillig seyn muß in dem Sinne, daß ein ohne seinen Willen und Zuthun, also unfreiwillig erfolgter Ersatz, als thätige Reue nicht angesehen werden kann, versteht sich von selbst, weil sonst das Gesetz sagen müßte: wenn der Ersatz vor der Untersuchung geschehen, oder wenn aus dem Diebstahl kein Schaden entstanden ist. Aber wenn man das freiwillig auf die innern Beweggründe zurückführen, und einen selbstthätigen innern Antrieb als Bedingung der thätigen Reue aufstellen

wollte, um denjenigen von ihren Wirkungen auszuschließen, welcher nicht ganz aus eigenem Antrieb, sondern durch äußere Zuhülfe, z. B. auf aussergerichtliche Anforderung des Beschädigten, den Ersatz bewirkt hat, so würde man Moral und Recht verwechseln, das Gesetz von den schwer erkennbaren innern Beweggründen abhängig machen, und seinen hohen Zweck verfehlen.

---

(11. Juni 1816, L. S. 139.) Ein nach dem Strafgesetzbuch Bestrafter, aber nach der Verordnung vom 25. März 1816 wegen thätiger Reue strafloser Diebstahl, darf bei einem nachherigen Rückfall nicht berücksichtiget, und wegen desselben auf eine Rückfallsstrafe nicht erkannt werden.

---

(6. August 1816, L. S. 144.) „Ehe der Dieb in Untersuchung gezogen worden."

Unter dieser Untersuchung muß nach dem klaren Inhalt der hieher noch passenden Stellen der Anmerkungen Band II, Seite 140 die Generaluntersuchung, und besonders der dort benannte Fall verstanden werden, wenn der Dieb in Gemäßheit des Artikels 86, Theil II als verdächtiger Zeuge vernommen wurde.

---

(12. August 1817, L. S. 173.) Ob die Wirkungen der thätigen Reue auch bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte eintreten?

Dieses Edikt handelt von Diebstahl als Privatverbrechen, das Verbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte aber findet in der verletzten Amtspflicht das Hauptmoment seiner Strafbarkeit,

welches durch den Ersatz des verursachten Schadens nicht mehr aufgehoben werden kann. Bei Unterschlagungen als Privatverbrechen, niemals aber bei der Untreue im Amte ist daher dieser Artikel des Edikts in Anwendung zu bringen.

## Artikel XII.

### 3) Wann gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist.

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kindern, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, desgleichen zwischen den in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder desjenigen, welchen sie in der Familie untergeben sind, untersucht und bestraft werden.

Durch gegenwärtige Verordnung sind die Artikel 214 bis 221, dann 223 bis 228, ferner 349, endlich 379 bis 381, Theil I des Strafgesetzbuches aufgehoben, und dieselbe kommt bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen gegen Diebstähle, welche dem Publikationspatente vom 16. Mai 1813 gemäß nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind, in Anwendung.

## Zum Artikel XII.

(12. April 1814.) Wenn ein Bestohlener die Anzeige eines an ihm begangenen Diebstahls macht, so tritt die Voraussetzung dieses Artikels nur dann ein, wenn entweder die Anzeige zugleich wider eine der dort benannten Personen bestimmt gerichtet ist, oder wenn der Bestohlene, nachdem er weiß, daß eine solche Person der That schuldig oder verdächtig ist, dennoch die Untersuchung gegen dieselbe ausdrücklich verlangt. Ist aber eines oder das andere einmal geschehen, so kann der Damnificat durch eine nach angefangener gerichtlichen Untersuchung abgegebene Erklärung die Thätigkeit der nunmehr begründenden Strafgewalt so wenig, als in andern Fällen der Urheber, durch thätige Reue mehr hemmen.

## Zum Artikel VIII.

Die allerhöchste Verordnung über das Verbrechen des Wilddiebstahls.

(Vom 9. August 1806, Regierungsblatt pag. 293.)

### A. Von den Rechten der Grundbesitzer gegen Jagdberechtigte.

### Ersatz des Wildschadens.

§. 1. Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft, rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens, derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen,

an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus königlichen Forsten oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte. Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Prozesse vor den Justizstellen, sondern, wie in Kultursachen und andern Polizeifällen, vor den polizeilichen Behörden summarissime geführt und abgethan werden.

## B. Pflichten der Unterthanen gegen die Jagdberechtigten, und Strafen der Uebertretung derselben.

### I. Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

#### 1. Ohne Schießgewehr.

§. 2. Dagegen soll auch jeder die Rechte der Jagdbesitzer in treuem Gehorsame gegen die Gesetze anerkennen und achten. Wer in

seinen eigenen umzäunten Grundstücken, oder in seinen unumzäunten bestellten oder bewachsenen Aeckern, oder andern Fruchtfeldern das eingedrungene oder übergelaufene Wild einfängt, oder ohne Gebrauch eines Schießgewehrs tödtet, der ist schuldig, das eingefangene oder getödtete Stück Wild dem zunächst liegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlassungsfalle den Werth des sich rechtswidrig zugeeigneten Stückes unnachsichtlich zu ersetzen.

2. Mittelst Schießgewehrs.

§. 3. Wer auf seinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild erlegt, der soll nicht nur des Gewehrs verlustiget, sondern auch zum Ersatze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet seyn, im ersten Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe jedoch nicht über einen Monat und im zweiten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe verurtheilet werden.

Zu §. 2 und 3.

(25. Oktober 1813.) Hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung des Wilddiebstahls wird in Erwägung der Disposition des Strafgesetzes

Theil I, Art. 2, verglichen mit den Anmerkungen Band I, Seite 28 und Seite 152, Folgendes bestimmt:

1) Wildfrevel, welche zu den Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Wildschützenmandats gehören, sind Polizeiübertretungen. Die Untergerichte haben sie daher polizeilich selbst abzuwandeln, und es bedarf der Akteneinsendung zu den Appellationsgerichten nicht.

2) Wilddiebstähle, welche, wie in den §§. 5 und 6 geschieht, mit Gefängniß und anderer geringer Strafe geahndet worden, sind als Vergehen, diejenigen Fälle aber, für welche das Gesetz in dem §. 7 und folgenden Zuchthaus, respektive Arbeitshaus, bestimmt, als Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen.

## Zu §. 3.

(28. Juli 1818.) Die den Wildschützen abgenommenen Gewehre sind nach geendigter Untersuchung an das einschlägige Rentamt sogleich abzugeben.

---

(10. September 1828.) Die Verwendung der den Wildschützen abgenommenen Gewehre betr. findet auch nach der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Januar 1834 auf die Gendarmen Anwendung, welche Wilddiebe betreten, und an die treffenden Gerichte abliefern.

## II. Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen und in fremden Jagdbezirken, oder von dem eigentlichen Verbrechen des Wilddiebstahls.

§. 4. Wer auf fremden Grundstücken, oder in fremden Jagdbezirken ein zur Jagdgerechtigkeit gehörendes Wild ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Jagdberechtigten tödtet, oder sonst sich zueignet, der soll nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern auch gemäß den nachfolgenden Gesetzen bestraft werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Verbrechen in Unseren königlichen Jagdrevieren, oder in den Bezirken anderer Jagdbesitzer begangen worden.

### 1. Gemeiner Wilddiebstahl, das ist, ohne Schießgewehr.

§. 5. Wer durch Netze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbstgeschoß und auf andere ähnliche Art, jedoch ohne unmittelbaren persönlichen Gebrauch von Schießgewehren, Wild gefangen oder getödtet hat, soll mit ein- bis dreimonatlicher Gefängniß, und wenn solche Handlung in umfangenen

Forsten, Parks oder Thiergärten vorgefallen, mit gleicher Strafe auf drei bis sechs Monate belegt werden.

2. Vom gefährlichen oder mittelst Schießgewehren begangenen Wilddiebstahle.

a) Bloße Betretung mit Jagdgewehre.

§. 6. Wird jemand, der eine Jagdrevier mit Flinten, Büchsen, oder andern Schießgewehren seines Berufs oder Rechts halber zu durchgehen nicht bemächtiget ist, in oder bei einer Jagdrevier mit einem solchen Gewehre und aufgeschraubten Schlosse betreten, so soll er, obgleich nicht erweislich, daß er geschossen, nebst dem Verluste des Gewehres, drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe; wenn er mit solchem Gewehre in eingefriedigten Wäldern, Parks, oder Thiergärten betreten worden, gleiche Strafe von sechs bis zu neun Monaten leiden. Wird er nach erlittener Strafe von Neuem betreten, so soll er wie ein überwiesener Wildschütze nach der im §. 7 enthaltenen Verordnung bestraft werden.

b) Wirklich vollbrachter, gefährlicher Wilddiebstahl.

§. 7. Derjenige, welcher erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeschossen, oder

erlegt hat, er habe das Thier in seinen Nutzen verwendet oder nicht, soll, wenn er diese That zum erstenmal begangen, auch keine der nachher §. 11 und folgende) angegebenen beschwerenden Umstände damit zusammentreffen, zu ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn das Verbrechen in eingefriedigten Waldungen, Parks oder Thiergärten begangen worden ist.

### Milderungsgründe in den vorhin bestimmten Fällen.

§. 8. Wenn ein Jagdbesitzer in der Revier eines andern sich eine der vorbenannten Handlungen (§. 5, 6, 7) zu Schulden kommen läßt; ferner, wenn der Uebertreter eine angesessene oder im Staatsdienste angestellte Person ist, von welcher zugleich nach ihrem bisher geführten guten und ordentlichen Lebenswandel nicht zu vermuthen, daß sie aus Liederlichkeit, Hang zur Trägheit, oder Eigennutz eine solche Handlung begangen; dann soll dieselbe, wenn sie deshalb noch nicht abgestraft, auch die Handlung außer einem Parke begangen worden, in dem §. 5 bemerkten Falle, nebst

dem Ersatze eine Geldstrafe von 10 bis 30 Gulden; im Falle des §. 6 eine Geldstrafe von 30 bis 50 Gulden; und unter der §. 7 bestimmten Voraussetzung eine Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden bezahlen; im Wiederholungsfalle aber kommen die in den §§. 5, 6, 7 bestimmten Strafen gegen sie zur Anwendung.

§. 9. Wenn eine der vorerwähnten Personen §. 8 eine der in den §§. 5 bis 7 erwähnten Handlungen in einem Parke verübt hat, sollen die in den §§. 5 bis 7 wider das Wildverbrechen außer einem Parke bestimmten Strafen, mit Rücksicht auf §. 13, zur Anwendung gebracht, jedoch niemals Zuchthaus, sondern nur bürgerlicher Arrest angewendet werden.

§. 10. Ist in dem §. 8 bestimmten Falle der Uebertreter die verwirkte Geldstrafe zu entrichten nicht im Stande, so soll diese in eine Gefängnißstrafe verwandelt, und je 10 Gulden einem achttägigen Arreste gleich geachtet werden.

### 3) Vom gefährlichen Wilddiebstahle mit beschwerenden Umständen.

§. 11. In drei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe sollen verurtheilt werden diejenige, welche

1) durch Färben des Gesichts, falsche Bärte, Masken und andere dergleichen Vermummungen sich zu entstellen gesucht, und auf Anrufen der Jäger, Jagd- und Forstbeamten und anderer wider Wilddiebe ausgeschickter Personen sich nicht zu erkennen gegeben haben, sie mögen etwas geschossen haben oder nicht.

2) Verrufene Wilddiebe, welche, wiewohl wegen Wilddieberei noch nicht abgestraft, das Verbrechen so oft wiederholt haben, daß sie als solche, die das Wildschießen wie ein gewöhnliches Geschäft oder Gewerbe treiben, betrachtet werden können.

3. Diejenigen, die sich zur Verübung des Wildschießens, jedoch nur für den einen und andern bestimmten Fall mit einander verbunden haben, auch diesem gemäß in Vereinigung auf die Jagd ausgegangen sind.

## Fortsetzung.

§. 12. Dagegen soll fünf bis siebenjährige Zuchthausstrafe angewendet werden:

1) Wenn die im voranstehenden Gesetze §. 11 angeführte beschwerende Umstände entweder insgesammt, oder wenigstens zwei derselben bei einem Verbrecher zusammentreffen.

2) Wenn das mit einem oder dem andern der §. 11 bemerkten beschwerenden Umstände verbundene Wildschießen in einem eingehegten Walde, Park oder Thiergarten vorgefallen.

3) Wenn sich zwei oder mehrere Wildschützen auf immer, oder für unbestimmte Fälle zur gemeinschaftlichen Verübung des Wilddiebstahls in eine Bande vereiniget, und sich diesem gemäß wenigstens schon einmal gemeinschaftlich zur Jagd in eine Jagdrevier begeben haben.

Milderungsgrund für sämmtliche in den §§. 5, 6, 7, 9, 11, 12 bestimmte Fälle.

§. 13. Wenn der von Jägern oder andern wider Wilddiebe ausgeschickten Personen ertappte Uebertreter sich entweder sogleich ergiebt, oder doch auf Anrufen von der Flucht abläßt, und sich gutwillig stellt, dann sollen ihm die §. 5, 6, 7, 9, 11, 12 angedrohten Strafen gemildert werden, und zwar nach folgendem Verhältnisse:

1) im Falle des §. 12 auf vier bis drei Jahre; 2) im Falle des §. 11 auf zwei oder ein Jahr; 3) im Falle des §. 7 auf ein Jahr, wenn das Verbrechen in einem Parke geschehen, und auf neun bis sechs Monate, wenn es außer demselben vorgefallen; 4) im

Falle des §. 6 und zwar bei Betretung in einem Park auf vier bis drei Monate; bei Betretung in offenem Jagdbezirke auf zwei oder einen Monat; endlich 5) in dem §. 5 erwähnten Falle, wenn die Uebertretung in einem Parke vorgefallen, auf zwei oder einen Monat; hingegen wenn sie außer einem Parke geschehen, auf vierzehn oder acht Tage.

4) Von gewaltsamen Wildschützen.

a) Erster Fall.

§. 14. Ist ein Wildschütze, wenn er von Jägern, Förstern, Ueberreitern, streifenden Kordonsoldaten betreten oder angetroffen worden, denselben auf Leib und Leben bedrohlich gewesen, hat auf dieselbe mit Gewehr angeschlagen, oder gar nach ihnen geschossen, ohne sie jedoch zu verwunden, so soll er zwölf- bis sechszehnjähriges Zuchthaus verwirkt haben.

b) Zweiter Fall.

§. 15. Sollte ein Wildschütze eine der vorgenannten Personen an ihrem Körper thätlich und gefährlich mißhandeln, oder mit tödtlichem Gewehre verwunden, ohne daß jedoch Tödtung erfolgt, dann soll er auf

sechszehn bis zwanzig Jahre zum Zuchthause verurtheilt werden.

5) Von mörderischen Wildschützen.

§. 16. Ist die von dem Wilderer beschädigte Person an den erlittenen Mißhandlungen oder empfangenen Wunden gestorben, dann hat der Thäter das Leben verwirkt, und soll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

6) Von der Wiederholung u. s. a.

§. 17. Was die nach vorgängiger Bestrafung geschehene Wiederholung des Verbrechens anbetrifft, ist in den Fällen, wobei nicht das gegenwärtige Gesetz die Strafe des Wiederholungsfalles ausdrücklich bestimmt hat, nach den bestehenden Grundsätzen über die reiterirten Diebstähle zu verfahren.

## III. Von Belohnung des Angebers.

§. 18. Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, und seine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe oder andere Beweise hinreichend unterstützt, soll eine Belohnung von hundert Gulden erhalten, und diese Ausgabe aus dem Vermögen des verurtheilten Verbrechers,

wenn dieser sie zu tragen im Stande ist, erholt, außerdem aber aus der Staatskasse bezahlt werden.

## IV. Vom Beweise.

§. 19. Was den Beweis dieses Verbrechens anbetrifft, so bleibt es zwar im Allgemeinen bei dem, was von dem Beweise der Verbrechen und der Person des Verbrechers in den bestehenden Kriminalgesetzen überhaupt verordnet ist; doch soll, ausgenommen in den §§. 14, 15 und 16 bestimmten Fällen, die eidliche Zeugenaussage des Jägers oder Forstbeamten für sich allein hinreichen, um auf die in den Gesetzen bestimmten Strafen zu erkennen. Nur wird dazu wesentlich erfordert: 1) daß der Jäger oder Forstbeamte nicht nur überhaupt alle Eigenschaften eines exzeptionsfreien Zeugens an sich habe, sondern auch insbesondere nach fleißig eingeholten Erfahrungen kein Verdacht der Feindschaft oder irgend eines Interesse bei der Aussage in ihm entdeckt werden könne; 2) daß die Aussage desselben erschöpfend, mit sich selbst übereinstimmend, und noch durch besonders erwiesene Indizien wahrscheinlich; auch 3) der Angeschuldigte nach eingeholten Erfahrungen

eine Person sey, zu der man sich einer solchen That wohl versehen kann.

### Zum §. 19.

(22. Mai 1814, Regierungsblatt pag. 1188.) Die Hinweisung des Artikels 218, Theil I des Strafgesetzbuches auf die besondere Verordnung über den Wilddiebstahl ist nur von der Bestrafung des Wilddiebstahles zu verstehen, der Beweis aber ist lediglich nach den Bestimmungen des II. Theils des Strafgesetzbuches zu beurtheilen, welche durch die Vorschriften über den zusammengesetzten Beweis, wenn mit der Aussage des verpflichteten Jägers noch andere Anzeigungen übereinstimmen, hinreichende Gründe zu einem Straferkenntnisse darbieten werden.

## V. Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überstandener Strafe.

§. 20. Nach überstandener Strafe sollen 1) die Ausländer über die Grenze gebracht, ihrer behörigen Obrigkeit ausgeliefert, und dabei für den Fall des Wiederbetretens im Lande mit Wiederholung der ausgestandenen Strafe bedroht werden. In Fällen fernerer Wiederbetretung ist diese Strafzeit jedesmal zu verdoppeln. 2) Inländer sollen nach Befinden der Umstände, nach überstandener Strafe auf unbestimmte Zeit unter besondere Aufsicht der Polizei und ihres nächsten Orts-

vorstandes gestellt seyn. Doch behalten Wir Uns über das Letztere auf vorgängigen Bericht der gehörigen Justizstelle und Einsendung der Akten die alleinige Entscheidung bevor.

### Allgemeine Bestätigung nicht widerrufener, früherer Gesetze.

§. 21. Alle frühere Verordnungen in Ansehung des Wilddiebstahles, und der darauf sich beziehenden Vergehen, soferne dieselbe nicht durch voranstehende Gesetze abgeändert oder aufgehoben sind, besonders dasjenige, was im Kriminalkodex, Theil I, Kapitel 10, §. 13, 14 und 17 gegen diejenigen, welche von bekannten Wildschützen, oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich kaufen, denselben Unterschleif geben u. s. a.; ingleichen in Unserer Generalverordnung vom 13. März 1799, vornehmlich in Rücksicht des Plänkelns und Schießens der Bauers- und anderer gemeiner Leute, verordnet ist, wird hiemit auf das Ernstlichste von Neuem wiederholt, und allen Richtern und Obrigkeiten zur strengsten Befolgung, unter schwerer Verantwortung, eingeschärft.

## C. Pflichten der Forstbedienten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes.

§. 22. Damit auch Unsere Forst- und Jagdbediente und andere dergleichen Personen wissen mögen, wie sie sich gegen die in der Wildbahn betroffenen Uebertreter zu benehmen haben, um eines Theils die Untersuchung und Bestrafung derselben zu fördern, andern Theils gefährliche, und nicht zu duldende Exzesse zu vermeiden, so wird ihnen hiemit Folgendes vorgeschrieben:

### Allgemeine Vorschrift.

§. 23. Zuförderst sollen dieselbe, wenn dieses möglich ist, mit Hülfe eines oder mehrerer ihrer Kameraden, Mitbedienten oder Untergebenen, oder anderer dazu berufener Unterthanen, sich dem Uebertreter nähern, um denselben zu erkennen, einen vollständigen Beweis gegen ihn zu erhalten, und in überlegener Anzahl seiner Meister zu werden.

1) Wenn der betretene Wilddieb die Flucht nicht ergreift, und sich nicht widersetzt.

§. 24. Wenn sich die Forst- und Jagdbedienten u. s. a. dem Uebertreter genähert

haben, und dieser ihnen etwa mit Anlegung des Gewehres bedrohlich ist, sollen sie ihm durch Zurufen oder Anreden bescheiden erklären, daß er das Gewehr abgeben, und ihnen zum nächsten Gerichte folgen solle. Wäre nun derselbe 1) ein wohlbekannter, mit Gütern angesessener, oder im öffentlichen Dienste angestellter Mann, so soll er, wenn er das Abgeben des Gewehrs, oder das Mitgehen verweigert, dazu, wider seinen Willen, mit Gewalt nicht genöthiget werden. Doch soll der Jäger u. s. a., wenn er nicht schon, bei der Betretung desselben, Zeugen bei sich hatte, denselben begleiten, oder Leute herbeirufen, um, wo möglich, noch eine oder die andere Person als Zeugen ansprechen zu können. Auch soll derselbe den Vorfall sogleich bei der Behörde anzeigen. Ist aber 2) der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein vermummter oder verrufener Wilddieb, so ist es erlaubt, sich im Weigerungsfalle seines Gewehres und seiner Person mit Gewalt zu bemächtigen, und denselben wider Willen fortzuführen. Doch wird es, außer im Falle der Nothwehre, §. 26 nicht gestattet, denselben zu tödten.

## 2) Wenn derselbe die Flucht ergreift.

§. 25. Begiebt sich der Uebertreter auf Annäherung von Forst- und Jagdbedienten u. dgl. auf die Flucht, so sollen die Nacheilenden ihm zurufen, sich zu stellen, um nicht durch Flucht oder Verstecken seine Strafe zu vermehren. Stellt er sich hierauf, und giebt er sich zu erkennen, so soll man sich, wie im vorhergehenden §. 24 mit Unterschied der Fälle bestimmt ist, gegen ihn benehmen. Beharrt er in der Flucht, so sollen diejenigen, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachsetzen so lange fortfahren, als noch einige Hoffnung übrig ist, denselben entweder zu erkennen, oder in die Gewalt zu bekommen. Sie sollen daher insbesondere bemühet seyn, an Leute zu kommen, welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufsuchung desselben an den Orten, wo er sich versteckt hat, oder durch Ueberwältigung desselben Hülfe leisten können. Wird man nun seiner habhaft, so soll er ohne weiters mitzugehen angehalten, oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

### 3) Wenn derselbe sich zur Wehre setzt.

§. 26. Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher ihn betreten, auf Leib und Leben bedrohlich ist; wenn er mit dem Gewehre nach demselben zielt; wenn er bei oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen sich vertheidiget, um sich der Gefangennehmung zu entwehren; auch keine andere Mittel, diese Gewalt und Flucht zu verhindern, anwendbar sind, dann ist der so Bedrohte unsträflich, wenn er zur Rettung eigenen Leibes und Lebens den Drohenden tödtet. Auch wird hiemit die Verordnung des Kriminalkoder, Theil I., Kapitel 10, §. 11 ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange, bestätiget, 1) daß nur nach gehöriger Untersuchung des Falles und aller Umstände desselben, der Jäger oder andere Forstbeamte zu dem daselbst erwähnten Eide zugelassen werde; auch 2) jene Untersuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landsassen, dessen Bedienſteter einen solchen Todtschlag aus angeblicher Nothwehre verübt hat, sondern von dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Hofmark oder Herrschaft gelegen, gepflogen werden solle.

Publikation dieses Gesetzes.

§. 27. Es soll voranstehende Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von Unsern Landrichtern, so wie von den Beamten der Herrschaftsgerichte und Hofmärke den versammelten Vorgesetzten und resp. Obmännern der ihrer Jurisdiktion untergebenen Ortschaften vorgelesen werden. Auch sollen die Jagdbesitzer ihre Förster, Jäger und andere dergleichen Bedienstete besonders mit dem Inhalte der §§. 22 bis 26 bekannt machen, und denselben die Befolgung dieser Instruktion einschärfen.

Zum Artikel 223 bis 228. Siehe zum Artikel 214.

Zum Artikel 238 und Artikel 250.

(28. September 1813, L. S. 5.) Wenn nach dem Artikel 238 ein mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung verübter Raub mit einem beschwerenden Umstande des zweiten Grades zusammentrifft, die Kettenstrafe zur Folge hat, und zu den beschwerenden Umständen des zweiten Grades nach Artikel 237 auch der Fall gehört, wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist, da nach Art. 50, wenn mehrere sich als Koauctores in ein Komplott zu Begehung eines Verbrechens vereinigt haben,

alle Theilnehmer des Komplotts als Miturheber zu bestrafen sind, ohne Unterschied, auf welche Art dieselben bei der Ausführung mitgewirkt haben; da sogar im Artikel 51 noch besonders verordnet ist, daß unter den Komplottanten die Anstifter, das ist, diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Vereinigung veranlaßt und zu Stande gebracht haben, mit geschärfter Strafe belegt werden sollten: so tritt die Verurtheilung zur Kettenstrafe ein.

Die im Artikel 237 enthaltenen Worte „entweder — oder — oder endlich,“ zeigen an, daß die daselbst aufgeführten beschwerenden Umstände nicht copulativ, sondern alternative zu nehmen sind. Und der Art. 238, §. 2 sagt ausdrücklich, daß auf Kettenstrafe zu erkennen, wenn mit einem Raube des dritten Grades einer oder mehrere der im Artikel 237 beschwerenden Umstände zusammentreffen.

Es ist einleuchtend, daß, wenn immer erfordert werden wollte, daß die Verabredung bestimmt und namentlich auf die Vergewaltigung der Person gerichtet gewesen sey, hieraus folgen würde, daß auch gerade diejenige Art und derjenige Grad der Gewalt verabredet worden seyn müsse, wenn das Gesetz seine volle Anwendung finden solle. — Ferner, daß bei solchen Distinktionen die Strafgesetze wider Räuberbanden und Raubkomplotte selten oder nie zur Anwendung gebracht werden könnten, und den Grund ihrer Nichtanwendung in sich selbst haben würden.

Wenn mehrere sich verabreden, in ein bewohntes Haus einzudringen, um sich dort beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, wenn dann

Personen wirklich vergewaltigt worden sind, so ist schon aus dem Grunde des Artikels 43 anzunehmen, daß dieser Raub wenigstens eventuell beschlossen, und mit verabredet worden sey, so lange nicht das Gegentheil, zum Beispiele, daß die Verabredung bloß auf den Diebstahl gegangen, aus andern Umständen deutlich erhellet.

Auch kann nicht der geringfügige Betrag des Entwendeten als Begnadigungsgrund angeführt werden, da nach dem Strafgesetzbuch Artikel 233 und folgenden weder ein bestimmter Betrag, noch auch nur überhaupt die vollbrachte Entwendung zum Begriffe des Raubes oder eines bestimmten Grades seiner Strafbarkeit vorausgesetzt wird.

Denn sonst würde um dieses Grundes willen gegen keinen Räuber, wo derselbe seine gewinnsüchtige Absicht nicht erreicht hat, oder, wo der Betrag der Entwendung nur gering ist, die gesetzliche Strafe vollzogen werden können.

## Zum Artikel 247, Theil I.

(1. Juli 1834, Gesetzblatt 1834, Nro. 6.) In Beziehung auf die Brandstiftungen im Rheinkreise ist gesetzlich verordnet:

### Artikel I.

Wer sein Eigenthum, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen, oder sonst in betrügerischer Absicht, oder um Andern zu schaden, welche auf die Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem bis zu fünf Jahren, und mit einer

Geldbuße von 25 bis zu 1500 fl. bestraft, — er kann überdieß auf fünf bis zehn Jahre vom Tage der ausgestandenen Strafe an, der im Artikel 42 des Strafgesetzbuches angegebenen Rechte verlustig erklärt werden.

Ist mit der Brandlegung Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verbunden, so tritt der Art. 434 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

## Artikel II.

Wer durch grobe Nachlässigkeit (Artikel 458 des Strafgesetzbuches) an seinem in einer Brandkasse versicherten Eigenthume einen Brand verursacht, ist zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Gulden zu verurtheilen.

Anstatt oder zugleich mit der Geldstrafe kann Gefängnißstrafe, jedoch nicht über sechs Monate, verhängt werden.

Die im ersten Absatze festgesetzte Strafe soll, und die im zweiten Absatze bestimmte Strafe kann auch gegen Brandstiftung aus Nachlässigkeit an fremdem Eigenthume, anstatt der im Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe, in Anwendung gebracht werden.

Die Geldstrafen fließen in die Brandassekuranzkasse des Rheinkreises, so lange dieselbe abgesondert besteht, und für den Fall der Vereinigung in die allgemeine Brandassekuranzkasse.

## Artikel III.

Die Verfügungen des Artikels 463 des Strafgesetzbuches können in den durch Artikel I und II vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen.

## Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte und im Amtsblatte des Rheinkreises bekannt gemacht und auf alle künftige Fälle angewendet werden.

## Zum Artikel 263.

(25. Oktober 1814, L. S. 56.) Ob das Kartenschlagen zu den ausgezeichneten Betrügereien des ersten Grades nach Theil I, Artikel 263 zu rechnen sey?

1) Der Sinn des fraglichen Artikels ist offenbar nicht, daß Schatzgräber und Zeichendeuter als ausgezeichnete Betrüger zu bestrafen seyen, sondern nur, daß ein Betrug, welcher durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten verübt, wobei also die Volksurtheile als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht worden, ein ausgezeichneter Betrug des ersten Grades sey.

2) Ob dabei ein Betrug gespielt worden, ist nach Art. 256 zu bemessen, welchem zufolge eine Person, welche falsche Thatsachen wissentlich für wahre ausgiebt (Betrüger) und eine Person, welche sie im Irrthume für wahr annimmt (ein Betrogener) vorausgesetzt wird.

3) Bei Schatzgraben, Goldmachen, Geisterbeschwören ist es in jedem Falle sehr leicht, den Selbstgetäuschten, der zum Beispiel an das Heben eines Schatzes, oder an Goldmachen glaubt, und in redlicher Absicht Gesellschafter für sein Unternehmen sucht, vom Betrüger zu unterscheiden.

4) Bei dem Zeichendeuten hingegen, worunter schon dem Wortverstande nach auch das Kartenschlagen, Traumauslegen, Wahrsagen aus der Hand, nach dem Kaffeesatz u. dgl. offenbar gehört, würde es allzuweit führen, wenn man gegen den Zeichendeuter die Vermuthung des Dolus, und hier jenen, der sich die Zeichen deuten ließ, die Vermuthung des Aberglaubens aufstellen und nach dieser doppelten sich widersprechenden Präsumtion so oft, als der Zeichendeuter ohne eine andere betrügliche Absicht die freiwillig dargebotene, oft in einer Kleinigkeit bestehende Summe angenommen hat, wenigstens eine Spezialinquisition einleiten wollte, in welcher erst ausgemittelt werden soll, ob einer oder der andere an die Zeichendeutung geglaubt hat. Gewöhnlich gehet das Zeichendeuten auf eine Art vor, daß man nicht ganz im Sinne des Artikels 256 sagen kann, der Zeichendeuter gebe falsche Thatsachen für wahre an, auch ist dasselbe an sich, wie aus den Anmerkungen Theil I, Seite 23, §. 8 erhellet, keine unmittelbare Verletzung oder Störung des Rechtszustandes, sondern mehr aus rein politischen Gründen verboten, daher an sich eine Polizeiübertretung, und diesen Charakter behält es so lange, bis aus den Umständen hervorgeht, daß dasselbe als ein Mittel zur Ausübung eines besondern Betruges angewendet wurde.

Das Zeichendeuten ist also der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu überlassen, es wäre denn durch besondere Umstände die Gewißheit

oder ein hinreichender Verdacht begründet, daß dasselbe als Mittel zur Verübung eines Betrugs gebraucht würde, welchenfalls der Artikel 263, VI auch gegen das Kartenschlagen zur Anwendung kommt.

## Zum Artikel 265.

(28. Juni 1814, L. S. 45.) Da einerseits der Artikel 265 im ersten Theile des Strafgesetzbuches seinem Titel nach von ausgezeichneten Betrügereien handelt, und die Stelle Nro. III ausdrücklich von Inhabern falscher Lotterien und deren Kollekteurs spricht, welche mit falschen Spielern in eine Klasse gesetzt werden, andererseits aber weder das Kollektiren für fremde oder inländische unbefugte Lotterien, noch weniger aber das Einsetzen in dieselben an sich, als eine betrügerische Handlung angesehen werden kann, sondern eigentlich nur eine Uebertretung der deßfalls bestehenden Polizeiverbote ist, so bleibt die Verordnung vom 14. August 1810 (Regierungsblatt 1810, Seite 674) auch in Beziehung auf die dort vorgezeichneten Kompetenzverhältnisse der Polizeibehörden fortwährend in Wirkung, und der oben allegirte Artikel 265 des Strafgesetzbuches ist nur für solche Fälle zu verstehen, wo unter dem Vorwand einer Lotterie wirklich ein Betrug von der Art verübt wird, wie dessen Begriff durch die Artikel 256 und 257 gesetzlich bestimmt ist.

## Zum Artikel 265, Nro. IV.

(30. November 1814, L. S. 60.) Auf Bettler, welche mittelst einer gemeinen Lüge, für Abgebrannte, Gefangene oder sonst Verunglückte

sammeln, paßt der allgemeine Begriff eines Betruges nicht, und selbst den Worten nach kann man unter die falschen Sammler für Verunglückte, wie sie in den Anmerkungen als Beispiel zum Art. 265, Nro. IV vorkommen, den gemeinen Bettler nicht begreifen, welcher ohne sonstigen Betrug und ohne eigentliches Sammeln lediglich das gemeine Mitleiden durch eine falsche Erzählung erlittenen Unglücks zu wecken sucht.

---

(30. Dezember 1814, L. S. 65.) Bettler, welche bloß den erdichteten Vorwand eines erlittenen Unglücks durch Brand, Krankheit und dergleichen, es sey an mehreren Orten, oder von mehreren Personen, gebrauchen, unterliegen, in Erwägung, daß eine solche Unwahrheit den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trage, fernerhin wie bisher der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung; wo hingegen Bettler, welche durch falsche oder veränderte Zeugnisse, als falsche Sammler für Abgebrannte, Gefangene oder sonst Verunglückte, oder auf andere Weise, wirklichen Betrug spielen, nach der oben angeführten Gesetzstelle, den Kriminalgerichten zur Untersuchung und Bestrafung angehören.

## Zum Artikel 266.

(26. November 1816, L. S. 156.) Wenn die auf fremden Namen erdichteten Briefe nichts enthalten, als eine Nachricht von einer an sich gefallenen Erbschaft, und diese Briefe blos benützt werden, um sich Kredit für kleinere Geldanlehen und Lebensmittel zu verschaffen: so ist dieser

gespielte Betrug nicht als ausgezeichneter, durch Fälschung von Privaturkunden, sondern nur als gemeiner Betrug strafbar.

Denn solche falsche Briefe sind weder im Sinne des Gesetzes, noch der Anmerkungen (Band II, S. 266) eigentliche Privaturkunden, da sie ihrem ganzen Inhalt nach als Beweismittel über Rechte und Verbindlichkeiten nicht dienen konnten, daher sie sich von solchen Briefen unterscheiden, welche ihrem Inhalte nach, ein Schuldbekenntniß, eine Assignation, eine Quittung u. dgl. sind, und sich von andern solchen Urkunden nur der Form nach unterscheiden; der civilrechtliche Begriff eines Dokuments, als einer zum Beweise tauglichen Scriptur, zeigt es, daß lediglich Briefe solcher Art bei Fälschungen den Betrug zu einem ausgezeichneten erhöhen können.

## Zum Artikel 269.

(12. April 1815, L. S. 84.) Wenn ein Beeidigter sich durch eine unrichtige Angabe Anfangs der Zeugschaft zu entziehen sucht, bei einer weitern Vernehmung aber unter Beziehung auf seinen schon abgelegten Zeugeneid sogleich freiwillig und ohne Rückhalt jene frühere Angabe zurücknimmt, und ein vollständiges Zeugniß über den ganzen Vorfall nach seinem besten Wissen und Gewissen abgelegt hat: so kann derselbe wegen falschem Zeugnisse nicht bestraft werden, besonders wenn man die Vorschriften des Strafgesetzbuches, Theil II, Artikel 214, §. 3 und Artikel 216 genau erwägt.

(11. April 1819, L. S. 199.) Eben diese Gründe passen auch sowohl auf den Fall, wenn der Zeuge falsch für den Angeschuldigten deponirte, als auch wenn er falsch gegen den Angeklagten deponirt hat, insoferne diese falschen Aussagen in einem Zeitpunkt zurückgenommen werden, wo sie noch keinen Schaden, das heißt, keine Strafe begründen, und wo selbst die Folgen der allenfalls hierdurch verhängten Spezialuntersuchung durch ein Unschuldserkenntniß und durch Vorbehalt der Entschädigungsklage vollkommen abgewendet werden konnten.

## Zum Artikel 271.

(11. Juni 1816, L. S. 140.) Dieser Artikel muß, wie die Anmerkungen Band II, Seite 272 zeigen, in Vergleichung mit dem Artikel 263 Nro. V ausgelegt und angewendet werden.

Derjenige, welcher ein, anstatt des Versprechungseides abgelegtes Handgelübd bricht, macht sich weder eines Verbrechens, noch eines Vergehens schuldig, wenn nicht dieses Handgelübd unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid (Artikel 263, Nro. V) abgelegt wurde, welchenfalls dasselbe dem Artikel 270 gemäß, dem Eide selbst gleich zu halten ist. Der Artikel 271 ist demnach von dem assertorischen Eide, mit Ausnahme des Würdigungseides (Artikel 272) zu verstehen, und auf promisorische Eide nicht anzuwenden, von welchem der Artikel 263, Nro. V handelt. Sollte übrigens außer den Menoniten eine andere Sekte seyn, bei welcher an Eidesstatt andere Bestätigungsformeln gebräuchlich sind, so kommt wegen offenbarer Gleichheit des Grundes bei derselben zur An-

wendung, was die Artikel 270 über die Bestätigungsformel der Menoniten bestimmt.

## Zum Artikel 308.

(16. März 1832 vom Appellationsgericht des Rezatkreises.) Ob wegen Verletzung des dritten konstitutionellen Ediktes (die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend), eine Generaluntersuchung einzuleiten sey? haben die Unterbehörden in allen jenen Fällen, wo eine Berathung darüber Statt gefunden hat, nach gefaßtem Beschluß die erwachsenen Verhandlungen zur Einsicht einzusenden.

## Zum Artikel 315, 408 und 411.

(29. Oktober 1815, Regierungsblatt p. 881.) Da den Gemeindsvorstehern in dem Edikte über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 (siehe Regierungsblatt 1808, Seite 2431) nicht nur das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten, sondern auch das Recht, geringe Polizeistrafen zu verhängen, eingeräumt, und hiedurch schon ihr obrigkeitlicher Charakter gesetzlich ausgesprochen worden ist: so sind die gesetzlich gewählten und verpflichteten Gemeindsvorstände unter diejenigen obrigkeitlichen Personen zu rechnen, an welchen das im Artikel 315 und 411 bezeichnete Verbrechen oder Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit begangen werden kann.

## Artikel 315 und 408.

(13. Nov. 1832, Ministerialentschließung.) Ob das Vergehen der Beleidigung der Amtsehre auch an andern, als eigentlichen Staatsbeamten begangen werden

könne, indem die Behauptung aufgestellt wurde, ein functionirender Offiziant der Polizeibehörde sey nicht einmal ein öffentlicher, sondern nur ein obrigkeitlicher Diener?

Diese Frage ist durch das Staatsministerium der Justiz dahin entschieden, daß nach den mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen zum Strafgesetzbuche, Band III, Seite 53, Nro. 6, Seite 58 oben, Seite 142, Nro. 3 und 4, und Seite 273, Nro. 3 das Vergehen der Beleidigung der Amtsehre auch an solchen öffentlichen und an obrigkeitlichen Dienern begangen werden kann, welchen die konstitutionellen Vortheile der Staatsdienerpragmatik nicht zustehen, zumal es vor Allem in der Absicht des Gesetzes liege, daß das in Beziehung auf das allgemeine Staatswohl so nothwendige Ansehen der obrigkeitlichen Behörden aufrecht erhalten werde.

## Zum Artikel 337 und 425.

(18. September 1814, L. S. 54.) Das Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben (Theil I, Artikel 373), und eben so das Vergehen an öffentlichen Urkunden (Theil I, Artikel 425) wird zwar vom Gesetzbuche als ein selbstständiges besonderes aufgefaßt, und der darin liegende Angriff wider den Staat ist das Hauptmoment seiner Strafbarkeit, weswegen dieses Verbrechen oder Vergehen durch die Fälschung allein, ohne Voraussetzung einer andern betrügerischen Absicht, begangen wird. Dieses geht sowohl aus dem Texte der angeführten beiden Artikel, als aus vielen Stellen der Anmerkungen, besonders Band III, S. 98, 101, 210 und 289 klar hervor.

Diesem Gesichtspunkt zufolge wird durch Fälschung eines Wanderbuches auch ohne eine andere besondere rechtswidrige Absicht wider den Staat, oder wider Private das im Artikel 425 benannte Vergehen begangen. Durch das Ausreißen einiger Blätter aus dem Wanderbuche wird nicht sowohl eine Fälschung, sondern vielmehr eine Unterdrückung eines Theils einer öffentlichen Urkunde begangen, welche (Anmerk. Band III, S. 105, Nro. 10) von Fälschung wesentlich verschieden ist.

Zum Artikel 349. Siehe zum Artikel 214.

Zum Artikel 355, 356 und 443 bis 448.

(1. Oktober 1813, L. S. 6.) Wegen unerlaubter Geschenknahme ist in Ansehung des Begriffes der Bestechung durchaus kein Unterschied, ob die Geschenke die Verletzung der Amtspflicht zum Zweck haben oder nicht. Das Wort Staatsdiener ist in der hier zum Grunde liegenden Verordnung vom 9. Juni 1807, (Regierungsblatt 1807, St. XXVII, pag. 1041) in jener weitern Bedeutung zu nehmen, welche die Staatsdienerpragmatik vom Jahr 1805, (Regierungsblatt 1805, St. VII, pag. 225) zum Grunde liegt, und wornach alle öffentlichen Beamten des Staats ohne Unterschied darunter begriffen sind.

Durch das Strafgesetzbuch ist die Verordnung vom Jahr 1807, (Regierungsblatt 1807, S. 1841) in gleichem Umfange beibehalten, und wenn dort von Staatsbeamten und öffentlichen Dienern überhaupt gesprochen wird, so ist dadurch die ältere Verordnung nicht extendirt, sondern das Gesetz blos dem neuern Sprachgebrauch gemäß abgefaßt worden.

## Zum Artikel 361 und 456.

(12. August 1817, L. S. 173.) Auf die Anfrage:

ob die Wirkungen der thätigen Reue nach dem Artikel XI des Ediktes vom 25. März 1816 auch bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte (Theil I, Art. 361 bis 365 und 456 bis 458) eintreten?

wird eröffnet:

daß, nachdem das besagte Edikt vom 25. März 1816 nur von Diebstahl als Privatverbrechen handelt, das Verbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte aber in der verletzten Amtspflicht das Hauptmoment seiner Strafbarkeit findet, welches durch den Ersatz des verursachten Schadens nicht mehr aufgehoben werden kann, der Artikel XI des berührten Edikts zwar bei der Unterschlagung als Privatverbrechen, niemals aber bei der Untreue im Amte in Anwendung zu bringen ist.

## Zum Artikel 362.

(11. Februar 1817, L. S. 160.) Wenn gleich das Edikt vom 25. März 1816 den Diebstahl und Unterschlagung nur als Privatverbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, so tritt bei der Unterschlagung als Staatsverbrechen die Bestimmung des Artikels 362 ein, welcher nicht aufgehoben ist, und ausdrücklich davon handelt, wo das Moment der stets als Verbrechen erhöhten Strafbarkeit in der verletzten Amtspflicht ruhet. Die Unterschlagung ist also ohne Rücksicht auf die unterschlagene Summe immer als Verbrechen mit der Dienstesentsetzung zu bestrafen, und die

damit verbindende Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen über die Strafe des einfachen Diebstahlsverbrechens (nach dem Edikt vom 25. März 1816, Artikel III) auszumessen.

## Zum Artikel 367 — 369.
## Siehe auch zum Artikel 179 — 182.

### I.

(22. Februar 1814, Regierungsblatt p. 355.) Wer jemand auf thätliche Art beleidiget, ohne auf dieselbe Art gereizt zu seyn, wer auf solche Weise den Andern mit rechtswidrigem Vorsatz wirft, stößt oder schlägt, soll wegen eines Vergehens nach den Bestimmungen Unseres Strafgesetzbuches Theil I, Artikel 367 bis 369 bestraft werden, wenn der thätliche Anfall oder die körperliche Mißhandlung entweder 1) hinterlistiger Weise, 2) oder in verabredeter Verbindung mit Mehreren, oder 3) durch Aufpassen, oder 4) mit Waffen geschehen, oder 5) dem Beschädigten eine, weniger als eine monatliche, aber mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten zugezogen hat. Was unter Waffen zu verstehen sey, ist aus dem Strafgesetzbuch Theil I, Artikel 222 zu entnehmen.

### II.

Außer diesen Fällen sollen die geringern einseitigen Thätlichkeiten auf Beschwerde des Beleidigten von der Polizeibehörde untersucht, und mit ein- bis vierzehntägigem Arrest bestraft werden.

### III.

Bei gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen, Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine

mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten verursacht haben, kommt die Untersuchung und Bestrafung den Polizeibehörden zu. Der Anstifter, welcher die erste Gewaltthätigkeit begangen hat, ist mit Arrest von acht bis vierzehn Tagen, jeder andere Theilnehmer aber mit ein = bis achttägigem Arreste zu bestrafen; geübte Raufer, welche sich öfters und gewöhnlich bei solchen Vorfällen einfinden, und zu diesem Ende eigene Ringe, Stöcke u. dgl. bei sich führen, sollen so lange, bis das Gegentheil dargethan ist, als Anstifter beurtheilt werden.

V.

Der im Strafgesetzbuche bei körperlichen Mißhandlungen Theil I, Artikel 184 und 369 bestimmte Schärfungsgrund kommt auch bei der polizeilichen Bestrafung in Anwendung.

## Zum Artikel 379 — 381. Siehe zum Art. 214.

## Zum Artikel 411. Siehe auch zum Art. 315.

## Zum Artikel 425. Siehe auch zum Artikel 337.

(18. Juni 1819, L. S. 204.) Eine Abänderung dieses Artikels wird seiner Zeit in Antrag gebracht werden.

Bis dieses geschehen kann, haben die Untersuchungs = so wie die Erkennendengerichte die ihnen zu Gebot stehenden Maßregeln ernstlich zu ergreifen. Die wegen Uebertretung dieses Artikels in Untersuchung gerathenen Individuen sind, wie es bei Vergehen ohnehin die Regel ausmachen soll, möglichst ohne gefängliche Haft zu prozessiren, auch wenn es immer thunlich ist, unter Aufsicht auf ihren Professionen zu beschäftigen. Die Wiederholungen der Geständnisse,

die Erkennung und Vollführung einer Hauptuntersuchung, die Erstreckung der Untersuchung auf unwesentliche Nebendinge, weitaussehende Korrespondenzen u. dgl. sind zu vermeiden; vielmehr ist sich auf diejenigen Handlungen zu beschränken, welche die Natur des summarischen Verfahrens gebietet u. s. w.

Wenn die Inquirenten diese Maßregeln gehörig beobachten, und die Appellationsgerichte ein entgegenstehendes Benehmen nicht dulden, vielmehr gehörig rügen, so wird ein großer Theil der aus dem genannten Artikel entspringenden Inkonvenienzen sich vor der Hand sehr leicht beseitigen lassen.

## Zum Artikel 408. Siehe auch oben zum Artikel 415.

## Zum Artikel 425.

(12. Mai 1816, L. S. 133.) Unterschlagungen von Urkunden folgen ganz der Analogie des Diebstahls, diese sind daher nach der Verordnung vom 25. März 1816 zu beurtheilen, und die im Artikel 232 bemerkten Auszeichnungen lediglich als erschwerende Umstände nach der Verordnung Artikel II zu betrachten.

---

(2. Dezember 1823, L. S. 210.) Nur Unterschlagungen der Urkunden, nicht aber Betrügereien durch Fälschungen an Urkunden eignen sich zur Beurtheilung nach der Novelle vom 25. März 1816.

## Zum Artikel 425.

(11. September 1825.)

1) Die betrügliche (Art. 256, Thl. I) Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten,

Certifikaten und Amtsattestaten, wie auch der wissentliche Gebrauch derselben soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft werden, und den Gerichten gestattet seyn, diese Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände bis auf achttägige Gefängniß herabzusetzen.

2) Handlungen dieser Art, bei welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen blos polizeilicher Ahndung.

3) In Fällen, wo die im Artikel 1 benannten Handlungen in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergehen, kommen dagegen die hierüber im Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

4) Gegenwärtiges Gesetz soll nach acht Tagen von dieser Bekanntmachung bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen in Wirksamkeit treten.

## Zum Artikel 433, 434 und 435.

(8. Juli 1817, L. S. 172.) Bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen der Staatsdiener erkennen die ordentlichen Gerichte über die Spezialinquisition, und diese haben desfalls nur an die vorgesetzte Behörde des angeschuldigten Staatsdieners die Anzeige zu machen, die Kompetenz des Staatsraths dagegen bezieht sich nur auf Amtsgebrechen der Staatsdiener und auf solche gemeine Verbrechen oder Vergehen, welche mit Amtsverhältnissen in Verbindung stehen.

## Zum Artikel 439 und 440.

(20. August 1814, L. S. 47 ad 4.) Welcher Prozeß den Disciplinarstrafen vorausgehen, und wer dieselben zu erkennen haben solle? erlediget

sich dahin, daß, weil weder die Artikel 439 und 440, Theil I, noch irgend eine andere Stelle des neuen Strafgesetzbuches, eine besondere Form für die Untersuchung in Disciplinarsachen, noch eine Behörde zu der Straferkennung vorschreiben, es diesfalls ganz nach bisheriger Observanz zu halten, also dergleichen Fälle, welche die Natur häuslicher Korrektionen haben, von den Vorständen, ohne allen weitläufigen Prozeß, abzuthun seyen.

Zum Art. 443 — 448. Siehe auch zum Art. 355.

## Zum Artikel 444.

(13. März 1815, L. S. 76.) Welcher Armenkasse die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen zufallen?

1) Nach der Verordnung vom 22. Februar 1808 über die Armenpflege, Artikel 11, (Regierungsblatt vom Jahr 1808 S. 595) und der Verordnung vom 6. Februar 1822 über Gemeindeumlagen Artikel 11, Nro. 1, (Regierungsblatt vom Jahr 1812 S. 327) ist die Frage nicht mit Rücksicht auf einzelne Orte, sondern auf ganze Distrikte zu beantworten.
2) Vor allem hat daher auf Geldstrafen, welche dem Strafgesetzbuche gemäß der Armenkasse zufallen, derjenige Polizeidistrikt, worinn der Verurtheilte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, den ersten Anspruch.
3) Ist der Bestrafte ein Ausländer, oder hat er im Königreiche keinen ordentlichen Wohnsitz, so fallen jene Geldstrafen dem Polizeibezirke des Ortes zu, wo das Vergehen vollendet wurde, und bei dem Versuche, dem

Polizeibezirke des Ortes, wo der Versuch der Vollendung am nächsten gekommen ist.

4) Herrschaftsgerichte erster und zweiter Klasse werden nach dem organischen Edikte vom 16. August 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit §. 54 und 66 (Regierungsblatt vom Jahr 1812 S. 1519 und 1523) in Ansehung dieser Geldstrafen den Landgerichten gleich als selbstständige Distrikte behandelt, wenn nicht ein Herrschaftsgericht mit dem betreffenden Landgerichte oder sonstigen unmittelbaren Polizeidistrikte ein gemeinsames Armeninstitut hat, wo sodann die Geldstrafe in die gemeinsame Kasse beider abzugeben ist.

5) Hat der Bestrafte unter einem Ortsgerichte seinen ordentlichen Wohnsitz, oder in dessen Bezirke nach Nummer 3, wo das Vergehen vollendet ist, so ist die Geldstrafe in die Distriktsarmenkasse derjenigen unmittelbaren Polizeibehörde oder desjenigen Herrschaftsgerichtes abzugeben, unter welchem das Ortsgericht steht, und mit welchem sich dasselbe rücksichtlich der gemeinsamen Bedürfnisse der Armenpflege zu verbinden hat.

6) Uebrigens soll von jedem gefällten Urtheile, worinn eine Geldstrafe zuerkannt ist, nach eingetretener Rechtskraft durch das Appellationsgericht dem betreffenden Generalkreiskommissariate (Regierung) baldige und bestimmte Nachricht ertheilt werden, damit dieses die Geldstrafen und ihre Verwendung gehörig kontrolliren kann.

Zum Art. 456. Siehe zum Art. 361.

# Erläuterungen und Rescripte

über

# das Strafgesetzbuch

für das

# Königreich Bayern.

Dessen

## zweiten Theils

von

## dem Prozeß in Strafsachen.

## Zum Artikel 3.

### (14. April 1818, L. S. 188.)

Die Verzögerungen der Untersuchungen durch die Inquirenten sind nachdrücklich zu ahnden, welches am zweckmäßigsten durch Aufbürdung des Ersatzes der vermehrten Sitz- und Azungskosten geschieht.

Die Untersuchungen, besonders gegen verhaftete Inkulpaten, müssen auf jede mögliche Weise beschleuniget werden, und es hat dagegen keine Entschuldigung Statt, wenn nicht eine Unmöglichkeit vorliegt, und schon die den Gerichtshöfen zustehende Aufsicht verpflichtet sie, im Disciplinarwege geeignet vorzuschreiten.

## Zum Artikel 7.

(9. Jänner 1819, L. S. 194.) Strafgerichtliche Untersuchungsakten dürfen zum Behufe eines Civilprozesses rücksichtlich der aus der Uebertretung entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Schadensersatzes, Genugthuung, Kosten 2c. den Anwälten der Betheiligten auf Verlangen ohne Anstand vorgelegt werden.

## Zum Artikel 11 und 458.

(12. Dezember 1813, L. S. 21.) Denjenigen Landgerichten, welche bisher keine eigentlichen Untersuchungsgerichte im Sinne des Strafgesetzbuches Theil II, Artikel 11 und 458 gebildet haben, steht hinsichtlich der Vergehen die Eigen-

schaft eines Civiluntersuchungsgerichts zu, und ist ihnen über Vergehen, so weit es mit dem Strafgesetzbuch vereinbar ist, die Untersuchung innerhalb ihres Gerichtsbezirkes eingeräumt. Um jedoch allen daraus zu besorgenden Nachtheilen und Kollisionen so viel möglich vorzubeugen, treten folgende nähere Bestimmungen ein.

I. In den Bezirken, wo zwar schon Kriminalgerichte angeordnet, aber noch nicht in volle Wirksamkeit getreten sind, führen ohnehin die Landgerichte die bisher gehabten Untersuchungen ohne Unterschied noch ferner fort.

II. Der ausschließenden Kompetenz der bisher schon zur Untersuchung über Verbrechen und Vergehen ermächtigten Landgerichte (Theil II, Art. 11) bleiben vorbehalten.

1) Alle Handlungen, welche im II. Buch des I. Theils des Strafgesetzbuchs als Verbrechen aufgeführt sind, und in einem vorhandenen Straffalle wegen der unter das Minimum der Kriminalstrafe herabfallenden Strafe blos als Vergehen anzusehen sind, ohne Unterschied, ob wegen des Versuches, wegen Fahrlässigkeit, wegen Alters, oder wegen einer andern Ursache eine bloße Vergehensstrafe eintritt.

2) Die Untersuchung über Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens (Theil II, Art. 24), wenn gleich diese blos wegen Vergehen bestraft werden sollten.

3) Die Untersuchung über körperliche Mißhandlungen (Theil I, Artikel 367), sobald eine Körperverletzung dabei vorgefallen ist, welche dem Verletzten einen Nachtheil an der Gesundheit zufügte, wenn gleich dieser

Nachtheil sich als kriminell nicht sofort klar darstellen sollte.

4) Die Untersuchung über sämmtliche Vergehen an der Person, welche in den Artikeln 370 bis 378 des Theil I aufgezählt sind.

5) Die Untersuchung über Betrug gegen den Familien- und bürgerlichen Stand (Theil I, Artikel 391, 392.)

6) Die Untersuchung über Staatsvergehen mit Ausnahme derjenigen, welche den zur Untersuchung der Verbrechen und Vergehen bisher nicht ermächtigten Landgerichten, unter der folgenden Nummer III, 3 ausdrücklich angewiesen sind.

III. Den Landgerichten, in deren Bezirken die Kriminalgerichte schon in Wirksamkeit sind, jedoch mit Ausschluß der damaligen und künftigen Herrschaftsgerichte, wird dagegen die Untersuchung über die im dritten Buche ersten Theils des Strafgesetzbuches benannten Vergehen in der Art per modum delegationis und provisorisch überlassen, daß dieselben

1) über alle Privatvergehen, welche nicht unter der vorhergehenden Nummer II, 3, 4, 5 vorbehalten worden, die Untersuchung führen können, wogegen dieselben

2) zur Untersuchung über Staatsvergehen in der Regel nicht ermächtiget sind, und hievon

3) nur die in den Artikeln 409, 410, 412, 418, 421, 424, 428, 429, 431, 434, 436 des ersten Theils aufgezählten Staatsvergehen ausgenommen werden, als worüber den besagten Civilgerichten gleichfalls die Untersuchung eingeräumt wird.

IV. Ueber das Verhältniß dieser Gerichte zu den eigentlichen Untersuchungsgerichten wird zur Beseitigung aller Nachtheile und zur Entfernung der Konflikte, welche die Obergerichte in jedem vorkommenden Falle scharf zu ahnden haben, folgende Vorschrift ertheilt.

1) Die Kompetenz der ohne Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen bestellten Untersuchungsgerichte bleibt die Regel, und den Civilgerichten wird auf das Strengste verboten, sich weder eine vorläufige Kognition, ob die Sache als Verbrechen oder als Vergehen anzusehen sey, anzumaßen, nach der von einem Untersuchungsgerichte angefangenen Untersuchung aus dem Grunde, daß die Handlung blos ein Verbrechen sey, das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen, indem Wir keineswegs die Absicht haben, durch gegenwärtige Anordnung die Kompetenz der Untersuchungsgerichte auf Verbrechen und die denselben unter Nro. II vorbehaltenen Vergehen zu beschränken, sondern lediglich zur Erleichterung der Rechtspflege in Strafsachen verstatten, daß die unter Nro. III aufgezählten Vergehen von den Civilgerichten untersucht werden.

2) Die Civilgerichte müssen daher von allen Vorfällen, welche sie als Vergehen untersuchen, sogleich bei dem Anfang der Untersuchung den Untersuchungsgerichten Nachricht davon geben.

3) Findet das Untersuchungsgericht es zweifelhaft, ob der Fall ein Verbrechen oder ein Vergehen sey, so muß dasselbe die Akten vom Civilgerichte abfordern, und dasselbe

ist verbunden, sie unweigerlich an das Untersuchungsgericht abzugeben. Die Appellationsgerichte dürfen hierüber keine Beschwerde des Civilgerichts berücksichtigen, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, gegen das Untersuchungsgericht das Geeignete zu verfügen, wenn sich nach geschlossener Untersuchung aus den Akten ergiebt, daß das Untersuchungsgericht ohne Grund ein offenbares Vergehen an sich gezogen habe.

4) Die Civilgerichte sind verbunden, die bisher geführten Untersuchungsakten unaufgefordert an die Untersuchungsgerichte zu überschicken, sobald der im Theil II, Artikel 472 des Strafgesetzbuches bemerkte Fall eintritt. Die vom Civilgerichte bis dahin gepflogenen Handlungen bleiben gültig. Ueberschreitungen dieses Gebotes sind gegen die Civilgerichte nicht nur durch Verurtheilung in alle daraus entstandenen Kosten, sondern auch durch Strafen schärfest zu ahnden.

5) Ein Untersuchungsgericht hingegen, welches im Verfolge einer angefangenen Kriminaluntersuchung entdeckt, daß der Gegenstand blos ein Vergehen sey, ist nicht verbunden, die Akten zur weitern Untersuchung dem Civilgerichte zu übergeben, sondern es endiget, dem Theil II, Artikel 458 gemäß, die Untersuchung in der Eigenschaft eines Civilgerichts.

V. In jenen Untersuchungen, welche die Civilgerichte innerhalb ihres Gerichtsbezirkes über Vergehen führen, stehen dieselben sowohl zu den Civilstrafgerichten als zu Untersuchungsgerichten ganz in dem nämlichen Verhältniß, welches bei den Untersuchungsgerichten Statt findet.

## Zum Artikel 13.

(30. Nov. 1813, L. S. 20.) I. Die Bildung ständiger Senate findet bei den Appellationsgerichten nicht Statt, sondern die Abtheilung der Räthe in die verschiedenen Senate an jedem Sitzungstag bleibt, wie bisher, dem Ermessen des Präsidenten nach Maßgabe der Dringenheit der zum Vortrage bereit liegenden Arbeiten überlassen, so wie auch die Anordnung des Direktoriums in denselben. Um jedoch, wenn Wir es in der Folge nothwendig befinden sollten, eine auf die Erfahrung gegründete allgemeine Vorschrift über das von dem Präsidenten hiebei zu beobachtende Verfahren geben zu können, so haben die Vorstände sämmtlicher Appellationsgerichte, nach Verlauf von sechs Monaten nach Einführung des neuen Strafgesetzbuches, sohin am Schlusse des ersten Quartals 1814 anzuzeigen,

a) welche Grundsätze und Ordnung sie in Zusammensetzung der Senate und im Vortrage der verschiedenen Straf- und Civilrechtssachen seit dem 1. Oktober laufenden Jahres befolgt haben,
b) mit welchem Erfolge für die Beförderung der Geschäfte dieses geschehen, und
c) welches Verhältniß sich unter den ververschiedenen Gegenständen der richterlichen Amtsverrichtungen binnen dieser Zeit hervorgethan habe.

II. Die Sitzungsprotokolle sind nach Verschiedenheit der vorgetragenen Gegenstände gesondert zu führen, so daß

a) für Kriminalsachen
b) für Civilstrafsachen erster, und

c) zweiter Instanz, endlich

d) für bürgerliche Rechtssachen —

vier besondere Protokolle zu halten sind, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn in dem nämlichen Senate an einem Tage mehrere homogene Vorträge erstattet werden, solche mit den Stimmen und Beschlüssen in ein und dasselbe Protokoll aufgenommen werden müssen.

III. Das Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 351 und 474 verordnet, daß in Kriminal- so wie in Civilstrafsachen bei jeder der bestimmten Urtheilsfragen besonders alle einzelne Abstimmungen zu bemerken sind. Da es jedoch der nothwendigen Geschäftsbeförderung hinderlich seyn würde, wenn alle einzelnen Abstimmungen zu Protokoll diktirt werden sollten, auch die Gründe der Stimmenmehrheit in dem Vortrage des Referenten, oder doch in den dem Erkenntnisse beizufügenden Entscheidungsgründen (bei deren Adjustirung ohnehin jeder Rath seine nöthig befundene Bemerkungen machen kann) enthalten seyn müssen, überdieß auch jedem Votanten frei stehet, die Gründe seiner Abstimmung schriftlich zu Protokoll zu geben, so wird dem Gesetze Genüge geleistet, wenn die Protokollirung der einzelnen Abstimmungen allenfalls nach folgendem Muster vereinfachet wird.

Auf die erste Urtheilsfrage: Einhellig mit dem Antrage des Referenten, daß die Akten zum Spruche reif seyen.

Auf die zweite Urtheilsfrage: Nach dem Antrage des Referenten, daß der Angeschuldigte für schuldig zu achten sey. Diesem Antrage pflichten bei die Räthe N. N. N.

dagegen stimmt N. und N. daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sey.

Auf die dritte Urtheilsfrage: Nach der Meinung des Rathes N., welcher die Räthe N. N. N. beitreten, daß der Inquisit mit vierjährigem Arbeitshause zu bestrafen sey, wogegen der Referent, welchem N. beitritt, auf sechsjähriges Arbeitshaus stimmt.

Nach der auf diese Art vorliegenden Stimmenmehrheit wird nun das Konklusum von dem Dirigenten ausgesprochen und zum Protokoll diktirt. Es ist demnächst das Geschäft des Referenten, den Aufsatz des Urtheils mit Entscheidungsgründen zu entwerfen, und dem Senate zur Genehmigung vorzulegen. Da es ferner zuweilen dem in zweiter Instanz erkennenden Richter nicht unwichtig ist, zu wissen, wie viele und welche Stimmen für und wider das ausgesprochene Urtheil ausgefallen sind, so ist in Fällen, wo die Akten an eine zweite Instanz, es sey bei dem nämlichen Appellations- oder bei dem Oberappellationsgerichte gelegen, denselben ein Auszug aus dem Sitzungsprotokolle als Abstimmungsprotokoll beizulegen.

IV. Da es schon in Hinsicht auf die öffentliche Meinung über einen Angeschuldigten keineswegs gleichgültig ist, ob derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden, es auch in Ansehung des Rückfalles und wegen der gegen das Erkenntniß Statt findenden Rechtsmittel von Bedeutung ist, in welcher Eigenschaft das Appellationsgericht gesprochen hat, so ist solches in der Ausfertigung der Erkenntnisse bestimmt auszudrücken. Der Eingang derselben

ist nach Verschiedenheit der Fälle auf folgende Art einzurichten:

Das königlich bayerische Appellationsgericht des N. Kreises, als Kriminal- oder als Civilstrafgericht erster (zweiter) Instanz, erkennt in der Untersuchungssache gegen N. wegen des Verbrechens des ꝛc., wegen des Vergehens des ꝛc.

In Civilrechtssachen bleibt es bei der bisher gewöhnlichen Ausfertigungsform.

## Zum Artikel 13 und 15, 48, 50.

(1. Februar 1814, L. S. 28.) In Fassung der Urtheile und derselben Eröffnung, wo ein peinlich Untersuchter zwar von den angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, wegen Vergehens aber verurtheilt wird, braucht nur die Verurtheilung wegen Vergehen in der strafgerichtlichen Entscheidung ausgedrückt zu werden.

Das Verfahren in diesem Falle ist ohnedieß in den Anmerkungen Theil I, Seite 30 der Einleitung bereits so angegeben, wie es ohnedieß aus der Stellung der Appellationsgerichte in der Eigenschaft von Kriminalgerichten und Civilstrafgerichten von selbst floß.

Beim Uebergange des Kriminalgerichts in ein Civilstrafgericht dürfen blos zwei Votanten des erstern entfernt werden, daher in einem solchen Falle kein neuer strafgerichtlicher Senat aus neuen Mitgliedern erst gebildet werden darf. Zur Abtretung sind die zwei jüngsten Räthe zu wählen, doch kann in dem Falle, wenn die Handlung nur durch Mehrheit der Stimmen als Vergehen erkannt worden ist, diese Abtretung noch vorzüglicher jene Räthe treffen, welche für die Qualität des Verbrechens gestimmt haben.

Es wird übrigens durch dieses Verfahren die Kompetenz des Kriminalgerichts über Verbrechen und das Strafgericht über Vergehen eingehalten, und das Sitzungsprotokoll beweist, daß die Lossprechung von Verbrechen durch das erstere, die Verurtheilung wegen Vergehen aber vom letztern geschehen ist. Für den Verurtheilten ist es genug, daß ihm das Letzte eröffnet werde, da er ohnehin aus den Entscheidungsgründen die Ursache ersehen kann, warum die Handlung nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen angesehen worden. Der strafgerichtliche Senat braucht auch in dem gegebenen Falle nicht mit sechs, sondern mit vier Räthen und einem Vorstande gebildet zu werden, und bei Bildung der zweiten Instanz dieses Senats kann derselbe zwei Räthe des ersten beiziehen, auch im besondern Bedürfensfalle die Stelle eines abgängigen Votanten durch ein Mitglied des Direktoriums und durch den Vicepräsidenten ersetzen lassen.

Sollte übrigens der Angeschuldigte der Handlung zwar schuldig, diese aber weder als Verbrechen, noch als Vergehen, sondern blos als Polizeiübertretung strafbar seyn, so ist das Appellationsgericht in keiner Eigenschaft kompetent, es muß daher dem Artikel 355, Theil II gemäß, ein von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens lossprechendes Erkenntniß mit Vorbehalt der polizeilichen Strafe erfolgen nach folgender Formel: „wird erkennt: daß die (Entwendung, körperliche Mißhandlung), wegen welcher der N. in Untersuchung gezogen worden, kein Verbrechen (oder kein Vergehen) sey, derselbe also hierorts von der Strafe freigesprochen,

und die Sache zur weitern Aburtheilung an die Polizeibehörde verwiesen werde."

Nachfolgende Weisungen über das Verfahren der Gerichte dient zur allgemeinen Nachachtung.

## Erster Fall.

Bei einer und derselben Person konkurriren mehrere noch unbestrafte Vergehen oder Polizeiübertretungen mit einem Verbrechen.

Wenn der Angeschuldigte des Verbrechens wegen verurtheilt wird, so entscheidet der Art. 14, Nro. 1 allein, und der Artikel 353 kommt nicht in Betrachtung, weil er hinsichtlich des Verbrechens ein lossprechendes Urtheil voraussetzt. Das Kriminalgericht ist wegen des Zusammenhanges auch über die Vergehen und Polizeiübertretungen kompetent.

Sollte der Verurtheilte nicht wegen der Kriminalstrafe, sondern blos wegen der Vergehensstrafe die Revision ergreifen, so erkennt in diesem Falle auch in zweiter Instanz das Kriminalgericht.

Wenn aber der Angeschuldigte wegen des Verbrechens ganz losgesprochen, oder von der Instanz entlassen wird, so erläßt im Punkte des Verbrechens das Kriminalgericht das lossprechende oder entlassende Urtheil, und es wird demselben nach Artikel 355 der Vorbehalt wegen konkurrirenden Vergehen und Polizeiübertretungen einverleibt, auch konstituirt sich das Kriminalgericht durch Minderung der Zahl seiner Mitglieder als Civilstrafgericht, um über die Vergehen und über die damit konkurrirenden Polizeiübertretungen zu erkennen. Konkurrirten aber mit dem Verbrechen

nur eine oder die andere Polizeiübertretung, so muß diese wegen Mangel der Kompetenz an die Polizeistelle verwiesen werden.

## Zweiter Fall.

Die Handlung an sich ist Verbrechen, wird aber zum Beispiel wegen der Strafe des Versuches oder wegen persönlicher Milderungsgründe in ein Vergehen umgeändert.

Daß in diesem Falle eine Hinweisung an das Civilstrafgericht nicht Statt finden könne, läßt sich um so minder bezweifeln, als die Abstrafung des Verbrechens zum Vergehen hier meistens sich erst nach dem Beschluß über die dritte und letzte Urtheilsfrage, und bei Berechnung der Strafdauer und Herabwürdigung derselben unter das Minimum der Kriminalstrafe von einem Jahre herauswirft, und der Civilstraffenat hier keinen kompetenten Berathungsgegenstand hätte, weil die Handlung nur in Voraussetzung der vom Kriminalgerichte bereits beschlossenen geminderten Strafe ein Vergehen ist. — Es ist daher in diesem Falle das Erkenntniß des Kriminalgerichts hinsichtlich der Vergehensstrafe nach der Analogie dessen, was über die Kompetenz gegen Gehülfen, Artikel 14, Nro. 2 verordnet ist, sogleich, und ohne Reproposition bei einem Civilstraffenate für gültig anzusehen, und nach dieser Eigenschaft die höhere Instanz zu bemessen.

## Dritter Fall.

Die Hauptthat ist Verbrechen, der Gehülfe aber wird nur wegen Vergehen, oder polizeilich bestraft.

Trifft den Gehülfen eine blos polizeiliche Strafe, so muß die Sache an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwiesen werden. Im ersten Falle aber, wenn gegen ihn eine Vergehensstrafe eintritt, hat nach Artikel 14 das Kriminalgericht ausgesprochen, und hiernach ebenfalls die höhere Instanz ausgemessen.

## Zum Artikel 14.

(12. Sept. 1815, Regierungsblatt p. 771.) Zur mehreren Erläuterung der im Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 14 enthaltenen Bestimmungen über die Kompetenz der Kriminal- und Civilstrafgerichte bei konkurrirenden Polizeiübertretungen und Defraudationen wird verordnet.

I. Treffen mit dem angeschuldigten Verbrechen oder Vergehen noch nicht bestrafte Polizeiübertretungen in einer und derselben Person zusammen, so hat das Kriminal- oder Civilstrafgericht auch über letztere zu entscheiden, ohne Unterschied, ob sie mit dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen oder nicht. Die Untersuchungsgerichte haben nach Umständen, und soferne dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten wird, rücksichtlich der faktischen Umstände der Polizeiübertretung mit der treffenden Polizeibehörde das erforderliche Benehmen zu pflegen, auch die erkennenden Gerichte die Bestimmungen der einschlagenden Polizeigesetze zu berücksichtigen, und insbesondere in Ansehung der Kosten und des Schadenersatzes oder der Genugthuung wegen der mit zu bestrafenden Polizeiübertretungen, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches, Theil II, Artikel 7 zu beobachten.

II. Ueber die Wirkungen der Konkurrenz einer Polizeiübertretung mit einem Verbrechen oder Vergehen entscheiden die Vorschriften des Strafgesetzbuches Theil I, Artikel 92, 95 und 109, welchen zufolge außer den Fällen, wo die Polizeiübertretung eine Geldstrafe nach sich zieht, welche dem Artikel 109, §. 1 gemäß mit andern Strafen verbunden werden kann, die konkurrirende Polizeiübertretung als erschwerender Umstand auf Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen, oder auf Beifügung einer äußern Schärfung Einfluß hat. Wenn aber mit einem als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Diebstahle, dem Unterschlagung und Betrug wider das Eigenthum gleich gesetzt sind, ein polizeilich strafbarer Diebstahl konkurrirt, so ist dasjenige zu beobachten, was die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche, Band II, Seite 112 u. f., und Band III, Seite 220 u. f. enthalten.

III. Nach dem, was Wir über Kompetenz der Strafgerichte bei konkurrirenden Polizeiübertretungen verordnet haben, ist auch dasjenige, was das Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 399, Nummer 2 vorschreibt, auf dieselben anzuwenden.

IV. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II, Artikel 355 und 357, welchen zufolge im Falle eines lossprechenden, oder die Untersuchung einstellenden Erkenntnisses eine Verweisung an die Polizeibehörden Statt findet, werden andurch nicht nur hieher ausdrücklich vorbehalten, sondern auch dahin erstreckt, daß Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens oder Vergehens, welche blos eine polizeiliche Strafe trifft, an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwiesen werden müssen.

V. Kontraventionen gegen die Siegeltaxe und Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen, oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die administrative Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und, wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche abzubrechen, und das Weitere der Justizbehörde zu überlassen, welche jedoch, vor dem Erkenntnisse, mit der administrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Konfiskationsstrafe zu kommuniziren, und in Ansehung dieser beiden Punkte die Vorschriften des Strafgesetzbuches Theil II, Artikel 7 jedesmal genau einzuhalten hat. Desgleichen soll die Justizbehörde in Fällen, wo die besondern Umstände der Defraudation, oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Strafurtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Lossprechung oder Entlassung von der Instanz finden die oben angeführten Artikel 355 und 357 hier gleiche Anwendung.

VI. Ist hingegen die Defraudation abgesondert und abhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so wird die Defraudation von der geeigneten administrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Strafgerichte untersucht und behandelt, diesen

stehet es jedoch frei, von der administrativen Untersuchung und Entscheidung insoferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumundes eines Angeschuldigten, oder in anderer Beziehung des Prozeßganges nöthig erachten.

VII. Die administrative Untersuchung und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, so ferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann. Erleidet jedoch die administrative Untersuchung durch den Kriminalprozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebt sie nach dem Erkenntnisse des Strafgerichts sogleich wieder auf.

VIII. Das vom Strafgerichte gefällte Urtheil hat im Falle des Numer. VI auf die Aburtheilung der Defraudation keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe, selbst die Lebensstrafe nicht ausgenommen, die administrative Behörde, ihre Rechte aus der Defraudation hinsichtlich des Schadensersatzes, und der verwirkten Geld- oder Konsiskationsstrafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

## Zum Artikel 14.

(10. Nov. 1815, Regierungsblatt p. 937.) Die in den Artikeln 13, 15, 16 und 17 bestimmten Fälle, der durch die Proklamation der militärischen Strafgesetze vom 19. August 1813 erlassenen allgemeinen Verordnung sind aufgehoben, und es sind diejenigen Individuen, welche sich einer in obigen Artikeln genannten strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben, ihren einschlägigen Militär-

gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überlassen. Eben so kann auch die im Artikel 13 für die Kriegszeiten erhöhte Bestrafung gegen die Civilpersonen des Königreichs keine Anwendung finden, sondern nur die in Titel 18 des Konscriptionsgesetzes, Artikel 189 und 191 (Regierungsblatt 1812, Seite 690 und 691) bestimmten Strafen haben einzutreten.

## Zum Artikel 14 und 24.

(13. März 1818, L. S. 187.) Wenn Jemand zugleich eines Verbrechens und Vergehens schuldig ist, und bei dem Vergehen einen Mitschuldigen hat, welcher nicht zugleich Mitschuldiger des Verbrechens ist, so steht nach dem Artikel 14 und 24 und Artikel 355, Theil II, nebst der Entschließung hierüber vom 17. Juni 1817 das Erkenntniß über den Mitschuldigen des Vergehens demjenigen Gerichte zu, welches über den Andern zugleich wegen eines Verbrechens untersuchten Mitschuldigen zu erkennen hat, daß jedoch in dem Urtheil über jenen Mitschuldigen, welchem blos ein Vergehen zur Last fällt, die Eigenschaft eines Civilstrafgerichts ausgedrückt werden muß, in welchem das Appellationsgericht über das Vergehen erkennt.

## Zum Artikel 15. Siehe zum Artikel 13.

## Zum Artikel 16.

(1. Oktober 1813, L. S. 6.) Generaluntersuchungen, in welchen es nicht auf Spezialuntersuchung ankommt, müssen an das Kriminalgericht eingesendet werden, welches zu erkennen hat, ob dieselben aus Mangel des Thatbestandes

eines Verbrechens, oder aus Mangel geeigneter Indizien gegen eine bestimmte Person auf sich zu beruhen habe.

Der Untersuchungsbehörde ist zwar die Befugniß nicht entzogen, die Momente einer Anschuldigung, welche eine Generaluntersuchung und deren Fortsetzung oder Nichtfortsetzung einer Untersuchung zu verfügen, wenn die objektiven oder subjektiven Bedingungen der richterlichen Untersuchung nicht vorhanden sind. Wenn aber Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht oder die Gewißheit einer strafbaren Handlung begründen, und die Frage: ob dieselbe zu den Verbrechen oder Vergehen gehörte oder nicht? bloß von der Interpretation eines Gesetzes, wohl gar von einer extensiven oder restriktiven Auslegung desselben abhängt; so ist kein Untersuchungsgericht berechtigt, nach eigenmächtiger Interpretation eine solche Handlung für nicht bürgerlich strafbar zu erklären.

Die Verbindlichkeit, in allen Fällen des Zweifels die Entscheidung des erkennenden Obergerichts einzuholen, gründet sich auf den Art. 16, Theil II.

Ebenso ist es unbezweifelt, daß im Falle, wo das Untersuchungsgericht beschlossen hat, daß die Untersuchung überhaupt, oder gegen eine bestimmte Person nicht angefangen, oder nicht fortgesetzt werden soll, dieser Beschluß keineswegs die Kraft eines rechtlichen Erkenntnisses habe, und diejenigen bleibenden Wirkungen hervorbringe, welche Theil II, §. 386 bestimmt sind, vielmehr setzt dieses alles ein von dem Kriminalgericht gesprochenes Erkenntniß voraus, dieses sey nach geführter Spezialinquisition erlassen, oder es habe das Kriminalgericht im Falle

des Art. 98 vorgeführter Spezialinquisition die definitive Aufhebung der Untersuchung beschlossen.

Daher sich eine Person gegen die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung mit dem von dem Untersuchungsgerichte gefaßten Beschlusse nicht zu schützen vermag.

## Zum Artikel 16.

(26. Oktober 1813, L. S. 12.) 1) Bei jedem Appellationsgerichte hat der Präsident zwei Räthe zu ernennen, welche als beständige Referenten über die vermöge des Strafgesetzbuches Theil II, Artikel 16. §. 2 von den Untergerichten an dieselbe gelangenden Anfragen in dem Plenum den Vortrag führen.

2) Das Appellationsgericht hat sodann diese Anfragen ohne weiters zu erledigen, es wäre denn, daß dasselbe selbst über die Entscheidung gegründete Zweifel hegen würde, in welchem Falle gutächtlicher Bericht an Unser Oberappellationsgericht zu erstatten ist.

3) Gleiche berichtliche Anfrage haben die Appellationsgerichte an dieses oberste Tribunal über jene Zweifel und Anstände zu erstatten, welche sich bei demselben selbst ergeben, und welche sie aus dem Gesetzbuche und den Anmerkungen nicht lösen zu können glauben.

4) Bei dem Appellationsgericht ist durch den Präsidenten ein aus einem Vorstande und sechs Räthen bestehender Senat anzuordnen, von welchem alle von den Appellationsgerichten einkommenden Anfragen entweder durch eine geeignete Entschließung erledigt, oder in zweifelhaften Fällen mit gutächtlichem Berichte zur Entscheidung an Uns eingefördert werden.

5) Am Schlusse eines jeden Semesters, und zwar am 31. März 1814 zum erstenmale, sind sowohl das Oberappellationsgericht, als sämmtliche Appellationsgerichte verbunden, über alle von denselben in diesem Zeitraume erledigten Anfragen an Uns umständlichen Bericht zu erstatten.

6) Damit endlich bei allen Senaten der Appellationsgerichte nach gleichen Grundsätzen und Ansichten verfahren werde, so wollen Wir, daß auch selbst in den besondern Untersuchungsfällen, wo dem Untersuchungsrichter in Hinsicht der Anwendung des Strafgesetzbuches eine Zurechtweisung oder Belehrung ertheilt werden solle, vor Ausschreibung derselben, die nach gegenwärtiger Entschließung Nro. 1 angeordneten zwei Räthe vorläufig davon in Kenntniß gesetzt, und mit ihrem Gutachten vernommen werden sollen. Eben so soll auch bei dem Oberappellationsgerichte in ähnlichen Fällen der zur Entscheidung der vorkommenden Anfragen angeordnete Senat mit seinem Bedenken über die in Frage stehende Belehrung jederzeit vernommen werden, und wenn sich beide Senate darüber nicht vereinigen können, so ist die Sache an Unser geheimes Ministerium der Justiz zur Entscheidung einzusenden.

---

(Verfassungsurkunde vom Jahr 1818, Tit. VIII, §. 4, Gesetzblatt p. 134.) Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle irgend eine angefangene Untersuchung hemmen.

## Zum Artikel 20.

(18. Februar 1814.) Nur in der Qualität einer Polizeibehörde kann ein Herrschaftsgericht dann um Vernehmungen requirirt werden, wenn die Gesetzstelle Theil II, §. 20 auch den Polizeibehörden das Recht, Zeugen verhören zu dürfen, einräumt, und blos, wenn große Entfernung die drängende Nothwendigkeit wäre, kann dieses die Requisition rechtfertigen, ja gebieten.

Zum Behuf der Beschleunigung einer Sache kann das Landgericht auch einen Gerichtsdiener in den Bezirk eines Herrschaftsgerichts abordnen, um Erkundigungen einzuholen, oder Jemanden zu rufen.

In solchen besondern Fällen ist es jedoch räthlich, dem Abgeschickten einen geeigneten Vorweis zu seiner Legitimation mitzugeben.

## Zum Artikel 22. Siehe auch zum Artikel 27.

(14. Jänner 1814.) Nach dem organischen Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812, §. 26 (Regierungsblatt 1812, S. 1513), steht den Herrschaftsgerichten I. Klasse auch die Kriminalgerichtsbarkeit zu, nicht aber denen II. Klasse. Diese haben aber hiernach in Civil- und polizeilichen Gegenständen die Gerichtsbarkeit, daher in Fällen, wo obige Untersuchungen über Verbrechen oder Vergehen die Kriminal- oder Civilgerichte

1) den Untersuchten wegen denen ihm zur Last fallenden Polizeiübertretungen zur Aburtheilung an das Polizeigericht verwiesen wird.
2) Hinsichtlich der aus der untersuchten gesetzwidrigen Handlung abzuleitenden privatrechtlichen Forderungen wegen Schadenersatz

und Genugthuung ist entweder sogleich erkannt, oder die Forderung wird in Civilweg übersetzt.

Die Aburtheilung der Polizeiübertretung und respektive privatrechtliche Forderungen, oder die Erekution wegen letztern erfolgten Erkenntnisses steht daher lediglich dem Herrschaftsgericht zu, in dessen Bezirke die Uebertretung begangen worden ist, oder in welchem der Uebertreter seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 22, 24 und 457, daher denselben die geeigneten Mittheilungen gemacht werden müssen.

## Zum Artikel 24. Siehe auch zum Artikel 14.

(26. Jänner 1813.) Nur die Untersuchung einer Bande, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, und gegen welche besondere Maßregeln nothwendig sind, wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Lokalverhältnisse und der vorhandenen Gefängnisse, von dem Appellationsgericht einer Untersuchungsbehörde übergeben, wohin denn alle der Komplizität verdächtigen Individuen geführt werden.

Die Untersuchungsbehörde muß sodann nicht nur die als Mitschuldige eines bereits verhafteten Delinquenten verdächtigen Personen, vorzüglich wenn sie nicht angesessen, sondern Vaganten sind, den Appellationsgerichten anzeigen, sondern auch eine genaue Personalbeschreibung aller zu Verhaft kommenden Individuen mit Bemerkung der übrigen erforderlichen Daten einsenden, welche Anzeigen dann den betreffenden Justiz- und Polizeibehörden mitzutheilen, vorzüglich aber zur Kenntniß der Kreisregierungen zu bringen sind.

Denn nur durch das Zusammenwirken jener Behörden, welche entweder mit Vorbeugung gegen die Verbrechen und mit Ausforschung der begangenen Verbrechen und ihrer Thäter, oder mit Untersuchung der ergriffenen Verbrecher beauftragt sind, und nur durch genaue und fortwährende Mittheilung der gegenseitigen Notizen, kann ein bedeutendes Resultat für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erwartet werden.

## Zum Artikel 25.

(10. April 1816.) Um Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Polizeistellen in solchen Straffällen zu verhüten, wo es zweifelhaft ist, ob die Untersuchung und Entscheidung derselben der Polizeibehörde, oder den Civil- Straf- oder Kriminalgerichten zustehe, wird bestimmt.

I. Sämmtliche Polizeibehörden sind auf das Strengste angewiesen, die ihnen durch das neue Strafgesetzbuch Theil I, Artikel 196, 253, 259, 261, 275, 387, so wie in der Verordnung über die Bestrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen vom 22. Februar 1814 (Regierungsblatt S. 355, vom Jahr 1814), dann in dem Spezialrescript vom 31. März 1814 im Betreff der kleinen Diebstähle und in dem Edikt vom 25. März 1816 (Siehe oben S. 44), rücksichtlich der Strafgesetze wider den Diebstahl Artikel 5, eingeräumte Kompetenz in Strafsachen auf das Genaueste, ohne die mindeste Ueberschreitung bei schwerer Verantwortlichkeit einzuhalten.

II. Erscheint ein Straffall nach der Lage der Sache und den sich ergebenden Umständen nur im geringsten zweifelhaft, so ist die Polizeibehörde verbunden, die bis dahin verhandelten Akten

dem ihr vorgesetzten Generalkreis- oder Stadtkommissariat zur Entscheidung der Vorfrage über die Kompetenz unverzüglich vorzulegen. Ebenso sind

III. die Polizeistellen verpflichtet, am Schlusse jeden Monats, sämmtliche im Verlaufe desselben gepflogene Strafverhandlungen, welche zu den ad I bezeichneten gehören, ihrer vorgesetzten Behörde zur Einsicht einzusenden.

IV. Die Generalkreis- und Stadtkommissariate haben alle diese Straffälle (Nro. II und III) in deliberativer Sitzung sorgfältig zu prüfen, und unter eigener Verantwortlichkeit die Kompetenz der ihnen untergeordneten Polizeibehörden ununterbrochen zu beobachten, überhaupt aber durch alle zu Gebote stehende Mittel pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß diesen Stellen jede Ueberschreitung ihrer Kompetenz in jenen Strafsachen unmöglich gemacht werde.

V. Sollte sich dessen ohngeachtet und wider Verhoffen eine wirkliche Kompetenzüberschreitung in einem gegebenen Falle offenbaren, so ist das treffende General- oder Stadtkommissariat ermächtiget und verbunden, nicht nur diese Ueberschreitung gegen den fehlenden Beamten, neben Verurtheilung in alle daraus entstandene Kosten, durch geeignete Strafen, schärfest zu ahnden, sondern auch dem vorgesetzten Ministerium, und zwar nach Umständen unter Anlegung der einschlägigen Strafverhandlungen zugleich Anzeige zu erstatten.

## Zum Artikel 25.

(21. November 1833.) Die Frage: unter welchen Voraussetzungen die Polizei gegen solche strafbare Handlungen noch einzuschreiten habe,

hinsichtlich welcher bereits strafrechtliche Untersuchung gepflogen und von den Strafgerichten abgeurtheilt wurde? wird dann von den Polizeibehörden vollkommen erschöpft werden, wenn dieselben den richtigen Standpunkt nicht aus den Augen verlieren, daß alle strafbaren Handlungen, welche nicht in die Kathegorie der Verbrechen oder Vergehen fallen, nothwendig zum Ressort der Strafpolizei gehören, und daß lediglich die zuständigen Strafgerichte, nicht aber die Polizeibehörden kompetent und berufen seyen, eine strafbare Handlung für ein Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig zu erklären. Nach diesen Prämissen wird es bei jedem konkreten Falle nur darauf ankommen, ob eine strafrechtliche Untersuchung deshalb aufgehoben wurde, weil die in Untersuchung gezogene That objektiv nicht als Verbrechen oder Vergehen erschiene, oder weil der Thäter des objektiv vorliegenden Verbrechens oder Vergehens nicht entdeckt oder des strafbaren Reates nicht überwiesen werden konnte? Im ersten Falle hat die Strafpolizei immer einzuschreiten, wenn die Aufhebung der strafrechtlichen Untersuchung eine That betrifft, welche an sich strafbar ist, und es darf offenbar die polizeiliche Einschreitung nicht unter dem Vorgeben unterlassen werden, daß die Polizeibehörde die That für Verbrechen oder Vergehen halte, weil der Polizei eine Kognition über die Gesetzmäßigkeit richterlicher Erkenntnisse unter keiner Voraussetzung zukommt ꝛc.

Wenn daher auch das Appellationsgericht die Sache nicht ausdrücklich zur polizeilichen Abwandlung verweist, so muß die Polizei auch ohne eine solche Hinweisung stets in Wirksamkeit treten.

Anders verhält es sich im zweiten Falle. Hier ist allerdings eine polizeiliche Einschreitung aus dem Grunde nicht mehr zulässig, weil die That ihrer objektiven Strafbarkeit nach nur zur Kognition der Strafgerichte kompetirt.

---

(22. Juli 1820, L. S. 207.) Die Kompetenzkonflikte der Untergerichte, welche unter verschiedenen Obergerichten stehen, in Strafrechtssachen, entscheidet das Oberappellationsgericht.

## Zum Artikel 27.

(4. November 1813.) Die Untersuchung und Bestrafung der von Civilpersonen an Militärwachen verübten Beleidigungen und Mißhandlungen gehören vor die Civilgerichte.

---

(25. Dezember 1813, L. S. 24.) Da die Auslieferung eines zum Militärforum gehörigen Delinquenten an das Civilgericht salvo jure militari als stellvertretend für den Artikel 27, Theil II des Strafgesetzbuches verordnete vermischte Kommission zu betrachten ist; da der Hauptzweck des erwähnten Artikels 37 kein anderer ist, als die in dem daselbst vorausgesetzten Falle eintretende Kollision entgegenstehender Gerichtsstände zu heben, welcher Zweck durch die obengedachte Auslieferung ebenfalls vollkommen erreicht wird, da endlich die wirkliche Niedersetzung des judicii mixti in allen, zumal in geringfügigen Fällen zu manchen Nachtheilen führen müßte; so ist unbedenklich, daß da, wo bisher statt des judicii mixti die Auslieferung

eines Militärindividuums an die Civilbehörden salvo jure militari Statt fand, dieselbe auch für das künftige in Anwendung gebracht werde.

---

(5. Juli 1831.) Da bei der großen Anzahl der nichtmontirten ständig beurlaubten Soldaten leicht der Fall vorkommen kann, daß bei strafrechtlichen Untersuchungen gegen solche Individuen von den betreffenden Gerichten, besonders wenn sie nicht zugleich Konscriptionsbehörden sind, das militärische Dienst- und Standesverhältniß des Angeschuldigten übersehen und sonach die Vorschriften des Artikels 27, Theil II und der §§. 66 und 45 des Heeresergänzungsgesetzes unbeachtet gelassen werden könnte, so ist es nothwendig, daß bei Angeschuldigten aus der Altersklasse 1805 bis 1809 und aus den folgenden Geburtsjahren jedesmal die zuverlässige Erhebung darüber zu den Akten zu bringen ist, ob dieselben als nicht montirte, ständig Beurlaubte dem Militärstand angehören.

---

(3. Dezember 1834.) Um die Untersuchungen gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, insbesondere der Beurlaubten nicht zu verzögern und eben so unnütze als bedeutende Kosten zu vermeiden, sind dieselben nicht an ihre weit entfernte Garnisonen, sondern an die Kommandantschaft der nächsten Stadt zu liefern.

---

(23. März 1835, Intelligenzblatt für den Rezatkreis 1835, Nro. 29.) Ueber die Anwendbarkeit der Verordnung vom 18. Mai 1829 — die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betreffend, Abs. 1 haben sich Anstände ergeben,

zu deren Hebung, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Kriegsministerium, Folgendes bestimmt wird:

1) Die benannte Verordnung Absatz 1 beschränkt sich auf diejenigen Fälle, in denen Beurlaubte wegen Verbrechen oder Vergehen verhaftete Unteroffiziere und Soldaten zur militärgerichtlichen Prozessirung und Aburtheilung an die Militärbehörden abzuliefern sind.

Die durch diese Voraussetzung bedingte ausnahmsweise Kompetenz der nächsten Kommandantschaften ist somit da nicht gegeben, wo die Strafsache nach dem St. G. B. Th. II, Art. 27 durch ein gemischtes Gericht zu behandeln und die angeschuldigte Militärperson zu diesem Zwecke dem einschlägigen Civilgerichte, mit dem vorgeschriebenen Vorbehalte, zu überlassen ist.

2) Die zu dieser Ueberlassung erforderliche Genehmigung ist nicht von der nächsten Kommandantschaft, sondern, — es mag der Beurlaubte verhaftet seyn oder nicht, — von seiner in der Regel zuständigen Militärbehörde, d. h. von seinem Regimente oder Bataillon zu ertheilen, welches ohnehin gleichzeitig die Grundliste und das militärische Leumundszeugniß und etwaige andere Aufschlüsse oder Vorakten dem Civilgerichte mitzutheilen hat.

3) Diese Genehmigungsertheilung steht jedoch der nächsten Kommandantschaft allerdings dann zu, wenn deren Kompetenz nach der oben benannten Verordnung bereits durch

Verhaft und Auslieferung in Wirksamkeit getreten ist und jetzt erst die Anwendbarkeit des Art. 27, Abs. 2 des St. G. B. sich ergiebt.

4) Die Zuständigkeit der nächsten Kommandantschaft tritt auch dann in Wirksamkeit, wenn das Verfahren des gemischten Gerichtes gegen einen verhafteten Beurlaubten eingestellt oder erlediget worden und derselbe zur gesonderten militärgerichtlichen Prozessirung oder Aburtheilung abzuliefern ist.

5) Ist in Garnisonsorten, wo das Regiment oder Bataillon des Beurlaubten sich nicht befindet, gegen diesen eine gemischtgerichtliche Untersuchung, — gemäß des von dem betreffenden Civilgerichte in Uebereinstimmung mit der einschlägigen Militärbehörde oder durch Anordnung der höheren Gerichtsstelle für anwendbar erklärten Artikel 27, Abs. 2 a. a. O. zu führen, so hat das Civilgericht an die Kommandantschaft des Garnisonsortes das Ansinnen zu stellen, durch Beorderung eines Auditors und auf die sonst noch vorgeschriebene oder zulässige Weise zum Vollzuge der fraglichen Anordnung mitzuwirken.

---

(14. April 1835, Intelligenzblatt für den Rezatkreis 1835, Nro. 35.) Nach dem Strafgesetzbuche Th. II, Art. 27, Abs. 2 wird dann, wenn bei demselben Verbrechen (oder Vergehen) Civil- und Militärpersonen zusammentreffen, sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzt.

Die Voraussetzung dieser gesetzlichen Bestimmung kann dann nicht, oder nicht mehr als vorhanden angenommen werden, wenn zwar die Generaluntersuchung bezüglich auf eine strafrechtliche Handlung zugleich gegen eine Civil- und gegen eine Militärperson die Richtung genommen, wenn sich aber aus derselben nur gegen die eine, nicht auch gegen die andere dieser Personen hinreichender Verdacht zur Verhängung der Spezial- oder Hauptuntersuchung ergeben hat.

Die — endliche oder einstweilige — Aufhebung der Generaluntersuchung enthält den Ausspruch, daß nach dem Stande der Sache keineswegs sich annehmen lasse, es sey mit dem zur Spezial- oder Hauptuntersuchung gezogenen Civilisten auch die als verdächtig bezeichnete Militärperson, oder umgekehrt bei derselben strafrechtlichen Handlung zusammen getroffen.

Der Zweck der Anordnung eines gemischten Gerichtes hat sonach aufgehört, und das Fortbestehen eines solchen Gerichtes gegen das dem Militär- resp. Civilstande angehörige Individuum würde nicht nur unnöthigen, sohin unstatthaften Zeit- und Kostenaufwand mit sich führen, sondern auch gegen den Verfassungsgrundsatz anstoßen, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf.

Die Justizministerialrescripte vom 2. Novbr. 1829 und vom 28. August 1831 haben eine andere Frage, als die gegenwärtig zur Sprache kommende, zum Gegenstande.

Denselben lag die Voraussetzung zum Grunde, daß Spezial- oder Hauptuntersuchung gegen Civil- und Militärpersonen wegen desselben

Verbrechens geführt worden, wonach allerdings über den Gesammtreat von dem gemischten Gerichte abzuurtheilen war, wenn gleich hinsichtlich derjenigen strafrechtlichen Handlung, wegen welcher gemischtgerichtliches Verfahren eingetreten, Verurtheilung nicht erfolgte.

Dagegen wird dem Strafgesetzbuche Th. II, Art. 27 vollkommen Genüge geleistet, wenn in dem eben angegebenen Falle, bei hinwegfallendem Grunde, wegen dessen gemischtes Untersuchungsgericht angeordnet worden, das weitere Verfahren oder Aburtheilen gegen die nunmehr ausschließend noch betheiligte Civil- oder Militärperson von dem über die eingeleitete Generaluntersuchung in gedachter Art aburtheilenden gemischten Gerichte dem zuständigen Civil- oder Militärgerichte überlassen wird, — welches Ueberlassen in demselben Maße auch dann Statt zu finden hat, wenn sich etwa ergiebt, daß ein gemischtes Gericht überhaupt nicht hätte angeordnet werden sollen.

Dieses wird, Behufs der Beseitigung ungeeigneter Ausdehnung der gemischtgerichtlichen Kompetenz und der damit verbundenen Nachtheile, nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium, dem k. Appellationsgerichte zur Beachtung mit dem Beifügen eröffnet, daß auch das Generalauditoriat von dem so eben benannten k. Ministerium, — zur Verständigung der Auditore, auf eine obigen Grundsätzen entsprechende Weise instruirt worden ist.

(19. März 1814, L. S. 37.) Die durch Generalpardons den Deserteurs zugesicherte Straflosigkeit dehnt sich niemals auf ihre Mithelfer und diejenigen Privaten aus, welche dieses Verbrechen begünstiget haben.

Da übrigens die Verordnung vom 19. August 1813 (Regierungsblatt 1813, Seite 1049) und zwar ausnahmsweise für die dermaligen Verhältnisse, lediglich die Untersuchung und Bestrafung solcher Personen, welche die Deserteurs begünstigen, zum Ressort der Militärgerichte hingewiesen haben, so kann bei dieser bestimmt erklärten Beschränkung dieselbe nicht weiter auf widerspenstige Konscribirte begünstiget und verheimlichet habende Individuen ausgedehnt werden.

---

(14. November 1814, L. S. 398.)

1) Da Militärpersonen ohnehin dem Militärforum unterworfen sind, und bei denselben nach Militärgesetzen behandelt und bestraft werden; so hat deren Stellung vor die Gerichtsbarkeit der Legionen zu unterbleiben, und nur bedeutende Fälle sind kumulativ zu verhandeln und abzuurtheilen.

2) Der Artikel 196 des organischen Edikts macht zwar zwischen Stand und Rang keinen Unterschied, indeß wollen Seine Königliche Majestät zur Vermeidung aller möglichen Kollisionen, daß vor der Einschreitung gegen bekannte Personen anerkannt höheren Ranges in allenfalls vorkommenden Fällen besonderer Bericht erstattet und nähere Verhaltsbefehle erholet werden.

3) Nach diesen vorhergehenden Bestimmungen ergiebt sich, daß dergleichen Verhandlungen nach

Umständen auch von andern Behörden commissorio modo geführt werden können, jedoch außer vorbehaltlich der Mittheilung der Resultate.

4) Die Verhaftungen selbst können von den Gensdarmen nur auf frischer That geschehen, in allen andern Fällen müssen die Arrestsbefehle von den betreffenden Behörden ausgefertiget werden, indem der Gensdarmerie nach Art. 201 des Ediktes hiezu kein Recht zusteht, und sie auch nach Art. 191 eigenmächtig in Wohnungen nicht eindringen darf.

5) Alle derlei Erkenntnisse sind vor dem Vollzuge zur Bestätigung vorzulegen.

6) Hinsichtlich der Verpflegung der Arrestanten ist sich lediglich nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu halten.

---

(14. April 1818, L. S. 189.) Da in Fällen, wo eine Civilperson eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens beschuldiget ist, und hiermit auch die Widersetzung und Beleidigung in Bezug auf die Militärwache konkurrirt, bei der Bildung eines gemischten Gerichts manche Anstände rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung eintreten, so soll in solchen Fällen die Anordnung eines gemischten Gerichtes umgangen, und die Untersuchung und Bestrafung unter Mittheilung des über die eximirte That aufgenommenen Informationsaktes dem ordentlichen Gerichte des Angeschuldigten commissorio modo übertragen und seiner Zeit das erlassene Erkenntniß der betreffenden Militärbehörde kommunizirt werden.

Wenn aber eine dritte Civilperson nur im Bezug auf ein gemeines Verbrechen oder Vergehen mit dem Urheber der eximirten That kon-

kurrirt, so ist eine solche That, ohne allen Einfluß der Militärbehörde, zur alleinigen Kognition des ordentlichen Gerichts dieses Angeschuldigten geeignet.

---

(3. Mai 1818, L. S. 191.) Nachdem zufolge des Kabinetsbefehls vom 15. April 1817, §. 95 die Beleidigungen und Mißhandlungen der Schildwachen und Patrouillen von Civilpersonen durch gemischte Gerichte behandelt und erledigt werden sollen, und hierin kein Unterschied oder Ausnahme bei dem Gensdarmeriekorps gemacht wurde, so erklärt sich die Absicht von selbst, daß dieser §. ebenfalls auf die Behandlung und Erledigung künftiger Beleidigungen und Mißhandlungen der Gensdarmerie im Dienste angewendet, sohin auch solche vor gemischten Gerichten vorgenommen werden müssen.

Da aber bei diesem Korps weit häufiger, als bei dem übrigen Linienmilitär sich Untersuchungen wegen Beleidigungen der Gensdarmerie im Dienste ergeben, und durch die große Ausdehnung und die ganz eigenen Verhältnisse der Gensdarmerie bei der Bildung gemischter Untersuchungsgerichte vielfältige Schwierigkeiten eintreten werden, die früher schon die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, derlei Untersuchungen einem Civilgerichte zu übertragen, so soll es auch bei dieser, dem Dienst nicht nachtheiligen, dagegen vielmehr das Verfahren beschleunigenden Anordnung in Bezug auf Gensdarmerie ferner dergestalt sein Verbleiben haben, daß derlei Untersuchungen auf Requisition commissorio modo allein durch die Civiluntergerichte ohne weitern Anstand geführt werden. Das von dem

Gensdarmeriekorpskommando früher über die Gestattung des Vertheidigungsverfahrens rücksichtlich der — die Gensdarmen im Dienste beleidigenden und mißhandelnden — Civilpersonen erhobene Bedenken wegen der hierin abweichenden besondern Verhältnisse der Militärgerichte ist nunmehr durch die für solche Fälle angeordneten gemischten Gerichte an sich schon erledigt, indem den Civilpersonen, da sie nicht einseitig durch ein Militär-, sondern zugleich auch durch das Civilgericht untersucht und abgeurtheilt werden, denselben das Recht der Vertheidigung, zufolge des civilgerichtlichen Verfahrens und Kraft der desfallsigen Anordnungen, im Strafgesetzbuche durchaus gebühret.

Zur Vorbeugung unangenehmer Konflikten werden die in den Anmerkungen zum Artikel 405, Theil I des Strafgesetzbuches (Band III, S. 273) unter Ziffer 3 bezeichneten vier Fälle Lit. a, b, c und d ausschließlich als die Erfordernisse zu einem gemischten Gerichte bestimmt und festgesetzt.

---

(18. März 1819, L. S. 200.) Daß wegen Beleidigung einer Militärperson im Dienste ein gemischtes Gericht niedergesetzt werden solle, ist durch die Verfassungsurkunde nicht abgeändert worden, dieselbe muß, als das Strafgesetzbuch ergänzend, fortbestehen, daher dann das ermeldete gemischte Gericht, wegen der Eigenschaft der That, als das gesetzmäßige ordentliche zu betrachten ist, und entgegengesetzte Auslegung würde im Strafrechtssache sowohl, als in mannigfachen Verhältnissen der Civilprozesse die nachtheiligste Ungewißheit rücksichtlich des Gerichtsstandes herbeiführen.

---

(1. Juni 1819, L. S. 202.) Nachdem die zu einem gemischten Gerichte abgeordneten Militärindividuen für den speziellen Fall nur allein durch das von der zuständigen Militärbehörde erhaltene Kommissorium legitimirt worden, so ist nicht erforderlich, Mitglieder des Militärappellationsgerichts hiezu bestimmen zu müssen.

Uebrigens sind die abgeordnete Militärpersonen, welche nicht schon vermöge ihres Amtes als Richter beeidiget sind, für den betreffenden richterlichen Akt durch den Vorstand des gemischten Gerichts zu beeidigen.

---

(18. April 1820.) Wo ein nach dem §. 313 der Vorschriften zu dem Konscriptionsgesetze (Regierungsblatt 1812, Seite 1194) mit dem Fortbezuge der Pensionen aus dem Militärverbande entlassene Militärpensionist wegen Verbrechen oder Vergehen einer Untersuchung unterworfen und in Verhaft genommen wird, ist hinsichtlich der einzustellenden Pensionszahlung bei dem einschlägigen Rentamte die Einleitung zu treffen, und hievon bei Selbsthaftung und unnachsichtlich zu gewärtigenden Ersatz der zur Ungebühr bezahlt werdenden Pension sogleich dem oberadministrativen Kollegium der Armee Anzeige zu erstatten.

## Zum Artikel 28.

(24. Oktober 1814, L. S. 79.) Wenn ein in der Ausübung seines Dienstes begriffener Gensdarm mit Worten oder Werken beleidigt wird, so muß der Angeschuldete nach denselben Gesetzen bestraft werden, nach welchen jene zu bestrafen sind, welche sich dem Linienmilitär in

seinen Verrichtungen widersetzen. Daher die Untersuchung und Bestrafung jederzeit der kompetenten Militärbehörde zusteht.

---

(29. Juli 1815, L. S. 98.) Da jedoch die Angeschuldeten gewöhnlich von dem Sitze des Legionskommando sehr weit entfernt sind, und durch kostspielige Transportirungen oder verzögernde Korrespondenz die Untersuchung erschwert wird, so ist das Legionskommando der Gensdarmerie ermächtigt, den ordentlichen Untersuchungsgerichten nicht nur die General-, sondern auch die Spezial- oder Hauptuntersuchung commissorio modo in Form einer Requisition zu überlassen, welche, wenn keine gegründeten Anstände obwalten, diese zu vollziehen, und die geschlossenen Akten an die kompetente Militärbehörde zur Entscheidung einzusenden haben. Eine Notifikation des Legionskommando an das Appellationsgericht ist nicht nothwendig, und nur wenn ein Untersuchungsgericht zur Ablehnung der ihm angesonnenen Untersuchung Gründe zu haben glaubt, ist von demselben nach Theil II, Artikel 16 dem unmittelbar vorgesetzten Appellationsgericht berichtlich Anzeige zu machen.

## Zum Artikel 30.

(Die Auslieferung von Ausländern betreffend.)

### §. 1.

(22. Februar 1812.) Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich auf freiem Fuße, oder aber in Polizeiarrest befindet, so eignet sich die Sache ausschließend zur Behandlung der Polizeibehörden,

welche sich seiner Person, so weit es nicht schon geschehen ist, auf eine angemessene Art zu versichern, seinen Geburtsort, Stand, seine Vermögensumstände und Nahrungsweise, die Zeit seines Aufenthaltes in bayerischen Staaten, so wie auch die zur Erforschung der Handlung, wegen welcher er reklamirt wird, führenden Verhältnisse gehörig zu erheben, und hierüber alsogleich Anzeige an das vorgesetzte General- oder Lokalkommissariat zu erstatten haben.

§. 2.

Sollten sich hiebei Anzeigungen eines von ihm im Innlande, oder gar im Auslande begangenen, wegen seiner Beziehung auf den bayerischen Staat aber nach den Landesgesetzen die Wirksamkeit bayerischer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, so hat die Polizeibehörde solche sogleich dem einschlägigen Kriminalgerichte mitzutheilen.

§. 3.

Wenn das Kriminalgericht den Fall zur Vornahme einer Untersuchung geeignet findet: so ist der Ausländer demselben zu übergeben, welches mit ihm nach den Gesetzen verfährt. Rücksichtlich der verlangten Auslieferung ist sich nach den in §§. 5, 7 und 8 festgesetzten Normen zu achten.

§. 4.

Im entgegengesetzten Falle ist wegen der verlangten Auslieferung von der Polizeibehörde mit Vorlegung aller Akten Bericht an das General- oder Lokalkommissariat zu erstatten, und von diesem die Entschließung Seiner

Majestät des Königs durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

§. 5.

Wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich im Kriminalarreste, oder doch in Kriminaluntersuchung befindet, so findet dessen Auslieferung zwar erst nach erfolgter Aburtheilung Statt; es wird jedoch das Kriminalgericht, so ferne an dasselbe das diesseitige Ansinnen von der ausländischen Behörde gemacht worden seyn sollte, sowohl hievon, als auch von den gegen ihn vorliegenden Anzeigungen eines die Wirksamkeit bayerischer Gerichte begründenden Verbrechens alsogleich der Polizeibehörde, in deren Bezirk er sich zuletzt aufgehalten hat, Nachricht, außerdem aber desselben die über den letztern Punkt verlangten Aufschlüsse ertheilen.

§. 6.

Das Nämliche ist zu beobachten, wenn sich bei der Untersuchung eines Ausländers Anzeigungen eines von ihm im Auslande begangenen und lediglich die Wirksamkeit ausländischer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, und dasselbe sich schon zur Anbietung an einen auswärtigen Staat eignet.

§. 7.

In beiden Fällen hat die Polizeibehörde (somit, wenn das Kriminalgericht, bei welchem sich der Ausländer in Untersuchung befindet, mit dem Landgerichte, in dessen Bezirk er sich zuletzt aufgehalten hat, vereiniget ist, dieses in der letztern Eigenschaft) mit Anführung aller polizei-

lichen Rücksichten, Bericht an das vorgesetzte General- oder Lokalkommissariat zu erstatten, welches die Entschließung Seiner Majestät durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erholt.

§. 8.

Wenn die Untersuchung durch ein rechtskräftiges Urtheil beendet ist, so wird das Kriminalgericht der Polizeibehörde, mit welcher dasselbe früher wegen der Auslieferung oder Anbietung des Untersuchten an einen auswärtigen Staat in Benehmen getreten ist, das Urtheil mittheilen, und wenn es durch dasselbe schuldlos erkannt, oder wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden ist, denselben auch zur polizeilichen Verwahrung übergeben, außerdem aber dessen Ablieferung an das Strafort, bis zur Aeußerung der Polizeibehörde verschieben, welche über dessen Auslieferung an den auswärtigen Staat in dem §. 4 vorgezeichnetem Wege die rechtliche Entschließung, so ferne solche nicht schon auf den in Folge des §. 7 erstatteten vorläufigen Bericht ergangen ist, zu erholen, und nach derselben das Weitere zu verfügen hat.

§. 9.

In wie ferne mit dem Untersuchten auch die Untersuchungsakten an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden sollen, darüber wird das Kriminalgericht jederzeit die Weisung durch das ihm vorgesetzte Appellationsgericht erhalten.

Zum Artikel 30.

(22. Februar 1814, L. S. 33.) Da nach einer in der allgemeinen Zeitung von 1809 S. 140

abgedruckten Verordnung vom 14. August 1808, von den k. k. österreichischen Behörden ein Fremder, welcher wegen einem im Auslande begangenen Verbrechen reklamirt wird, nur dann ausgeliefert wird, wenn das Verlangen um dessen Auslieferung mit Beweisen, oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der in seinem Aufenthaltsorte zu vernehmende Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so wollen Seine Majestät, daß gegen die k. k. österreichischen Staaten das Gleiche um so mehr beobachtet werde, als ohnehin durch eben jene Verordnung die österreichischen Behörden bereits angewiesen sind, das Ansuchen um Auslieferung von österreichischen Unterthanen an auswärtige Behörden jederzeit mit Beweisen oder erheblichen Inzichten zu unterstützen.

---

(30. Juli 1814.) In wie weit die Jurisdiktion der königlich bayerischen Gerichte über fremde Verbrecher gegründet ist, wird in den Artikeln 30, 31 und 32, Theil II klar bestimmt; und wenn ein solcher Verbrecher abwesend oder flüchtig ist, so ist gegen ihn, wegen der im bayer. Staate begangenen Verbrechen, nach Vorschrift des Theil II, Artikel 410 zu verfahren.

---

(17. Februar 1816, R. B. 122.) Um die Strafrechtspflege zu befördern, wird den Untersuchungsgerichten überlassen, die Requisition an ausländische Behörden um Auslieferung eines bayerischen Unterthanens, welcher wegen eines in Bayern begangenen Verbrechens angeschuldigt ist, zu stellen, ohne daß sie zuvor hierüber eine Anzeige zu machen, oder besondere Ermächtigungen ein-

zuholen verbunden sind, jedoch soll der Erfolg einer jeden solchen Requisition vom Untersuchungsgerichte an das Appellationsgericht einberichtet werden.

---

(20. September 1834.) Die königlich französische Staatsregierung hat erklärt, daß sie ausländische nach Frankreich geflüchtete Verbrecher oder Angeschuldigte nur dann auf Requisition ausliefern lasse, wenn

a) das den Gegenstand der Verurtheilung oder Anschuldigung bildende Verbrechen nicht den politischen Verbrechen angehöre, und

b) von dem requirirenden Gerichte der Gegenstand, der Grund und die Belege der Verurtheilung oder Anschuldigung speziell und genau angegeben und ein hierauf gegründeter förmlicher Verhaftsbefehl ausgefertiget und dann benannter Regierung mitgetheilt werde.

## Zum Artikel 31.

(30. Juli 1821.) Die Anerbietungen fremder Behörden:

einen Ausländer deswegen, weil er an einem bayerischen Unterthanen ein Verbrechen begangen hat, von der königlich bayerischen Behörde zur Prozessirung und Bestrafung zu liefern, mit dem Anerbieten, daß auch dasselbe geschehe, wenn im Königreich Bayern die Domicilrechte von bayerischen Unterthanen in Anspruch genommen werden,

können ohne Anfrage und erhaltene höhere Genehmigung nicht angenommen werden, sondern deshalb muß vorerst jederzeit die geeignete Einleitung getroffen werden.

## Zum Artikel 33 und 374.

(25. Oktober 1813.) Dieser und folgende Artikel sprechen lediglich von der Ablehnung einzelner Mitglieder, und es bleibt lediglich nach Theil II, Artikel 374 der höhern Behörde überlassen, nichtig geführte Untersuchungen einer andern Behörde zu übertragen, überdieß wird von dem allgemeinen Grundsatz des Theil II, Artikel 22, welcher die Untersuchung denjenigen Gerichten, als ordentlichem Gerichtsstande überträgt, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen wurde; hinsichtlich der Untersuchungen wegen beleidigter Amtsehre keine Ausnahme gemacht.

## Zum Artikel 35.

(17. Dezember 1820, L. S. 209.) Auch in Vergehenssachen nach Artikel 35 und 482, Theil II des Strafgesetzbuches, so wie nach der Natur der bei den Appellationsgerichten bestehenden Civilstrafgerichte erster und zweiter Instanz, wenn das erkennende Gericht ganz oder in einigen seiner Mitglieder abgelehnt werden soll, steht weder dem Appellationsgerichte selbst, noch Unserm Staatsministerium der Justiz, sondern nur allein dem Oberappellationsgerichte die Entscheidung zu.

## Zum Artikel 45 und 46.

(19. September 1813, L. S. 5.) Da die bisher eingeführten Tagebücher zugleich das Aktenverzeichniß in sich enthalten: so bedarf es mithin auch in der Zukunft keiner separirten Aktenverzeichnisse.

## Formular der Tagebücher.

| | Diarium in der Untersuchung wider N. N., Hirten von N. wegen Diebstahlsverbrechen. | | Kommissarius Landrichter von N. zu N. |
|---|---|---|---|
| Datum | Verhandlungen | Einläufe | Akten-nummer |

## Zum Artikel 45.

(14. September 1819, Appellationsgericht für den Rezatkreis.) Auf den Grund allerhöchster Verfügung haben die Untersuchungsgerichte die Diarien sogleich beim Beginnen der Untersuchung anzulegen und von Tag zu Tag fortzuführen.

Zum Behufe genauer Kontrolirung der Befolgung dieser Vorschrift haben die Inquirenten ihre Diarien am Schlusse jeder Woche dem Vorstande des Gerichts vorzulegen, welcher diese Vorlage durch Beisetzung seines Namenszuges und des Datums zu beglaubigen und den Inquirenten auf jede wahrgenommene Verzögerung sogleich aufmerksam zu machen hat.

## Zum Artikel 46.

(4. März 1817, Regierungsblatt pag. 163.) Ueber die anhängigen Untersuchungen müssen alle Quartal eigene Tabellen von den Untersuchungsgerichten verfaßt und eingesendet werden.

Anmerkung. Die speziellen Verordnungen hierüber findet man im Anhang besonders abgedruckt.

Zum Artikel 48. Siehe auch zum Artikel 13.

Zum Artikel 50. Siehe auch zum Artikel 13.

## Zum Artikel 51.

(11. Juni 1816, Regierungsblatt 1816, pag. 389.) 1) Den Gefangenwärtern ist bei der im Strafgesetzbuch Theil I, Artikel 454 bestimmten Strafe verboten, einen Verhafteten im Untersuchungsgefängnisse eigenmächtig mit Fesseln zu belegen, hievon sind nur dringende Fälle ausgenommen, in welchen jedoch der Gefangenwärter das vorgenommene Belegen mit Fesseln dem Untersuchungsgerichte sofort anzuzeigen, und dessen weitere Entschließung einzuholen hat.

2) Hält das Untersuchungsgericht für nothwendig, daß ein Verhafteter gefesselt werde, so ist der hierüber gefaßte Beschluß sammt denen hierüber sich beziehenden Gründen und der vom Gefangenwärter darüber zu machenden pflichtmäßigen Anzeige in die Untersuchungsakten ausdrücklich aufzunehmen.

3) Den Untersuchungsgerichten tragen Wir bei eigener Verantwortlichkeit auf, jeden gegen diese Verordnung wahrgenommenen Mißbrauch sogleich abzustellen, nach Umständen der gesetzlichen Bestrafungen förmlich zu untersuchen, und bei den im Strafgesetzbuche Theil II, Artikel 57 angeordneten Visitationen diesen Gegenstand besonders zu berücksichtigen.

---

(1. Jänner 1818.) Da auf dem Transporte der Verhafteten deren Feßlung öfters nothwendig ist, und unter die üblichen Fesseln auch Daumenschrauben gehören, so ist besonders bei einem gefährlichen Menschen diese Sicherungsmaßregel bei der Abführung aus dem Gefängnisse zum Gerichtsorte zulässig.

## Zum Artikel 52.

(23. März 1817, L. S. 165.) Hinsichtlich der Verpflegungskosten oder sogenannten Azungsgebühren für die Inquisiten in den Frohnfesten wird bestimmt:

1) die Taxe der fraglichen Verpflegungsgebühren theilt sich in jene für das Brod, und in jene für die übrigen den Inquisiten vorschriftmäßig zu verabreichenden Nahrungsmittel,

2) an Brod darf täglich für jeden erwachsenen männlichen Inquisiten 1½ Pfund und für jeden Inquisiten weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren 1¼ Pfund und zwar nach der für das Roggenbrod jedesmal bestehenden örtlichen Polizeitaxe verrechnet werden, für die übrigen Nahrungsmittel wird täglich ein Ersatz von 8 bis 9 kr. bei den Inquisiten der ersten, und von 7 bis 8 kr. bei den Inquisiten der zweiten Gattung geleistet.

   Dieselbe hat nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen zu bestimmen, ob und wo der höhere oder niedere Satz gelten soll.

   Wenn also zum Beispiel 1 Pfund Roggenbrod nach der örtlichen Polizeitaxe 5 kr. 4 hl. gilt, so betragen die täglichen Verpflegungsgebühren für einen erwachsenen männlichen Inquisiten 16 kr. 2 hl. bis 17 kr. 2 hl. für Inquisiten weiblichen Geschlechts aber, oder unter 15 Jahren 13 kr. 7 hl. bis 14 kr. 7 hl.

3) Diese Bestimmungen treten vom 1. April 1817 anfangend in Wirkung. Sollte es aber rathsam oder nöthig seyn, derselben eine rückwirkende Kraft für verflossene Monate einzuräumen, so ist hierüber ein besonderer wohl motifizirter Antrag zu machen.

4) Die Kriminalgerichte haben sich durch öftere wiederholte und unvorhergesehene Untersuchungen zu überzeugen, ob den Inquisiten eine der Taxe entsprechende Nahrung verreicht werde.

## Zum Artikel 56.

(23. Februar 1819, L. S. 198.)

1) Der Besuch der Gefangenen durch Geistliche hat von Zeit zu Zeit, besonders vor herannahenden hohen Festtagen, ohne daß solches gerade in jedem Monate erforderlich ist, zu geschehen;

2) in der Regel ist dem Ortspfarrer oder dessen Hülfspriester dieses, in dem Beruf ohnehin liegende Geschäft zu übertragen, und nur wenn von Seite der Untersuchungsbehörden deshalb Bedenken obwalten soll, ist nach gepflogener Kommunikation mit dem Dekanate ein benachbarter Seelsorger zu wählen.

3) Da es ohnehin den Pflichten der Geistlichen gemäß ist, sich alles dessen zu enthalten, was auf die gerichtliche Untersuchung Bezug haben kann, so sind dieselben hierauf im Allgemeinen hinzuweisen, ohne ein förmliches Handgelöbniß zu fordern, und da

4) die ermeldten Geistlichen der genauen Erfüllung ihres Amtes die geeignete Rücksichtnahme in Bezug auf Beförderung zu erwarten haben, so bedarf es wegen dieses einzelnen Berufsgeschäftes keiner besondern Zusicherung.

## Zum Artikel 64.

(30. Juli 1814, Regierungsblatt p. 1402, II.) Die bloße Denunciation ist lediglich nach Art. 64 ohne Beeidigung zu den Akten zu nehmen. Ist aber der Denunciant als Zeuge zu vernehmen, so muß er nach Artikel 200 beeidiget werden, übrigens ist hiebei die Vorschrift der Artikel 64, 200 und 283 zu erwägen.

## Zum Artikel 72. Siehe auch zum Artikel 308, Theil I.

(18. Februar 1816, L. S. 123.) 1) Die Civilgerichte, über deren Bezirke besondere Kriminalgerichte bestehen, sind dessen ungeachtet befugt, Generaluntersuchungen über Verbrechen, welche sich in demselben Gerichtskreise ergeben haben, anzustellen, und sie bis an den gesetzlich bezeichneten Schluß (Artikel 91) zu führen.

2) Dieses Befugniß erwächst sogar zur Verbindlichkeit:

a) wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Thäter, zur Zeit der vorzunehmenden Generaluntersuchung, noch nicht bekannt geworden sind;

b) wenn das vorgesetzte Appellationsgericht diesem Civilgerichte aus besonderem Auftrage (commissorio modo) eine derlei Generaluntersuchung besonders überträgt, welches Delegationsrecht auch dem Kreisgerichte in Aschaffenburg eingeräumt worden ist.

3) In den Buchstaben a und b angeführten Fällen sendet jedoch das Civilgericht die geführten Generaluntersuchungsakten nicht an das Kriminal-

gericht ein; dessen Erkenntniß, es mag für Verhängung der Spezialinquisition oder für einstweilige oder definitive Aufhebung des Prozesses ausfallen, dem Kriminalgerichte sammt den Akten zuzusenden, jedoch auch dem Civilgerichte zur Wissenschaft mitzutheilen ist.

4) Ersetzungen in peinlichen Untersuchungsfällen können von dem Appellationsgerichte dem Civil- oder Kriminalgerichte aufgetragen werden. Im letztern Falle wird die ganze Generaluntersuchung sofort dem Kriminalgerichte zugewiesen.

## Zum Artikel 75.

(11. März 1823.) Entschließung des Appellationsgerichts des Rezatkreises. Wegen todt gefundenen Menschen müßen ohne Unterschied Verhandlungen gepflogen, und diese an das königliche Appellationsgericht eingesendet werden.

## Zum Artikel 79.

(9. Jänner 1819, L. S. 195, I.) Wenn Fälle vorkommen, wo es wegen ganz offenbarer und allgemein einleuchtender Unbedeutenheit der Verletzung auf der Stelle deutlich ist, daß von einem Vergehen so wenig, als von einem Verbrechen die Rede seyn kann, kann zur Ersparung unnöthiger Kosten eine förmliche Wundbeschau umgangen werden.

In solchen Fällen handelt die Untersuchungsbehörde lediglich als Polizeistelle, und in dieser Eigenschaft mag sie die Wundbesichtigung vom Gerichtsarzte allein und unbedenklich vornehmen lassen.

## Zum Artikel 86 und 99.

(11. März 1815, L. S. ad 74 b.) Die Vernehmung des entfernt Verdächtigen als Zeugen findet allerdings auch bei jenen Personen Statt, welchen das Recht der vorläufigen schriftlichen Verantwortung zusteht. Denn der Zweck, warum diese Personen als Zeugen vernommen werden, ist ganz verschieden von dem der schriftlichen Verantwortung.

Bei der Aufforderung zu dieser werden die befragten Personen einer bestimmten That beschuldigt, sie werden als Verdächtige erklärt, bei der Einvernahme als Zeugen aber sollen sie blos ihre Erklärung über das, was ihnen von dem Vorfalle bekannt ist, abgeben, weil z. B. ihre Anwesenheit an dem Orte und zur Zeit der begangenen That sie in den Stand setzt, vor Andern die beßten Nachrichten von demselben zu geben.

Von einer Anschuldigung ihrer Person ist da noch keine Rede, erst, wenn sie jene Erklärung über diese Nebenumstände der That entweder gar nicht, oder nicht genügend abgeben wird, wie der Artikel 86 selbst sagt, der Verdacht bestärkt werden, und dann kann immer noch vor Verfügung der Spezialinquisition zur schriftlichen Verantwortung geschritten werden.

## Zum Artikel 87.

(21. April 1818, L. S. 190.) Es giebt Fälle, wo gewisse Belohnungen und Gebühren für die Anzeige und Aufbringung gewisser Arten von Verbrechen schon im Allgemeinen gesetzlich zugesichert sind, z. B. in der Verordnung vom

9. August 1806, §. 18 (Regierungsblatt 1806, S. 297). Es giebt andere Fälle, wo dergleichen Belohnungen in Gemäßheit des Artikels 87, Theil II des Strafgesetzbuches besonders zugesichert worden seyn können.

Wenn in solchen Fällen ein Gensdarme oder eine andere Person einen Verbrecher anzeigt oder einbringt, und wie es gewöhnlich geschieht, um die Belohnung zum Protokoll bittet, so hat sich das erkennende Appellationsgericht jedesmal nachfolgendermaßen zu benehmen:

I. In dem Dekrete, mit welchem das entlassene Erkenntniß mit den Akten an das Untersuchungsgericht zurückgesendet wird, ist demselben genau zu eröffnen,

a) ob dem Anzeiger oder Aufbringer die Belohnungen und Gebühren zu entrichten seyen oder nicht?

b) Sind dieselben zu entrichten und zwar:

1) aus dem Vermögen des Verurtheilten, so ist das Untersuchungsgericht angewiesen, dieselben gleich den übrigen Prozeßkosten aus dem Vermögen des Sträflings zu erheben.

2) Wenn aber in Vorkommenheiten diese Anzeige- oder Aufbringgebühren entweder an sich oder wenigstens subsidiarisch dem Aerar zur Last fallen; so ist an das Untersuchungsgericht die Weisung zu erlassen, daß es bei der treffenden Kreisregierung hievon eine Anzeige zu machen, und die Anweisung dieser Gebühren gehörig nachzusuchen habe.

c) Können endlich im gegebenen Falle auf Entrichtung dieser Gebühren keine gegrün-

deten Ansprüche Statt finden, so ist in dem genannten Dekrete der Antrag des Anzeigers oder Aufbringers förmlich abzuschlagen mit Anführung der Gründe, warum? z. B. weil der Angeschuldigte nicht schuldig befunden worden ist.

II. Diese vom erkennenden Appellationsgerichte getroffenen Verfügungen hat das Untersuchungsgericht nach eingetretener Rechtskraft des strafrechtlichen Haupterkenntnisses dem Anzeiger oder Aufbringer, und wenn dieser ein Gensdarme war, seiner vorgesetzten Dienstbehörde durch Abschrift bekannt zu machen.

## Zum Artikel 97.

(9. Mai 1814.) 1) Die gegen den Angeschuldeten, mit Umgehung des summarischen Verhörs, sogleich hier eingeschrittene Spezialuntersuchung, zu deren Verhängung der Untersuchungsrichter in dem konkreten Fall berechtigt war (Artikel 97, Nro. 2, 3, 5 und 6, Theil II), hätte zu dem Inquisitionsakt förmlich verfügt und dann das Weitere nach den Vorschriften der Artikel 102, 104, I, c. von Amtswegen eingeleitet werden sollen.

2) Zum Augenschein hätte der Schlosser, als Sachverständiger, gleich zu dem Zweck der Verifikation des objektiven Thatbestandes beim eingenommenen Augenschein zugezogen, und außer ihm noch ein anderer Peritus in arte adhibirt werden sollen: Artikel 236, 237, 238.

3) Das auf Zuchthaus auf unbestimmte Zeit ausgefallene Straferkenntniß hatte, da es sich nach Artikel 356, und die im Regierungsblatt 1813, p. 1183 enthaltene Berichtigung zur noth-

wendigen Revision eignete, nicht wie geschehen, dem Inquisiten, sondern nur dem Defensor desselben vor der Einsendung desselben verkündet werden sollen, und zwar, was den Letzten betrifft, mit strenger Beobachtung des Artikels 142 verbunden mit Artikel 373.

## Zum Artikel 97, §. 5.

(2. September 1816, L. S. 149.) Bei Leumundserfahrungen haben sich die Inquirenten blos auf die Lebensart und den guten oder üblen Ruf eines Angeschuldigten im Allgemeinen zu beschränken, wie es der Begriff des Leumunds (Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 119, 461) mit sich bringt, dagegen sich zu hüten, nicht in die genaueste Untersuchung seines bisherigen ganzen Lebenswandels einzugehen, und alle Personen, bei welchen er sich aufgehalten hat, durch den Zeugeneid zur Angabe von Handlungen anstrengen, welche wegen diesen niemals eine Denunciation gemacht hatten, und worüber keine bestimmten Anzeigen in den Akten vorkommen.

Hiedurch würden nicht nur die Arbeiten der Gerichte, besonders da solche Erfahrungen oft von andern, selbst ausländischen Gerichten erholt werden müssen, vermehrt, und die Untersuchungen verlängert, sondern es wird dabei noch der klaren Vorschrift des Artikels 110, §. 2, Theil II des Strafgesetzbuches zuwider gehandelt.

Insonderheit wird bei ausländischen Vaganten, welche wegen eines in Bayern begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wurden, viele Zeit und Mühe um Erforschung ihres Vagantenlebens durch Korrespondenz mit ausländischen Behörden verloren,

welche dergleichen Untersuchungen, und gewöhnlich ohne Erfolg, sehr verlängert.

## Zum Artikel 98.

(11. Mai 1814, Regierungsblatt p. 1081.) Der Artikel 98, Theil II Unseres Strafgesetzbuches besiehlt in Ansehung der Verbrechen, daß außer den Fällen, wo dem Artikel 97 gemäß, das Untersuchungsgericht die Spezialinquisition verhängen darf, die Akten über die Generaluntersuchung an das Kriminalgericht zur Entscheidung eingeschickt werden sollen, welches dann entweder auf Ergänzung der Generaluntersuchung, oder auf einstweilige Einstellung des Prozesses, oder auf gänzliche Aufhebung der Untersuchung, oder auf Spezialinquisition erkennt. Aus dieser klaren Bestimmung und der im Strafgesetzbuche eingehaltenen Trennung der untersuchenden Behörde von der entscheidenden folgt es unwidersprechlich, daß bei Verbrechen die Untersuchungsgerichte weder auf einstweilige, noch auf gänzliche Aufhebung der Untersuchung, unter keinem Vorwande und unter keiner Form, zu erkennen befugt, vielmehr in allen Fällen, wo sie nicht dem Artikel 97 gemäß zur Spezialuntersuchung schreiten können, die Akten an das Kriminalgericht zur Entscheidung einzusenden verbunden sind.

Bei Vergehen gesteht zwar der Artikel 460, Theil II nach der nähern Erläuterung Unseres Rescripts vom 22. Jänner d. J. den Untersuchungsgerichten das Recht zu, im Falle sie hinreichende Verdachtsgründe zu haben glauben, für sich selbst und ohne vorgängiges Erkenntniß des Civilstrafgerichts zur Hauptuntersuchung zu

schreiten. Allein von dieser Befugniß, welche dem Haupterkenntnisse des Obergerichts nirgends präjudizirt, gilt auf das Recht des Untersuchungsgerichts, die Untersuchung einstweilen oder gänzlich aufzuheben kein Schluß, indem dadurch die Untersuchungsgerichte es in ihrer Gewalt hätten, die Strafsachen der Kognition der erkennenden Gerichte gänzlich zu entziehen. Auch hat das Strafgesetzbuch diese Befugniß den Untersuchungsgerichten hinsichtlich der Vergehen nirgendswo eingeräumt, es kommt also, dem Artikel 482 zufolge, auch bei Vergehen alles dasjenige zur Anwendung, was hinsichtlich der Verbrechen verordnet ist.

---

(19. Februar 1815, L. S. 72.) Schon in dem Sinne des Artikels 98 und in der Betrachtung der momentanen und transitorischen Wirkung einer einstweiligen Aufhebung der Generaluntersuchung liegt es, daß dieselbe nicht durch ein Erkenntniß, sondern nur durch eine bloße Entschließung des Kriminalgerichts auszusprechen sey.

## Zum Artikel 99. Siehe auch zum Artikel 86.

(30. Juli 1814, Regierungsblatt pag. 1401, I.) Nur denen, welchen nach Artikel 99 das Recht der Vertheidigung zusteht, ist nach Artikel 102 der Beschluß der Spezialuntersuchung zu eröffnen.

Bei andern Personen hingegen fällt die Eröffnung des Beschlusses der verhängten Spezialuntersuchung weg, und es wird diese sogleich nach Artikel 167 eingeleitet.

---

(18. April 1815, L. S. 85.) In dem Falle, wo nach Artikel 102 der Angeschuldigte zur Vertheidigung gegen die verhängte Spezialuntersuchung zugelassen wird, ist diese Vertheidigung jedesmal von ihm selbst ohne Beiziehung eines Anwalts zu Protokoll abzugeben. Die Einsicht der Generaluntersuchungsakten durch einen Rechtsanwalt findet daher nicht Statt.

## Zum Artikel 111.

(2. September 1816, L. S. 149.) Um Untersuchungen bei Diebsbanden nicht zu sehr zu verlängern, müssen sich die Inquirenten hüten, daß sie den Artikel 55, Theil I nicht mißverstehen, und bei jedem von der Bande verübten Diebstahl genau zu erforschen suchen, welche Theilnehmer einer solchen Verbindung jedes einzelne Verbrechen verübt haben. Da das Edikt vom 25. März 1816 den Diebstahl in Banden als ausgezeichneten mit 4 bis 8 Jahren Arbeitshaus belegt, so kommt es vor Allem darauf an, die Existenz einer Bande herzustellen, deren Theilnehmer zu erforschen und die Anführer von den gemeinen Theilnehmern zu unterscheiden. Wurden von der Bande solche Verbrechen verübt, welche für sich allein, oder des Zusammenflusses wegen eine das Arbeitshaus übersteigende Strafe nach sich ziehen, so kann sich die Untersuchung gegen die Theilnehmer, welche solche Verbrechen verübt haben, dem Artikel 111, Theil II gemäß, auf diese Handlungen und auf jene Verbrechen beschränken, wobei sie zur Entdeckung oder Ueberführung der Mitschuldigen nothwendig ist. Bei jenen Theilnehmern aber, deren angeschuldigte

Verbrechen nur Arbeitshausstrafe nach sich ziehen, kommt es, so bald von einem oder dem andern Verbrechen der Thatbestand ob- und subjektiv hergestellt ist, auf die genaue Erforschung, ob sie auch noch an jenem oder diesem kleinen die Strafe nicht wesentlich abändernden Diebstahl Theil genommen haben, nicht weiter an, da die Strafe zwischen vier und acht Jahren das Mittel darbietet, jeden solchen Bandgenossen, mit Rücksicht auf die Zeit, während deren er die diebische Lebensart fortgesetzt hat, sodann auf die gegen ihn erwiesenen und bescheinigten (Artikel 111, Theil II) Handlungen die verdiente Strafe zuzumessen.

## Zum Artikel 111 und 470.

(4. März 1817, L. S. 162.) Die Untersuchungsgerichte haben sich die zweckmäßige Abkürzung der Untersuchungen und der Enthaltsamkeit aller offenbar überflüssigen Zeugenvernehmungen zu der vermeinten Herstellung des bei Vergehen und kleinen Uebertretungen durch das Geständniß allein schon bewiesenen Thatbestandes anzugewöhnen, damit durch solche überflüssige Zeugenvernehmungen die Eide nicht ohne Noth vermehrt, die Arbeiten der Gerichte gehäuft, und die Unterthanen, wegen Zeitverlust und Kosten, widerrechtlich beschädigt werden.

## Zum Artikel 112.

(2. September 1816, L. S. 149, 5.) Da an sorgfältiger Vorbereitung zu den Zeugenvernehmungen und zu den Verhören der Angeschuldigten sehr viel gelegen ist, wie besonders bei läugnenden und verschmitzten Inquisiten, und bei Verbrechen,

deren Beweis mit Weitläufigkeit verbunden ist, desgleichen, wo das Strafurtheil nur auf Anzeigung (Artikel 328, Theil II) gegründet werden kann, zur erforderlichen Vorbereitung ein Termin, jedoch von nicht mehr als drei Tagen verstattet, wovon sie die geeignete Bemerkung dem Diarium einzuverleiben haben.

## Zum Artikel 113.

(9. Jänner 1818, L. S. 184.) Kinder dürfen nicht mit den verhafteten Müttern im Gefängnißorte und Strafanstalten abgegeben werden, sondern es ist vielmehr von den Untergerichten für derlei die Detention und Strafe der Aeltern nicht mitzutragen habende Kinder geeignete polizeiliche Wart und Pflege anzuordnen.

---

(21. Oktober 1819.) Jeder, der einen die allgemeine Sicherheit störenden Mörder, Räuber oder Mordbrenner entdeckt, mit eigener Gefahr verhaftet und einliefert, soll eine Belohnung von zehn bis zwanzig Gulden erhalten.

Von den Kriminalgerichten ist bei Fassung des Endurtheils zugleich zu erkennen, ob der Fall der Belohnung vorhanden sey, und wem solche gebühre.

## Zum Artikel 116 und 141.

(8. März 1815, L. S. 74.) In den zur freiwilligen Revision geeigneten Fällen kann der Angeschuldigte zwar auf die Vertheidigung Verzicht leisten, aber in dem zum Schlußverfahren angesetzten Termine zu erscheinen, ist derselbe eben so, wie auf jede andere Ladung, vor Gericht zu erscheinen verbunden.

Wenn auch die Vertheidigung der Hauptzweck des Schlußverfahrens ist, so bildet sie doch, wie unter andern der Artikel 218, Theil II beweiset, nicht dessen einzigen Zweck, und deswegen wird in vielen Stellen des Gesetzbuches dieser Termin mit dem Namen Schlußverfahren bezeichnet. Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, wird verordnet, daß die auf freiem Fuße prozessirten Angeschuldigten nicht zur Vertheidigung, sondern zum Schlußverfahren vorgeladen werden; wenn dann auf diese Vorladung der Angeschuldigte im angesetzten Schlußtermine nicht erscheint, so ist gegen denselben lediglich nach Theil II, Artikel 116 einzuschreiten.

## Zum Artikel 123.

(12. Oktober 1813.) Da die Herstellung allen Forderungen entsprechender Gefängnisse auf einen günstigern Zeitpunkt vorbehalten werden müssen, jedoch vorläufig dem Gesetze, so viel es die Umstände erlauben, Genüge geleistet werden muß: so ist die Vorsorge zu treffen, daß einstweilen die vorhandenen Lokalitäten gehörig verwendet werden, und die bessern Aufbewahrungsorte den Civilarrestanten angewiesen, in den minder guten aber nur wirkliche Kriminalinquisiten verwahrt werden.

## Zum Artikel 124.

(18. Juni 1816.) Jede Behörde, welche einen Steckbrief ausschreibt, solle sogleich das Signalement des verfolgten Individuums jedem Kompagniekommando der Gensdarmerie unmittelbar übersenden.

Die Sitze dieser Kommandos sind:
München, Passau, Regensburg, Augsburg, Ansbach, Bayreuth und Würzburg.

Auch haben sich sämmtliche Untersuchungsgerichte in allen Fällen von Requirirungen der Mannschaft entstandener Beschwerden gegen Gensdarmerie-individuen u. s. w. an das Kompagniekommando des Kreises zu wenden.

## Zum Artikel 129.

(14. November 1814.) 1) Da Militärpersonen dem Militärforum unterworfen sind, so hat deren Stellung vor die Gerichtsbarkeit der Legionen zu unterbleiben, und nur bedeutende Fälle sind komulativ zu verhandeln und abzuurtheilen.

2) Vor Einschreitung der Arretirung gegen bekannte Personen anerkannt höhern Ranges müssen besonders Bericht erstattet und nähere Verhaltungsbefehle erholt werden.

3) Werden dergleichen Verhandlungen von andern Behörden commissorio modo geführt, so können solche immer vorbehaltlich der Mittheilung der Resultate geführt werden.

4) Die Verhaftungen selbst können von den Gensdarmen nur auf frischer That geschehen, in allen andern Fällen müssen die Arrestbefehle von den betreffenden Behörden ausgefertigt werden, indem dem Gensdarm nach Artikel 201 des Edikts (Regierungsblatt vom Jahre 1812, Seite 1783) hiezu kein Recht zusteht, und sich auch nach Artikel 191 desselben Ediktes eigenmächtig in Wohnungen nicht eindringen darf.

5) Alle derlei Erkenntnisse sind vor dem Vollzuge zur Bestätigung vorzulegen.

6) Hinsichtlich der Verpflegung der Arrestanten ist sich lediglich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu halten.

## Zum Artikel 142, §. 2.

(11. März 1817.) Wenn gleich den Advokaten eine unbeschränkte Praxis in dem ganzen Gebiete des Königreichs eingeräumt ist, so ist diese Befugniß durch dieses Gesetz offenbar limitirt worden, um die bei zu großer Entfernung der aus einem andern Kreise gewählten Advokaten unvermeidliche Verzögerung der Untersuchung zu beseitigen.

## Zum Artikel 143.

(28. Dezember 1814, L. S. 64.) Die nach Artikel 134, §. 3 admittirenden Rechtsanwälte, welchen außerhalb ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten die Vertheidigung mittelloser prozessirter Personen übertragen wird, dürfen neben den tarifmäßigen Postgeldern den Diätensatz von sechs Gulden aufrechnen, in so ferne aber diese Rechtskundige Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte sind, sollen diese neben den postmäßigen Gefährtgeldern täglich fünf Gulden erhalten, wo hingegen den Accessisten bei den Landgerichten nur der Diätenbezug der Landgerichtsaktuare bei Geschäften außerhalb der Gerichtsgrenze, sohin einschlüssig des Pferdegeldes fünf Gulden per Tag gebühren.

## Zum Artikel 143, §. 2.

(13. Dezember 1814, L. S. zu 74 b ad IV.)
a) Die Rechtspraktikanten sind zu der Vertheidigung der Angeschuldeten verbunden, da das Gesetz sie in dem Ausdrucke Land-

gerichtsaccessisten begriffen hat, so sind diejenigen Rechtspraktikanten, welche die Konkursprüfung bereits bestanden haben, allerdings hierunter zu verstehen.

b) Die im Artikel 143 beigefügte Ausnahme, daß die Accessisten, welche bei demselben Untersuchungsgericht angestellt sind, die Vertheidigung zu übernehmen nicht verbunden sind, bezieht sich nicht auf die Verbindlichkeit zur Vertheidigung, sondern auf die Person, weil der Gesetzgeber eine Scheidewand zwischen dem untersuchenden Gerichte und dem Untersuchten und dessen Defensor ziehen, jeden entfernten Schein der Partheilichkeit beseitigen, und daher nicht zugeben wollte, daß auch nur mittelbare Glieder des Amtes, wo die Untersuchung geführt wurde, sich in die Vertheidigung mischen sollen.

Denn gerade darin besteht die Wohlthat der Vertheidigung, daß der Inquisit sein Herz einem Dritten ganz unbefangen öffnen kann, und wenn nun, wie zum Zwecke einer Vertheidigung gehört, das Verfahren des Inquirenten selbst geprüft und kontrollirt werden soll, so kann dieses schicklicherweise von keinem Gliede desselben Amts geschehen, wenigstens wird der Inquisit in die Unpartheilichkeit eines solchen kein Vertrauen fassen können.

c) Den Advokaten steht allerdings nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Sept. 1814 zu, die Vertheidigungsverbindlichkeit abzulehnen, so lange noch Accessisten im Bezirke des Appellationsgerichtes vorhanden sind.

Allein der Fall ist kaum denkbar, daß ein kluges Untersuchungsgericht weder in den nächst gelegenen Landgerichten sollte Praktikanten finden, noch dem Inquisiten taugliche Rechtsverständige zur Wahl vorschlagen können, und also zu weit entlegenen Accessisten sollte rekurriren müssen.

## Zum Artikel 143 und 408.

(31. Oktober 1815, L. S. 108.)

1) Die Vertheidigungen mittelloser Inquisiten sind dem am Sitze der Untersuchungsgerichte angestellten Advokaten vorzugsweise vor den Accessisten anderer Gerichtsbezirke zu übertragen.

2) Bei Bestimmung des Termins zur Vertheidigung (Artikel 144, Theil II) haben die Gerichte die möglichste Beschränkung eintreten zu lassen und mit Strenge darauf zu halten, daß der gegebene Termin nicht willkührlich verlängert werde, auch für solche Verlängerungen bei Berechnung der Kosten durchaus keine Ansätze passiren zu lassen.

3) Die Dauer des Aufenthalts eines herbeigerufenen Vertheidigers am Sitze des Gerichts ist nur nach der zur Akteneinsicht und nothwendigen Besprechung mit dem Inquisiten erforderlichen Zeit genau zu bemessen und darauf zu sehen, daß die Vertheidigungsschrift, so fern solche nicht am Tage nach vollendeter Akteneinsicht durch einen zum Protokoll mündlich diktirten Vortrag surrogirt werden will, nicht am Sitze des Gerichts ausgearbeitet wird, sondern nachträglich eingesendet werde.

4) Die Diäten der zur Vertheidigung gerufenen Accessisten sollen auf die Summe von drei Gulden beschränkt werden, wie solche auch für die Landgerichtsaktuare durch die Verordnung vom 9. Mai 1809 (Regierungsblatt 1809, S. 765) regulirt sind *).

5) Für die Fälle, wo der Untersuchte wegen Mittellosigkeit von den Kosten überhaupt losgesprochen wird, haben die Gerichtsstellen die unterm 20. Februar des verflossenen Jahres erlassene Entschließung genau und strenge zu beobachten, wodurch ihnen aufgegeben wird, wenn der Inquisit nicht alle Kosten zu tragen im Stande ist, dieselbe in dem Urtheile zu trennen, und den Inquisiten in diese oder jene Gattung hievon, zu deren Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Artikels 409, Theil II zureicht, zu verurtheilen, dann überhaupt bei Entbindungen von den Kosten wegen Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren.

---

*) Dem Landgerichtsaktuar gebühren

I. in Amtsgeschäften

a) im Landgerichtsbezirke Diäten und Rittgeld . . . . . . . . . . . . . 3 fl.

b) außer dem Landgerichtsbezirke Diäten, einschlüssig des Pferdgelds . . 5 fl.

II. in Partheisachen

a) inner der Amtsgrenze Diäten, mit Pferdgeld einschlüssig . . . . 3 fl. 30 kr.

b) außer der Amtsgrenze Diäten sammt Pferdgeld . . . . . . . . . . 5 fl.

## Zum Artikel 143.

(13. Dezember 1814.) Den Rechtsanwälten gebührt in den Fällen, wenn ihnen in Folge des Artikels 143, §. 3 des Strafgesetzbuches die Vertheidigung mittelloser, prozessirter Personen außerhalb ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte übertragen wird, neben den tarifmäßigen Postgeldern auch ein Diätenbezug von sechs Gulden; in so ferne aber diese rechtskundige Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte sind, sollen sie neben den posttaxmäßigen Gefährtegeldern täglich fünf Gulden erhalten, dagegen den Accessisten bei den Landgerichten nur der Diätenbezug der Landgerichtsaktuaren bei Geschäften außerhalb der Gerichtsgrenze, sohin einschlüssig des Pferdgeldes fünf Gulden pro Tag gebühren.

## Zum Artikel 145.

(26. Juli 1814, L. S. 48.) Das Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 142 erklärt die Defension bei den schwersten Verbrechen unbedingt für nothwendig, und benennt deswegen im Artikel 143 die Personen, welche zur Uebernahme solcher Defensionen verbunden sind. In allen Fällen, wo kraft des Gesetzes, oder auf Verlangen des Angeschuldigten die Defension eintreten muß, kann daher kein Gericht die Akten, ohne jene Defension zur ersten Urtheilsfrage (Theil I, Artikel 349) für spruchreif ansehen, und die Ansicht eines oder des andern Defensors die im Gesetze für nothwendig erklärte Defension nicht entbehrlich machen. Auf dies Institut einer solchen bedingt oder unbedingt nothwendigen Defension und auf die Natur der Strafsachen,

wo gar oft die Sache des Angeschuldigten offenbar ungerecht ist, läßt sich daher nicht anwenden, was in Civilrechtssachen bei Uebernahme der Anwaltschaft gilt. Auch der vollständig überwiesene und der That geständige Mörder muß defendirt werden, ungeachtet kein rechtlicher Mann aus Ueberzeugung dessen Vertheidigung führen kann. Schon hieraus ist es erklärbar, warum das Gesetz bei den Defensoren den Mangel an Vertheidigungsgründen nicht als eine Ursache anerkennt, die Führung der Vertheidigung abzulehnen. Ueberhaupt beruht der Einfluß der Defensionen auf die Sicherheit der Angeschuldigten nicht blos in dem Gewichte der Defensionsgründe, sondern auch in der Kontrolle gegen die Gerichte, und in dem vertrautern Benehmen eines Angeschuldigten mit seinem Defensor, welches die Strafgerechtigkeit erst die höhere Gewißheit lehret, daß Alles, was zur Vertheidigung dienen kann, zu den Akten gekommen sey. Kein Defensor kann daher wegen Mangel an Vertheidigungsgründen die Führung der Vertheidigung ablehnen, ein jeder muß vielmehr nach übernommener Vertheidigung und eingesehenen Akten dasjenige, was er ohne Entstellung der Wahrheit nach seinem besten Wissen und Gewissen für den Angeschuldigten sagen kann, zu dessen Vertheidigung an- und auszuführen verbunden seyn. Ohnehin wird selten ein Kriminalfall vorkommen, wo der Defensor nicht Anlaß fände, die Sache des ganz strafbaren Inquisiten wenigstens in einem mildern Lichte darzustellen, und auf Abwendung der Schärfungs- oder auf eine geringere Dauer der Strafzeit anzutragen. Wer aus gesetzlicher Pflicht eine Sache vertreten muß,

kann seiner Privatmeinung wegen sich jener Pflicht nicht entziehen, und es entstünden unübersehbare Inkonvenienzen, wenn ein Defensor um den andern die Vertheidigung wegen Mangel an Defensionsgründen verweigern wollte, oder vollends dem Zwecke dieses Instituts zuwider einen Beweis zu den Akten bringen sollte, daß die Sache seines Klienten nicht zu vertheidigen sey.

---

(28. April 1814, Regierungsblatt pag. 993.)

1) Die Advokaten, welche zur Vertretung fremder Rechtssachen öffentlich ernannt und durch einen Diensteid verpflichtet sind, dürfen bei Uebernahme einer Vertheidigung nicht besonders beeidiget, sondern lediglich ihres bereits geleisteten Eides erinnert werden, indem nicht nur allein die Vertheidigung der Strafsachen zur Klasse der Rechtssachen gehört, sondern auch das Strafgesetzbuch, Theil II, Art. 143 die Dienstpflicht der Advokaten und eben dadurch den Diensteid derselben auf die Vertheidigung in Strafsachen erstreckt hat.

2) Andere Personen, welche zur Vertretung fremder Rechtssachen nicht überhaupt aufgestellt sind, sollen auch nicht allgemein auf alle künftigen Fälle, sondern bei jeder Vertheidigung, welche sie übernehmen, jedesmal besonders verpflichtet werden.

3) Die eidliche Verpflichtung der Vertheidiger umfaßt, wie die Konstruktion des Artikels 145 und dessen zweiter Absatz beweiset, dessen Pflichten gegen den Inquisiten sowohl, als gegen den Staat mit gleicher Stärke. Unter dieser Voraussetzung genehmigen Wir folgende Eidesformel:

## Eidesformel.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich bei der Verthei-digung des wegen . . . . angeschuldigten N. N. die mir gegen den Angeschuldigten obliegenden Pflichten treu und fleißig erfüllen, dagegen aber auch alle unerlaubten Kunstgriffe, vorzüglich bei der Unterredung mit dem Angeschuldigten, gänz-lich vermeiden und die Gerechtigkeit und Wahr-heit auf keinerlei Weise gefährden wolle.

## Zum Artikel 145 und 204.

(24. Jänner 1815, L. S. 68.) I. Der Defensor ist als Rechtsanwalt des Angeschuldigten nach den allgemeinen Pflichten der Rechtsanwälte, wie sie die Gerichtsordnung Kap. II, §. 5 bestimmt und zweckmäßig vorzeichnet, zu bemessen, als worauf das Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 145 neben dem Verbote unerlaubter Kunstgriffe hinweiset. Diese klare Verordnung des Judiciarkodex, daß die Rechtsanwälte die Heimlichkeit, Behelf und Unterricht, so sie von den Partheien selbst empfangen, oder in der Sache bemerken, der-selben zu schaden, Niemand offenbaren sollen, gilt daher, so ferne von vollendeten und ver-gangenen Verbrechen die Rede ist, auch von Defensoren, indem es dem Geiste des Straf-gesetzbuches und der erklärten Absicht, die Ver-theidigung zu begünstigen, welcher zufolge sogar im Theil II, Artikel 145 die Unterredung des Defensors mit den Angeschuldigten ohne Beiseyn einer Gerichtsperson gestattet, und eben hiedurch dem Angeschuldigten ein unbeschränktes Ver-trauen gegen seinen verpflichteten Vertheidiger

begründet haben, geradehin widersprechen würde, wenn der Vertheidiger dieses Vertrauen täuschen, und sein Amt eines Defensors unter irgend einem Vorwand mit der Stelle eines Denuncianten vertauschen dürfte.

II. Bei vergangenen oder vollendeten Verbrechen und Vergehen ist die Pflicht des Defensors zur Verschwiegenheit unbedingt und ohne Unterschied, a) ob die Untersuchung geendigt ist, oder nicht, weil die Endigung des Geschäftes jene Pflicht zum Stillschweigen nicht aufhebt; b) ohne Unterschied, ob das dem Defensor geoffenbarte Verbrechen mit dem Gegenstande der Untersuchung in Verbindung steht oder nicht; c) ohne Unterschied, ob der Defensor die neuen bisher in den Akten nicht vorgekommenen Thatsachen vom Angeschuldigten selbst oder sonst gelegenheitlich seines Amtes als Defensor von dritten Personen erfahren hat; d) auch in Ansehung der Mitschuldigen findet in diesen Fällen keine Ausnahme Statt.

III. Auf eine gegen diese Pflicht vom Defensor geschehene Anzeige darf keine Rücksicht genommen, keine Untersuchung eingeleitet, derselbe auch zur nähern Angabe der speziellen Umstände nicht angehalten werden. Ob die pflichtwidrige Anzeige eine Prävarikation oder sonst strafbar sey, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

IV. Erhält der Defensor gelegenheitlich einer übernommenen Defension vom Angeschuldigten selbst, oder auf andere Weise Nachricht von Verbrechen oder Vergehen, die künftig geschehen sollen, ein Fall, der sich vorzüglich bei Diebs- und Räuberbanden hinsichtlich der noch in Freiheit herumgehenden Genossen ergeben kann, so

kommt bei dem Defensor die Verordnung des Theils I, Artikel 88 zwar nicht zur Anwendung, derselbe bleibt jedoch in Gemäßheit des Theil I, Artikel 78 verbunden, die im Artikel 78 vorgezeichneten Mittel zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder Vergehens so zu gebrauchen, daß er dadurch nicht geradehin als Denunciant gegen den Angeschuldigten auftritt, dessen Vertheidigung er übernommen hat.

---

(2. Oktober 1826.) Der Artikel 145 berechtigt und verbindet unter Absatz 2 den Vertheidiger, sich mit den Gefangenen über die zur Vertheidigung dienenden Umstände, und zwar ohne Beiseyn einer Gerichtsperson zu unterreden. Diese Vorschrift wurde auch in der Regel nach geschlossener Untersuchung beobachtet.

Allein nach gefälltem Urtheile der Appellationsgerichte, als Kriminalgerichte erster Instanz, besonders in den Fällen, wo das Urtheil dem Inquisiten nicht selbst, sondern nur dem Vertheidiger allein (man sehe den Artikel 366, Abs. 2, Theil II und Erläuterungen hierüber) verkündet werden darf, wird häufig die Wiederholung der Unterredung des Vertheidigers mit dem Inquisiten unterlassen, wiewohl der Art. 373, Theil II, Abs. 2 ausdrückt: in Ansehung des Vertheidigers zur Ergreifung eines Rechtsmittels, oder zur Ausführung der Beschwerde komme alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Art. 142 verordnet sey.

Die Untersuchungsgerichte haben daher die in Frage stehende Unterredung nach dem Urtheile erster Instanz jedesmal zu veranlassen, und die Vertheidiger deshalb aufmerksam zu machen, wo-

bei sich jedoch von selbst versteht, daß in den geeigneten Fällen der nothwendigen Revision der Vertheidiger dem Inquisiten den Inhalt des Urtheils nicht bekannt zu machen, vielmehr durch zweckmäßiges Benehmen, wozu die Gründe des Erkenntnisses des Kriminalgerichts dem Inquisiten den Stoff zur Vertheidigung etwa darbieten dürften, nur zu erforschen habe, was rücksichtlich der Darstellung und Ausführung der Beschwerde wider das Erkenntniß erster Instanz, Inquisit noch Dienliches anzugeben habe.

---

(18. September 1829.) Wenn in den geeigneten Untersuchungsakten die Auskunft und der Nachweis mangelt, daß der Defensor mit den Inquisiten oder Gefangenen nach Publikation des kriminalgerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz, ohne Beiseyn einer Gerichtsperson sich besprochen habe, (wie es vorstehendes Rescript vom 2. Okt. 1826 verlangt) werden die Akten ohne weiters auf Kosten des Instruenten zur Ergänzung dieses wesentlichen Mangels zurückgeschickt, und in derselben Art wieder zurück gefordert.

## Zum Artikel 147.

(21. Juni 1814, Regierungsblatt 1814, p. 1266. Wir haben in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen durch Begünstigung der Defension und durch Anordnung zweier Instanzen alle zur Sicherheit eines Angeschuldigten erforderlichen Mittel dargeboten, und eine öffentliche Bekanntmachung der Vertheidigungsgründe kann keine größern Vortheile gewähren, als jene gesetzlichen Mittel vor den Gerichten bewirken. Desto nothwendiger ist es, die Publizität bei

Verbrechen und Vergehen nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes so zu beschränken, daß dieselbe zum Nachtheile des Staats oder eines Privaten nicht mißbraucht werden kann. Es wird demnach verordnet, wie folgt:

§. 1.

Alle Arten von öffentlicher Bekanntmachung über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen, sie mag geschehen durch Herausgabe einer eigenen Schrift, oder durch einen Abdruck der Vertheidigungsschrift oder anderer Aktenstücke, oder durch Einrückung in Zeitungen, Journale, oder andere wissenschaftliche Schriften, mit oder ohne Benennung des Angeschuldigten, ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte selbst oder dessen Defensor, oder ein dritter vor oder nach dem Urtheile die öffentliche Bekanntmachung veranstaltet, sind unbedingt verboten in folgenden Fällen:

1) wenn ein Mitschuldiger vorhanden ist, so lange nicht über alle in Untersuchung gestandene Mitschuldige das Erkenntniß gefällt worden;
2) bei Erkenntnissen, welche den Angeschuldigten von der Instanz entlassen,
3) wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte in die öffentliche Bekanntmachung nicht vorher ausdrücklich eingewilliget hat.

§. 2.

Außer diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung, jedoch unter folgenden Einschränkungen, erlaubt:

1) Zeugen, Denuncianten, Mitschuldige dürfen weder benannt, noch auf andere Art kennbar gemacht werden;

2) eben dieses gilt vom Damnifikaten, wenn derselbe von der öffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nachtheil zu besorgen hätte;
3) Thatsachen, woraus Anzeigungen oder Beweise eines Verbrechens oder Vergehens wider dritte Personen entstehen, dürfen nicht bekannt gemacht werden;
4) die öffentliche Bekanntmachung darf Nichts enthalten, was der Regierung oder einem Dritten zum Nachtheile gereichen könnte;
5) sie muß mit den Akten, ohne Verdrehung oder Hinweglassung wesentlicher Umstände, genau übereinstimmen;
6) auch sind dabei die allgemeinen Censurgesetze zu beobachten.

§. 3.

Damit diese Vorschriften desto genauer eingehalten werden, soll jeder Aufsatz, welchen Jemand über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen öffentlich bekannt machen will, vorher dem in der Hauptsache zuständigen Appellationsgerichte zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 4.

Das Appellationsgericht hat diesen Aufsatz ungesäumt und sorgfältig zu prüfen, und das Geeignete nach vorstehenden Vorschriften zu verfügen. Wird die öffentliche Bekanntmachung ganz untersagt, oder eine Stelle derselben gestrichen, oder deren Abänderung anbefohlen, so ist der Grund dieser Entschließung beizufügen. Gegen eine solche Entschließung kann bei dem Kriminal- oder Civilstrafgerichte zweiter Instanz

Beschwerde geführt werden, welches hierüber, ohne die Hauptsache in ihrem Laufe zu hemmen, entscheidet.

§. 5.

Alle den gegenwärtigen Vorschriften zuwider herauskommenden Aufsätze sollen nicht nur sofort unterdrückt, sondern auch der Bekanntmachende nach der Größe der Uebertretung und Verschiedenheit der Fälle mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auch nach Umständen selbst mit Verlust der Praxis oder Dienstentlassung belegt werden, vorbehaltlich der härtern Strafen, welche dem Strafgesetzbuche zufolge durch die öffentliche Bekanntmachung nach Verschiedenheit der Umstände verwirkt seyn können.

## Zum Artikel 149.

(26. Oktober 1813, L. S. 13.) Die Akten müssen am Schlusse der Untersuchung geheftet an das Appellationsgericht eingesendet werden, und dürfen des Heftens wegen einem Buchbinder nicht anvertraut werden, sondern die Untersuchungsakten müssen im Lokale des Untersuchungsgerichts selbst und unter Aufsicht geheftet werden, wozu sich leicht aus dem Amtspersonal ein taugliches Individuum finden wird.

---

(Rescript des k. b. Appellationsgerichts des Isarkreises vom 30. Dezember 1816.) Mehrere Akten verschiedenen Betreffs dürfen nicht mit einem Remißbericht eingesendet werden, sondern zu jedem muß ein eigener Bericht gemacht werden.

Das Rubrum auf dem Umschlag, dem Diarium und dem Berichte muß miteinander übereinstimmen.

Auf den Umschlägen und im Berichte müssen sämmtliche Complicen angemerkt werden *).

Bei Untersuchungen, wo der Thäter unbekannt ist, muß der Name des Beschädigten genau ausgedrückt werden **).

Bei Einsendung der Akten, welche zu Ersetzungen zurückgegeben wurden, ist der Entschließung zur Ergänzung gleich im Eingange des Berichtes zu erwähnen.

## Zum Artikel 151.

(19. Oktober 1813, L. S. 9.) Dem praktischen Geschäftsmanne ist nicht unbekannt, daß

---

*) Akten
des königlich bayerischen Landgerichts
N. N.
Untersuchungssachen
gegen
Maier, Joseph, Taglöhner, zu Heidhausen,
Maier, Anna, dessen Eheweib,
Knoll, Andreas, vulgo N., ledigen Bauernknechts von Thalkirchen,
Schmidt, Johann Leonhard, ebendaselbst,
angefangen
den 2. Juni 1817 wegen
von Nro. 1 bis 320. Diebstahlsverbrechen.

**) Akten
des königlich bayerischen Landgerichts
N. N.
Untersuchungssachen
wegen
des bei Peter Koll, Krämer in der Au, durch einen unbekannten Thäter geschehenen Diebstahls.
Angefangen
rc. rc.

es andere weit mehr sichernde, und gleichwohl mit der gegen einen jeden Angeschuldigten zu beobachtenden Humanität verträglichere Vorsichtsmaßregeln giebt, um Gerichtspersonen vor Mißhandlungen zu sichern, als Ketten. Es hat daher bei dieser gesetzlichen Bestimmung sein Verbleiben.

## Zum Artikel 169.

(11. März 1815, L. S. ad 74 b I.) Es liegt in den Bestimmungen und der Absicht des Gesetzes, daß jedes Bekenntniß, sey es in dem summarischen ersten oder folgenden ordentlichen Verhöre abgelegt, wiederholt werden muß.

In Ansehung des im summarischen Verhöre abgelegten, bestimmt es wörtlich der Artikel 164, in Beziehung auf das im ersten Verhöre abgelegte, der Artikel 169 und was von diesen beiden gilt, ist auch von den folgenden ordentlichen Verhören um so mehr zu verstehen, als

1) der gleiche Grund des Gesetzes eintritt, nämlich theils
   a) um durch die Treue in der Wiederholung die Wahrheit des ersten Geständnisses zu prüfen, theils
   b) um dem Richter Gelegenheit zu verschaffen nach Artikel 161 jede noch vorhandene Lücke sich ergänzen zu lassen;
2) der Artikel 169 einmal bestimmt festsetzt, daß keine Verurtheilung auf ein nur einmal abgelegtes Geständniß in peinlichen Sachen erfolgen kann, und
3) der Artikel 470 nur bei Vergehen das in einem Verhöre abgelegte Geständniß genügend erklärt.

## Zum Artikel 199.

(18. Mai 1829.) Wegen Vernehmung der Offiziere und Militärbeamten durch Civilgerichte in Strafsachen wird bestimmt, daß der vierte Absatz des §. 519 der Dienstvorschriften in Beziehung auf Strafsachen gleichfalls aufgehoben seyn soll. In den Fällen, wo Offiziere oder Militärbeamte in Strafsachen durch Civilgerichte zu vernehmen sind, bleibt es den zuständigen Militärbehörden überlassen, das Gesetzmäßige zu verfügen, und hiebei auf die Militärdienstverhältnisse den nöthigen Bedacht zu nehmen.

## Zum Artikel 201.

(24. November 1815, L. S. 109.) 1) Die Stellung eines bayerischen Unterthans an ausländische Gerichte als Zeugen in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur alsdann Statt, wenn die persönliche Stellung eines Beschädigten zur Rekognoscirung seines Eigenthums oder eines Verbrechers, oder der Zeugen, oder der Mitschuldigen, zur gleichen Rekognoscirung eines Verbrechers, oder zur Konfrontation erforderlich ist, oder die Vernehmung der Zeugen über mitgetheilte Artikel nicht genügt, weil z. B. die Zeugen an einen bestimmten Ort geführt werden müssen.

2) Die Aushändigung ganzer Untersuchungsakten in Urschrift kann von ausländischen Behörden nicht gefordert, und denselben eben so wenig bewilliget werden. Die Kosten der Abschriften solcher Akten sind ein Theil der Untersuchungskosten und als solche nach Vorschrift des

Strafgesetzbuches Theil II, Artikel 104 bis 109 zu beurtheilen. Damit jedoch diese Kosten nicht ohne Noth vermehrt werden, sollen die Untersuchungsgerichte in jenen Fällen, wo sie zum Behufe einer Untersuchung der Akten eines ausländischen Gerichts bedürfen, in den Requisitionsschreiben ausführlich bemerken, wie weit die Untersuchung gediehen und der Angeschuldigte zum Geständniß gebracht worden sey, somit das Ersuchen um Abschriften auf jene Aktenstücke beschränken, welche zur Fortsetzung und Vollständigkeit der diesseits anhängigen Untersuchung nothwendig sind, wohin besonders die Augenscheinsprotokolle, Parere der Sachverständigen, Vernehmungen der Beschädigten, die entscheidenden Zeugenaussagen und die Hauptverhöre der jenseits prozessirten Angeschuldigten gehören.

3) Wo es hingegen nur auf einzelne Dokumente oder Sachen ankömmt, welche zum Thatbestand gehören, und wegen Vollständigkeit der Untersuchung dem Angeschuldigten oder einem Zeugen zur Rekognoscirung oder Ueberweisung vorgelegt werden müssen, da soll die Mittheilung solcher einzelnen Aktenstücke oder Sachen in Original den ausländischen Behörden, so bald es ohne Abbruch der diesseits zu führenden Untersuchung geschehen kann, gegen deren baldmöglichste Rücklieferung auf Ersuchen bewilligt, und im umgewandten Falle von denselben gefordert werden.

## Zum Artikel 204. Siehe auch zum Artikel 145.

(28. Dezember 1813, L. S. 26.)

a) Wenn Personen, welche im Artikel 79, Theil I benannt sind, zur Zeugschaftsleistung gefordert werden, muß sie der

untersuchende Richter zuförderst darüber belehren, das Gesetz räume ihnen die Freiheit ein, sich des Zeugnisses zu entschlagen.

b) Diese Erinnerung und ihre Erklärung darüber muß zum Protokoll genommen werden.

c) Nur alsdann, wenn sie ihrer gesetzlichen Freiheit entsagt haben, kann die Zeugenverhör mit ihnen, wie mit allen andern Personen, also auch mittelst Eides, wirklich vorgenommen werden.

---

(24. März 1815, Regierungsblatt pag. 242.)

1) Eine in öffentlichen Diensten stehende Person, welche im und vermöge ihres Dienstes an ihre vorgesetzte Administrativbehörde über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen unter ausdrücklicher Beziehung auf ihren Diensteid eine pflicht- und instruktionsmäßige Anzeige macht, kann in der Regel nicht angehalten werden, über diese Anzeige, wenn sie von der ihr vorgesetzten Behörde dem Gerichte als Aktenstück mitgetheilt wird, sich noch besonders gerichtlich vernehmen zu lassen, sondern

2) wenn das Gericht in der Form oder an dem Inhalte der Anzeige und deren offiziellen Mittheilung etwas Wesentliches vermißt, so hat dasselbe an die einschlägige Administrativbehörde die alsbaldige Ersetzung ohne persönliche Stellung oder Vernehmung des Anzeigers zu gesinnen.

3) Wenn das Gericht in einem besondern Falle im Verlaufe des Prozesses die persönliche

Stellung und Vernehmung desjenigen, welcher bei seiner vorgesetzten Administrativ-behörde die amtliche Anzeige gemacht hat, durchaus nothwendig machen sollte, so muß diese von der ihm vorgesetzten Administrativ-behörde jederzeit requirirt werden.

4) Wenn diese die Stellung aus gesetzlichen Gründen, z. B. des Artikels 204, Nro. 3 des Strafgesetzbuches, verweigern zu können glaubt, so soll das Gericht alsbald davon in Kenntniß gesetzt und von beiden Behörden an die einschlägigen Ministerien Bericht erstattet werden.

---

(9. Jänner 1819, L. S. 195 II.) Der Schuldige, welcher einen Andern als seinen Mitschuldigen nennt und anzeigt, kann nicht rein unter die Idee eines Zeugen, sondern weit mehr unter den Begriff eines Denuncianten gestellt werden.

So oft und so weit daher, als eine Person der angegebenen Art die andere während der Untersuchung dem Gerichte als Mitschuldigen genannt und in Anzeige gebracht hat, findet eine Konfrontation des Ersten als Denunciant, in welcher Eigenschaft die durch das Rescript vom 28. Dez. 1813 vorgeschriebene Belehrung keineswegs erforderlich ist, mit der andern läugnenden Person unter allen Umständen und ohne weiters Statt, wenn nicht der Konfrontant in seiner weitern eventuellen Eigenschaft als Zeuge (Artikel 284, Theil II) zur Ablehnung der Konfrontation besondere Gründe vorzubringen vermag, welche vom Gerichte dazu nach Artikel 220, §. 2, Theil II als hinreichend befunden worden sind.

## Zum Artikel 208.

(26. Oktober 1813, L. S. 13.) Die vormals übliche allgemeine Frage: ob der Zeuge wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Strafe gezogen worden, ist in der Regel hinwegzulassen, da sie auf viele Zeugen, z. B. Adeliche und Staatsdiener oder Militärpersonen nicht passend ist, auch kein Zeuge seine eigene Schande zu bekennen gezwungen werden kann. Bei Personen, deren Leumund nicht bekannt ist, kann und wird das Gericht durch Nachfragen bei der Obrigkeit genauere Nachrichten erhalten, als sich von der Antwort auf die Frage erwarten läßt. Nur bei unbekannten Personen, oder wo das Gericht einen besondern Grund hat, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu bezweifeln, mag jene Frage gestellt werden.

## Zum Artikel 219.

(10. August 1814, L. S. 51. 4.) Eine Konfrontation unter Zeugen darf nicht vorgenommen werden, denn sie ist durch diesen Artikel 219 aufgehoben.

---

(25. Juni 1816, L. S. 141.) Alle Bestimmungen des Gesetzbuches über Konfrontationen beweisen, daß sie nur unter gewissen Voraussetzungen, nur zu dem im Gesetze vorgezeichneten Zwecke einen läugnenden Inquisiten zum Geständniß der Wahrheit zu bringen, nur nach vorsichtigem Ermessen des Richters und nur nach fruchtlosem Gebrauche anderer Mittel, Statt finden, niemals aber zu willkührlichen, vom Gesetze nicht gebilligten Zwecken angewendet werden dürfen.

So ist ein bekennender Angeschuldigter mit einem wider ihn nicht aussagenden Zeugen nicht zu konfrontiren, da hiedurch zur Entdeckung oder Ueberweisung eines Angeschuldigten nichts beigetragen wird.

## Zum Artikel 220.

(24. Juli 1833 vom Kriegsministerium.) Das Konfrontiren der Offiziere und Militärbeamten mit Inquisiten aus irgend einem Stande, ist durch eine allgemeine Verordnung, welche gegenwärtig gegen den Artikel 220, Theil II des Strafgesetzbuches geltend gemacht werden könnte, nicht verboten worden.

Die Anwendbarkeit dieses Artikels läßt sich bei den dermal bestehenden Gesetzen nicht bezweifeln, er ist durch militärischen Prozeß oder Dienstvorschriften nicht aufgehoben.

Der vierte Absatz von §. 519 der Dienstvorschriften ist durch die allerhöchste Verordnung vom 18. Mai 1829 aufgehoben worden.

Es bedarf daher zur Entgegenstellung eines Offiziers, die als Fortsetzung oder Wiederholung seiner Zeugenvernehmung erscheint, keine allerhöchste Genehmigung.

Nach Unserer Verordnung ist das Ansuchen zur Vorladung eines Offiziers, der einem Inquisiten entgegengestellt werden soll, nur aus dienstlichen Hindernissen, oder aus sonstigen haltbaren Gründen abzulehnen, dagegen bleiben die persönlichen Weigerungsgründe, welche unter gleichen Verhältnissen jeder andere Zeuge vorbringen kann, den zur Konfrontation vorgeladenen Offizieren und Militärbeamten gemäß Artikel 220 gleichfalls vorbehalten.

Die Untersuchungsgerichte werden aber noch besonders aufmerksam gemacht: daß, so wie überhaupt nach dem Strafgesetzbuch Theil II, Art. 219, Abth. 2 die Gegenstellung nicht eher Statt finden darf, als wenn alle andere Mittel, des Angeschuldigten Geständniß zu erlangen, fruchtlos geblieben sind, in jedem gegebenen Falle, wo es von der Gegenstellung eines Offiziers mit einem Inquisiten sich handelt, sowohl bei Beantwortung der Frage, ob sie zur Erforschung der Wahrheit, zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit unumgänglich nothwendig sey, als bei Würdigung der allenfalls vorgebrachten Weigerungsgründe, und endlich, so ferne sie als nothwendig erscheint, bei ihrer Vornahme selbst auf die eigenthümlichen Verhältnisse und Begriffe der militärischen Standesehre und auch der Nothwendigkeit allem dem, was zur Schmähung oder Verletzung des militärischen Ehrgefühls Veranlassung geben könnte, möglichst vorzubeugen, besondere Rücksicht zu nehmen.

## Zum Artikel 229.

(22. März 1816, R. S. 125.) Es liegt in dem Zwecke der Konfrontationen, daß, wenn der Konfrontat die Behauptungen der Konfrontanten entweder blos verneint, oder denselben andere Behauptungen mit Anführung besonderer Umstände entgegensetzt, der Richter sich auf die Niederschreibung dieser Antworten nicht beschränken darf, sondern vielmehr durch Stellung weiterer Fragen an den Konfrontanten oder Konfrontaten durch Zwischenfragen, durch eindringliches Zureden und andere den Umständen

angemessene Mittel nach Theil II, Artikel 229 die Absicht der Konfrontationshandlung zu erreichen sich bestreben, und mit zweckmäßigen Fragen so lange fortfahren muß, bis entweder der Inquisit zu einem Geständnisse, oder die Wahrheit sonst an Tag gebracht, oder von der Fortsetzung dieser Handlung nichts mehr zu erwarten ist. Hiedurch kann es geschehen, daß über einen Umstand an die zu konfrontirenden Personen weitere und mehrere Fragen gestellt werden, damit z. B. der Zeuge oder Mitschuldige dem läugnenden Inquisiten die nähern Umstände des Orts, der Zeit u. dgl. vorhalte. Indessen darf dieses nicht in Form eines mechanischen Niederschreibens der weitern Aeußerungen und Gegenäußerungen, gleichsam nach den Rezessen in Civilsachen, geschehen, indem diese Methode nicht nur zweckwidrig ist, sondern sogar für die ganze Untersuchung, besonders bei der Konfrontation unter Mitschuldigen, sehr gefährlich werden kann, dieselbe auch gegen die klare Vorschrift des angeführten Artikels streitet.

## Zum Artikel 232.

(17. Dezember 1819, R. S. 205.) Da die Kosten für Augenscheine in Kriminalsachen sehr beträchtlich sind, so werden die k. Appellationsgerichte angewiesen, besonders hierauf aufmerksam zu seyn, und in jenen Fällen, wo ein offenbar unnöthiger Augenschein eingenommen wurde, die dafür aufgerechneten Kommissionskosten zu streichen.

Die Untersuchungsgerichte haben auch in jenen Fällen, bei welchen sie am Orte der Beschädigung einen Augenschein vornehmen, auch sogleich an Ort und Stelle zur Vernehmung der im Straf-

gesetzbuch Theil II, Art. 85 bezeichneten Personen zu schreiten, indem dieses zur Beschleunigung der Untersuchung und zur Vermeidung der Reise- und Zehrungskosten für die als Zeugen zu vernehmenden Damnifikaten und deren Angehörigen, so wie zur zweckmäßigen Vernehmung dieser Zeugen selbst wesentlich beiträgt.

## Zum Artikel 236, 237 und 243.

(2. Dezember 1817, R. S. 179.) Diejenigen, welche kraft ihres öffentlichen Amtes eine Parere in Strafsachen abzugeben haben, dürfen nicht erst ihres Eides erinnert werden, weil die Beweiskraft eines solchen Experten von seiner Bestellung zum öffentlichen Amte, keineswegs aber vom Eide anderer Sachverständigen abhängig gemacht ist.

---

(1. März 1815, Regierungsblatt pag. 202.) I. Wenn in gerichtlichen und peinlichen Untersuchungen der betreffende Richter den bestehenden Gesetzen gemäß bei der Verschiedenheit oder Insufficienz der Urtheile der beigezogenen Kunstverständigen die wissenschaftliche Entscheidung eines Medizinalkomité nöthig erachtet, kann von dem ersten der Fall in dieser Absicht an das betreffende Medizinalkomité gebracht, und muß von diesem das Gutachten oder die Entscheidung unweigerlich abgegeben werden. Es ist diesem gemäß keineswegs eine Bedingung, daß ein Medizinalkomité hiezu von jenem Appellationsgerichte aufgefordert werde, da die Befugniß zur Erholung einer Revision auch den Untergerichten zustehen muß, ohne welche dieselben

die Akten nicht zum Schlusse reif bearbeiten, oder höhern Stellen vorlegen können.

II. Die Beurtheilung, ob ein spezieller Fall zur Erholung einer wissenschaftlichen Revision über den Ausspruch der untersuchenden Kunstverständigen, als polizeilich an die Polizeistelle und an ein Generalkommissariat, oder an ein königliches Medizinalkomité gebracht werden soll, ist keineswegs Sache des letztern, sondern nur allein der richterlichen Behörden.

---

(6. August 1819, L. S. 203.)

1) Bei Obduktionen und Untersuchungen von Wunden, sowohl im Falle der Tödtung als der Körperverletzung, ist in der Regel die Zuziehung des Gerichtsarztes allein hinreichend.

2) Ausnahmsweise kann jedoch nebst dem Gerichtsarzte auch noch ein verpflichteter Wundarzt beigezogen werden;

   a) wenn der Gerichtsarzt im Seziren, Anlegen von Bandagen ꝛc. nicht geübt, oder wegen seines Alters dazu nicht mehr tauglich ist, u. dgl. oder

   b) wenn sonst dem Gerichte die Beiziehung eines Wundarztes nothwendig oder nützlich scheint.

3) In solchen Fällen ist es jedoch nicht nothwendig, daß ein besonders verpflichteter Wundarzt beigezogen werde, sondern es soll hiezu der Landarzt des Distriktes, in welchem die Obduktion oder Untersuchung vorgenommen wird, oder, wenn in demselben noch kein solcher aufgestellt und kein Chirurg höherer Klasse als gerichtlicher Wundarzt

vorhanden ist, der Landarzt des zunächst gelegenen Bezirkes zur Ersparung der Kosten gewählt werden. Diese letzte Bestimmung ist in der Novelle vom 20. April 1815 enthalten, und in dem Zwecke derselben lag es keineswegs festzusetzen, wann die Beiziehung eines Wundarztes neben dem Gerichtsarzte nothwendig sey, sondern nur zu bestimmen, wer in jenen Fällen, wo nach dem Gesetze die Beiziehung eines Wundarztes erforderlich ist, als solcher gewählt werden müsse.

## Zum Artikel 243.

(22. April 1815, L. S. 88.) 1) Bei gerichtlichen Obduktionen und Untersuchungen soll nebst dem aufgestellten Gerichtsarzte zur Vermeidung aller unnöthigen Kosten jederzeit der Landarzt desjenigen landärztlichen Distrikts, in welchem die Obduktion oder Untersuchung vorgenommen wird, beigezogen werden.

Die untersuchende Gerichtsstelle wird dafür Sorge tragen, daß der zu solchen Geschäften verwendete Landarzt für jeden speziellen Fall nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches Theil II, Artikel 242 und 243 in Pflicht genommen, und darüber ein eigenes Protokoll verfaßt werde.

2) In denjenigen landärztlichen Distrikten, in welchen bisher noch keine Landärzte angestellt, oder nach den früheren Einrichtungen geprüfte und approbirte Chirurgen der höheren Klasse als Zentwundärzte zur Mitvornahme gerichtlicher Obduktionen und Untersuchungen vorhanden sind, sollen diese Geschäfte den gerichtlichen oder Zentwundärzten bis zur Anstellung von Landärzten übertragen bleiben.

3) Wenn in irgend einem landärztlichen Bezirke noch kein Landarzt aufgestellt, aber auch kein Chirurg höherer Klasse, als gerichtlicher oder Zentwundarzt vorhanden ist, so wird der untersuchende Richter und der betreffende Gerichtsarzt denjenigen zunächst gelegenen Land- oder Wundarzt zu solchen amtlichen Handlungen requiriren, dessen Zuziehung bei übrigens erwiesener Geschicklichkeit und Brauchbarkeit die wenigsten Kosten verursacht.

---

(16. September 1828 vom Appellationsgericht des Rezatkreises.) Da schon öfters der Fall vorgekommen, daß Untergerichte in Untersuchungen der Tödtung Angeschuldigte, der Vorschrift des Artikels 243, II. St. 9. b zuwider, die nämlichen Aerzte und Wundärzte, welche den Verwundeten in seiner letzten Krankheit behandelten, auch zur Obduktion und Verfassung des gerichtlichen Gutachten beigezogen haben, so werden in Folge eines Allerhöchsten Rescripts vom 3. August c. sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises zur genauen Befolgung des angeführten Gesetzes für künftige Fälle nachdrücklich angewiesen.

## Zum Artikel 251.

(28. März 1815, L. S. 80.) Haussuchungen können auch durch Forst- und Jagd- und Polizeibehörden in dringenden Fällen vorgenommen werden, wie der Artikel 19, Theil II durch seinen ganzen Inhalt beweiset.

---

(19. Juni 1810, L. S. 80.) Zu den Haussuchungen bei den verdächtigen Forst- und Wildfrevlern dürfen und können Ortsvorstände zugezogen werden.

## Zum Artikel 278.

(26. Oktober 1813, L. S. 13.) Nur die im Artikel 278 benannten untüchtigen Zeugen dürfen nicht vereidet werden, und selbst derjenige Zeuge, der etwa unbeeidigt und summarisch vernommen worden, darf in der Folge, wenn er bei jener Vernehmung durch Widersprüche oder offenbare Unwahrheit sich untüchtig gemacht hat, in dieser Sache nach Artikel 279 als Zeuge nicht vereidet werden.

## Zum Artikel 284 und 399.

(22. Mai 1814, L. S. 42.) Was die Zeugschaftsfähigkeit eines Mitschuldigen im Falle des Artikels 284, Theil II angehet, so macht dieser Artikel keinen Unterschied, ob vor der Verurtheilung des als Zeugen anzusehenden Mitschuldigen wider den andern Mitschuldigen bereits die Untersuchung angefangen war oder nicht; nach dem klaren Buchstaben jenes Artikels genügt es, wenn der andere bereits der That verdächtig ist, und dieses liegt auch im Geiste des Gesetzes, indem sonst ein solcher Mitschuldiger durch Ergreifung der Flucht es in seiner Gewalt hätte, die gesetzmäßigen Beweise seiner Mitschuld zu vernichten. Daß der Artikel 284 mit dem §. 410 des österreichischen Gesetzbuches in einigen Punkten übereinstimmt, berechtiget nicht dazu, dieses als die Quelle anzusehen, und das Strafgesetzbuch für Bayern aus einem ausländischen Gesetze zu interpretiren. Die Aussage eines Mitschuldigen gegen den Andern kann nicht ganz nach den Verhältnissen eines Zeugen bemessen werden, wie schon daraus erhellet, daß unbeschworene Zeugnisse

keine Beweiskraft haben, und dennoch die unbeschworene Aussage eines Mitschuldigen, wenn bei derselben alle Voraussetzungen des Artikels 284 eintreten, einem vollgültigen Zeugnisse gleich zu achten ist.

Wenn ein Angeschuldeter 1) seine Schuld reumüthig bekennt, 2) seine Schuld durch die Aussage wider einen Mitschuldigen weder ganz, noch zum Theil von sich auf andere zu bringen sucht, 3) der angebliche Mitschuldige bereits der That verdächtig ist, folglich der Verdacht nicht blos auf der Aussage des Mitschuldigen beruhet, wenn 4) die Aussage alle Erfordernisse eines vollgültigen Zeugnisses nach Artikel 267 und 277, Theil II an sich trägt, insbesondere, wenn sie mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmt, wenn sie ferner 5) während der Untersuchung des reumüthig bekennenden Angeschuldeten und nicht erst nach dessen Verurtheilung abgelegt ist, und dann 6) derselbe nicht nur bei der Konfrontation mit den angeblichen Mitschuldigen, sondern auch nach der ihm geschehenen Verkündung des Strafurtheils seine Aussage von Neuem bekräftiget, so ist er als ein vollgültiger Zeuge zu betrachten, wenn gleich der andere Mitschuldige erst nach der Verurtheiluug des Einen in Untersuchung gezogen wird, daher nun erst die Konfrontation und Bekräftigung der Aussage erfolgen kann. Hieraus erhellet, daß eigentlich die vor der Verurtheilung abgelegte Aussage als das Zeugniß und die nachherige Bekräftigung als das Surrogat der Vereidung zu betrachten ist. Eben deswegen kommt der §. 3 des Artikels 284 auch bei den zum bürger-

lichen oder physischen Tode verurtheilten Verbrechern zur Anwendung, indem derselbe keine Strafart ausnimmt, und die im §. 2 enthaltene Ausnahme sichtbar nur auf den Fall beschränkt ist, wo der aussagende Mitschuldige sonst als verdächtiger Zeuge betrachtet und demselben nicht durch den §. 3 die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen beigelegt wird. Schon die einstimmige Meinung aller ältern und neuern Kriminalisten, welche einer durch den Tod bekräftigten Aussage eines Mitschuldigen wider den andern das verdiente Gewicht beilegen, und die Instruktion über Vollziehung der Todesstrafe §. 4 giebt hievon die Ueberzeugung.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung nach Artikel 399, Nro. 2, Theil II wegen eines vor dem Eintritt des Strafgesetzbuches begangenen Verbrechens belangend, so kommt es darauf an, ob die in Gemäßheit des Promulgationspatents Artikel 2 und der hierüber ergangenen Erläuterungen ausgemittelte Strafe des Verbrechens, welches die Wiederaufnahme der Untersuchung veranlassen soll, rücksichtlich der Gattung und Dauer schwerer ist; in diesem Falle tritt jenem Artikel 399 zufolge eine neue Untersuchung ein.

Ob die Strafe ihrer Gattung oder Art nach schwerer sey, ist nach demjenigen zu bemessen, was hierüber in den Rescripten vom 26. Oktober 1813 und 12. Februar 1814 (zum §. 2 des Patents) genau vorgezeichnet ist.

## Zum Artikel 348.

(2. Juni 1815, L. S. 93.) Bei Fassung der Thatgeschichten in den Erkenntnissen kann füglich die wörtliche Anführung der Scheltworte unter-

bleiben, um so mehr, wenn sie nicht lebensgefährliche Drohungen enthielten, blos das Schelten, und welcher Scheltworte sich dabei bedient wurde, ist anzuführen.

---

(13. August 1816, L. S. 147.) In den Relationen müssen die entschiedenen Bekenntnisse, Zeugenaussagen, Befundscheine und Gutachten nach ihrem wesentlichen Inhalte in den Aktenauszug aufgenommen und nicht blos mit einem legatur allegirt werden, so daß aus dem Vortrage, ohne Untersuchungsakten, hervorgehet, ob und was der Inquisit einbekennt, die Zeugen im Wesentlichen ausgesagt, oder der Sachverständige geurtheilt hat.

Uebrigens darf man sich bei Erstattung des Vortrags, der Vollständigkeit wegen, nicht blos auf den hierinnen enthaltenen Auszug der entscheidenden Beweisstücke beschränken, sondern die entscheidenden Beweisstellen müssen aus den Akten selbst wörtlich verlesen werden.

Dagegen darf sich der Referent bei irrelevanten Aktenstücken, z. B. den Konstituten, worin der Inquisit anfangs nur geläugnet oder Unwahrheiten angegeben hat, desgleichen bei Zeugenvernehmungen oder Einholungen von Erfahrungen, die kein Resultat gewährt haben, im Aktenauszug kurz fassen.

## Zum Artikel 349.

(31. März 1815, L. S. 81.) Die hier genannten drei Urtheilsfragen sind in der unverkennbaren Absicht angeordnet, um durch Absonderung verschiedene Punkte einer Berathung

über die zu entscheidende Hauptfrage, ob und wie der Angeschuldigte zu bestrafen sey, die Berathung und Schlußfassung über den Hauptvortrag zu vereinfachen und zu erleichtern.

Der bei einer Urtheilsfrage nach Stimmenmehrheit gezogene Schluß ist demnach keine besondere Entscheidung und kein Votant verbunden, bei einer folgenden Urtheilsfrage seine Ansicht und Ueberzeugung von der Sache jenem Schlusse unterzuordnen, und seine Stimme nach jenem Beschlusse abzulegen; vielmehr ist jeder Votant berechtigt, über sämmtliche Urtheilsfragen, ohne Rücksicht auf den über eine vorhergehende Frage gezogenen Schluß, nach seiner Ansicht und Ueberzeugung abzustimmen. Eben deswegen darf aber auch kein Votant aus dem Grunde, weil er über eine Frage abweichend von der Majorität gestimmt hat, sich bei einer folgenden Urtheilsfrage seiner Stimme enthalten, indem es sonst an der im Strafgesetzbuche Theil II, Artikel 59 vorgeschriebenen Zahl der Votanten mangelte, und jedes Mitglied eines strafgerichtlichen Senats über alle zur Entscheidung einer Sache gehörigen Fragen abzustimmen desto mehr verpflichtet ist, je weniger seiner Ueberzeugung Zwang angelegt wird. Weil indessen ein von der Majorität abweichender Votant in vielen Fällen zu einem sachgemäßen Urtheil weit mehr beitragen kann, wenn er, abgesehen von seiner Ansicht über die einzelne Urtheilsfrage, besonders bei der dritten Urtheilsfrage, aus Achtung des vorher gezogenen Schlusses venerando (conclusum) hiernach abstimmt, als wenn er auf seiner einzelnen Meinung unbedingt beharret, so wird erwartet, daß die Votanten in solchen Fällen auf diese ohnehin

bisher gewöhnliche Art abzustimmen von selbst sich veranlaßt sehen werden.

---

(3. Oktober 1815, L. S. 106.) Wenn das Strafgericht erster Instanz den Angeschuldigten nicht als schuldig erkennt, dagegen das Strafgericht zweiter Instanz das Schuldig über denselben ausgesprochen hat, so steht die Lösung der dritten Frage (Bestimmung der Strafe) nicht dem Strafgerichte erster Instanz, sondern dem zweiten Instanzgerichte zu.

---

(3. Oktober 1816, L. S. 150.) Bei der zweiten Urtheilsfrage sind zwar die konkurrirenden strafbaren Handlungen besonders zu beurtheilen, um zu bestimmen, ob sie als Verbrechen oder als Vergehen strafbar sind; bei der dritten Urtheilsfrage hingegen würde hinsichtlich der mit einem Verbrechen konkurrirenden Vergehen oder Polizeiübertretungen diese Sonderung und eine besondere Berathung über die durch jedes konkurrirende Vergehen einzeln verwirkte Strafe eine ganz zweckwidrige und zeitraubende Arbeit seyn, weil sie nicht mehr als selbstständig strafbare Handlungen, sondern vielmehr als erschwerende Umstände zu betrachten, und gegen andere allenfalls mildernde Umstände bei Ausmessung der durch das Verbrechen verwirkten Strafe im Ganzen abzuwägen sind.

## Zum Artikel 350.

(6. Oktober 1813, L. S. 7.) Die im Artikel 349 angeordnete Berathungs- und Abstimmungsart ist vom 1. Oktober 1813 an allerdings anzuwenden.

Ist der Senat aus mehr als sechs Mitgliedern zusammengesetzt, so ist dabei die Ordnung der Stimmensammlung selbst zu befolgen, mithin der nächst jüngste Rath nach der sechsten Stimme als nicht vorhanden zu betrachten, und mit seiner Stimme zu übergehen.

---

(12. Dezember 1813, L. S. 22.) Der Anstand, ob in irgend einer Untersuchungssache in dem Falle, wenn die eine Hälfte eines Senats auf Ergänzungen, die andere aber auf Kassation aller vorliegenden Verhandlungen zielet, dem Vorstande ein Stimmenrecht gebühre, oder welche andere Norm im Geiste Artikel 13 zu Festsetzung der Stimmenmehrheit gegeben werden wolle, löset sich aus folgenden Erwägungen selbst.

Das Strafgesetz spricht im Artikel 13 den Satz klar und unbedingt aus, daß weder in dem Civilstrafgesetze, noch in dem Kriminalgesetze dem Vorstande ein Stimmenrecht gebühre.

Dem Artikel 350, in welchem die Anordnungen über den Stimmenausspruch bei gleicher Theilung derselben enthalten sind, ist sichtbar der Grundsatz untergelegt, daß jene Meinung zu wählen sey, welche dem Angeschuldigten günstiger ist.

Wenn gleich dieser Grundsatz im Gesetze wörtlich und bei dem Falle gleicher Theilung der Stimmen über die zweite und dritte Urtheilsfrage ausgedrückt erscheint, so läßt sich doch nicht verkennen, daß er auch schon stillschweigend im vorgehenden Absatze dieses Paragraphes bei Stimmung über die erste Urtheilsfrage unterlegt worden sey, da die Verneinung der Frage, ob die Akten zum Spruch reif seyen, bei vorwal-

tendem Zweifel immer zur größern Sicherheit und daher zum Vortheil des Untersuchten abzielet.

Ist nun aber diese Sicherheit der Hauptgesichtspunkt, den der Richter zu nehmen hat, so folgt hieraus ferner, daß, wenn eine Hälfte der Stimmen eines Senats auf Ergänzung, die andere aber auf gänzliche Kassation der Akten dringt, die größere Behutsamkeit und Sicherheit die letztere Maßregel zum Besten des Inquisiten fordern.

---

(21. Juli 1814, L. S. 46.) Wegen Stimmenzählung bei Kurrentpropositionen in Strafsachen, z. B. ob eine Konfrontation vorzunehmen sey oder nicht, ist zur ersten Urtheilsfrage zu rechnen, da Konfrontationen in den geeigneten Fällen zur Vollständigkeit der Untersuchung gehören; ist die Ersetzung dem Angeschuldigten vortheilhaft, so ist solche zu verordnen.

---

(20. August 1814, L. S. 47.) Wenn in Anwendung des Artikels 350 ein Zweifel obwaltet, welche Meinung für den Angeschuldigten die günstigere sey? hat darüber immer das Appellationsgericht selbst zu entscheiden und respektive der Vorstand das Konklusum auszusprechen, weil einzelne zur richterlichen Aburtheilung vorliegende Fälle sich niemals zur vorherigen Berichterstattung an die Allerhöchste Stelle eignen können.

Insbesondere aber wird dem Appellationsgerichtsdirektorium auf die drei beispielsweise angeführten Fälle die Belehrung ertheilt, daß

a) die Frage: welche Strafbestimmung unter verschiedenen Gesetzgebungen die günstigere oder gelindere sey? sich von selbst beant-

worten werde, wenn der Referent in seinem Vortrage und die übrigen Räthe in ihren Abstimmungen die verschiedenen Gesetze und darin liegenden verschiedenen Strafbestimmungen bei der dritten Urtheilsfrage sich gegenwärtig halten, und sich sodann, wie ohnehin ihre Pflicht ist, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Rescripte vom 12. Oktober v. J. und 12. Hornung l. J. (ad §. 2 des Patents) bemessen, daß ferner

b) die Frage: ob längere Strafdauer ohne oder kürzere mit Verschärfung gelinder sey? sich nicht in abstracto beantworten lasse, sondern jedesmal aus den in den Akten vorkommenden individuellen Umständen von Person, Stand, Alter, Gesundheit, bisheriger Lebensart, Familienverhältnissen u. dgl. beurtheilt, und hiernach der richterliche Ausspruch bemessen werden müsse; wobei die Ausmessung der Strafdauer zwischen dem gesetzlichen Maximum und Minimum immer die Regel bleibt, die Schärfung aber die Ausnahme ist, welche durch die besondern Umstände des gegebenen Falles motivirt wird, daß endlich

c) der Zweifel: ob in einem Falle, wo das Gesetz Surrogirung einer Gefängnißstrafe für die Geldstrafe erlaube, die erstere oder die letztere als gelinder angesehen und ausgesprochen werden solle? durch das Gesetz selbst (Artikel 34 und 35, Theil I) schon gehoben seye.

Denn indem daselbst der Grundsatz aufgestellt ist, gesetzliche, körperliche oder Freiheitsstrafen

dürfen nicht in Geldstrafen verwandelt werden, hingegen Geldstrafen müssen in Gefängnißstrafen umgeändert werden in den drei Artikel 34 beantworteten Fällen, wo alsdann das in Artikel 35 vorgeschriebene Verhältniß zu beobachten ist, so ist zugleich mit ausgesprochen, daß außer diesen drei Fällen gar keine Verwandlung Statt habe; und die Frage vom Gelindern oder Härtern fällt von selbst hinweg.

---

(23. August 1815, L. S. 100.) Der in diesem Artikel vorkommende Ausdruck: absolute Mehrheit, wird am Ende jenes Artikels wörtlich auf die Zahl aller Stimmenden bezogen, jene absolute Mehrheit ist demnach der respektiven Mehrheit entgegengesetzt, welche sich nur auf die Zahl der für jede von verschiedenen Meinungen gefallenen Stimmen bezieht, folglich machen in einem Senate von sechs Votanten erst eine Stimme die absolute Mehrheit, und wenn in einer Strafsache zur dritten Urtheilsfrage die Stimmen in drei oder mehrere Meinungen getheilt sind, so müssen nach dem klaren Ausdruck dieses Artikels die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfolgenden gelindern so lange hinzugezählt werden, bis sich eine entschiedene Mehrheit hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden ergeben hat; diese Mehrheit ist bei getheilten Meinungen über die dritte Urtheilsfrage, wenn in einem Senate von sechs Räthen drei Stimmen für eine, zwei Stimmen für eine andere Strafart stehen, nicht in jenen drei Stimmen, sondern erst dann vorhanden, wenn durch Hinzuzählung der nächsten folgenden gelindern zu den dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen, vier Stimmen gegen

zwei, oder in einem Senate von vier Räthen, drei Stimmen gegen eine stehen. Dieses wird auch noch dadurch einleuchtend, weil sonst unter sechs Votanten zwei Stimmen für die Todesstrafe gegen vier Stimmen, von welchen jede auf eine andere Freiheitsstrafe gehet, für die Todesstrafe die Mehrheit ausmachten.

## Zum Artikel 352.

(13. August 1816, L. S. 147.) In den Strafurtheilen muß das Gewerbe und der Wohnort des Angeschuldigten enthalten seyn. Auch bei verehlichten, verwittibten oder geschiedenen Weibspersonen muß, nebst dem Geschlechtsnamen des Ehemannes, auch ihr Geburtsname ausgedrückt werden.

In den Entscheidungsgründen darf der Anlaß der Untersuchung gegen den Angeschuldigten, noch vielweniger der Name des Anzeigers, (daß z. B. der Ortsvorstand, der Damnifikat, der Gerichtsdiener u. s. w. die Anzeige gemacht habe) nicht ausgedrückt werden, weil nicht nur die Benennung der Anzeiger gefährlich, sondern auch gesetzwidrig ist.

Was die Ausfertigung des Erkenntnisses betrifft, so müsse solche am Schlusse der damit verbundenen Entscheidungsgründe nicht nur vom Vorstande und einem Sekretär unterschrieben, sondern auch mit Aufdrückung des größern Gerichtssiegels versehen, und falls sie aus mehrern Bogen bestehen, mit einer blauen und weißen durch dieses Siegel befestigten Schnur geheftet werden.

Diese Vorschriften sind allgemein sowohl bei Civilrechtssachen, als bei strafrechtlichen Erkennt-

nissen nicht nur bei den Appellationsgerichten und Mediatjustizkanzleien, sondern auch bei den Oberappellationsgerichten einzuhalten.

Wenn Appellationsgerichte und Mediatjustizkanzleien Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zur Verkündigung an die Untergerichte senden, müssen die mitzutheilenden Abschriften sowohl in Civil- als Strafrechtssachen durch Unterschrift des Vorstandes und eines Sekretärs und durch Beidrückung des Gerichtssiegels beglaubiget werden.

## Zum Artikel 353.

(17. August 1815, L. S. 99.) Die im Strafgesetzbuche Theil II, Artikel 353, 354 und 356 angegebenen Formeln der Erkenntnisse sind von den beigefügten technischen Bezeichnungen wohl zu unterscheiden, und müssen in den Erkenntnissen genau so, wie sie vorgeschrieben sind, beibehalten werden.

## Zum Artikel 355.

(1. Februar 1814, L. S. 28.) In Fällen, wo ein peinlich Untersuchter zwar von dem angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, wegen Vergehens aber verurtheilt wird, braucht nur die Verurtheilung von Vergehen in der strafgerichtlichen Entscheidung ausgedrückt zu werden.

Das Verfahren in diesem Falle ist in den Anmerkungen Theil I, Seite 30 der Einleitung angegeben.

Beim Uebergang des Kriminalgerichts in ein Civilstrafgericht müssen zwei Votanten des erstern entfernt werden, wie Artikel 50, Theil II ausdrücklich bestimmt, und es darf sohin in solchem Falle kein neuer strafgerichtlicher Senat aus

neuen Mitgliedern gebildet werden. Daß die zwei jüngsten Räthe zur Abtretung zu wählen seyen, liegt bereits eine Entschließung vor, doch kann, wenn die Handlung nur durch Mehrheit der Stimmen als Vergehen erkannt worden ist, diese Abtretung noch vorzüglicher jene Räthe treffen, welche für die Qualität des Verbrechers gestimmt haben.

Es wird übrigens durch dieses Verfahren die Kompetenz des Kriminalgerichts über Verbrechen und des Strafgerichts über Vergehen eingehalten, und das Sitzungsprotokoll beweist, daß die Lossprechung von Verbrechen durch das erstere, die Verurtheilung wegen Vergehen aber vom letztern geschehen ist. Für den Verurtheilten ist es genug, daß ihm das Letztere eröffnet werde, da er ohnehin aus den Entscheidungsgründen die Ursache ersehen kann, warum die Handlung nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen ist angesehen worden.

In Fällen, wo der strafgerichtliche Senat nicht mit sechs, sondern mit vier Räthen und einem Vorstande zu bilden ist, können bei Bildung der zweiten Instanz dieses Senats zwei Räthe des erstern beigezogen, auch im besondern Bedürfungsfalle die Stelle eines abgängigen Votanten durch ein Mitglied des Direktoriums und durch den Vicepräsidenten ersetzt werden. Sollte übrigens der Angeschuldigte der Handlung zwar schuldig, diese aber weder als Verbrechen, noch als Vergehen, sondern blos als Polizeiübertretung strafbar seyn, z. B. ein Diebstahl im Betrage unter fünf Gulden, der als ausgezeichneter zur Untersuchung kam, aber nur als einfacher Diebstahl erkannt wurde (so ist das Appellationsgericht

in keiner Eigenschaft kompetent), es muß daher dem Artikel 355 gemäß, ein von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens lossprechendes Erkenntniß, mit Vorbehalt der polizeilichen Strafe erfolgen.

Es wird daher folgende Formel festgesetzt:

„wird erkannt:

„daß die Entwendung, (körperliche Miß„handlung) wegen welcher der N — in „Untersuchung gezogen worden, kein Ver„brechen (oder kein Vergehen) seye, der„selbe also hierorts von der Strafe frei„gesprochen, und die Sache zur weitern „Aburtheilung an die Polizeibehörde ver„wiesen werde."

Wegen andern denkbaren Fällen dienen vorläufig folgende Weisungen:

## Erster Fall.

Bei einer und derselben Person konkurriren mehrere noch unbestrafte Vergehen oder Polizeiübertretungen mit einem Verbrechen.

Wenn der Angeschuldigte des Verbrechens wegen verurtheilt wird, so entscheidet der Art. 14, Nro 1 allein, und der Artikel 353 kömmt nicht in Betrachtung, weil er hinsichtlich des Verbrechens ein lossprechendes Urtheil voraussetzt. Das Kriminalgericht ist wegen des Zusammenhanges auch über die Vergehen und Polizeiübertretungen kompetent.

Sollte der Verurtheilte nicht wegen der Kriminalstrafe, sondern blos wegen der Vergehensstrafe die Revision ergreifen, so erkennt in diesem Falle auch in zweiter Instanz das Kriminalgericht.

Wenn aber der Angeschuldigte wegen des Verbrechens ganz losgesprochen, oder von der Instanz entlassen wird, so erläßt im Punkte des Verbrechens das Kriminalgericht das lossprechende oder entlassende Urtheil, und es wird demselben nach Artikel 355 der Vorbehalt von konkurrirenden Vergehen und Polizeiübertretungen einverleibt, auch konstituirt sich das Kriminalgericht durch Minderung der Zahl seiner Mitglieder als Civilstrafgericht, um über die Vergehen und die damit konkurrirenden Polizeiübertretungen zu erkennen. Konkurrirten aber mit dem Verbrecher nur eine oder die andere Polizeiübertretung, so muß dieser wegen Mangel an Kompetenz an die Polizeistelle verwiesen werden.

## Zweiter Fall.

Die Handlung an sich ist Verbrechen, wird aber z. B. wegen der Strafe des Versuches oder wegen persönlichen Milderungsgründen in ein Vergehen umgeändert.

Daß in diesem Falle eine Hinweisung an das Civilstrafgericht nicht Statt finden könne, läßt sich um so minder bezweifeln, als die Abstufung des Verbrechens zum Vergehen hier meistens sich erst nach dem Beschluß über die dritte und letzte Urtheilsfrage, und bei Berechnung der Strafdauer und Herabwürdigung derselben unter das Minimum der Kriminalstrafe von einem Jahre herauswirft, und der Civilstrafsenat hier keinen kompetenten Berathungsgegenstand hätte, weil die Handlung nur eine Voraussetzung der vom Kriminalgerichte bereits beschlossenen geminderten Strafe ein Vergehen ist. Es ist daher in diesem Falle das Erkenntniß des Kriminalgerichts hin-

sichtlich der Vergehensstrafe nach der Analogie dessen, was über die Kompetenz gegen Gehülfen Artikel 14, Nro. 2 verordnet ist, sogleich und ohne Reproposition bei einem Civilstrafsenate für gültig anzusehen, um nach dieser Eigenschaft die höhere Instanz zu bemessen.

## Dritter Fall.

Die Hauptthat ist Verbrechen, der Gehülfe aber wird nur wegen Vergehen oder polizeilich bestraft.

Trifft den Gehülfen eine blos polizeiliche Strafe, so muß die Sache an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwiesen werden. Im ersten Falle aber, wenn gegen ihn eine Vergehensstrafe eintritt, hat nach Artikel 14 das Kriminalgericht hierüber zu erkennen. Dieses Erkenntniß wird von demselben in der Eigenschaft als Kriminalgericht ausgesprochen und hiernach ebenfalls die höhere Instanz ausgemessen.

---

(2. September 1816, L. S. 148.) Wird durch ein Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung vom Kriminalgerichte, aber auf Strafe, so weit die Handlung als Vergehen strafbar ist, vom Civilstrafgerichte erkannt, und ergreift der Angeschuldigte gegen das die Untersuchung einstellende Erkenntniß des Kriminalgerichts ein Rechtsmittel, so geht die Sache an das Oberappellationsgericht als Kriminalgericht zweiter Instanz, und es versteht sich von selbst, daß alsdann, weil das Oberappellationsgericht das Urtheil schärfen, und den von der Instanz Entlassenen zu einer Kriminalstrafe verurtheilen kann, das verurtheilte Erkenntniß des Civilstrafgerichts

mit dem eben dagegen ergriffenen Rechtsmittel, so lange in suspenso bleibt, bis über die Revision gegen das Kriminalurtheil in zweiter Instanz entschieden ist.

## Zum Artikel 355.

(17. Juni 1817, L. S. 170.) Wenn der Angeschuldigte wegen eines Verbrechens für unschuldig zu erklären, loszusprechen oder die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen ist, hiemit aber noch ein oder mehrere von dem untersuchten Verbrechen verschiedene strafbare Vergehen zusammentreffen, sodann, wenn rücksichtlich der kriminellen Eigenschaft der Handlung die Untersuchung zwar wegen mangelnden Beweises einzustellen, der Angeschuldigte aber derselben That als Vergehen für schuldig zu achten ist, so hat in diesen beiden Fällen das Appellationsgericht nur ein Urtheil zu erlassen; in diesem Urtheile aber sind die beiden Eigenschaften des erkennenden Gerichts in der Art auszudrücken, daß von demselben als Kriminalgerichte, so viel das Verbrechen betrifft, auf die Unschuldserklärung, Lossprechung oder Einstellung der Untersuchung, und sodann als Civilstrafgericht rücksichtlich des Vergehens auf die Strafe erkannt werde.

## Zum Artikel 357.

(13. August 1816, L. S. 146.) Wie ist zu erkennen:

Wenn eine strafbare That nach dem geringen Grade ihrer Strafbarkeit erwiesen, aber ein zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung hinreichender Verdacht solcher er-

schwerenden Eigenschaften vorhanden ist, welche die That im höhern Grade strafbar machen?

Der Fall kann sich nicht nur bei dem Diebstahl, im Verhältniß der Bestrafung als Polizeiübertretung, als Vergehen oder als Verbrechen ergeben, wenn der Dieb z. B. die Entwendung einer geringern Summe eingesteht, oder deshalb überwiesen ist, aber der Entwendung einer höhern Summe oder unter einer Auszeichnung weder geständig noch überwiesen, jedoch zum Erkenntniß auf Einstellung der Untersuchung verdächtig ist, sondern er kann sich bei allen strafbaren Handlungen, wenn z. B. die kulpose Tödtung erwiesen, wegen doloser Tödtung aber der Beweis mangelhaft ist, selbst bei der Verurtheilung zu einer Kriminalstrafe, besonders bei verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit Verdacht des Kindermords, oder bei erwiesenem ausgezeichneten Diebstahl und noch übrig bleibendem hinreichenden Verdachte des Raubes ereignen.

Daß in einem solchen Falle der Angeschuldigte zu jener Strafe verurtheilt werden müsse, welche er nach der Handlung, so weit sie gegen ihn erwiesen ist, verwirkt hat, ist nicht zu bezweifeln, denn es würde allen Begriffen des Strafrechtes widersprechen, die gewiß verwirkte Strafe deswegen nicht eintreten zu lassen, weil gegen ihn der Verdacht einer noch höheren Strafbarkeit vorhanden ist. Es wird daher in einem solchen Falle, durch Erkenntniß, in der Formel des Artikels 356, Theil II hinsichtlich der höheren Strafbarkeit die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt, und hierauf die verwirkte Strafe, so weit die That erwiesen ist, aus-

gesprochen, wenn das erkennende Gericht diese auszusprechen befugt ist, oder die Sache nach Umständen an das Civilstrafgericht, oder an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwiesen, falls sie sich zu deren Kognition eignet.

## Zum Artikel 360.

(22. Mai 1814, Regierungsblatt 1814, p. 1185.)
Die Anfrage:

ob die Urtheilsverkündung auch dann binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Einlaufe des Erkenntnisses geschehen soll, wenn der Vertreter des Inquisiten, d. h. der Vater, Vormund oder Ehegatte desselben, wegen Entlegenheit des Ortes oder aus andern Ursachen, innerhalb diesem Termine nicht erscheinen kann?

ist im Artikel 361, Theil II nach seinem Zusammenhange mit dem Artikel 360 beantwortet, indem die Anwesenheit des Vertreters des Verurtheilten bei der Publikation seines Urtheils von dem Gesetze keineswegs für nothwendig erachtet wird, welches sowohl aus der gesetzlichen Beschränkung der Adcitation auf die in dem Gerichtsorte anwesenden Vertreter, als aus den Schlußworten des Artikels 361 um allenfalls hiebei erscheinen zu können, deutlich hervorgeht.

Die Frage:

ob die Vertreter, welche bei der Urtheilsverkündung nicht erscheinen können, eben so strenge an den Termin der Berufung gebunden sind, als der Verurtheilte selbst, oder ob jenen bewilligt werden solle, auf geschehene Notifikation von der Urtheils-

publikation später noch die Appellation anzumelden und nachträglich auszuführen, und welcher Termin ihnen hiezu bewilligt werden solle?

ist zum Theil schon durch die erste, und zwar dahin beantwortet, daß den Vertretern des Verurtheilten lediglich derselbe Termin zu gute komme, welcher dem Verurtheilten selbst bewilligt ist. Die Bestimmungen des Artikels 361, verglichen mit dem Artikel 370 und 371, ergeben, daß das dem Vater, Vormund oder Ehegatten verstattete Rechtsmittel blos unter der Voraussetzung Statt habe, daß gedachte Personen in dem ordentlichen Termine anwesend sind, oder sich wenigstens vor Ablauf desselben gemeldet haben. Der Artikel 371, Nro. 2 spricht ausdrücklich sowohl von dem Verurtheilten selbst, als „von den ihn vertretenden Personen." Eben so bestimmt der Artikel 372 mit klaren Worten: „Nach geschehener rechtsgültigen Entsagung, oder wenn nach Verlauf der gesetzlichen Bedenkzeit die Revision für den Angeschuldigten nicht eingewendet worden ist; — so geht das Erkenntniß unmittelbar in Rechtskraft über."

Das Gesetz erachtete die Befugniß der stellvertretenden Personen zwar für zuläßig, keineswegs aber zum Schutz des Angeschuldigten für nothwendig, weil es denselben durch das Recht der Vertheidigung im Wesentlichen für hinreichend vertreten ansieht, und es nicht zweckmäßig gewesen wäre, die höhern wesentlichen Rücksichten auf stracken Vollzug der Erkenntnisse einem minder wesentlichen Schutzmittel, welches durch Zufall oder Chikane nicht selten die größten Weiterungen

zur Folge haben könnte, aufzuopfern. Uebrigens versteht sich von selbst, daß wenn der Weg des Rechts durch die eingetretene Rechtskraft verschlossen ist, immer noch der Weg Unserer Gnade offen bleibt.

Eben so wenig unterliegt es einem Bedenken, daß die Bestimmung, wornach der höhere Richter berechtiget, und wenn es das seinen Ausspruch einzig leitende Gesetz gebietet, verpflichtet ist, das Erkenntniß erster Instanz zu schärfen, den Fall nicht ausschließt, wenn eine stellvertretende Person für den Verurtheilten die Revision eingewendet hat,

indem die Regel im Strafgesetzbuch allgemein ausgesprochen ist, und die Gründe, welche Uns dazu bestimmten, eben so gut auf den Fall ihre Anwendung finden, wo eine stellvertretende Person für den Verbrecher das Rechtsmittel einwendet, als wenn der Verurtheilte selbst sich desselben bediente.

---

(15. Dezember 1817, L. S. 181.) Nach der klaren Bestimmung des Artikels 360 und 362 darf die Urtheilsverkündung aus dem Grunde, weil der Vertheidiger des Angeschuldigten bei derselben nicht erscheinen kann, keineswegs aufgeschoben werden, daher in einem solchen Falle anstatt des bisherigen Vertheidigers eine andere nach Theil II, Artikel 143 hiezu taugliche Person zu der Urtheilspublikation beigezogen werden muß, wofern nicht der Angeschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet.

## Zum Artikel 366. Siehe auch zum Artikel 145.

## Zu den Artikeln 367, 368 und 369.

(30. Juli 1814, L. S. 50.) Dem Strafgesetzbuch ist, wie der Artikel 367, Theil II klar zeigt, der Unterschied zwischen Revision und Appellation fremd, und es ist immer ein und dasselbe Rechsmittel, es mag vom Vorstand im Namen des Staats, oder vom Angeschuldigten ergriffen werden. Daß keine besondere Verkündung an den Vorstand nothwendig sey, hat seinen natürlichen Grund darin, weil er selbst bei Fällung des Erkenntnisses gegenwärtig ist; aber dieser Grund erprobt, daß auch dem Angeschuldigten, welcher bei dem Erkenntnisse am meisten betheiligt ist, das Urtheil verkündet, und dabei von der vom Vorstande ergriffenen Revision Nachricht gegeben werden müsse, ohne jedoch die Revisionsgründe selbst vorzulegen, wobei sich von selbst versteht, daß der Angeschuldigte über die Rechtsmittel zu belehren und gleichfalls die Revision zu ergreifen berechtigt sey.

Uebrigens liegt es im Geiste des Strafgesetzbuches unzweifelhaft, daß bei einer vom Vorstand ergriffenen Revision das erstrichterliche Erkenntniß zum Vortheil des Angeschuldigten abgeändert werden könne, wenn gleich derselbe ein Rechtsmittel nicht ergriffen hat.

---

(19. März 1816, Regierungsblatt pag. 129.) Zwar sind die Vorstände des Kriminalgerichts berechtigt, wider dessen Erkenntnisse das Rechtsmittel der Revision gegen den Angeschuldigten zu ergreifen; nachdem aber bei Staatsverbrechen

die Rechte des Staats unmittelbar verletzt werden und deren Vertretung vor Gericht den Kronfiskalen obliegt, so wird verordnet:

1) Bei allen im Theil I, Buch 2, Tit. 2 des Strafgesetzbuches aufgezählten Staatsverbrechen stehet den Kronfiskalen das Recht zu, in den Theil II, Artikel 368 bestimmten Fällen die Revision wider das Erkenntniß des Kriminalgerichts erster Instanz einzuwenden. Die Befugniß der Vorstände der Kriminalgerichte zur Einwendung der Revision ist künftig auf die Privatverbrechen beschränkt.

2) Den Kronfiskalen soll daher bei allen Staatsverbrechen das Urtheil erster Instanz sammt Entscheidungsgründen und den Untersuchungsakten vom Kriminalgerichte unverzüglich zugestellt werden.

3) Der Kronfiskal ist verbunden, innerhalb des nicht zu verlängernden Termins von 3 Tagen, vom Tage der Zustellung angerechnet, die Untersuchungsakten an das Kriminalgericht zurückzugeben, und sich zu erklären, ob er gegen das Erkenntniß die Revision ergreife oder nicht.

4) Erklärt er sich für die Einwendung der Revision, so muß er die schriftliche Ausführung der Gründe innerhalb 14 Tagen bei dem Kriminalgerichte erster Instanz einreichen. Dieser Termin darf nur wegen unvermeidlicher Hindernisse auf weitere vierzehn Tage erstreckt werden.

5) Das Urtheil des Kriminalgerichts erster Instanz wird zur Verkündung an den Angeschuldigten sammt den Untersuchungsakten

dem Untersuchungsgerichte so bald zugefertiget, als der Kronfiskal in dem oben Nro. 3 bestimmten Termine diese Akten zurückgegeben hat. Bei dieser Verkündung des Urtheils wird dem Angeschuldigten die vom Kronfiskale geschehene Einwendung der Revision, jedoch ohne Bekanntmachung der Gründe eröffnet, wornach es sich von selbst versteht, daß der Angeschuldigte über die ihm zukommenden Rechtsmittel zu belehren, und gleichfalls die Revision zu ergreifen berechtigt sey.

6) Die über Staatsverbrechen in zweiter und letzter Instanz gefällten Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen sollen dem Kronfiskale, derselbe mag gegen das erstrichterliche Urtheil die Revision ergriffen haben oder nicht, vom Kriminalgerichte zugestellt werden.

---

(19. September 1817, L. S. 174.) Auch bei Vergehen wider den Staat (Strafgesetzbuch Theil I, Buch 3, Tit. 2) sind die Erkenntnisse mit den Akten den Kronfiskalen zur Ergreifung der Revision mitzutheilen.

## Zum Artikel 368.

(8. Februar 1814, L. S. 29.) Die Civilstrafgerichte zweiter Instanz tragen hinsichtlich der Vergehen jene rechtliche Eigenschaft an sich, welche dem Oberappellationsgerichte hinsichtlich der Verbrechen zukömmt. Dem Artikel 482, Theil II zufolge sind daher dieselben das Erkenntniß der ersten Instanz sowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeschuldigten

abzuändern ermächtigt, da das Strafgesetzbuch von dem Artikel 375, Theil II bei Vergehen nirgends eine Ausnahme macht.

Nach dieser Ansicht kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorstand des Civilstrafgerichts erster Instanz nach Theil II, Art. 368 gegen dessen Erkenntniß ein Rechtsmittel einzuwenden berechtiget, und daß der Verurtheilte bei Verkündung des Straferkenntnisses, so wie es bei Kriminalurtheilen verordnet ist, über das Schärfungsrecht der zweiten Instanz belehrt werde.

## Zum Artikel 370.

(30. Sept. 1817, L. S. 175.) Das Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 370 gestattet dem Angeschuldigten, oder an seiner Statt dessen Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegattin das Rechtsmittel der Revision, es ist daher klar entschieden, daß wenn der Angeschuldigte auf das Rechtsmittel der Revision verzichtet hat, dessen Ehegattin so wenig als dessen Vertheidiger die Revision gegen ein Straferkenntniß zu ergreifen berechtigt sey.

## Zum Artikel 371. Siehe auch zum Artikel 368.

(28. Dezember 1813, L. S. 25.) Durch den Artikel 1 des Promulgationspatents ist die Verordnung vom 31. Dezember 1808, die Rechtsmittel in Kriminalsachen betreffend, erloschen, und daher der Grundsatz angenommen: Zum Vollzug eines Straferkenntnisses kann nicht eher, als bis dasselbe in die Rechtskraft übergegangen ist, geschritten werden. Es kann sohin in keinem Falle, es mag die nothwendige oder freiwillige Revision

eintreten, und die letztere, besonders gegen die Strafe überhaupt oder bloß gegen die Strafdauer ergriffen werden, zum Vollzug der Strafe früher geschritten werden, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt.

Das Wahlrecht des Angeschuldeten, ob er mit Vorbehalt seines Rechts der zweiten Instanz die zuerkannte Strafe antreten wolle, findet daher nicht Statt.

---

(22. Jänner 1814.) Der Verurtheilte ist auch bei der Publikation und Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsmittel zu belehren, daß das Oberappellationsgericht das ausgesprochene Erkenntniß nicht nur bestätigen, sondern auch zum Nachtheil des Inquisiten abändern kann.

Da die Civilstrafgerichte zweiter Instanz hinsichtlich der Vergehen jene rechtliche Eigenschaft an sich tragen, und daher dem Oberappellationsgerichte hinsichtlich der Verbrechen zukommen:

So können auch die Civilstrafgerichte zweiter Instanz die Erkenntnisse erster Instanz zum Vortheil und Nachtheil des Angeschuldigten abändern. Daher der Verurtheilte auch über das Verschärfungsrecht zu belehren ist.

In jedem Falle ist daher im Publikationsprotokoll zu bemerken, daß jene Belehrung geschehen ist.

Uebrigens wird die Verordnung vom 31. Juli 1808, die Rechtsmittel in Kriminalsachen betr., namentlich der 11. und 12 §. als erloschen angesehen. Es findet sohin die vorläufige Antretung der Strafe nicht Statt, und der in erster Instanz verurtheilte Angeschuldigte hat den Erfolg des eingetretenen Rechtsmittels in seinem Gewahrsam

abzuwarten, und es kann diese Arrestzeit in der Regel nie, und blos in dem Fall von der in zweiter Instanz bestätigten oder gemilderten Strafdauer abgerechnet werden, wenn das Urtheil zweiter Instanz ausdrücklich etwas hierüber bestimmt. Denn jene Kustodie ist keine Strafe. Auch dieses kann, wenn es in einzelnen Fällen für nöthig erachtet würde, dem Angeschuldigten bei der Verkündung des Appellationserkenntnisses eröffnet werden, jedoch in dem Maß, daß dessen freiem Willen von dem ihm zustehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen oder nicht, nicht der mindeste indirekte Zwang auferlegt würde.

---

(29. Dezember 1815, L. S. 118.) Die Untersuchungsgerichte haben bei der Urtheilsverkündung die Belehrung über das Rechtsmittel, auch besonders sowohl über das Schärfungsrecht des Oberappellationsgerichts, als auch über die ihnen zustehende vier und zwanzig stündige Bedenkzeit zu erstrecken, und daß es geschehen, ausdrücklich im Protokolle zu bemerken.

## Zum Artikel 371.

(6. August 1816, L. S. 145.) Der auf freiem Fuß (ohne Verhaftung) prozessirte Inkulpat oder Inquisit darf vor rechtskräftigem Straferkenntnisse dieser Wohlthat nicht verlustigt werden.

---

(4. Juni 1816, L. S. 145.) Alle Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen beim königlichen Stadtgericht untersucht sind, oder werden, und im Laufe der Untersuchung ihrer persönlichen Eigenschaften wegen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Prozessirung auf freiem

Fuße sich eignen, sind auch nach publizirtem Straferkenntnisse Imae bis zum Einlauf der Sentenz IIdae in keinen Arrest zu nehmen, weil eine derlei Detention nach Strafgesetzbuch Th. II, Artikel 140 nur bei solchen, welche Kaution durch Pfand oder Bürgschaft leisteten, eintritt, und diese Verordnung auf die gesetzlich durch ihre persönliche Eigenschaften Verkautionirten, nicht extendirt werden darf, da jedes odiose Gesetz nur strictissime auszulegen ist.

## Zum Artikel 373. Siehe zum Artikel 145.

## Zum Artikel 374.

(30. August 1815, L. S. 102.) 1) Ein das erstrichterliche Urtheil als ungültig aufhebendes Erkenntniß zum Behufe nachträglicher Ergänzung findet nach Theil II, Artikel 374 des Strafgesetzbuches nur alsdann Statt, wenn wegen verletzter Förmlichkeit entweder die ganze Untersuchung oder die Entscheidung selbst nichtig ist, z. B. wenn jene von einem unfähigen Richter geführt, oder diese von einem nicht gehörig besetzten Gerichte gefällt wurde. Sind daher wegen verletzter Förmlichkeit nur einzelne Handlungen nichtig oder mangelhaft, z. B. wenn zur Herstellung des Thatbestandes noch etwas mangelt, wenn ein Protokoll nicht vorgelesen, ein Zeuge nicht beeidigt, ein Geständniß nicht wiederholt war, wenn bei der Schlußfassung die Stimmen nicht richtig gezählt wurden, so sollen, ohne kassatorisches Erkenntniß, die zur Ersetzung der Förmlichkeiten oder zur Hebung des Mangels nöthigen Verfügungen erlassen, und wenn der Mangel nicht mehr gehoben werden kann, dessen Wirkungen bei dem Endurtheile selbst bestimmt werden.

2) Wegen wesentlicher Lücken der Untersuchung, welche eine nachträgliche Ergänzung zulassen, ergehet zuerst kein kassatorisches Urtheil, sondern ein Auftrag zu Ersetzungen, nach welchen die Akten wieder an die zweite Instanz einzusenden sind.

3) In jenen Fällen, wo wegen Mangels an Förmlichkeiten oder wegen wesentlichen Lücken die Ersetzungen nur durch Auftrag angeordnet werden, fallen zwar die Entscheidungsgründe und eine förmliche Verbündung der ergangenen Entschließung von selbst hinweg; dem Angeschuldigten ist jedoch, falls dessen weitere Vernehmung nothwendig wird, dabei im Allgemeinen zu eröffnen, daß das Gericht zweiter Instanz vor Entscheidung der Sache noch einiges zur nähern Untersuchung angeordnet habe.

4) Gereichen die Ersetzungen zum Vortheil des Angeschuldigten, oder verändern sie wenigstens die angeschuldigte That und die hiedurch verwirkte Strafe, weder der Gattung, noch dem Grade nach zum Nachtheil des Angeschuldigten, so ist in zweiter Instanz ohne weiters zugleich nach den vorigen Akten und nach den eingekommenen Ersetzungen zu entscheiden. Dieses kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Ersetzungen lediglich eine Erhöhung der Strafe innerhalb des Maximums und Minimums desselben Grades bei der Zumessung nach Theil I, Artikel 93 und 95 des Strafgesetzbuches bewirken.

5) Findet hingegen das Gericht zweiter Instanz, daß die eingelangten Ersetzungen die That zum Nachtheil des Angeschuldigten wesentlich verändern, so muß das erste Erkenntniß aufgehoben, und die Sache zur neuen Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen werden.

Dieses geschieht in folgenden Fällen: 1) wenn sich hinreichende Anzeigungen oder Beweise einer im ersten Urtheil übergangenen strafbaren Handlung desselben Angeschuldigten ergeben haben, so ferne die noch nicht beurtheilte Uebertretung eine Erhöhung der bereits zuerkannten Strafe bewirken kann; 2) wenn gegen den Angeschuldigten vorher wegen mangelnden Beweises auf Einstellung der Untersuchung erkannt war, und derselbe der That nunmehr geständig oder überwiesen ist; 3) wenn nach den Ersetzungen die vorher abgeurtheilte That in einer veränderten höher strafbaren Eigenschaft erscheint, entweder als eine andere Gattung von Verbrechen, z. B. als Raub statt Diebstahls, als Mord statt Körperverletzung, oder als ein höher strafbarer Grad desselben Verbrechens, z. B. als ein gefährlicher Diebstahl statt des einfachen, als ein höherer Grad der Körperverletzung, oder des Hochverraths statt des niedern Grades. Dieses kommt auch bei den Graden des Versuches, der Fahrlässigkeit und Hülfleistung gleichfalls zur Anwendung.

6) Die nach Artikel 1 und 5 Statt findenden kassatorischen Erkenntnisse sind nicht als Endurtheile zu betrachten, daher mit besondern Entscheidungsgründen nicht zu versehen, sondern unter Beziehung auf Theil II, Artikel 374 des Strafgesetzbuches so abzufassen, daß der Angeschuldigte bei Verkündung desselben erfährt, ob das vorige Urtheil wegen verletzter Förmlichkeit oder wegen wesentlicher Lücken aufgehoben, und die Fortsetzung des Prozesses angeordnet wurde. In einer besondern Entschließung sollen dem Gerichte erster Instanz die Gründe der Auf-

hebung des ersten Urtheils eröffnet, und die Anweisungen zur weitern Instruktion der Sache ertheilt werden.

7) Nach aufgehobenem Erkenntnisse richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches, und es findet auch ein neues Vertheidigungsverfahren in so weit Statt, als neue Umstände oder Beweise zu den Akten kommen, auf welche die vorige Vertheidigung nicht gerichtet war.

8) Sämmtliche Bestimmungen kommen auch bei den Civilstrafgerichten zur Anwendung.

## Zum Artikel 375.

(20. August 1814, L. S. 47 ad 3.) Das allerhöchste Rescript vom 30. November 1813 (Siehe oben zum Artikel 13, Seite 108) giebt die Vorschrift, in welcher Form alle Kriminal- und strafgerichtlichen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz von den Appellationsgerichten ausgefertigt werden sollen, und es versteht sich von selbst, daß derselben Publikation ohne alles Weitere durch ihre Absendung an das Untersuchungsgericht zu verfügen ist.

Dabei bleibt es dem freien Belieben des Direktoriums eines jeden Appellationsgerichts überlassen, ob es nachher dergleichen Erkenntnisse zweiter Instanz in Pleno zur allgemeinen Wissenschaft bringen, oder dem Senate erster Instanz auf andere Art Kenntniß davon ertheilen wolle. Nur wird strenge verboten, an einem solchen zweiten Erkenntnisse oder auch an den ihm beigefügten Separatentschließungen jemals auch nur das Mindeste abzuändern.

Eigentliche Rügen kann der zweite Senat dem ersten, da dieses unter Mitgliedern des nämlichen Kollegiums unschicklich wäre, nicht machen. Bemerkte jedoch der zweite Senat Formalfehler in dem Benehmen des ersten, so hat er sie dem Präsidium abgesondert anzuzeigen. Bei Kassationsfällen müssen ohnehin die beizufügenden Entscheidungsgründe den Ausspruch des zweiten Senats rechtfertigen.

## Zum Artikel 378, dann 390 und 394.

(17. Jänner 1815, L. S. 67.) Wenn ein Kriminalgericht einen verdächtigen Inquisiten wegen nicht hinlänglichen Beweises von der Instanz zu entlassen sich in den Fall gesetzt sieht, gleichwohl aber dessen Unterordnung einer besondern polizeilichen Aufsicht zum Besten der öffentlichen Sicherheit für nothwendig hält, hat derselbe die Untersuchungsakten sogleich unmittelbar dem betreffenden Generalkommissariate mitzutheilen, dem es sonach obliegt, das förmliche polizeiliche Verfahren einzuleiten, und entweder die einschlägigen Untersuchungsbehörden mit bestimmten Weisungen über die zu pflegende Polizeiaufsicht zu versehen, oder nach Befinden der Umstände die polizeiliche Detention eines solchen gefährlichen Menschen auf kürzere oder längere Zeit entweder in einem Korrektionshause, oder, wo es daran mangelt, ausnahmsweise in einem Strafarbeitshause mit gehöriger Absonderung zu veranlassen, wie dieses durch ein besonderes Rescript vom 6. Februar 1813 an sämmtliche Generalkommissariate verfügt ist.

## Zum Artikel 379 und 385.

(31. Jänner 1815, L. S. 69.) In Fällen, wo auf Abänderung der Arbeitshausstrafe in Gefängnißstrafe amtlicher Antrag vom Gerichtshofe erstattet wird, ist bis zum Eintreffen der Entschließung, die Ablieferung des Verurtheilten in das Strafarbeitshaus, aufzuschieben.

## Zum Artikel 379.

(12. Mai 1835.) In jenen Fällen, in welchen es sich nicht um eigentliche Begnadigung durch Strafnachlaß oder Strafmilderung, sondern um bloßen Strafaufschub handelt, und der Verurtheilte sogleich bei der Urtheilseröffnung um Aufschub der Strafe die Bitte stellt, — unterliegt es keinem Anstande, daß das Gesuch von dem Untersuchungsgerichte sogleich in das Publikations- oder in ein besonderes Protokoll aufgenommen, und dieses alsdann von dem Appellationsgerichte nach Umständen unter Anlage der Kollegialakten mit gutachtlicher Aeußerung an das Staatsministerium der Justiz einbefördert werde, daher es in diesem Falle eine Verweisung der Verurtheilten an einen Advokaten zur Abfassung eines förmlichen Gnadengesuches, und zur unmittelbaren Einreichung desselben bei dem Staatsministerium der Justiz nicht bedarf.

## Zum Artikel 381, 382 und 383.

### Was bei Verkündung des Todesurtheils zu beobachten.

§. 1.

(22. Februar 1814, L. S. 32.) Wenn einem Inquisiten sein Todesurtheil verkündet werden soll, so ist zu sorgen, daß ein Arzt in der Nähe

sey, um nöthigenfalls dem Verurtheilten die geeignete ärztliche Hülfe leisten zu können. Auch soll der Verurtheilte sogleich nach der Verkündigung seines Todesurtheils einem oder zwei Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zu dem Ende zu veranlassen, zu tröstlichem Zuspruch übergeben werden.

§. 2.

Zu der Verkündigung selbst, welche von dem Untersuchungsrichter in seiner Amtskleidung geschieht, und wobei das Urtheil vollständig zu verlesen ist, soll der Inquisit wohl bewacht, übrigens aber ohne Fesseln vor dem Richter erscheinen, außer wo besondere Krankheit des Inquisiten Gefahr gewaltthätiger Handlungen besorgen läßt.

§. 3.

So bald sich Inquisit nach der Verkündigung des Urtheils von seiner ersten Bestürzung erholt hat, ist demselben von dem Richter anzuzeigen, daß seine Hinrichtung in den nächsten vier und zwanzig Stunden geschehen solle; daß ihm jedoch das Gesetz auf sein besonderes Verlangen einen Aufschub bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden verstatte. Hierüber hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Aeußerung desselben zu achten wäre. Sollte derselbe eine bestimmte Erklärung verweigern, so hat es bei der gesetzlichen Bestimmung, wornach die Vollstreckung innerhalb vier und zwanzig Stunden geschehen soll, lediglich sein Bewenden.

§. 4.

Wenn in Gemäßheit des Strafgesetzbuches Theil II, Artikel 284, Nummer 3 die Bekräftigung der Aussage des Inquisiten gegen einen Mitschuldigen erforderlich ist, darf sie demselben nicht eher, als nachdem er sich von seiner Bestürzung erholt hat, abgefordert werden.

Von der Verwahrung des Verurtheilten bis zur Vollstreckung.

§. 5.

Was die Verwahrung des Verurtheilten von der Zeit der Urtheilsverkündung bis zur Vollstreckung betrifft, so hat es deshalb bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II sein Bewenden.

Uebrigens ist der Verbrecher in seinem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, außer so weit es zur Abwendung dringender Gefahren ausnahmsweise nothwendig werden solle.

Auch wird die hin und wieder noch Statt findende Sitte einen solchen Verbrecher durch Taglöhner, Nachtwächter und dergleichen bewachen zu lassen, hiermit verboten. Diese Bewachung liegt allein ob dem Gefangenwärter und seinen Gehülfen, allenfalls mit Zuziehung militärischer Wache, wo diese erforderlich erachtet wird.

Von der Hinrichtung selbst.

§. 6.

Die Hinrichtung selbst geschieht auf einem hiezu besonders aufzurichtenden, von Balken und Brettern zu erbauenden Gerüste (Schaffot) und zwar Vormittags zwischen neun und eilf Uhr, wo möglich an einem Markttage.

## §. 7.

Im Falle eines verschärften Todesurtheils wird von dem öffentlichen Gebäude, bei welchem die feierliche Verkündung des Todesurtheils geschieht, ein Gerüste von Brettern mit einem Pfahle aufgerichtet, an welchem der Delinquent mit einem Strick um den Leib festgebunden wird. Neben ihm stehen zwei Scharfrichtergehülfen.

Die Ausstellung an den Schandpfahl geschieht unmittelbar nach Ablesung des Urtheils und nachdem der Stab über den Delinquenten gebrochen worden.

## §. 8.

Am Tage der Hinrichtung begiebt sich der Untersuchungsrichter mit dem Aktuar in das Gefängniß, und eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Vollstreckung gekommen sey. Die Gehülfen des Scharfrichters verrichten dann sogleich in dem Gefängniß das Abschneiden des hintern Hauptthaars, wo dieses erforderlich ist.

Das feste Zusammenschnieren der Hände des Verurtheilten von der Ausführung bis zur Vollstreckung wird hiemit verboten. Vielmehr ist dem Verbrecher bis zur Hinrichtung selbst der Gebrauch seiner Hände und Arme frei zu lassen. Dagegen ist demselben, um jedem Versuch der Flucht zuvor zu kommen, ein Strick um den Leib zu legen, an welchem er von einem Gehülfen des Scharfrichters festgehalten wird.

Unmittelbar vor der Hinrichtung selbst darf derselbe jedoch bei den Händen und Armen gebunden werden, um jede störende Bewegung desselben zu verhindern.

§. 9.

Der Delinquent wird rücklings, auf einem unbedeckten Wagen sitzend, unter dem Zuspruch von Geistlichen seiner Religion von dem Gefängnisse zum Ort der feierlichen Verkündung des Urtheils und von da zum Richtplatze geführt.

Anbei ist der Gerichtsarzt, so wie die allenfalls nöthigen Stärkungsmittel für den Hinzurichtenden im Falle eintretender Ohnmachten und dergleichen in Bereitschaft zu halten.

§. 10.

Der Wagen ist mit einer hinreichenden militärischen Mannschaft, wo möglich von der Reiterei, zu umgeben.

Militär zu Fuß bildet den Kreis um das Schaffot, in welchen niemand eingelassen wird, als wer Amtshalber in demselben Verrichtungen hat.

§. 11.

Der Hinrichtung hat der Untersuchungsrichter nebst einem Aktuar oder Gerichtsschreiber, alle in ihrer Amtskleidung, innerhalb des Kreises beizuwohnen, und zwar entweder zu Pferd oder in einem Wagen.

§. 12.

Alle feierlichen Begleitungen des Delinquenten, das hin und wieder übliche Mitziehen der Honoratioren der Stadt, der Schuljugend und dergleichen, ferner das Absingen von Sterbeliedern wird hiermit verboten.

§. 13.

Desgleichen hat das Ausrufen des sogenannten Friedegebots über den Scharfrichter für den Fall, wo diesem der Streich mißlingen sollte, für die Zukunft zu unterbleiben.

§. 14.

Gleiches gilt nach vollendeter Enthauptung von der üblichen Frage des Scharfrichters an den Richter und dessen Antworten.

Dagegen soll der Scharfrichtersgehülfe, so bald das Haupt vom Rumpfe getrennt ist, dieses bei den Haaren ergreifen, und an allen vier Seiten der Bühne dem Volke zeigen.

Hierauf ist das Haupt auf den Boden niederzulegen.

§. 15.

Unmittelbar nach der Hinrichtung soll einer der anwesenden Geistlichen eine dem vorliegenden Falle anpassende kurze Ermahnungsrede zum Volke halten, deren Entwurf jedoch zuvor dem untersuchenden Gerichte zur Genehmigung vorzulegen ist.

Von der Beerdigung des Hingerichteten.

§. 16.

Bei dem Hinrichtungsplatze ist zum voraus ein einfacher, blos aus Brettern zusammengefügter Sarg in Bereitschaft zu halten. Sogleich nach der Hinrichtung auf der Bühne selbst wird der bekleidete Leichnam mit dem Haupte in den Sarg gelegt.

§. 17.

Der Leichnam, wenn derselbe nicht zu einem anatomischen Theater zu verwenden, wird in der Stille auf den Gottesacker gebracht und daselbst ohne alles Gepränge beerdiget.

§. 18.

In dem Fall des Strafgesetzbuches Theil I, Artikel 301 wird der Missethäter auf dem Hinrichtungsplatze selbst verscharrt und auf dem Grabe eine sechs Fuß hohe steinerne Säule errichtet, auf welche der Name des Verbrechers, der Name des Verbrechens, nebst Jahr und Tag der Hinrichtung eingegraben sind.

## Zum Artikel 385. Siehe auch zum Artikel 379.

(17. November 1814, Regierungsblatt p. 1713.) Bei Ablieferung eines zur Strafarbeit verurtheilten Verbrechers ist jedesmal der betreffenden Strafarbeitshauskommission eine Abschrift des Erkenntnisses mit Inbegriff der Geschichte und Entscheidungsgründe mitzutheilen.

Eben so ist auch eine Abschrift des allenfalls ergangenen oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses, wenn anders dieses nicht durchaus bestätigend ausgefallen ist, mitzutheilen, im letzten Falle aber solches im Begleitungsschreiben zu bemerken.

---

(1. Oktober 1816, Regierungsblatt pag. 635.) Sämmtliche Untergerichte werden zur genauesten Befolgung vorstehender Verordnung vom 17. Nov. 1814 angewiesen, daß sie in allen Fällen bei Ablieferung eines Verurtheilten der betreffenden

Strafanstalt eine vollständige und beglaubigte Abschrift der sowohl in erster als zweiter Instanz ergangenen Strafurtheile sammt Entscheidungsgründen und aller andern auf den Strafvollzug und auf die Behandlung des Büßers während seiner Strafzeit, so wie auf dessen nachherige Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht sich beziehenden Verfügungen mittheilen, dieselbe auch von dem Tage der Urtheilsverkündung in Kenntniß setzen.

---

(23. September 1829.) Da die Dauer der Strafzeit nach dieser Verkündung zu berechnen ist, und deren unterlassene Mittheilung nur Irrungen, Anstände und Weitläufigkeiten veranlassen würde, so ist die Beobachtung dieser Bestimmung um so unerläßlicher und würde dem dagegen fehlenden Untergerichte Ordnungsstrafen zuziehen.

---

(3. Juli 1815.) Die unmündigen Kinder der zum Strafarbeitshause kondemnirten weiblichen Sträflingen dürfen mit diesen nicht dahin abgeliefert werden, sondern die Lokalpolizeibehörden haben für den Unterhalt und Erziehung derselben zu sorgen.

---

(2. Februar 1816.) Die Anhäufung der Sträflinge in den Straforten erfordert die Maßregeln:

Kein Verurtheilter darf in eine Strafanstalt abgeliefert werden, wenn nicht darüber zuvor an die Centraladministration berichtet, und deren Beschluß erholt wurde, in welche Anstalt der Sträfling abzuliefern ist.

Damit jedoch der hieraus entstehende Verzug die Freiheitsstrafe des verhafteten Verurtheilten nicht verlängere, soll, bei einem solchen verurtheilten Individuum, die Strafzeit nicht vom Tage des Eintritts in den Strafort, sondern vom Tage an, wo das rechtskräftige Urtheil verkündet, und wo das verkündete erstrichterliche Urtheil durch Verzicht auf die Revision rechtskräftig geworden, zu laufen anfangen.

## Zum Artikel 390. Siehe auch zum Artikel 378.

(22. Mai 1814, L. S. 41.) Da der Artikel 390, Theil II, eine Entlassung aus der Haft voraussetzt, und bei Vergehen dem Artikel 461 zufolge eine Verhaftung des Angeschuldigten nur in wenigen Fällen ausnahmsweise eintritt.

Da ferner nach Artikel 476, Theil II bei Vergehen wider ein von der Instanz entlassendes Erkenntniß eben deswegen kein Rechtsmittel zugelassen ist, weil mit jenem Erkenntnisse bei Vergehen kein solcher Nachtheil als verbunden angenommen wird, welcher bei Verbrechen eintreten kann.

Da endlich nicht einmal jeder überwiesene und verurtheilte Verbrecher nach überstandener Strafe in besondere Polizeipflicht genommen werden darf, und daher diese oder eine derselben nach Art. 390 Th. II gleichgestellte Kaution bei einem Menschen, welcher eines Vergehens nur verdächtig ist, nicht eintreten kann.

So kann die im Artikel 390 unbedingt angeordnete Kautionsleistung in der Regel bei Entlassungen von der Instanz wegen Vergehen nicht Statt finden.

Doch kann es Fälle geben, in welchen diese Regel eine Ausnahme leidet, und wo die Verhaftung sowohl als in der Folge die Kaution, z. B. bei Vergehen wider den Staat eintreten muß.

Für solche Fälle muß daher den Gerichten das Befugniß zur Kautionsforderung und Bestimmung offen gelassen werden.

## Zum Artikel 394. Siehe auch zum Artikel 378.

## Zum Artikel 399 und 482. Siehe auch zum Artikel 284.

(29. August 1815, L. S. 101.) Wenn nach Artikel 399 und 482 eine Untersuchung wieder aufgenommen wird, so ist von dem Untersuchungsgericht hierüber vorher die Verfügung des Appellationsgerichts einzuholen.

---

(8. November 1816, L. S. 152.) Gegen einen zur Kriminalstrafe verurtheilten Verbrecher findet nach Theil II, Artikel 399, Nro. 2 eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur alsdann Statt, wenn das neu entdeckte Verbrechen nicht blos eine, rücksichtlich der Dauer, sondern auch zugleich rücksichtlich der Strafgattung, härtere Kriminalstrafe nach sich zieht.

Wird nun nach wiederaufgenommener Untersuchung der Verurtheilte einer solchen härtern temporären Freiheitsstrafe für schuldig erkannt, so muß derselbe zwar in diese Strafe verurtheilt, an der Strafzeit aber, die von ihm wegen des früher abgeurtheilten Verbrechens bereits erstandene Strafzeit verhältnißmäßig abgerechnet werden.

Ist der Untersuchte des Verbrechens, worüber die Untersuchung wieder aufgenommen wurde, zwar schuldig, dasselbe aber so geartet befunden worden, daß deswegen zu einer rücksichtlich der Dauer und Gattung schwereren Strafe nicht geschritten, derselbe aber von der Schuld nicht losgesprochen, aber auch nicht zu einer solchen schwereren Strafe verurtheilt werden kann, so ist das Erkenntniß in der Formel abzufassen: „daß Inquisit der That, worüber die Untersuchung gegen ihn wieder aufgenommen wurde, zwar für schuldig erkannt, aber von einer weitern Strafe, nachdem er schon früher zu einer der Gattung (der Dauer) nach, gleichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden, freigezählt werde."

Hieraus folgt von selbst, daß nur jenes vorher unbekannte Verbrechen, wegen dessen die Wiederaufnahme der Untersuchung verfügt wurde, den Gegenstand der Hauptuntersuchung ausmacht, daß demnach solchenfalls das Untersuchungsgericht bestimmt anzuweisen ist, hierauf die Untersuchung vorzüglich zu richten, und die etwa außerdem noch indizirten geringern Verbrechen nicht weiter in Untersuchung zu ziehen, als sie in der Eigenschaft allgemein erschwerender Umstände vom Gerichte bei Zumessung innerhalb des Minimums und Maximums der durch das Hauptverbrechen verwirkten Strafe zu berücksichtigen sind.

## Zum Artikel 404 und 409.

(3. Juni 1818, L. S. 192.) Daß derjenige die Prozeßkosten tragen muß, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat, ist ein allgemeiner Grundsatz, welcher sowohl bei der General= als bei der Spezialuntersuchung seine Wirkungen

äußert. Ob ein solches Verschulden vorhanden sey, welches bei Aufhebung der Untersuchung eine Verurtheilung in die Kosten nach sich ziehen kann, bleibt in jedem ohnehin nur selten möglichen Falle der richterlichen Beurtheilung überlassen.

---

(3. Februar 1819, L. S. 197.) Da es bei der Untersuchung sehr verschiedenartige Kosten giebt, eigentliche Prozeßkosten, Verpflegungskosten, Defensionskosten, Kurkosten u. dgl., diese aber, wenn der Angeschuldigte selbst nicht in sämmtliche Kosten verurtheilt werden kann, den bestehenden Gesetzen nach bei der Ueberbürdung auf andere Personen sich nicht immer nach einerlei Grundsätzen beurtheilen lassen, so werden sämmtliche erkennende Gerichtshöfe hiermit angewiesen, sich in den ergehenden Erkenntnissen nicht allgemeiner Ausdrücke: Untersuchungskosten oder Prozeßkosten zu bedienen, vielmehr die einzelnen Akten der Kosten genauer zu bezeichnen, z. B.

die eigentlichen Untersuchungs- und die Verpflegungskosten fallen wegen Mittellosigkeit des Inquisiten der Staatskasse, oder der Gerichtsherrschaft zur Last. Aus gleichem Grunde sind dem Defensor eben daher die gesetzlichen Diäten und Gefährtegelder zu vergüten, die Kurkosten des Verwundeten aber sind aus der Armenkasse seines Wohnorts zu bestreiten rc.

Hiebei wird noch besonders die genaue Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dez. 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 1022) in Erinnerung gebracht. Die Rechnungsrevision ist allerdings befugt, diejenigen Arten von Kosten,

zu deren Uebernehmung kein Grund im Urtheile liegt, zu streichen, wodurch sich, wenn dieses geschieht, der erkennende Gerichtshof selbst mancherlei Unannehmlichkeiten und Reklamationen ausgesetzt sehen würde.

## Zum Artikel 408.
## Siehe auch zum Artikel 143.

(2. Sept. 1814, Regierungsblatt 1814, p. 1457.) Wegen den Vertheidigungskosten bei Unvermögenheit des Angeschuldeten oder derjenigen Personen, die nach dem Strafgesetzbuch Th. II, Art. 408 zur Tragung derselben verbunden sind, wird verordnet:

1) Die Vertheidiger sollen in vorgedachtem Falle der Unvermögenheit aus dem Staatsärar für ihre von der Finanzdirektion vorläufig zu justifizirenden Auslagen oder Reise- und Zehrungskosten, dann Schreibgebühren entschädigt werden, dagegen haben dieselben

2) auf ein Deservit als eine Bemühung für ihre Mühe und Zeitversäumniß keinen Anspruch, indem die Advokaten in dem hinreichenden Auskommen, welches ihnen die gestattete Praxis gewährt, und die Accessisten in ihrem Berufe sich zum wirklichen Staatsdienste durch Uebung vorzubereiten, ihre Pflicht zur unentgeldlichen Vertheidigung mittelloser Personen als begründet anerkennen müssen, andere rechtsverständige aber, welche eine solche Vertheidigung übernehmen, ohnehin auf eine Belohnung keinen Anspruch haben.

3) Damit jedoch die Advokaten mit solchen Defensionen nicht übermäßig beschwert werden, so sollen mittellose Personen, die in Artikel 142

zugestandene Wahl des Vertheidigers nur auf Accessisten oder andere im Artikel 143 §. 3 benannte Rechtsverständige erstrecken können, und die Gerichte

4) erst in dem Falle, wenn kein Accessist vorhanden, oder kein anderer Rechtsverständiger zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist, oder die Accessisten wegen bereits aufgetragenen Defensionen nicht gebraucht werden könnten, einen Advokaten als Defensor bestellen, wobei unter denen bei jedem Gericht angestellten Advokaten der Turnus zu beobachten ist.

## Zum Artikel 408 und 409.

(27. Mai 1817, L. S. 168.) Ob ein Defensor in dem Falle, wenn ein nicht ganz mittelloser Inquisit in die Untersuchungskosten verurtheilt wird nach der Art, wie sie dem Aerar verrechnet worden, nebst den Kosten für Reisezehrung und Schreibgebühren, ein Deservit für Bearbeitung der Defensionsschrift fordern könne, findet theils in den Artikeln 408 und 409 des Strafgesetzbuches, theils in den hierüber bisher ergangenen Verordnungen und Erläuterungsrescripten ihre Entscheidung, theils wird noch Folgendes bestimmt:

1) Unter den im Art. 143, Th. II des Strafgesetzbuches benannten Personen haben in unterstelltem Falle außer den Kosten für Reisezehrung und Schreibgebühr, welche jedem Vertheidiger zu ersetzen, und genau nach den bestehenden Normen zu bemessen sind, nur Advokaten auf ein Deservit für die Defension einen Anspruch.

2) Wenn der Advokat bei Gelegenheit einer Vertheidigung schon den Ersatz von Reise- und Zehrungskosten erhalten hat, so kann er ein Deservit nur alsdann verlangen, wenn er eine außer dieser Zeit besonders gefertigte Defensionsschrift zu den Akten übergeben hat.

3) Hat der Advokat ein Deservit nicht angesetzt, so wird darauf von Amtswegen nicht erkannt, demselben bleibt jedoch das Recht auf das Deservit gegen den Angeschuldigten, wenn dieser es, ohne seinem und der Seinigen Unterhalt zu schaden, entrichten kann, oder gegen die im Artikel 408, Theil II benannten Personen vorbehalten.

4) Uebrigens ist zur Entfernung aller Anstände unter den bisher angegebenen Voraussetzungen im Urtheil nicht nur von dem Deservit für die Vertheidigung ausdrückliche Erwähnung zu machen, sondern auch sogleich die vom Advokaten hiefür angesetzte Summe nach Billigkeit zu moderiren.

---

(20. Februar 1814, L. S. 31.) Wenn ein Inquisit, oder wer sonst zu den Kriminalkosten verpflichtet ist, nur in so weit als unvermögend erscheint, daß derselbe sämmtliche Kosten zu erstatten nicht im Stande ist, diese Kosten in dem Urtheile allerdings getrennt werden dürfen, so daß derselbe nur in diese oder jene, in dem Urtheile bestimmt auszudrückende Gattung von Kosten, zu deren Bestreitung sein Vermögen nach den Bestimmungen des Artikels 409, §. 2 zureicht, z. B. blos in die Sitz- und Atzungskosten verurtheilt werden darf, in welchem Falle es sich denn von selbst versteht, daß die Finanz-

direktion nicht berechtigt seyn könne, das Urtheil in der Vollstreckung weiter auszudehnen, und dem Verurtheilten auch solche Kosten aufzubürden, in welche derselbe nicht ausdrücklich verurtheilt worden ist.

## Zum Artikel 409.

(14. November 1814, L. S. 59.) Es liegt schon in der Natur der Sache und in der Analogie mit dem Civilverfahren, daß derjenige Gutsherr, welchem die Kriminalgerichtsbarkeit ist verliehen worden, auch die damit verbundenen Untersuchungskosten zu tragen habe, im Falle der Angeschuldigte oder die Uebrigen zur Tragung der Prozeßkosten gesetzlich verbundenen Personen unvermögend sind.

---

(2. Dezember 1814, L. S. 61.) Damit der Grundsatz wegen Tragung der Untersuchungskosten auch gegen die im Auslande prozessirten Inländer streng eingehalten werde, so erhalten die Appellationsgerichte den Auftrag, die dahin einschlägigen Fälle zur diplomatischen Ausgleichung jedesmal an das königliche Ministerium berichtlich anzuzeigen.

---

(12. Dezember 1815, L. S. 113.) Im Fall der ausgesprochenen Mittellosigkeit der Angeschuldigten und der übrigen zur Tragung der Prozeßkosten unvermögenden Personen darf von keinem Gerichte für eine zu diesem Prozesse gehörige Handlung an Kosten etwas gefordert werden. Dieser Grundsatz gilt auch von Patrimonialgerichten hinsichtlich derjenigen Handlungen,

welche mit einer Untersuchung über Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen.

---

(16. März 1816, L. S. 124.) Bei Straf- und Disziplinarerkenntnissen überhaupt, und ohne Ausnahme, in welchem dem Aerar die Tragung der Untersuchungskosten ganz oder zum Theile aufgelegt wird, bei allen nach geschlossener Hauptuntersuchung gefällt werdenden verurtheilenden sowohl, als die Untersuchung einstellenden, dann lossprechenden, und selbst Unschuldserkenntnissen, so wie auch bei Erkenntnissen, die eine Generaluntersuchung einstweilen oder definitiv aufheben, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo diese nur wider noch unbekannte Thäter geschah, soll der betreffende Kronfiskal von dem gefaßten Urtheile sogleich durch das erkennende Gericht, nach dessen Erlassung in Kenntniß gesetzt werden, damit auch derselbe in den Stand gesetzt werde, für das betheiligte Aerar, wenn er es auf unrechtliche Weise beschwert zu seyn glaubt, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen.

Hievon sind jedoch die Fälle in Strafsachen ausgenommen, wo die Untersuchungskosten wegen bloßer Mittellosigkeit der Untersuchten dem Aerar aufgeladen werden, da bereits für diese Fälle schon auf andere Weise Vorsorge getroffen worden ist.

---

(16. Dezember 1817, Regierungsblatt p. 1022.) 1) Ueber den Vermögensstand eines Untersuchten, desgleichen im Fall seiner Mittellosigkeit, derjenigen Personen, welche dem Artikel 408, Theil II gemäß, entweder für die auf dessen

Unterhalt oder Vertheidigung verwendeten Kosten, oder für sämmtliche Untersuchungskosten zu haften haben, soll von dem Gerichte des Wohnorts eine pflichtmäßige schriftliche Aufklärung zu den Untersuchungsakten gelegt, und den unbescheinigten Angaben der Mittellosigkeit kein Glauben beigemessen werden.

2) Die Kriminal- und Civilstrafgerichte werden wiederholt angewiesen, hinsichtlich der Verurtheilung in die Untersuchungskosten bei angeblicher Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren, und besonders in dem Falle, wenn der Schuldige einen Theil derselben zu ersetzen vermögend ist, im Urtheile die Kosten, welche er tragen kann, zu bestimmen, auch im Falle seiner Unvermögenheit die Vorschriften des Artikels 408, kraft dessen für die Kosten des Unterhaltes und der Vertheidigung, oder für sämmtliche Untersuchungskosten dritte Personen zu haften haben, jedesmal genau zu beobachten.

3) Wegen Unvermögenheit soll kein Angeschuldigter von den Kosten entbunden, sondern im Urtheil die Formel gebraucht werden, daß die Kosten wegen Unvermögenheit der Staatskasse, oder wenn einem Gerichtsherrn diese Gattung von Gerichtsbarkeit verliehen ist, Unserer Verfügung vom 14. November 1814 gemäß, diesem zur Last fallen.

4) Das Schärfungsrecht der Kriminal- und Civilgerichte zweiter Instanz (Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 375) erstreckt sich auch auf die Untersuchungskosten, und es ist hierauf in zweiter Instanz jedesmal von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

5) In jedem Falle bleibt dem Aerar der Anspruch auf den ganzen oder theilweisen Ersatz der Untersuchungskosten vorbehalten, wenn sich nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse entweder an dem vorgegebenen Vermögen eine Unrichtigkeit bezeigt, oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, von welchem er den Ersatz der Untersuchungskosten leisten kann.

6) Die Finanzkammern Unserer Kreisregierungen haben sich in diesen beiden Fällen mit dem einschlägigen Appellationsgerichte zu benehmen, welches ohne prozessualische Weitläufigkeit, jedoch nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten über den geforderten Ersatz der Untersuchungskosten in rechtlicher Ordnung zu erkennen hat.

---

(27. Jänner 1818, L. S. 185.) Kurkosten bei körperlichen Verletzungen sind von den Untersuchungskosten wesentlich verschieden, daher ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Strafgesetzbuches Theil II, Artikel 409 zuerst von dem Beschädiger oder dessen Mitschuldigen, oder den aus andern (z. B. Strafgesetzbuch Theil I, Artikel 79, §. 2) hiefür haftenden Personen, sodann von den Beschädigten, oder von den Personen, welche demselben nach dem Civilrechte Alimente schuldig sind, und bei eintretender Mittellosigkeit aller dieser Personen von der Armenkasse des Wohnorts des Verletzten, und erst in Ermangelung sämmtlicher anderer Mittel von dem Aerar zu tragen.

Die Untersuchungsgerichte haben daher in allen vorkommenden Fällen die Vermögensumstände der

zur Tragung der Kurkosten verpflichteten Personen sorgfältig zu untersuchen.

---

(2. Juni 1827.) Damit nicht unzweifelhafte Distrikts- oder Gemeindslasten auf die Staatskasse hinübergewälzt werden, ist in Betreff der Kurkosten bei Körperverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

In den Fällen, wo die Mittellosigkeit des Urhebers der Verletzung des Beschädigten und der zu dessen Alimentation verpflichteten Personen dargethan ist, haben die Armenpflegen die subsidiäre Verbindlichkeit zu deren Uebernahme.

In den Landgemeinden nach §. 101 des Gemeindeedikts haben die Gemeindeausschüsse und in den Städten und Märkten nach §. 66 die Pflegschaftsräthe dieses zu besorgen und für die Leistung jener Unterstützungen, welche die Kräfte einzelner Gemeinden übersteigen, sind nach Artikel 6 der Verordnung vom 17. Nov. 1816, das Armenwesen betreffend, Artikel 6 gemeinsame Bezirkspflegen gebildet. (Diese Bestimmungen sind auch in der neuesten Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 24. Dezember 1833 ausgedrückt, und überall bestehen bereits Distrikts- und Lokalarmenpflegen.)

Die Landärzte und Chirurgen sind durch ihre Dienstesinstruktion angewiesen, bei vorfallenden Körperverletzungen nicht nur die erforderliche Hülfe alsbald zu bringen, sondern auch zur Veranlassung der weitern Anordnungen dem Gerichtsarzte schleunige Anzeige zu machen.

Den Distriktspolizeibehörden aber ist es zur Pflicht gemacht, ihre Thätigkeit neben den ge-

setzlichen Einschreitungen gegen die Angeschuldigten, auch auf die Sorge für die Verpflegung und Heilung des Beschädigten zu erstrecken.

---

(2. Sept. 1823, Regierungsblatt pag. 1344.) Nach der Uebereinkunft zwischen Bayern und der Sachsen-Weimar-Eisennach'schen Regierung sollen in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit des Inkulpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine andern Kosten, als die baaren Auslagen für Atzung, Transport und Porto von sämmtlichen Behörden in den beiderseitigen Staaten berechnet und erstattet werden.

---

(16. Sept. 1823, Regierungsblatt pag. 1368.) Nach der Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen sollen in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Bothenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

---

(15. Febr. 1824, Regierungsblatt pag. 122.) Durch eine am 5. Februar 1824 geschlossene Uebereinkunft mit der königlich würtembergischen Regierung wurde bestimmt:

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Bothenlohne und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

---

(26. März 1830.) Zwischen den königlich bayerischen und königlich französischen Gouvernements hat eine gegenseitige taxfreie Behandlung der Requisitionen in Kriminalsachen einzutreten. Es findet sohin auf die Dauer dieses Verhältnisses keine Aufrechnung von Gerichtskosten in Kriminalsachen zwischen beiderlei Staaten mehr Statt.

---

(28. November 1833.) Auf den Bericht vom 5. Juni h. J. in Betreff der Verurtheilung des königlichen Aerars in die Kosten der Polizeiuntersuchungen wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten wird der königlichen Regierung des Oberdonaukreises Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die durch das königliche Justizministerium überbürdenden Straferkenntnisse an die Kronfiskale findet auf die mit gleicher Kostenüberweisung verbundenen Polizeistraferkenntnisse keine Anwendung; denn

1) ist das entgegengesetzte Verfahren in letzterwähnten Fällen durch die allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 auf das Bestimmteste vorgezeichnet.

2) Bezieht sich das allegirte Justizministerialrescript lediglich auf die das Verfahren bei Kriminaluntersuchungen feststellenden Verordnungen vom 16. März und 17. April 1816, welche beide auf Straffälle keine analoge Anwendung finden können, da in Bezug auf diese die spezielle spätere Verordnung in Wirksamkeit besteht.

3) Es kann sonach die Leuteration der Verordnung von 1816 auf die in der Verordnung vom 11. Februar 1818 enthaltenen Vorschriften nicht ausgedehnt werden.

4) Endlich erheischt auch der absolut unabweislich rasche Gang der Polizeiverwaltung die Einhaltung des fatale der Berufung, daß aber ein solches fatale hier gegeben sey, ist durch den im Abs. 3 der letzterwähnten Verordnung gebrauchten Ausdruck: „Appellation" zu unverkennbar angedeutet.

---

(23. November 1834.) Da das großherzoglich hessische Staatsministerium den Grundsatz aufgestellt hat, daß (nach den dort geltenden Gesetzen) ein gegen einen Rheinhessen im Auslande ergangenes Strafurtheil, auch nicht in

Beziehung auf den Kostenpunkt, im Großherzogthum vollziehbar sey, so wird derselbe Grundsatz auch gegen das Großherzogthum Hessen angenommen, und es darf den von rheinhessischen Behörden gestellt werdenden Requisitionen um Vergütung der in Untersuchungssachen gegen bayerische Unterthanen erlaufenen Kosten nicht entsprochen werden. Die zu ertheilende ablehnende Antwort ist jedoch vor Allem zur Einsicht dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

## Zum Artikel 410 und folgenden.

(21. März 1826.) Nachdem die königlich würtembergische Regierung an ihre Gerichte die Weisung erlassen hat, daß, wenn ein in dem würtembergischen Staate abgeurtheilter, vor Vollziehung des Erkenntnisses flüchtig gewordener königlich bayerischer Unterthan von einer königlich bayerischen Behörde verhaftet und in Untersuchung gezogen worden ist, sollen die bei den Gerichten Würtembergs verhandelten Akten auf Erfordern sofort an die einschlägigen königlich bayerischen Justizstellen abzugeben haben, so soll das Reciprocum in dem gegebenen Falle gegen die Krone Würtemberg beobachtet werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß jedesmal zuvor von der Unterbehörde an das Appellationsgericht Anzeige erstattet und deren Entschließung hierauf gewärtigt werden müsse.

## Zum Artikel 421 und folgenden.

(3. Oktober 1815, L. S. 105.) I.) Im Verfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher sind die Unschuldslossprechungs- und Verurtheilungserkenntnisse durch öffentliche Bekanntmachung

auf die im Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 425 vorgeschriebene Weise zu verkünden. Bei diesen öffentlichen Bekanntmachungen sollen die Entscheidungsgründe der Erkenntnisse hinweggelassen, jedoch dem Vater, Ehegatten, Vormund oder Defensor des Verurtheilten ꝛc. wie jedem, der sich für denselben zur Ergreifung des Rechtsmittels meldet, auf Verlangen eröffnet werden.

II. Erkenntnisse auf Entlassung von der Instanz sind dagegen nicht öffentlich, sondern nur an den Vertheidiger und die im Artikel 425, §. 2 benannten Verwandte des Angeschuldigten sammt Entscheidungsgründen zu verkünden.

III. Bei Habhaftwerdung des von der Instanz entlassenen Abwesenden wird das Verfahren gegen denselben nicht nach Theil II, Artikel 399 des Strafgesetzbuches, sondern nach Vorschrift des Artikels 429 bemessen.

IV. Wenn ein Angeschuldigter während der Untersuchung flüchtig wird, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über das Verfahren wider abwesende Verbrecher in analoge Anwendung, und zwar in folgender Art:

1) Entweicht ein Angeschuldigter nach angefangener, aber vor geschlossener Untersuchung, so wird ganz nach den Vorschriften über das Ungehorsamsverfahren eingeschritten mit der einzigen Ausnahme, daß derselbe in der Ediktalladung mit der abgeänderten Formel zur weitern Verantwortung aufzufordern ist.

2) Entweicht er nach geschlossenen Untersuchungsakten, so wird das Urtheil erster Instanz, ohne vorgängige Ediktalladung, gefällt, und in vorgeschriebener Art verkündet.

3) Eben dieses geschieht, wenn der Angeschuldete während der Anhängigkeit der Sache bei der Revisionsinstanz entweicht.

4) Lauten die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz auf Verurtheilung: so werden mit denselben zugleich Steckbriefe und die sonstigen gesetzlichen Mittel zur Habhaftwerdung des Thäters verbunden.

5) Die Erkenntnisse gegen Verbrecher, welche nach vollkommen geschlossener Untersuchung entwichen sind, haben nebst der im Art. 427 bestimmten Folge alle Wirkungen eines wider anwesende Verbrecher gefällten Erkenntnisses.
Daher wird bei der Habhaftwerdung der Verurtheilte zwar über die Ursachen und Umstände seiner Flucht vernommen, demselben auch das Straferkenntniß selbst ordentlich verkündet, dieses aber an demselben ohne weiters vollzogen, wenn er nicht Umstände vorbringt, welche nach Theil II, Artikel 396 des Strafgesetzbuches die Wiederaufnahme der Untersuchung begründe.

6) Liegt die Sache bei Entweichung des Inquisiten in erster oder zweiter Instanz, und wird von dieser eine Anweisung oder ein Urtheil auf Ersetzung wesentlicher Förmlichkeiten oder Lücken erlassen, so ist in dem Falle, daß über die Ersetzung der Inquisit noch vernommen werden müßte, nach Nummer 1 zur Ediktalladung zu schreiten, diese aber im entgegengesetzten Falle zu unterlassen. Die Anweisungen oder Erkenntnisse auf Ersetzungen hingegen werden nicht verkündet.

## Zum Artikel 424.

(30. Juli 1814, Regierungsblatt p. 1402. III.) Da ein Straferkenntniß nicht anders, als nach geführter Vertheidigung zulässig ist: so erhellt nothwendig, daß, wenn wider abwesende Verbrecher Niemand zu deren Vertheidigung freiwillig auftritt, ein Defensor von Amtswegen zu bestellen ist.

## Zum Artikel 432.

(9. August 1814, L. S. 157.) Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter denen im Artikel 432, Theil II des Strafgesetzbuches genannten vorgesetzten Amtsbehörden in Fällen, wo gegen Landgerichts- oder Stadtgerichtsassessoren wegen Verbrechen oder Vergehen Generaluntersuchungen einzuleiten sind, bei erstern nur die Generalkommissariate oder Appellationsgerichte, je nachdem die strafbare Handlung im Fache der administrativen Geschäfte, oder der reinen Justizverwaltung begangen worden ist, bei letztern aber nur die Appellationsgerichte verstanden werden müssen, welchen jedoch auch überlassen ist, nach Umständen die Vorstände dieser Gerichte mit solchen Untersuchungen im Ganzen oder theilweise, wenn keine Bedenken obwalten, zu beauftragen, oder eigene Kommissärs aus ihrer Mitte abzuordnen.

---

(20. August 1814, L. S. 47 ad 6.) Wie der Artikel 432, Theil II mit dem Artikel 447, Theil I in Einklang zu bringen sey? Die Harmonie dieser beiden Artikel ist einleuchtend, der Artikel 447, Theil I enthält keine besondere Ausnahme, viel-

mehr eine Anwendung der allgemeinen Vorschrift der Artikel 358 und 438 auf Bestechungen. Ist nun der Amtsvorgesetzte, welchem eine Bestechung seiner Untergebenen bekannt wurde, zugleich eine vorgesetzte Amtsbehörde, so hat er nach Art. 447, Theil I bei Bestechungen, wie bei allen Amtsverbrechen oder Vergehen, die Anzeige gehörigen Orts, d. h. bei jener Amtsbehörde zu machen, welcher nach Artikel 432, Theil II die Generaluntersuchung zusteht.

## Zum Artikel 437.

(22. März 1815.) Die Verhängung der Spezialinquisition wider öffentliche Rechtsanwälte hat ihre Suspension von der Advokatur nicht zur Folge, übrigens aber muß jedes Erkenntniß auf Absolution von der Instanz oder auf Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nach erlangter Rechtskraft des Erkenntnisses Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst angezeigt werden.

## Zum Artikel 457.

(29. November 1813.) Auch diejenigen Untergerichte, welche dermal nicht zugleich als Kriminalgerichte aufgestellt sind, sind kompetente Instanzen zu Untersuchungen über Vergehen.

## Zum Artikel 458. Siehe zum Artikel 11.

## Zum Artikel 460.

(22. Jänner 1814, Regierungsblatt S. 27.) Bei Vergehen steht die Entscheidung der Frage: ob zu Verhängung der Hauptuntersuchung wider eine Person hinreichende Verdachtsgründe vor=

handen seyen? dem Untersuchungsgericht zu, wenn nicht die Person ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener ist, welchen die konstitutionellen Vortheile der Pragmatik zukommen.

---

(11. Mai 1814, Regierungsblatt pag. 1081.) Wenn gleich nach diesem Artikel und nach der näheren Erläuterung vom 22. Jänner 1814 den Untersuchungsgerichten das Recht zusteht, im Falle sie hinreichende Verdachtsgründe zu haben glauben, für sich selbst und ohne vorgängiges Erkenntniß des Civilstrafgerichts zur Hauptuntersuchung zu schreiten: so ist hieraus kein Schluß zu machen, daß das Untersuchungsgericht die Untersuchung einstweilen oder gänzlich aufzuheben berechtigt ist, indem dadurch die Untersuchungsgerichte die Gewalt hätten, die Strafsachen der Kognition der erkennenden Gerichte gänzlich zu entziehen. Auch hat das Strafgesetzbuch diese Befugniß den Untersuchungsgerichten hinsichtlich der Vergehen nirgendswo eingeräumt. Es kommt also dem Artikel 482 zufolge auch bei Vergehen alles dasjenige zur Anwendung, was hinsichtlich der Verbrechen verordnet ist.

## Zum Artikel 465 und 466.

(22. März 1815, L. S. 77.) Das Gesetz stellt das Verfahren gegen Abwesende unter jene Gegenstände, worin bei Vergehen eine Ausnahme vom Verfahren bei Verbrechen Statt findet, ohne mit einem Worte auf jenes umständliche Verfahren sammt dessen wichtigen Folgen hinzuweisen, welches gegen Abwesende bei Verbrechen vorgeschrieben ist. Hiedurch ist deutlich genug erklärt, daß bei Vergehen gegen Abwesende, worunter auch die

Flüchtigen begriffen sind, wie die im Artikel 465, §. 2 vorkommenden Steckbriefe beweisen, außer den in den Artikeln 465 und 466 vorgezeichneten Mitteln kein weiteres Ungehorsamsverfahren Statt finden soll. Wegen Vergehen ist die Verfolgung eines Beschuldigten mit der bei Verbrechen angeordneten Strenge weder nothwendig noch zweckmäßig. Am deutlichsten tritt dieser Geist des Gesetzes aus dem Artikel 465, §. 2 hervor, worin Ediktalladungen, ohne welche sich kein Ungehorsamsverfahren denken läßt, nur in einigen besondern Fällen zugelassen werden, welches eine widersprechende Bestimmung wäre, wenn überhaupt bei Vergehen gegen Abwesende das bei Vergehen gegen Abwesende, das bei Verbrechen angeordnete förmliche und folgenreiche Ungehorsamsverfahren Statt fände.

Wir erklären daher, daß wegen Vergehen wider Abwesende oder flüchtige Angeschuldigte zwar im Falle des Artikels 465, §. 2 zu Ediktalladungen Nacheile oder Steckbriefen, niemals aber weiter zu jenem förmlichen Ungehorsamsverfahren geschritten werden könne, welches im Strafgesetzbuch Theil II, Artikel 422 bis 427 nur bei Verbrechen angeordnet ist.

## Zum Artikel 470.
### Siehe auch zum Artikel 111.

(9. Jänner 1819, L. S. 195 III.) Wenn der Inkulpat im summarischen Verhöre, oder wenn er als verdächtiger Zeuge vernommen worden ist, Geständnisse abgelegt hat, so ist in Vergehensfällen gar kein Erkennen auf Hauptuntersuchung und gar kein ordentliches Verhör vonnöthen. Das im Artikel 470 vorkommende Wort: „erstes

Verhör" ist daher entweder vom summarischen Verhör, oder doch nur vom ersten ordentlichen Verhöre in Fällen, wo gegen den vorher läugnenden Angeschuldigten auf Hauptuntersuchung hätte erkannt werden müssen, zu verstehen.

Der Inquirent hat daher unter solchen Umständen zum Schluß- und Vertheidigungsverfahren zu schreiten.

## Zum Artikel 476 und 477.

(6. März 1814, L. S. 34.) Diese Artikel sprechen nach ihrem ganzen Zusammenhange blos von dem Befugnisse der Verurtheilten in Ansehung der Einwendung des Mittels der Revision, nicht aber von Einschränkungen des richterlichen Urtheils bei Entscheidung der Hauptsache nach rechtlich eingewendeter Revision; sie bestimmen nur die Gründe, aus welchen der Verurtheilte sich eines Rechtsmittels bedienen darf, nicht aber die Wirkungen des ergriffenen und auf gesetzliche Art introduzirten Rechtsmittels.

Da es nun überhaupt ein allgemeiner, durch alle Theile des Gesetzbuches konsequent durchgeführter Grundsatz ist, daß der Richter zweiter Instanz nach seiner gesetzlich begründeten Ueberzeugung die ersten richterlichen Urtheile zu bestätigen, oder zu reformiren die Macht haben solle, so ist eben daher auch der Civilrichter zweiter Instanz berechtigt, das erste Erkenntniß nicht blos zu schärfen, sondern auch zu mildern.

## Zum Artikel 477.

(22. März 1814, L. S. 38.) In Fällen, wo das Gesetzbuch die Freiheitsstrafen nach Jahren, Monaten und Tagen bestimmt, werden nach der

gewöhnlichen Rechtssprache, vier Wochen einem Monate gleich geachtet, so wie ein Monat gleich dreißig Tagen, ohngeachtet es Monate von ein und dreißig und einen Monat von acht und zwanzig Tagen giebt.

Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Schärfung einer Freiheitsstrafe dieselbe in der Gattung nicht abändere, folglich auch ihre Appellabilität, wenn sie auf ein gewisses Zeitmaß bestimmt, nicht alterire, weil man sonst eine mindere Zeit bei geschärften Gefängnißstrafen und diese wieder verschieden nach dem Verhältniß der verschiedenen Schärfungen hätte bestimmen müssen.

### Zum Artikel 482.

Siehe auch zum Artikel 399.

# Anhang.

Dieser enthält

## die allerhöchsten Verordnungen:

I. Ueber die strafgerichtlichen Tabellen.

II. Ueber die Vertheilung der verurtheilten Verbrecher in die Strafarbeitshäuser.

III. Die Instruktion für die Gefangenwärter.

IV. Die Instruktion über die Beschäftigung der Gefangenen.

V. Die Instruktion über die Kriminalkosten.

VI. Die Instruktionen wegen Vorschüssen der Kriminalkosten und deren Abrechnung mit den Rentämtern.

# I.

# Die strafgerichtlichen Tabellen betreffend.

## Tit. I.

### Allgemeine Bestimmungen.

(13. Juni 1815, Regierungsblatt pag. 457.)

§. 1. Sämmtliche unmittel- und mittelbare Gerichte Unsers Reichs, als: Stadt- Land- Herrschafts- und Ortsgerichte sind verbunden, über ihre Amtsführung in Justizsachen nach Verschiedenheit des Gegenstandes und ihres Wirkungskreises in der durch gegenwärtige Verordnung vorgezeichneten tabellarischen Form innerhalb der unten bestimmten Termine Rechenschaft abzulegen. Alle vorher eingeführten untergerichtlichen Tabellen sammt den sich hierauf beziehenden allgemeinen und besondern Instruktionen sind andurch eingestellt.

§. 2. Die Form der Tabellen in Ansehung des Papiers, der Kolumnen und der Einträge ist genau nach den Mustertabellen einzurichten, welche Wir den Untergerichten durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Obergerichte werden zugehen lassen. Die Einträge an jede Kolumne müssen deutlich, rein und korrekt geschrieben seyn.

§. 3. Alle zum Eintragen in eine Tabelle geeigneten Rechtssachen werden in derselben mit fortlaufenden Nummern vorgetragen, und alphabetisch nach dem Namen der Person, also des Angeschuldigten bei Strafsachen, geordnet, daher der Geschlechtsnamen nicht nur vorausgesetzt, sondern auch mit größern oder lateinischen Buchstaben geschrieben werden muß. Kommt ein Gegenstand aus einer frühern Tabelle in einer

nachfolgenden wieder vor, so wird die Nummer der vorigen Tabelle unter die Nummer der neuen gesetzt, und eine von der andern durch einen Querstrich getrennt.

§. 4. Jede Kolumne, für welche ein Eintrag vorhanden ist, muß denselben wirklich erhalten und eine Zurückweisung auf vorhergehende Nummern ist nur dann erlaubt, wenn bei den unmittelbar auf einander folgenden Sachen der Eintrag in derselben Rubrik genau übereinstimmt.

§. 5. Anzeigen und Nachweisungen, welche sich nicht zu einer bestimmten Kolumne der Tabelle eignen, werden als Bemerkungen in die letzte Kolumne eingetragen.

§. 6. Jede in die Tabelle aufgenommene Sache ist in den folgenden Tabellen so lange fortzuführen, bis sie entweder für das Untergericht oder für diese Tabelle als erlediget oder als beruhend anzusehen, als solche einmal in der Tabelle vorgetragen und dagegen vom Obergerichte nichts erinnert worden ist.

§. 7. Für die Aechtheit der Einträge in die Tabellen haftet jedes in Rechtssachen arbeitende Gerichtsmitglied hinsichtlich der Sachen, womit es als Inquirent oder Referent beschäftigt war; vor Allem aber haftet für die genaue und vorschriftmäßige Abfassung und Einsendung der Gerichtsvorstand; deshalb muß jede Tabelle am Ende derselben von sämmtlichen Mitgliedern eines Untergerichts unterschrieben werden, sollte auch ein oder das andere Mitglied in einem Geschäftszweig nicht gearbeitet haben. Auslassungen und Unrichtigkeiten in Einträgen werden unnachsichtlich, je nachdem sie sich in Nachlässigkeit oder Vorsatz gründen, geahndet.

§. 8. Sollte bei einem Untergerichte für eine Tabelle in dem vorgeschriebenen Zeitraum kein Gegenstand vorhanden seyn, so hat dasselbe eine Fehlanzeige zu machen.

§. 9. Jede Tabelle wird nur einfach eingesendet, das Rapulare oder Duplikat derselben ist bei dem Untergerichte sorgfältig aufzubewahren.

§. 10. Gesuche um Verlängerung des Einsendungstermins sollen bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte übergeben und von diesem nur aus wichtigen hinreichend bescheinigten oder sonst bekannten Ursachen auf kurze Zeit bewilliget werden.

§. 11. (Cessat, da er sich blos auf die Verlassenschafts- und Pflegschaftstabellen der Ortsgerichte bezieht.)

§. 12. Gerichte, welche mit Einsendung der Tabellen säumig sind, werden hiezu gleich nach Ablauf des dafür vorgeschriebenen Termins durch Exekutionsboten auf Kosten des Säumigen angehalten; wirkt dieses Mittel nicht, so wird die Exekutionsgebühr erhöhet, und bei fortdaurender Nachlässigkeit eine angemessene Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden angedroht, welche dann unnachsichtlich beizutreiben ist.

## Tit. II.

## Besondere Bestimmungen.

§. 13. Zum Eintrag in diese Tabelle gehören alle Fälle, welche in Gemäßheit Unsers Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen die Thätigkeit des Untersuchungsgerichts erfordern, daher ist diese Tabelle von allen jenen Gerichten einzusenden, welchen in Kraft des Strafgesetz-

buches oder besonderer Verleihung die Untersuchung über Verbrechen oder Vergehen zusteht.

§. 14. Jede zum Eintrag geeignete Strafsache ist in den Tabellen so lange fortzuführen, bis dieselbe für das Untersuchungsgericht geschlossen und in dem Amtskreis der Gerichte übergetreten ist, welchen dem Strafgesetzbuche Theil II, Artikel 12 gemäß die Entscheidung zukommt, oder bis sich sonst ein Umstand ereignet, welcher, wie zum Beispiel der Tod des Angeschuldigten, die weitere Untersuchung vergeblich macht.

§. 15. Wenn daher die Akten der Generaluntersuchung an das Kriminalgericht zum Erkenntniß nach Theil II, Artikel 98 des Strafgesetzbuches eingeschickt wurden, so wird die Sache in der Tabelle fortgeführt, bis auf einstweilige Aufhebung des Prozesses oder auf definitive Aufhebung der Untersuchung erkannt wurde, wonach die Sache mit Anführung der Ursache als erlediget in der Tabelle vorgetragen wird. Auch das gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher im Strafgesetzbuche Theil II, Artikel 419 angeordnete Ungehorsamsverfahren ist hiernach zu bemessen. Würden hingegen die Akten nach geschlossener Spezialinquisition oder Hauptuntersuchung an das Kriminal- oder Civilstrafgericht zur Entscheidung eingesendet, so ist die Sache in der Tabelle als „erledigt durch Einsendung der Akten" vorzutragen und in den folgenden Tabellen nicht mehr fortzuführen, wenn gleich durch die von erster oder zweiter Instanz angeordnete Ersetzungen oder durch den Gebrauch eines Rechtsmittels oder durch Vollstreckung des Urtheils weitere gerichtliche Handlungen bei dem Untersuchungsgerichte veranlaßt werden. Die

Wiederaufnahme der Untersuchung ist unter einer neuen Nummer in die Tabelle einzutragen.

§. 16. Dagegen sollen nicht nur von den Untersuchungsgerichten die Protokolle über Verkündung und die Belege über den Vollzug strafgerichtlicher Erkenntnisse, desgleichen der Begnadigungen an die entscheidende Kriminal- und Civilstrafgerichte eingeschickt, sondern auch bei diesen Gerichten besondere Exzitationsbücher gehalten, und die in einzelnen Sachen angeordneten Ersetzungen, so wie die Belege über richtige Verkündung und Vollstreckung des Erkenntnisses, jederzeit von Amtswegen gegen das etwa säumige Untersuchungsgericht besonders betrieben werden.

§. 17. Die Untersuchungen werden nach der Zahl der untersuchten Individuen gerechnet, und jeder Angeschuldigte in einer besondern Nummer aufgezählt, wenn er auch Komplex eines Andern ist. In der Kolumne I ist dem Namen des Angeschuldigten auch dessen etwaiger Spitzname beizufügen, der Wohnort nach dem letzten Domizil zu bemessen, bei Dienstboten, Handwerksburschen und dergleichen, der Ort ihrer Herkunft, bei Ausländern der Staat, aus welchem sie gebürtig sind, und bei Vaganten das Wort: Vagant, beizusetzen. Aendert ein Angeschuldigter während der Untersuchung den Namen, so wird derselbe unter dem zuerst angegebenen Namen in der Tabelle fortgeführt, und der nachher angegebene in einer Parenthese bemerkt.

§. 18. Das Verbrechen oder Vergehen, welches den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, ist in der Kolumne II kurz und bestimmt nach den im Strafgesetzbuche enthaltenen Benennungen zu bezeichnen.

§. 19. In der Kolumne III wird das Datum der Generaluntersuchung mit Rücksicht auf Theil II Artikel 72 des Strafgesetzbuches, und falls die Spezialinquisition bei Verbrechen nach Theil II, Artikel 97 vom Untersuchungsgerichte selbst verfügt, oder darauf vom Kriminalgerichte (Theil II, Artikel 98) oder auch bei Vergehen auf die Hauptuntersuchung vom Untersuchungsgericht (Art. 460) erkannt wurde, das Datum, wo die Spezialinquisition oder Hauptuntersuchung ihren Anfang genommen hat, nach dem ersten ordentlichen Verhöre des Angeschuldigten (Art. 163, 468) und bei dem Ungehorsamsverfahren wider abwesende oder flüchtige Verbrecher nach dem Tage der erlassenen Ediktalladung (Artikel 421) genau angegeben.

§. 20. Bei der Kolumne IV ist der Tag der Verhaftung, wenn sie auch nur provisorisch war, und, falls der Angeschuldigte daraus wieder entlassen wurde, auch dieser Tag anzuführen, desgleichen bei den von andern Behörden übernommenen Angeschuldigten der Tag, wo sie bei jener Behörde verhaftet wurden, und der Tag, wo sie das Untersuchungsgericht übernommen hat, zu bemerken.

§. 21. In der Kolumne V wird angezeigt, ob und warum die Sache für das Untersuchungsgericht erlediget ist, wobei der Tag, an welchem die Erledigungsursache eintrat, angegeben werden muß. Ist die Untersuchung noch im Laufe, so muß die Lage derselben, wie weit sie gediehen ist, und worauf es bei derselben noch ankommt, zwar kurz, jedoch so bestimmt angeführt werden, daß man hieraus das gesetzmäßige Fortschreiten derselben ohne strafbare Verzögerung oder unnöthige Weitläufigkeit einigermaßen beurtheilen kann.

§. 22. Diese Tabelle ist vierteljährig, jedoch ohne fernere Beilage der Quartalsabschriften der Diarien, an das unmittelbare vorgesetzte Appellationsgericht einzusenden. Dagegen werden hiermit alle andern Tabellen, welche bisher in verschiedenen Kreisen des Reichs den Untersuchungsakten beigelegt wurden, desgleichen alle im Strafgesetzbuche nicht vorgeschriebenen besondern Anzeigsberichte, welche die Untersuchungsgerichte über vorgefallene Verbrechen und verhängte Spezialinquisition oder Verhaftungen die die Appellationsgerichte in manchen Kreisen bisher erstattet haben, ausdrücklich aufgehoben, und kein Obergericht soll künftig dergleichen Anzeigen ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung vorschreiben.

---

(4. März 1817, Regierungsblatt pag. 163.) Wir beschränken die bisher nach der Verordnung vom 13. Juni 1815 vorgeschriebene Geschäftskontrolle für die Zukunft auf jene Untersuchungen, binnen deren Führung der Angeschuldigte verhaftet ist. Wir verfügen daher, daß mit dem ersten Quartal dieses Jahres angefangen, die angeordneten Geschäftsanzeigen nur über diejenigen Untersuchungen sich erstrecken sollen, bei welchen der Angeschuldigte unter der Dauer des Prozesses verhaftet ist. Im Uebrigen hat es, was die Form, Revision und Einsendung dieser Geschäftsanzeigen betrifft, bei den im Eingange erwähnten Verordnungen sein Verbleiben. Sollte ein sehr schweres Verbrechen ohne erhebliche Anzeigen gegen ein bestimmtes Individuum vorfallen, oder die öffentliche Sicherheit durch mehrere in einer Gegend nacheinander von unbekannten Thätern verübten Verbrechen

als gefährdet erscheinen, so ist darüber besonderer Bericht an das Appellationsgericht zu erstatten, welchem Wir es zu vorzüglicher Pflicht machen, sogleich mit dem Generalkommissariate sich zu benehmen, um die geeigneten polizeilichen Maßregeln zu veranlassen und auf die Führung und Beendigung der Generaluntersuchung besonders aufmerksam zu seyn.

---

(13. Oktober 1818, Regierungsblatt p. 1194.) Die Vorschrift in §. 14 und 15 ist dahin abgeändert:

Daß, um verhaftete Angeklagte gegen jede durch Verzögerung des Prozesses in seinem Gange und in der Entscheidung, dann in der Vollziehung des rechtskräftigen Erkenntnisses verursacht werdende rechtswidrig verlängerte Beraubung der Freiheit den möglichen Schutz zu gewähren, alle Strafsachen so lange wieder in der Tabelle nachgeführt werden sollen, bis entweder in einer Generaluntersuchung der Prozeß einstweilen oder definitiv aufgehoben werde, oder das nach der Hauptuntersuchung erfolgte rechtskräftige Erkenntniß vollzogen ist. Zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes ist nothwendig, daß in der Kolumne V nicht nur der Tag, an welchem die Akten dem Kriminal- oder Civilstrafgerichte eingeschickt worden, sondern auch das Datum des Erkenntnisses oder der angeordneten Ersetzungen, der Tag des Einlaufes bei dem Untergerichte, so wie der der Publikation und Vollziehung des Urtheils angegeben werden. Uebrigens bleibt der §. 16 unverändert.

---

# Strafgerichtliche Tabelle
des
königlichen (Stadt= oder Land=) Gerichts N. im N. Kreise
für das I. (II. u. s. f.) Quartal des Jahres 1815.

| | I. | II. | III. | | | IV. | | | V. | VI. | VII. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nummer. | Vor= und Zunamen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Angeschuldigten. | Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen. | Anfang a) der General=, b) der Haupt=untersuchung | | | Verhaftung ob, und wann? | | | Dermalige Lage der Untersuchung | Inquirent. | Bemerkungen. |
| | | | Tag | Monat | Jahr | Tag | Monat | Jahr | | | |
| | | | | | | | | | | | |

## II.
## Die Vertheilung der verurtheilten Verbrecher in die Strafanstalten betreffend.

(27. Jänner 1817, R. B. 158.) Nachdem der Grund, aus welchem vor einiger Zeit die Centraladministration der Strafarbeitshäuser die jedesmalige Bestimmung der Strafanstalten, in welche die verurtheilten Verbrecher gebracht werden sollen, sich besonders vorbehalten hat, nicht mehr in gleichem Maße besteht, so kann nunmehr die vorige Verfassungsweise wieder eintreten, und die Ablieferung wieder unmittelbar von den betreffenden Gerichten geschehen, und zwar einstweilen nach folgender Eintheilung:

### I. Zuchthäuser.

1) Das Zuchthaus zu Würzburg, so lange solches noch bestehen wird, nimmt alle Züchtlinge aus dem Großherzogthum Würzburg und dem Fürstenthum Aschaffenburg auf.

2) Das Zuchthaus zu Lichtenau ist bestimmt für die Züchtlinge aus dem Main-, Rezat-, Regen-, Oberdonau- und Isarkreise und nebstdem noch für die zur Kettenstrafe verurtheilten Verbrecher aus allen Theilen des Reichs *).

3) In das Zuchthaus zu München, als in welcher Eigenschaft das hiesige Strafarbeitshaus bisher zugleich mitbenützt worden ist, werden die Züchtlinge aus dem Unterdonau-, Salzach- und Isarkreis gebracht.

---

*) 4. März 1817. Das Zuchthaus zu Lichtenau ist nur zu der Aufnahme von männlichen verurtheilten Verbrechern eingerichtet, daher die weiblichen zur Zuchthaus- oder Kettenstrafe verurtheilten Verbrecher in die Strafarbeitshäuser der betreffenden Bezirke abzuliefern sind.

## II. Strafarbeitshäuser.

1) Das Strafarbeitshaus zu Würzburg wird für die Sträflinge aus dem Großherzogthum Würzburg und dem Fürstenthum Aschaffenburg verwendet.

2) Das Strafarbeitshaus in Bamberg für die Sträflinge aus denjenigen Gerichtsbezirken des Mainkreises, welche vormals zum Fürstenthum Bamberg gehörten, dann aus den Landgerichten Vorchheim, Höchstädt, und dem Kriminalgerichtsbezirke Neustadt an der Aisch im Rezatkreise.

3) Das Strafarbeitshaus in Baireuth für die Sträflinge aus den noch übrigen Theilen des Mainkreises, mit Ausnahme der Landgerichte Eschenbach und Neustadt, dann aus dem Landgerichte Gräfenberg und dem Kriminalgerichtsbezirke Erlangen im Rezatkreise.

4) Das Strafarbeitshaus zu Schwabach für die Sträflinge aus den noch übrigen Theilen des Rezatkreises und aus den auf dem linken Ufer der Donau gelegenen Gerichtsbezirken des Oberdonaukreises, nur mit Ausnahme der Landgerichte Dillingen, Höchstädt und Lauingen.

5) Das Strafarbeitshaus zu Buchloe für die Sträflinge aus dem Oberdonaukreise, dann aus den eben benannten Landgerichten Dillingen, Höchstädt und Lauingen, und den auf dem rechten Ufer der Donau und dem linken Ufer des Lechs gelegenen Gerichtsbezirken des Oberdonaukreises, mit Ausnahme der Stadt Augsburg.

6) Das Strafarbeitshaus zu Amberg für die Sträflinge aus dem Regenkreise aus den Land-

gerichten Eschenbach und Neustadt im Mainkreise und aus den Landgerichten Regen, Vichtach und Mittenfels im Unterdonaukreise, und

7) Das Strafarbeitshaus zu München für die Sträflinge aus dem Isar-, Salzach- und Unterdonaukreise, mit Ausnahme der nach Amberg verwiesenen Bezirke dieses letztern, dann aus den noch übrigen Bezirken des Oberdonaukreises auf dem rechten Ufer der Donau und des Lechs, und aus dem Bezirke des Stadtgerichts zu Augsburg.

In eintretenden Fällen, wo eine Ueberfüllung der einen oder andern Anstalt zu besorgen wäre, oder wo Rücksichten der Sicherheit und ökonomischen Verwaltung einzelne Versetzungen nothwendig machen sollten, werden diejenigen Modifikationen und besondere Verfügungen getroffen werden, welche die Umstände gebiethen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Appellationsgerichte angewiesen, die im Strafgesetzbuche vorbehaltenen Begnadigungsanträge für die verurtheilten Verbrecher nach Umlauf der bestimmten Dauer ihrer Strafe jedesmal, sobald als möglich, vorzubereiten, und nöthigenfalls die etwa verzögerten Berichte mit ernstlichen Erzitatorien beizutreiben.

## Zum Artikel 385.

(26. August 1825.) Die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Weibspersonen aus dem Rezatkreise müssen in das Zuchthaus zu Würzburg, nicht in das Strafarbeitshaus zu Schwabach geliefert werden.

Jede vorschriftswidrige Einlieferung solcher Verbrecherinnen zum Schwabacher Arbeitshause

würde zur Folge haben, daß die Kosten des Transportes von Schwabach nach Würzburg dem dieselben veranlassenden Untersuchungsgerichte hingewiesen werden müßten.

---

(29. Oktober 1828.) Nachdem die Strafanstalt zu Buchloe mit dem 1. Oktober d. J. aufgelöst worden ist, ändert sich die Vertheilung der zum Strafarbeitshause verurtheilten Verbrecher dahin ab, daß

1) das Strafarbeitshaus zu München die Sträflinge aus dem Isar- und Oberdonaukreise, dann aus den Kriminalgerichtsbezirken Landau, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Burghausen, Griesbach, Simbach, Passau, Wegscheid und Vilshofen im Unterdonaukreise aufnehme;

2) das Strafarbeitshaus zu Amberg die Sträflinge aus dem Regenkreise, dann aus den Kriminalgerichtsbezirken Deggendorf, Grafenau, Kamm, Kötzting, Mitterfels, Regen, Straubing, Viechtach und Wolfstein im Unterdonaukreise;

3) das Strafarbeitshaus zu Baireuth wird für die bei dem Appellationsgerichte des Obermainkreises und

4) das Strafarbeitshaus zu Schwabach für die bei dem Appellationsgerichte des Rezatkreises abgeurtheilten Sträflinge bestimmt.

---

## III.

# Instruktion für die Gefangenwärter.

(Vom 22. Juni 1813, Regierungsblatt pag. 794.)

## I. Für die Gefangenwärter.

### Allgemeine Pflichten des Gefangenwärters.

§. 1. Der Gefangenwärter soll sich in seinem Dienste treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, allen Schaden möglichst abwenden, und bei solch eintretenden Fällen das Kriminalgericht ungesäumt davon in Kenntniß setzen, sich eines redlichen Wandels befleißen, nüchtern und mäßig seyn, den ihm vom Kriminalgerichte ertheilten Befehlen unverzüglich nachkommen und schuldigen Gehorsam leisten.

§. 2. In einem vollständigen Inventar soll er alle ihm zu seinem eignen und der Gefangenen Gebrauch anvertrauten Geräthschaften, Wasch- und Kleidungsstücke und Bettfurnituren verzeichnen, und darin von Zeit zu Zeit den Abgang, so wie was neu angeschafft wird, bemerken.

§. 3. Ueber die ihm anvertraute ökonomische Geschäftsführung soll er ordentliche Rechnung pflegen und gewissenhaft verwenden, was zur Nahrung und Pflege der Gefangenen bestimmt ist.

§. 4. Ueber die Gefangenen hat er ein genaues Tagebuch nach dem unten folgenden Formular zu führen, dessen Rubriken sind:

a) die Zahl, unter welcher der Gefangene eingebracht wurde; diese lauft nach der Reihe vom Anfang bis zum Ende eines jeden Vierteljahres fort. Zu Ende des Vierteljahres sind

die im Verhaft Gebliebenen in das Tagebuch des folgenden Vierteljahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gefangenen.

c) Die genaue Personbeschreibung des Gefangenen.

d) Der Tag, an welchem der Gefangene eingebracht wurde.

e) Die Zahl des Gefängnisses, in welchem der Gefangene sich befindet.

f) Die Tage, an welchen der Gefangene zum Verhör geführt wurde.

g) Des Gefangenen Betragen und Aufführung während seiner Gefangenschaft, dann wie oft und warum er Disziplinarstrafen erhielt.

h) Der Tag und die Art, wann und wie der Gefangene wieder aus dem Gefängnisse kam, durch Urtheil, Entweichung oder Tod.

§. 5. Ueber die Arbeiten der Gefangenen, wo solche Statt finden, derselben Verdienste und Verwendung hat er ein besonderes Manual zu führen.

§. 6. In einem gesonderten Manual soll er die Effekten und das Geld, welches der Gefangene mit in das Gefängniß bringt, verzeichnen, und hierin bemerken, was von Zeit zu Zeit hievon dem Gefangenen verabfolgt wurde.

§. 7. Er darf von dem Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch sich überhaupt mit demselben in irgend eine Handlung einlassen, aus welcher eine persönliche Verbindlichkeit entstehen könnte.

§. 8. Der Gefangenwärter ist berechtigt, die ihm nöthigen Gehilfen oder Knechte selbst aufzunehmen und zu entlassen. Dagegen ist er über dieselben zur strengsten Aufsicht verbunden, und wegen der von ihnen begangenen Versehen oder Pflichtwidrigkeiten mit seiner eigenen Person verantwortlich.

Besondere Pflichten des Gefangenwärters in Beziehung auf die Gefangenen.

§. 9. Der Gefangenwärter ist in Beziehung auf die ihm anvertrauten Gefangenen verpflichtet:

a) solche sicher zu verwahren;
b) Alles zu unterlassen, wodurch der Zweck der Untersuchung erschwert oder vereitelt werden könnte;
c) die Reinlichkeit und die Gesundheit der Gefangenen zu erhalten;
d) auf Religion und Sittlichkeit der Gefangenen zu wachen und
e) in den Gefängnissen Ordnung und Ruhe zu handhaben.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf sichere Verwahrung der Gefangenen.

§. 10. Der Gefangenwärter muß den Gefangenen, wie er überbracht wird, genau durchsuchen, ob er keine Schlüssel, Stricke, Instrumente und Werkzeuge, wodurch er seine Entweichung auf irgend eine Art bewerkstelligen könnte, bei sich führe, und im Vorfindungsfalle das Verdächtige ihm sogleich abnehmen.

§. 11. Das Gefängniß, welches dem Gefangenen angewiesen wird, muß vorher von dem

Gefangenwärter genau durchsucht und aus solchem Alles entfernt werden, was der Gefangene als Werkzeug seiner Entweichung benützen könnte.

§. 12. Durch öftere unvermuthete Visitationen sowohl bei Tag als Nacht muß der Gefangenwärter den Gefangenen jede Gelegenheit benehmen, den Plan einer Entweichung anzulegen oder auszuführen. Bei solchen Visitationen soll er besonders die Oefen, Thüren, Fenster, Wände und Böden der Gefängnisse, die Eisen und Schlösser untersuchen, ob hieran keine Verletzung oder irgend eine Spur einer angewandten Gewalt in Beziehung auf Entweichung bemerkbar ist.

§. 13. Findet der Gefangenwärter Vorbereitungen, welche die Entweichung wahrscheinlich darstellen, so hat er sogleich den oder die Gefangenen in andere Gefängnisse von einander abgesondert zu versetzen und das Kriminalgericht von dem Befunde und der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

§. 14. Die Visitation der Gefängnisse hat der Gefangenwärter jedesmal selbst vorzunehmen, und besonders bei gefährlichen und verwegenen Arrestanten durch Beiziehung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Gehilfen zu sichern.

§. 15. Bei solchen Visitationen soll der Gefangenwärter nur die Schlüssel des Gefängnisses, welches er visitirt, bei sich tragen, die Schlüssel der übrigen Gefängnisse aber an einem sichern Orte aufbewahrt haben, damit bei einem allenfallsigen Ueberfalle und seiner Ueberwältigung die Komplottanten nicht in Besitz sämmtlicher Schlüssel kommen und damit andere Gefangene befreien können.

§. 16. Nimmt der Gefängnißwärter solche Visitationen bei mehreren beisammen verwahrten gefährlichen Verbrechern bewaffnet vor, so soll er nur solcher Waffen sich bedienen, die er gut zu führen weiß, und dabei besorgt seyn, daß nicht etwa der Gefangene sich dieser Waffen selbst bemeistere.

§. 17. Der Gefangenwärter soll aufmerksam seyn, daß er die Gefängnisse jedesmal fest und sicher verschließe.

§. 18. Durch öftere Nachsicht außer den Gefängnissen hat der Gefangenwärter zu verhindern, daß den Gefangenen von außen keine Unterstützung oder Beistand zur Entweichung geleistet werden könne.

§. 19. Wird dem Gefangenen von dem Kriminalgerichte gestattet, fremde, nicht in der Gefängnißanstalt zubereitete Speisen zu genießen, so hat der Gefangenwärter durch genaue Untersuchung dieser Speisen zu verhindern, daß darin dem Gefangenen kein Werkzeug zur Entweichung oder sonst ein nachtheiliger Gegenstand zukomme.

§. 20. Die Gefängnißschlüssel soll der Gefangenwärter wohl verwahren, dieselben nicht leicht aus seinen Händen geben und nöthigen Falls blos einem sichern Gehilfen anvertrauen. Im Falle aber der Gefangenwärter auf längere Zeit, z. B. durch Krankheit verhindert werden sollte, sein Amt zu versehen, so wird das Kriminalgericht seinen einstweiligen Stellvertreter benennen.

§. 21. Werden dem Gefangenen auf Anordnung des Kriminalgerichts Fesseln angelegt, so muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters geschehen.

§. 22. Wenn Gefangene arbeiten und ihnen hiezu nothwendige Werkzeuge anvertraut werden, so muß der Gefangenwärter durch öftere Nachsicht einem allenfallsigen Mißbrauche solcher Werkzeuge begegnen, und solche nach geendeter Arbeitszeit sorgfältig wieder aufbewahren.

§. 23. Der Feuersgefahr in den Gefängnissen hat der Gefangenwärter durch möglichste Vorsicht vorzubeugen; er soll daher den Gefangenen nicht gestatten, Taback zu rauchen, ihnen kein Licht in das Gefängniß geben, bei seinen Visitationen sich einer sichern verwahrten Laterne bedienen, und im Winter, wenn die Oefen geheizt werden, durch strenge Nachsicht jede Gefahr beseitigen.

Gleiche Vorsicht hat der Gefangenwärter in der Küche und den übrigen Oekonomiegebäuden zu beobachten.

§. 24. Bei einer im Gefängnißhause wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst hat der Gefangenwärter sogleich das Kriminalgericht davon in Kenntniß zu setzen, und mittlerweile unter Beirufung der Polizei und des Militärs alle jene Anstalten zu treffen, welche zur Löschung des Feuers und Sicherheit der Gefangenen vor Schaden und Entweichung anwendbar sind.

§. 25. Wird der Gefangene zum Verhör, zur Arbeit oder zum Genuß freier Luft aus seinem Gefängniß geführt, so muß der Gefangenwärter nach Gestalt und Verwegenheit des Gefangenen veranstalten, daß einige seiner Gehilfen zur Abwendung jeder Entweichungsgefahr in Bereitschaft stehen.

§. 26. Der Gefangenwärter darf Niemand Fremden, ohne Vorwissen des Kriminalgerichts, zu dem Gefangenen lassen, selbst in das Ge-

fängnißhaus soll er Niemanden den Eintritt gestatten, der nicht Geschäfte halber hiezu berechtiget ist.

Wird einem Fremden der Eintritt zu einem Gefangenen gestattet, so soll der Gefangenwärter gegenwärtig seyn, und jedes verdächtige Gespräch verhindern.

Hievon ist allein der gerichtlich bestellte, verpflichtete Vertheidiger des Angeschuldigten ausgenommen, als welcher, nach dem Gesetz, sich ohne Beiseyn einer Gerichtsperson mit dem Gefangenen zu unterreden berechtiget ist.

§. 27. Sollte bei Beobachtung aller Vorsichtsregeln dennoch ein Komplott unter den Gefangenen zur Reife kommen, so ist der Gefangenwärter auf das strengste verpflichtet, alle möglichen Mittel anzuwenden, um die Entweichung eines Gefangenen zu verhindern. Einen mit Gewalt versuchten Ausbruch ist der Gefangenwärter, so weit es nöthig, nach allen seinen und seiner Gehilfen Kräften mit Gewalt zu verhindern berechtiget und verpflichtet.

Hätte der Gefangenwärter bei gehöriger Aufsicht und Sorgfalt das Komplott entdecken oder verhindern können, und hat er es so weit kommen lassen, daß entweder Gewalt hat gebraucht werden müssen, um das Entweichen zu verhindern, oder daß dadurch die Entweichung wirklich veranlaßt worden ist, so hat derselbe in Gemäßheit des Strafgesetzbuches strenge Bestrafung zu erwarten.

§. 28. Entweicht ein Gefangener, so muß der Gefangenwärter augenblicklich das Kriminalgericht davon in Kenntniß setzen, einstweilen aber wegen Verfolgung des Entwichenen die nöthigsten Anstalten treffen.

§. 29. Ueberhaupt hat der Gefangenwärter zu veranstalten, daß immer, sowohl bei Tag als Nacht, eine verhältnißmäßige Anzahl von Gehilfen im Hause anwesend sind, er selbst aber soll sich so selten als möglich aus dem Hause entfernen.

### Pflichten des Gefangenwärters bei Behandlung des Gefangenen in Beziehung auf seinen Prozeß.

§. 30. So wie der Gefangene in das Gefangenhaus gebracht wird, hat der Gefangenwärter denselben mit ernster Schonung und ohne Geräusch zu empfangen, denselben einstweilen, bis das Kriminalgericht das geeignete Gefängniß bestimmt, abgesondert von andern Gefangenen zu verwahren, und das Kriminalgericht von dessen Ankunft sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 31. Der Gefangenwärter hat dem Gefangenen, sobald er eingebracht worden, alle vorfindigen verdächtigen Schriften, Effekten und Gelder abzunehmen und zur Entdeckung solcher Gegenstände den Gefangenen und dessen Kleidungsstücke genau zu untersuchen.

§. 32. Ueber die Arretirung des Gefangenen und deren Veranlassung, über den Gang der Untersuchung, so wie überhaupt über Alles, was auf den Prozeß des Gefangenen eine Beziehung hat, soll der Gefangenwärter sowohl in, als außer dem Gefangenhause das strengste Stillschweigen beobachten.

§. 33. Dem Gefangenwärter ist streng verboten, sich mit den Gefangenen in irgend ein Gespräch, welches auf seinen Prozeß Beziehung hat, einzulassen.

§. 34. Geschehen an den Gefangenwärter von Fremden, Bekannten oder Verwandten eines Gefangenen Nachfragen über die Verhältnisse oder den Prozeß des Gefangenen, so hat der Gefangenwärter solche Anfragen von sich und an das Kriminalgericht zu weisen.

§. 35. So wie überhaupt der Zutritt eines Fremden zu einem Gefangenen ohne Vorwissen des Kriminalgerichts verboten ist, so wird noch besonders dem Gefangenwärter zur strengen Pflicht gemacht, jede solche Zusammenkunft, wodurch der Gefangene irgend welche, auf seinen Prozeß nachtheiligen Einfluß habende Notizen erhalten könnte, sorgfältigst zu verhindern.

§. 36. Ohne Erlaubniß des Kriminalgerichts darf der Gefängenwärter dem Gefangenen keine Schreibmaterialien zulassen; im Falle aber dem Gefangenen zu schreiben gestattet wurde, hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß der Gefangene von dieser Erlaubniß keinen Mißbrauch mache, und Alles, was er schreibt, ehe es in fremde Hände kommt, dem Kriminalgerichte zur Einsicht vorgelegt werde.

§. 37. Da die Gefangenen einander öfters durch Zeichen, welche sie in ihre Trink- und Eßgeschirre einkrazen, ihr Daseyn und ihre Gesinnungen mittheilen, so hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Geschirre immer genau untersucht und die bezeichneten außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 38. Verlangt der Gefangene ein Verhör, so hat der Gefangenwärter ohne Aufschub dieses Verlangen dem Kriminalgerichte anzuzeigen.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen.

§. 39. Der Gefangenwärter hat genau darauf zu sehen, daß die Gefangenen in der Frühe, wenn sie aufstehen, sich waschen und reinigen.

§. 40. Täglich zweimal, und zwar Vor- und Nachmittag, sollen die Gefängnisse geräuchert werden.

§. 41. Die Fenster der Gefängnisse sollen öfters zum Eingang freier Luft geöffnet werden.

§. 42. Wenigstens einmal des Tages sollen die Nachtkübel gereiniget und für die gebrauchten jedesmal andere, welche schon länger der freien Luft ausgestellt waren, in die Gefängnisse gesetzt werden.

§. 43. Jede Woche einmal sollen die Gefängnisse gereiniget werden.

§. 44. Der Gefangenwärter hat zu sorgen, daß die Gefangenen immer mit reiner Wäsche und Kleidung versehen sind, auch ihre Bettgeräthschaften immer reinlich erhalten werden.

§. 45. Die Wäsche, Kleidungsstücke und Bettfurnituren der gesunden Gefangenen sind von jenen der kranken, und besonders der mit erblichen Krankheiten behafteten, abgesondert zu halten.

§. 46. Zur Winterszeit hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Gefängnisse gehörig erwärmt und die Oefen in dem Verhältnisse geheizt werden, daß die Gesundheit der Gefangenen darunter nicht leide.

§. 47. Bei Zubereitung der Kost für die Gefangenen hat der Gefangenwärter zu sorgen, daß die Gefangenen die ihnen verwilligte Kost reinlich und gesund erhalten.

§. 48. Das Wasser soll dem Gefangenen immer rein und frisch verreicht werden.

§. 49. Außer der bewilligten Nahrung hat der Gefangenwärter dem Gefangenen ohne Vorwissen des Kriminalgerichts weder eine Speise noch ein Getränk zuzulassen.

§. 50. Das Brod sollen die Gefangenen in der vorgeschriebenen Quantität gut und schmackhaft erhalten.

§. 51. Durch einen vertrauten Bader soll dem Gefangenen von Zeit zu Zeit der Bart abgenommen werden; bei gefährlichen und verwegenen Gefangenen leidet dieses mit Vorwissen des Kriminalgerichts eine Ausnahme.

§. 52. Erkrankt ein Gefangener, so hat der Gefangenwärter sogleich den Arzt beizurufen, bis zu dessen Ankunft aber dem Kranken die erforderliche Hilfe zu leisten.

§. 53. Der Gefangenwärter hat zu sorgen, daß der kranke Gefangene genau nach den Vorschriften des Arztes behandelt werde, und die verordnete Arznei ohne Verzögerung erhalte.

§. 54. Gleiche Pflichten liegen dem Gefangenwärter gegen Schwangere ob.

§. 55. Erklärt der Arzt den Zustand des kranken Gefangenen für todtgefährlich, so hat der Gefangenwärter das Kriminalgericht sogleich davon in Kenntniß zu setzen, und einstweilen die nöthige geistliche Hilfe zu veranstalten.

### Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit der Gefangenen.

§. 56. Der Gefangenwärter hat dem Gefangenen jede Rede und Handlung gegen Religion und Sitten abzuwehren, und im Wiederholungsfalle das Kriminalgericht in Kenntniß zu setzen.

§. 57. So wie Gefangene verschiedenen Geschlechts in abgesonderten Gefängnissen zu verwahren sind, so wird noch besonders dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht, jede Zusammenkunft männlicher und weiblicher Gefangenen zu verhindern, und weder seinen weiblichen Ehehalten, noch seiner Frau oder Töchtern den Eintritt in männliche Gefängnisse zu gestatten.

§. 58. Die Gefangenen sollen angehalten werden, ihre Morgen- und Abendgebete zu den bestimmten Zeiten zu verrichten.

§. 59. Verlangt ein Gefangener einen Geistlichen, so hat der Gefangenwärter dieses Verlangen dem Kriminalgerichte zu eröffnen.

Pflichten des Gefangenwärters in Hinsicht auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den Gefängnissen.

§. 60. Der Gefangenwärter hat jeden Tumult in den Gefängnissen, Zanken und Raufen unter den Gefangenen, das Zurufen und Zusammenklopfen von einem Gefängniß in das andere, das Rufen der Gefangenen auf die Straße hinaus, lärmendes Singen und überhaupt jede Handlung, welche Unruhe verursacht, strenge abzuwehren, und den Ruhestörer in dem Wiederholungsfalle dem Kriminalgerichte anzuzeigen.

§. 61. Muthwilliges Verderben der Gefängnißgeräthschaften, der Arbeitswerkzeuge, des Eß- und Trinkgeschirrs, der Wasch- und Kleidungsstücke hat der Gefangenwärter strenge abzuwehren und immer zu sorgen, daß Alles im guten und brauchbaren Zustande erhalten werde.

§. 62. Dem Gefangenwärter wird zur strengen Pflicht gemacht, so wie er die Gefangenen zu einem höflichen und folgsamen Betragen anhalten

soll, auch seiner Seits die Gefangenen schonend, jedoch mit dem erforderlichen Ernste zu behandeln.

§. 63. Eigenmächtige Gewalt des Gefangenwärters, soferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig wird, unterliegt strenger Ahndung.

## II. Für die Gehilfen.

§. 1. Der Gehilfe soll sich in seinen Dienstverrichtungen treu, fleißig, sorgfältig und unverdrossen bezeigen, jeden Schaden abwenden, und im Entdeckungsfalle davon ungesäumt dem Gefangenwärter, oder in dessen Abwesenheit dem Kriminalgerichte unmittelbar Rapport erstatten; er soll sich eines redlichen Wandels befleißen, nüchtern und mäßig seyn.

§. 2. Dem ihm unmittelbar von dem Kriminalgerichte oder von dem Gefangenwärter ertheilten Befehlen und Aufträgen hat er gehorsam, genau und unverzüglich nachzukommen.

§. 3. Außer in Dienstgeschäften und mit Vorwissen des Gefangenwärters hat er sich niemal von dem Gefangenhause zu entfernen.

§. 4. Er soll streng verschwiegen seyn, und sich mit den Gefangenen weder überhaupt in unnöthige Gespräche einlassen, noch über ihren Untersuchungsprozeß mit ihnen reden, ihnen auch nichts eröffnen, was dieserhalb vorgekommen und sich zugetragen, auch gleiches Geheimniß gegen Jeden, dem es nicht zu wissen gebührt, beobachten.

§. 5. Er darf auch nicht gestatten, daß fremde Personen, denen es nicht zukommt, sich mit den Gefangenen auf einige Weise unterreden.

§. 6. Die seiner Aufsicht mit anvertrauten Gefangenen soll er bestmöglichst verwahren, und dasjenige, was ihm über deren Verwahrung anbefohlen wird, genau ausführen.

§. 7. Soll er den Gefangenen mit Schonung, aber doch mit dem gehörigen Ernste begegnen.

§. 8. Wenn er Geschäfte halber die Gefängnisse betritt, so soll er solche beim Verlassen wieder sorgfältigst schließen.

§. 9. Er soll für Reinlichkeit, frische Luft, Ordnung und Ruhe in den Gefängnissen mit besorgt seyn.

§. 10. Er soll keinem Gefangenen Feuer und Licht zulassen, oder Taback zu rauchen gestatten, auch selbst sich des Tabackrauchens, wenn er ein Gefängniß betritt, enthalten, überhaupt jede Feuersgefahr zu vermeiden, sich möglichst angelegen seyn lassen.

§. 11. Er darf keinem Gefangenen Speise oder Getränk verreichen, wovon der Gefangenwärter nichts weiß.

§. 12. Er darf den Gefangenen keine Schreibmaterialien oder Gegenstände, welche sie als solche mißbrauchen könnten, in die Hände geben, und wenn einem Gefangenen das Schreiben erlaubt wird, soll er darauf achten, daß das Geschriebene jedesmal dem Gefangenwärter und durch diesen dem Kriminalgerichte zugestellt werde.

§. 13. Wenn er bemerkt, daß Gefangene durch Rufen, Klopfen, oder auf andere Weise einander Zeichen geben, oder Verabredungen treffen, oder solches von Fremden oder von außen geschieht, so hat er solches abzuwehren und dem Gefangenwärter davon in Kenntniß zu setzen.

§. 14. Wenn ihm die Schlüssel zu den Gefängnissen anvertraut werden, so soll er solche sorgfältigst verwahren und nach gemachtem Gebrauche sogleich dem Gefangenwärter wieder einhändigen.

§. 15. Er darf von den Gefangenen weder eine Schenkung annehmen, noch von solchen etwas erkaufen, eben so wenig darf er an sie etwas verkaufen oder ihnen Geld lehnen.

§. 16. Eigenmächtige Gewalt an den Gefangenen, so ferne dieselbe nicht zu Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig wird, ist, so wie dem Gefangenwärter, eben so den Gehilfen, strenge verboten; hat der Gehilfe gegen irgend einen Gefangenen irgend eine Beschwerde, so hat er solche dem Gefangenwärter vorzutragen.

§. 17. Die ihm zur Wart und Pflege anvertrauten kranken Gefangenen soll er vorzüglich menschenfreundlich und dienstfertig behandeln und darauf sehen, daß sie sich genau nach den ärztlichen Vorschriften halten.

§. 18. Er soll sich alles Unterschleifs in Ansehung der den Gefangenen zu verreichenden Kost, oder anderer ihm anvertrauten zur Oekonomieverwaltung gehörigen Gegenstände enthalten; endlich hat er

§. 19. Alles dasjenige, was umständlicher dem Gefangenwärter zur Pflicht gemacht ist, und was außer dem hier Vorgeschriebenen die Obliegenheit seines Dienstes mit sich bringt, oder ihm von dem Gefangenwärter noch besonders anbefohlen wird, treu, willig und ohne Widerrede auszurichten.

## Formular. (Zu §. 4, Seite 272.)

| Nummer des Manuals | | Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gefangenen. | Personbeschreibung des Gefangenen. | Tag, an welchem der Gefangene eingebracht wurde. | Nummer des Aufbewahrungsgefängnisses. | Tage, an welchen der Gefangene zum Verhör geführt wurde. | Des Gefangenen Betragen und Aufführung während seiner Gefangenschaft und dessen erhaltene Disziplinarstrafen. | Tag und Art, wann und wie der Gefangene wieder aus dem Gefängnisse entlassen wurde. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gegenwärtigen | vorigen | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

## IV.

# Instruktion über die Beschäftigung der Gefangenen betreffend.

Vom 31. Jänner 1822, Regierungsblatt pag. 97.

### I. Beschäftigung der Strafgefangenen.

§. 1. Da der Artikel 28, Theil I des Strafgesetzbuches ausdrücklich bestimmt, daß bei der Gefängnißstrafe, zumal wenn dieselbe auf längere Zeit verhängt worden, der Uebertreter zu angemessener Beschäftigung, und, soweit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten werden soll, so ist diese gesetzliche Bestimmung künftig in allen Strafgefängnissen so viel möglich in Vollzug zu bringen.

Daher haben die Gerichte, bei welchen solche Gefängnisse bestehen, vor Allem dafür zu sorgen, daß jedem solchen Sträfling gleich nach dem Antritte der Strafe die zu seinen gewöhnlichen Berufsarbeiten erforderlichen Werkzeuge und Stoffe verabreicht werden, und er zu diesen Arbeiten während der ganzen Dauer der Strafzeit angehalten werde, in sofern dieselben von solcher Art sind, daß sie in dem Gefängnisse selbst ohne besondere Vorrichtungen und ohne fremde Beihülfe verrichtet werden können.

§. 2. Ist der Strafgefangene selbst Meister irgend eines Handwerks, oder übt er ein solches selbstständig, so ist er zur Mitnahme der nothwendigen Werkzeuge und Stoffe in den Strafort anzuhalten, wenn anders dieselben von seinen Angehörigen zu ordentlicher Fortführung des Gewerbes während seiner Strafzeit entbehrt werden können.

§. 3. Ist er dagegen nur Geselle, so hat das Gericht gemeinschaftlich mit der Polizeibehörde dahin zu wirken, daß demselben jene Werkzeuge und Materialien von dem Meister, bei welchem er in Arbeit steht, oder, wenn er als wandernd wegen Vergehens in Untersuchung und Strafe gerathen ist, von dem am Sitze des Gerichtes sich befindenden Meistern seines Handwerkes auf die Dauer der Strafzeit hergeliehen werden.

§. 4. Sind die gewöhnlichen Berufsarbeiten des Sträflings so beschaffen, daß sie im Innern des Gefängnisses nicht verrichtet werden können, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß der Gefangene mit andern Arbeiten, deren er kundig ist, beschäftiget werde.

Insbesondere sind weibliche Sträflinge, welche mit wenigen Ausnahmen immer mehrerer, auch im Straforte leicht auszuübender Handarbeiten kundig sind, mit solchen Arbeiten, vorzüglich mit Spinnen, Stricken und Nähen, immer zu beschäftigen.

§. 5. In einzelnen Fällen, und wenn für den Sträfling keine andere angemessene Beschäftigung auszumitteln ist, kann dem Gefängnißwärter gestattet werden, demselben in einem Raume des Gefängnisses die Besorgung von Hausarbeiten, z. B. Holzhacken, Waschen, Beihelfen in der Küche und dergleichen, zu übertragen.

Jedoch darf dieses nie anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorstandes, unter wachsamer Aufsicht und mit der gehörigen, jede Gefahr einer Entweichung beseitigenden Vorsicht geschehen, so wie es sich von selbst versteht,

daß zu solchen Arbeiten nur jene Sträflinge, welche dieselben auch im Zustande der Freiheit zu verrichten gewohnt sind, gebraucht werden dürfen.

§. 6. Ist der Sträfling keiner blos mechanischen Arbeiten kundig, und gehört er zu den gebildeten Klassen der Gesellschaft, so ist ihm jede Selbstbeschäftigung durch Schreiben, Rechnen, Lesen, Zeichnen und dergleichen nicht allein zu gestatten, sondern er ist hiezu von dem Gefängnißwärter auch aufzumuntern.

§. 7. In Strafgefängnissen, wo nicht jeder Sträfling in einem besondern Raume, sondern mehrere miteinander in einem Zimmer verwahrt werden, sind denselben auch solche Arbeiten zu gestatten, welche das Zusammenwirken mehrerer Individuen erfordern.

§. 8. Uebrigens haben die Untersuchungsgerichte bei jedesmaliger Bestimmung der Beschäftigungsart immer darauf zu sehen, daß auch außer dem im §. 5 bezeichneten Falle Strafgefangenen, von welchen eine Entweichung oder Selbstverletzung zu besorgen ist, niemals eine Arbeit gestattet werde, welche ihrer Beschaffenheit nach als Mittel zur Ausführung eines solchen Zweckes mißbraucht werden könnte.

## II. Beschäftigung der in Untersuchung befindlichen Gefangenen.

§. 9. Die Beschäftigung der in Untersuchung befindlichen Gefangenen ist vorzüglich nach der Bestimmung des Artikels 53, Theil II des Strafgesetzbuches zu bemessen, wonach einem solchen Gefangenen jede Arbeit erlaubt werden kann,

wobei keine Gefahr des Entweichens oder sonstigen Mißbrauches zu besorgen ist.

§. 10. Dieser Vorschrift gemäß haben die Untersuchungsgerichte zwar dafür zu sorgen, daß auch die wegen Verbrechens oder Vergehens provisorisch verhafteten Individuen während der Dauer dieser Haft beschäftiget werden; da jedoch der Zweck dieser Beschäftigung im Verhältnisse zu dem Zwecke der Untersuchung selbst nur ein untergeordneter ist, so darf denselben unter keinem Vorwande und unter keiner Bedingung irgend eine Arbeit gestattet werden, welche auf den Gang der Untersuchung störend einwirken oder auf irgend eine Weise von dem Verhafteten zur Selbstbefreiung oder Selbstverletzung mißbraucht werden könnte.

§. 11. Daher ist solchen Individuen eine Beschäftigung nie anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorstandes und nach gepflogener Rücksprache mit dem die Untersuchung führenden Gerichtsmitgliede zu gestatten.

§. 12. Verhaftete, welche wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit belegten Verbrechens untersucht werden, sind in der Regel gar nicht zu beschäftigen; andern, geringerer Verbrechen oder Vergehen wegen der Untersuchung unterliegenden Individuen, kann dagegen nach Beschaffenheit ihres Charakters und ihrer Uebertretung eine Arbeit gestattet, und sie können selbst, besonders bei längerer Dauer des Arrestes, dazu aufgemuntert, jedoch nach der Vorschrift des obenerwähnten Artikels 53, Theil II des Strafgesetzbuches niemals dazu gezwungen werden.

§. 13. In jedem Falle aber sind den in Untersuchung befindlichen Gefangenen nur solche Arbeiten zu erlauben, welche in dem Innern des Gefängnisses selbst verrichtet werden können, nicht ein gemeinsames Zusammenwirken mehrerer Individuen erfordern und nicht durch den Gebrauch gefährlicher Instrumente bedingt sind.

§. 14. Werden dem Verhafteten die Stoffe und Werkzeuge zur Arbeit von auswärtigen Personen, namentlich von seinen Angehörigen oder Bekannten geliefert, so sind jene Stoffe und Werkzeuge, ehe sie dem Verhafteten behändiget werden, von dem Gefängnißwärter jedesmal genau zu durchsuchen, alle darin bemerkt werdenden besondern Zeichen und dergleichen zu entfernen und überhaupt die möglichste, jede Gefahr einer Kollusion beseitigende Vorsicht anzuwenden. Das Nämliche ist bei Herausgabe der aus jenen Stoffen vom Inquisiten verfertigten Arbeiten zu beobachten.

§. 15. An Orten, wo von Privatvereinen oder einzelnen Privaten gewöhnlich Arbeiten bei Gefangenen bestellt werden, dürfen solche Bestellungen auch den in Untersuchung befindlichen Gefangenen zugewendet werden; jedoch ist außer den im §. 13 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln noch insbesondere darüber zu wachen, daß weder der Verhaftete erfahre, von wem die Bestellung herrühre, noch der Besteller, welcher Gefangene das dazu hergegebene Material zur Verarbeitung erhalte.

§. 16. Uebrigens dürfen Inquisiten von dem Gefängnißwärter niemals zu den im §. 5 bezeichneten Hausarbeiten verwendet werden.

## III. Allgemeine Vorschriften.

§. 17. Da die wegen Verbrechens oder Vergehens zu Verhaft kommenden, und die wegen Vergehens zu Gefängnißstrafe verurtheilten Individuen größtentheils solche sind, welche sich die zur Beschäftigung während ihres Arrestes erforderlichen Stoffe und Werkzeuge nicht selbst beizuschaffen vermögend sind, oder dieselbigen auch nicht von Angehörigen erhalten können, so haben die Justizbehörden in Verbindung mit den Verwaltungsbehörden, vorzüglich mit den Magistraten der Städte und Märkte, dahin zu wirken, daß das Publikum, den wohlthätigen Zweck einer allgemeinen Beschäftigung der Gefangenen anerkennend, zur Erreichung dieses Zweckes selbst thätig beitrage, und das insbesondere sich in größern Städten mit Vorwissen der betreffenden Polizeibehörden Privatvereine bilden, welche die Absicht der Regierung durch Bestellungen von Arbeiten in den Gefängnissen oder durch Geld, und Materialvorschüsse hiezu unterstützen.

§. 18. Damit jedoch wohlthätige Unternehmungen dieser Art, obgleich dieselben nicht durch Gewährung pekuniärer Vortheile aufgemuntert und belohnt werden können, doch auch nicht durch Erleidung irgend eines Schadens zurückgeschreckt werden, so haftet das Aerar des Staates für jedes allenfallsige Verderben der von solchen Privatvereinen hergegebenen Materialien durch die mit deren Verarbeitung beauftragten Gefangenen und der Betrag des hiedurch zugefügten Schadens ist dem Vereine, so wie auch einzelnen solche Arbeiten bestellenden Privaten sogleich aus

der jedem Untersuchungsgerichte für die Kriminalkosten ausgeworfenen Summe zu ersetzen, vorbehaltlich des Rückanspruches gegen den Gefangenen, durch dessen Bosheit, Nachlässigkeit oder Unwissenheit das Material verdorben worden.

§. 19. Sollten indessen alle Versuche zur Bildung solcher Vereine fruchtlos seyn, auch die Bestellungen einzelner Privaten dem Bedürfnisse nicht entsprechen und die Gefangenen auch nicht durch Arbeiten für sich selbst oder für Angehörigen oder für ihre Meister und Dienstesherrschaften beschäftiget werden können, so sind dieselben, jedoch nur in Ermangelung aller dieser vorbenannten Hülfsmittel, auf Kosten und für Rechnung des Staatsärars zu beschäftigen.

§. 20. Zu diesem Behufe und unter diesen Voraussetzungen ist jedes Untersuchungsgericht ermächtiget, aus der ihm für die Kriminalkosten ausgeworfenen und hienach zu bemessenden Aversalsumme einen verhältnißmäßigen Vorschuß zur Anschaffung der zur Beschäftigung der Gefangenen erforderlichen Werkzeuge, besonders Spinnräder-, Strick- und anderer nicht kostspieliger Geräthschaften, dann des zu verarbeitenden Materials zu verwenden, jedoch vorher sowohl den Bedarf derselben, als nachher die Verwendung der betreffenden Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Genehmigung anzuzeigen.

§. 21. Den Ankauf der Werkzeuge und Stoffe hat der Gefängnißwärter nach Angabe des Gerichtsvorstandes zu besorgen, das Material unter die Gefangenen, — jedoch in Bezug auf die noch in Untersuchung stehenden nur unter der im §. 10 enthaltenen Voraussetzung, — zu ver-

theilen; während der Beschäftigungszeit öfters nachzusehen, ob mit Fleiß gearbeitet, an den Materialien und Werkzeugen nichts verdorben, oder dieselben nicht mißbraucht werden; auch die Arbeit beim Eintritte der Ruhezeit zu sich zu nehmen, und am andern Tage den Gefangenen wieder zur Fortsetzung derselben auszuhändigen.

§. 22. Ueber die eingekauften Geräthschaften und Stoffe hat der Gefängnißwärter dem Gerichte nicht nur genaue Rechnung abzulegen, sondern auch über die Beschäftigung der Gefangenen ein eigenes Buch zu führen, in welches die Namen derselben, die jedem von ihnen zur Verarbeitung behändigten Stoffe, die von jedem gelieferte Arbeit, dann die Zeit der Abgabe und Zurückgabe sorgfältig einzutragen sind, und welches dem Gerichtsvorstande am Ende jeder Woche zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 23. Die von den Gefangenen verfertigten Arbeiten hat der Gefängnißwärter am Schlusse jeder Woche gegen Bescheinigung dem Gerichte zu überliefern, welches über diese Arbeiten ebenfalls ein Verzeichniß zu führen, und dieselben nach Umständen einzeln oder Partienweise zu verwerthen hat.

§. 24. Um diesen Verkauf zu erleichtern, ist der Verkaufspreis so niedrig, wie möglich, zu halten, und daher bei dessen Bestimmung nur der Ankaufspreis der rohen Stoffe und der nach den Ortsverhältnissen festzusetzende Arbeitslohn als Maßstab anzunehmen und dabei der Entgang der Zinsen des Vorschußkapitals, der Ankaufspreis der Geräthschaften, die Haftung

für allenfallsiges Verderben der Stoffe u. dgl. außer Ansatz zu lassen.

Auch ist, zu dem nämlichen Behufe, schon bei der Wahl und Bestimmung der Arbeit auf die Bedürfnisse der Gegend und daher auf den leichtern Absatz der Produkte Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Auch wegen der Verwerthung der Arbeiten haben sich die Untersuchungsgerichte im Bedürfensfalle mit den betreffenden Verwaltungsbehörden, insbesondere mit den Magistraten, in Benehmen zu setzen, um durch gemeinsames Zusammenwirken die geeignetesten Wege zum schnellen und vortheilhaften Absatze jener Produkte auszumitteln.

§. 26. Aus dem Erlöse derselben ist vor allem der von dem Staatsärar erhaltene Vorschuß zu ersetzen, und hienach der von den beschäftigten Gefangenen in's Verdienen gebrachte Arbeitslohn abzuziehen. Was nach diesen Abzügen noch etwa übrig bleiben sollte, ist für Ausbesserung der Geräthschaften, Ersatz des allenfalls verdorbenen oder Ankauf neuen Materials zu verwenden.

§. 27. Der Arbeitslohn ist nur denjenigen Gefangenen, welche die Kosten ihrer Verpflegung aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen verurtheilt und im Stande sind, ganz zu verrechnen und ihnen ein Theil desselben zu einiger Erleichterung während des Arrestes zu behändigen, das übrige aber bis zu ihrer Entlassung gerichtlich zu verwahren.

§. 28. Den in Untersuchung befindlichen Gefangenen dagegen, welche vermögenslos sind, soll, — um ihnen hiedurch einen Anreiz zur

Arbeit zu geben, zu welcher sie gesetzlich nicht gezwungen werden können, — ein Drittheil des Arbeitslohnes zu ihrer Verwendung überlassen, das zweite Drittel nach vollendeter Strafzeit behändigt, und das Dritte dem Staate zu einigem Ersatze der Verpflegungskosten verrechnet werden.

§. 29. Hinsichtlich des Arbeitslohnes der vermögenslosen Strafgefangenen ist sich nach der desfallsigen Bestimmung des Artikels 53, Theil II des Strafgesetzbuches zu benehmen, wonach von dem Arbeitslohne derselben vor Allem die Kosten des Materials und der Verpflegung abzuziehen sind, und der Ueberschuß entweder zur Unterstützung ihrer Angehörigen zu verwenden, oder auf den Fall der wiedererlangten Freiheit gerichtlich zu verwahren ist.

§. 30. Welche Civilsträflinge übrigens in den Zwangsarbeitshäusern zu beschäftigen sind, ist in der Verordnung vom 23. November 1816, §. 3 und in der Novelle vom 17. Juni 1817 bestimmt.

## V.

# Instruktion über die Kriminalkosten.

## A. Tarif.

### I. Arretirung und Lieferung der Verbrecher.

1) Tagesgelder der Gerichtsdiener.

a) Wenn die Kriminalkosten aus dem Aerar bestritten werden, so passirt dem Eisengerichtsdiener und dessen Knechten, weil sie auf fixe Besoldungen gesetzt sind, und der Eisengerichtsdiener überdieß ein Pferdgeld bezieht — fl. — kr. — pf.

b) Werden aber nach richterlicher Erkenntniß die Kriminalkosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partie wirklich bezahlt, so passiren

1) dem Gerichtsdiener täglich
1 fl. — kr. — pf.

2) dem Gerichtsdienersknecht täglich
— fl. 40 kr. — pf.

Im Falle ein sehr gefährlicher und widersetzlicher Verbrecher von den Gerichtsdienern mit Leib- und Lebensgefahr gefangen genommen wird: so soll denselben auf ein motivirtes Gutachten der einschlägigen Justizstelle eine angemessene besondere Gratifikation angewiesen werden.

2) Verpflegung der Delinquenten während der Lieferung:

a) Für eine erwachsene Person passiren dem Gerichtsdiener täglich zur Verpflegung
— fl. 24 kr. — pf.

b) Für ein Kind unter 15 Jahren
— fl. 15 kr. — pf.

3) Fuhrlöhner:

Sollte ein Delinquent aus besondern Ursachen zu Fuße zu gehen außer Stand seyn, oder wegen seiner besondern Gefährlichkeit auf einen Wagen geschmiedet werden müssen, so passirt für eine oder zwei Personen nur ein einspänniger Karren, wofür ab jeder Meile bezahlt werden — fl. 15 kr. — pf.

Sind es mehrere Personen, so darf für 3 oder 4 derselben zusammen ein zweispänniger Wagen genommen und dafür bezahlt werden ab jeder Meile — fl. 30 kr. — pf. wobei, wie bisher, zwei Ochsen für ein Pferd gerechnet werden.

## II. Verpflegung der Gefangenen in der Frohnfeste.

1) Kost. *)

a) Sind die Gefangenen in guten Gesundheitsumständen, so passiren für die gemeine Kost des Tages, und zwar

1) für eine erwachsene Person — fl. 12 kr. — pf.

2) für ein Kind unter 15 Jahren — fl. 8 kr. — pf.

Treten besondere persönliche Umstände in Rücksicht des Ranges und Standes des Delinquenten, oder besondere örtliche Verhältnisse in Rücksicht des Preises der Lebensmittel ein, so unterliegen diese Bestimmungen einer angemessenen Modifikation auf die berichtlichen Gutachten der einschlägigen Justizstelle. **)

*) Taxe wegen Fleisch und Brod, siehe auch oben Seite 150.

**) (26. August 1816) für das Rasiren armer unvermögender Gefangenen, so oft dasselbe mit Vorwissen des Kriminalrichters vorschriftmäßig geschehen darf, kann jedesmal 1 Kreuzer und für das Haarabschneiden 2 Kreuzer dem königlichen Aerar verrechnet werden.

b) Wird bei Krankheitszufällen der Gefangenen eine bessere Kost für selbe auf ärztliche Anordnung nothwendig, so passiren unter der so eben gemachten Bemerkung
1) für eine erwachsene Person täglich
— fl. 20 kr. — pf.
2) für ein Kind unter 15 Jahren
— fl. 12 kr. — pf.

c) Wenn nach richterlicher Erkenntniß die geringe Beköstigung mit Brod und Wasser eintritt, so dürfen angerechnet werden
1) für eine erwachsene Person
— fl. 6 kr. — pf.
2) für ein Kind unter 12 Jahren
— fl. 4 kr. — pf.

2) Wäsche.

Für die Reinigung der Wäsche einer gefangen sitzenden erwachsenen Person, so wie eines Kindes, dürfen von dem Eisengerichtsdiener wöchentlich angerechnet werden
— fl. 3 kr. — pf.

3) Fournituren.

Wegen Beischaffung der nöthigen Fournituren in die Eisenfrohnfesten müssen, so oft das Bedürfniß eintritt, eigene berichtliche Anschläge um Ratifikation und Zahlungsanweisung eingesendet werden.

## III. Beheizung und Beleuchtung der Frohnfeste.

1) Die Beheizung hat nur vom 29. September bis 24. April, beides einschlüssig, Statt.

In diesen Herbst- und Wintertagen passiren dem Eisengerichtsdiener

a) für Beheizung der Keuchen ab jeder gefangen sitzenden Person täglich — fl. 4 kr. — pf.

b) für Beheizung des Examinirzimmers, wo ein besonderes vorhanden ist, für jede inner dem bemeldten Zeitraume vorgenommen werdende Konstituirung eines Delinquenten

— fl. 6 kr. — pf.

wobei wegen allenfallsigen Personal- oder Ortsverhältnissen die nämliche Bemerkung eintritt, welche hievon bei II a 1 gemacht worden ist.

2) Die Beleuchtung tritt nur bei besonderer Erforderniß ein und zwar

a) der Keuche, wenn für einen kranken Gefangenen ein eigener Wächter auf Anordnung des Arztes, oder bei einem zum Tode verurtheilten Verbrecher die letzten 3 Tage bestellt werden muß, in welchem Falle für eine Nacht in den Frühlings- und Sommermonaten — fl. 3 kr. — pf.
in den Herbst- und Wintermonaten aber — fl. 4 kr. — pf.
von dem Eisengerichtsdiener angerechnet werden dürfen,

b) des Verhörzimmers, wenn in dringenden Fällen auch Stunden der Nacht zur Konstituirung der Gefangenen verwendet werden müssen; wo sodann dem Gerichtsdiener für jede Nachstunde, in welcher das bemeldte Zimmer beleuchtet werden muß, passiren

— fl. 2 kr. — pf.

## IV. Kriminalverhör.

1) Für die Instruirung des Prozesses gebühren dem Gerichtspersonale, da es fix besoldet ist, nichts. Wenn aber die Kosten aus dem Vermögen des Prozessirten bestritten werden, so ist

für das Aerar neben den aus den Kriminalprozeßakten nach der Civiltarordnung in Parteisachen zu berechnenden Gebühren auch noch eine besondere Sitzgebühr von täglichen 8 kr. in Ansatz zu bringen.

2) Rücksichtlich der den Gezeugen in Kriminalprozessen gebührenden Entschädigung für Zeitversäumniß und für die Reisekosten verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

## V. Vornahme gerichtlicher Besichtigung. *)

1) Gebühren für das Gerichtspersonal. Wenn zur Herstellung des Thatbestandes in Kriminalfällen gerichtliche Besichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, und bemeldter Ort und Stelle über eine halbe Stunde vom Sitze des Gerichts entfernt ist, passiren,

A. wenn die Kriminalkosten aus dem Aerar bestritten werden,

a) dem Landrichter, welcher die Pferdrationen bezieht — fl. — kr. — pf.

b) dem Landgerichtsassessor, wenn derselbe statt des Landrichters reiset, täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf. **)

---

*) Wegen Diäten siehe auch oben Seite 168. Zur Erleichterung der Revision der Kriminalkosten ist wegen dem Ansatze der Kommissionsdiäten das Meilenmaß, wie weit der Ort des Augenscheins oder des dort vorgenommenen Geschäftes von dem Sitze des Landgerichts entfernt ist, beizusetzen.

**) Den Kriminaladjunkten laut Verordnung vom 24. Dezember 1810, Regierungsblatt 1811, pag. 35 im Bezirke des Landgerichts 3 fl., in einem andern diesem extendirten Kriminaljurisdiktion einverleibten Landgerichte 5 fl.

c) dem Landgerichtsaktuar, wenn derselbe dem Landrichter oder Landgerichtsassessor aktuirt, ebenfalls täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf.

d) dem Eisengerichtsdiener oder dessen Knecht — fl. — kr. — pf.

B. Wenn aber, nach richterlicher Erkenntniß, die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei bestritten werden,

a) dem Landrichter täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 6 fl. — kr. — pf.

b) dem Assessor, ebenfalls mit Einschluß des Pferdgeldes 5 fl. — kr. — pf.

c) dem Aktuar desgleichen 5 fl. — kr. — pf.

d) dem Eisengerichtsdiener 1 fl. — kr. — pf.

e) dessen Knecht — fl. 40 kr. — pf.

Im Orte des Gerichtssitzes selbst passirt nichts.

2) Gebühren für die Aerzte und Wundärzte.

A. Wenn zu solch einer gerichtlichen Herstellung des Thatbestandes in Kriminalfällen ein ärztliches Personal beigezogen werden und dasselbe über eine halbe Stunde von seinem Wohnorte reisen muß, so passiren,

1) wenn die Kosten aus dem Aerar bestritten werden,

a) dem besoldeten Landgerichtsarzte — fl. — kr. — pf.

b) dem Chirurgen mit Einschluß des Pferdgeldes und aller sonstigen Gebühren für Sezirung des Kadavers ꝛc. täglich 3 fl. — kr. — pf.

c) dessen Gesellen, welcher aber nur im erforderlichen Falle, und wenn nicht ohnehin schon zwei Chirurgen gegenwärtig sind, beigezogen werden darf, täglich 1 fl. — kr. — pf.

2) Wenn die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei vergütet werden:

a) dem Landgerichtsarzte täglich mit Einschluß des Pferdegeldes 5 fl. — kr. — pf.

b) dem Chirurgen, wie oben 3 fl. — kr. — pf.

c) und eben so dem Gesellen desselben 1 fl. — kr. — pf.

A. Ist aber das Visum Repertum, die Wundbeschau oder Hebärztliche Untersuchung im Wohnorte dieses ärztlichen Personals vorzunehmen, so passiren, es mögen die Kosten aus dem Aerar oder von der Partei bestritten werden,

a) dem Landgerichtsarzte — fl. — kr. — pf.

b) dem Chirurgen 1 fl. 30 kr. — pf.

c) dessen Gesellen, wenn einer nothwendig ist, — fl. 30 kr. — pf.

3) Im Falle an einer tödtlich mißhandelten unvermögenden Person eine ordentliche Kur vorgenommen werden muß, so ist die Besorgung der Kur dem nächstgelegenen Wundarzte zu übertragen, welcher sodann nach vollendeter Kur seinen Deservitenkonto zu übergeben hat.

Dieser Konto ist von dem Gerichtsarzte zu prüfen, nöthigen Falles zu moderiren, und sodann von ihm kontrasignirter dem Gerichte zu übergeben, welches sofort mit Einsendung des bemeldten Konto um Ratifikation auf die nämliche Weise, wie rücksichtlich der übrigen Kriminalkosten, verfährt.

## VI. Aerztliche Hülfe für kranke Delinquenten und für Gebährende im Gefängniß.

1) Der Gerichtsarzt, welcher aus dem Aerar eine fixe Besoldung bezieht, hat für den Besuch kranker Delinquenten, in so ferne die Kriminalkosten aus dem Aerar bestritten werden, nichts mehr zu fordern.

Wenn aber die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei bezahlt werden, darf der Gerichtsarzt seinen Deservitenkonto dem Kriminalgerichte übergeben, welches denselben zu prüfen und nöthigenfalls zu moderiren, übrigens aber wie die übrigen derlei Kriminalkosten zu behandeln hat.

2) Der Wundarzt hat, wenn er bei Kranken oder mit Wunden behafteten Delinquenten Verrichtungen bekommt, ebenfalls einen Deservitenkonto zu übergeben, welcher von dem Gerichtsarzte zu prüfen und nöthigenfalls zu moderiren ist.

3) Wenn eine Hebamme in die Eisenfrohnfeste geholt wird, zu untersuchen, ob die Delinquentin sich schwanger befinde, sollen der Hebamme bezahlt werden — fl. 30 kr. — pf.
Wenn die Delinquentin in der Eisenfrohnfeste Kindesmutter wird, gebühren der Hebamme, welche ihr beistehet 1 fl. 12 kr. — pf.
Sollten wiederholte Besuche von Seite der Hebamme nöthig seyn, so passirt für jeden Besuch — fl. 12 kr. — pf.

4) Wenn bei kranken Delinquenten eine besondere Krankenwarte auf Anordnung des Arztes er-

forderlich seyn sollte, so passiren für einen Krankenwärter oder eine Krankenwärterin auf Tag und Nacht — fl. 36 kr. — pf.

5) Der Apotheker, welcher die erforderlichen Medikamente für die kranken Delinquenten auf ärztliche Anordnung abliefert, hat ebenfalls spezifizirte Konti, welche mit den ärztlichen Rezepten belegt seyn müssen, zu übergeben.

Diese Konti sind, bevor sie von dem Kriminalgerichte mit dem ganzen Verzeichnisse der erloffenen Kosten um Ratifikation eingesendet werden, jedesmal von dem Gerichtsarzte zu prüfen und nöthigenfalls zu moderiren.

## VII. Hinrichtung und Beerdigung der Verbrecher.

1) Hinrichtung.

Wenn ein Delinquent zur öffentlichen Hinrichtung verurtheilt und das Urtheil auch wirklich vollzogen wird, so passiren

a) dem Gerichtspersonal für ihre dabei vorkommende Geschäfte — fl. — kr. — pf.

b) dem Scharfrichter passiren, wenn er zur Hinrichtung zu reisen hat, mit Einschluß des Gefährtgeldes täglich 5 fl. — kr. — pf.

c) dem Abdecker für seine Verrichtungen überhaupt mit Einschluß des Wagens oder Karrens 3 fl. — kr. — pf.

2) Beerdigung.

Für die Beerdigung eines Hingerichteten oder in der Eisenfrohnfeste verstorbenen Delinquentens passiren

a) dem Priester 1 fl. — kr. — pf.
b) dem Küster — fl. 24 kr. — pf.
c) dem Todtengräber — fl. 40 kr. — pf.
d) für die Truche oder Leinwand — fl. 40 kr. — pf.
e) den Todtenträgern für einen im Gefängniß Gestorbenen, jedem — fl. 12 kr. — pf.

## VIII. Vornahme allgemeiner Streifen nach Verbrecher.

1) Gebühren des Gerichtspersonals.

Bei allgemeinen Streifen nach Verbrecher, welche nur in wichtigen Fällen oder auf eine besondere allerhöchste Anbefehlung vorzunehmen sind, passiren

a) dem Landrichter — fl. — kr. — pf.
b) den Assessoren und dem Aktuar, wenn selbe dabei erforderlich sind, jedem täglich mit Einschluß des Pferdgeldes 3 fl. — kr. — pf.
c) einem Schreiber 2 fl. — kr. — pf.
d) den Gerichtsdienern oder dessen Knechten — fl. — kr. — pf.

2) Gebühren des Forstpersonals.

Wenn nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1808 die Beiziehung des untern Forstpersonals zu solchen allgemeinen Streifen erforderlich ist, so gebühren

a) einem Forstwarte täglich 1 fl. — kr. — pf.
b) einem Forstgehülfen täglich — fl. 45 kr. — pf.

## IX. Postporto und Botengebühren in Kriminalgegenständen.

1) Postporto.

Trägt das Aerar die Kriminalkosten, so laufen die amtlichen Expeditionen, welche der Post aufgegeben worden, ohnehin als H. D. S. portofrei; müssen aber die Kriminalkosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei bezahlt werden, so müssen auch die Postporti in Ansatz kommen; weswegen sodann jedesmal zum Behufe der Anfertigung der Kriminalkostenrechnung mit dem betreffenden Hauptpostamte zu korrespondiren und der Konto über die Postportogebühren abzuverlangen ist.

2) Gebühren der eigenen Boten. *)

Kommen Expeditionen durch eigene Boten zu versenden, so passiren dem Boten

a) wenn die Kosten dem Aerar aufgerechnet werden müssen, inner dem Gerichtsbezirke nichts, weil inner demselben die Eisengerichtsdiener derlei Botengänge durch ihre Knechte ohne einer besondern Aufrechnung besorgen müssen; außer dem Gerichtsbezirke aber die ordinäre Botengebühr;

b) werden dagegen die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten vergütet, so darf für jede Meile um 2 kr. mehr angerechnet

---

*) (22. Mai 1810.) Den besonders abgeordneten Boten in Kriminalangelegenheiten wird eine Gebühr von 20 Kreuzer per Meile vergütet. Bei den Ansätzen der Botengebühren ist auch das richtige Meilenmaß jedesmal beizusetzen.

werden, als die ordinäre, d. i. die für das Aerar regulirte Botengebühr beträgt. *)

## B. Art der Verrechnung.

Das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Delinquent sein Endurtheil erhalten hat, oder inner dessen Bezirk eine Untersuchung vorgenommen worden ist, ohne daß man einen Verbrecher einbekam, hat das Verzeichniß über sämmtliche auf diese Kriminaluntersuchung erlaufene Kosten anzufertigen, weswegen sich alle übrige Gerichte und Aemter, bei welchen durch die nämliche Untersuchung Unkosten veranlaßt wurden, an dasjenige Gericht zu wenden haben, welchem die Anfertigung des Hauptverzeichnisses und die Sammlung aller dahin gehörigen Data und Konti obliegt; indem eine fragmentarische Aufrechnung solcher Kosten, welche durch einen

---

*) Von der Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.
28. Juni 1829.
Aufrechnung der Kriminalkosten betreffend.

Um das Geschäft der Kriminalgerichtskostenaufrechnungen zu vereinfachen, werden sämmtliche Untersuchungsgerichte hiemit angewiesen, von nun an nur monatlich die Verzeichnisse der bei denselben erwachsenen derlei Kosten mit einem Berichte zur Prüfung und Zahlungsanweisung einzusenden, wobei aber bemerkt wird, daß diese Kosten gehörig ausgeschieden und über jede einzelne Gattung, als:

a) über diejenigen Kosten, die dem königlichen Aerar zur Last fallen,
b) über die, welche das Aerar vorschußweise zu zahlen hat, dann
c) über jene, welche der Inkulpat zu tragen hat, ferner
d) über die polizeilichen Kosten, und endlich
e) über die Branduntersuchungskosten,

ein Verzeichniß angefertigt werden muß.

Fehlanzeigen hierüber bedarf es aber nicht.

und den nämlichen Delinquenten wegen einer und der nämlichen Untersuchung erlaufen sind, bei verschiedenen Gerichten und Aemtern nicht mehr Statt haben darf, weil, wenn die Kosten das Aerar bezahlt, sehr leicht doppelte Aufrechnung einer und der nämliche Posten geschehen könnte; und, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten vergütet werden müssen, eine Sammlung und Zusammenstellung dieser Kosten von selbst nothwendig ist.

Sobald also die Untersuchung geendiget, das Urtheil erfolgt und exequirt ist, hat das betreffende Gericht das Unkostenverzeichniß anzufertigen und hiezu alle einschlägige Konti zu sammeln.

Es übersendet die Spezifikation sammt Konti und den Untersuchungsakt an die Kreisfinanzdirektion.

Dort wird die Unkostenberechnung einer strengen Prüfung unterworfen, und wenn dieselbe richtig befunden, oder nöthigen Falls rektifizirt worden ist: so spricht die Kreisfinanzdirektion die Ratifikation aus. Fallen die Kosten dem Aerar zur Last, so sendet die Finanzdirektion den Untersuchungsakt dem Gerichte; die ratifizirte Spezifikation mit dem Konto aber dem betreffenden Rentamte mit der Anweisung zur alsbaldigen Bezahlung der ratifizirten Unkosten zu.

Das Rentamt bezahlt sodann die einzelnen Beträge an die Perzipienten gegen ordentliche und mit dem betreffenden Stempel versehene Bescheinigungen aus, und verrechnet das Ganze nach den bereits bestehenden Vorschriften.

Müssen aber die Unkosten aus dem Vermögen des Delinquenten oder irgend einer Partei (z. B. eines Todtgefundenen) bezahlt werden, so sendet

die Finanzdirektion den Akt und das ratifizirte Verzeichniß sammt Konti dem Gerichte zurück.

Dasselbe besorgt die Erhebung und Beitreibung der erforderlichen Summe aus dem hiezu kondemnirten Vermögen, und bezahlt sofort die einzelnen Beträge an die Perzipienten gegen ordentliche mit dem erforderlichen Stempel versehene Bescheinigungen, und sendet, wenn Alles berichtiget ist, das Verzeichniß sammt Quittungen an die Finanzdirektion zum Beweise der gepflogenen Richtigkeit.

Wenn nach dem Ausspruche des kompetenten Obergerichts die Bezahlung der Kosten zwischen dem Aerar und dem Vermögen des Delinquenten, oder welch immer für einer Partei getheilt werden muß, so hat das bemeld'te Obergericht jedesmal zugleich zu bestimmen, nicht welche Tantieme vom Ganzen, sondern namentlich welche Posten, z. B. die Kosten der Arretirung, der Verpflegung 2c. das Aerar, und welche Posten aus dem Vermögen des Delinquenten zu bezahlen sind, damit eine bestimmte Berechnung und Verrechnung dieser Kosten bei dem Rentamte und bei dem Landgerichte Statt haben könne.

In dem Falle, daß die Finanzdirektion bei Vornahme der Prüfung von Kriminalunkostenverzeichnissen wahrnehmen sollte, daß die Kosten durch eine Nachlässigkeit der Justizstellen und Aemter in Beförderung des Untersuchungsgeschäfts wesentlich vermehrt worden sind, so hat dieselbe hierüber sogleich Bericht sammt Anlage der Akten zur allerhöchsten Stelle zu erstatten, damit das weitere Erforderliche verfügt werden möge.

## VI.

## Instruktionen wegen Vorschüssen der Kriminalkosten und der Abrechnung mit den Rentåmtern.

(5. November 1818.) Da bei der über Hand genommenen großen Anzahl der Gefangenen, welche in den Gefängnissen der Land- und Stadtgerichte untergebracht werden müssen, den Gerichtsdienern nicht mehr zugemuthet werden kann, die auf Verpflegung für selbe erlaufenden Kosten bis zur erfolgenden Aburtheilung jedes einzelnen Angeschuldeten und zur Revision und Feststellung des Betrags vorzuschießen, übrigens bei den bisher ausnahmsweise geleisteten Vorschüssen willkührlich verfahren worden ist, und ihre Behandlung und Verrechnung manche Differenzen veranlaßt hat, so finden sich Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des königlichen obersten Rechnungshofes bewogen, zur Beseitigung der bisher von den Gerichtsdienern erhobenen Klagen und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) Die allgemeinen Rentämter sind verpflichtet, den Stadt- und Landgerichten die erforderlichen Vorschüsse zur Bestreitung der Kriminalgerichtskosten ohne spezielle Dekretur der Kreisfinanzstellen jeder Zeit und augenblicklich zu leisten.

2) Zu diesem Ende haben die Stadt- und Landgerichte nach Verhältniß der jederzeit bestehenden Arrestanten entweder alle Wochen, oder alle vierzehn Tage, oder auch bei minderm Bedarfe alle ein oder zwei Monate von dem

Gerichtsdiener ein offizielles Verzeichniß abzuverlangen, dasselbe auf den Grund der Akten zu prüfen und zu kontrasigniren, und dann nebst einem auf den Betrag lautenden, von dem Gerichtsvorstande auszustellenden Haftschein an das einschlägige Rentamt zu übergeben, welches dagegen den verlangten Vorschuß an den Gerichtsvorstand ausbezahlt.

3) Die Rentämter müssen über diese Kriminalkostenvorschüsse ein besonderes Abrechnungsbuch führen, worin auf der einen Seite die im Laufe des Jahres geleisteten Vorschüsse als Schuldigkeit der Gerichtsbehörde, und was letztere hierin durch die höhern Orts genehmigten, den Rentämtern zur ausgäblichen Verrechnung angewiesenen Kriminalkostenspezifikationen, oder auch mittelst baarer Rückerstattung ersetzt, als Gutmachung anzuführen sind.

4) Damit aber auch die Kreisfinanzstelle von dem Betrage der geleisteten rentämtlichen Vorschüsse in steter Kenntniß und Uebersicht erhalten wird, haben die Rentämter dieselben in ihren monatlichen Anzeigen über die effektiven Einnahmen und Ausgaben besonders und genau auszusetzen.

5) Die königlichen Stadt- und Landgerichte dürfen die auf Kriminalkosten erhaltenen Vorschüsse schlechterdings zu keinem andern als diesem Zwecke verwenden; werden mit solchen Gefährden getrieben, so versteht es sich von selbst, daß nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches rücksichtlich der Veruntreuung anvertrauter Amtsgelder verfahren wird; geschieht die Verwendung zu erlaubten aber doch andern Zwecken, so tritt das erstemal eine Geldbuße von zwanzig

Thalern als Disciplinarstrafe ein, welche im Wiederholungsfalle um das Doppelte zu erhöhen ist.

6) Um sich aber auch von dieser richtigen Verwendung die erforderliche Ueberzeugung verschaffen zu können, sollen die Stadt- und Landgerichte über die erhaltenen Kriminalkosten und deren Verwendung ein gesondertes Einnahms- und Ausgabsjournal führen, welches in den Einnahmen mit dem obenerwähnten Abrechnungsbuche der Rentämter genau übereinstimmen, rücksichtlich der Ausgaben aber theils mit den Haftscheinen oder Kostenspezifikationen der Gerichtsdiener oder der Quittungen anderer derlei Kriminalkosten betreffenden Empfänger belegt seyn muß.

Sollte dann bei der Revision eines Kriminalkostenverzeichnisses irgend ein Abstrich an bereits geleisteten Ausgaben geschehen, so ist der Betrag respective Rückersatz in dem Journal wieder zu vereinnahmen, so wie eine durch die Revision höher gestellte Ausgabe nur der Betrag nachträglich zu Vorausgaben.

7) Neben diesem Journal hat jedes königliche Stadt- oder Landgericht über sämmtliche Kriminalinquisiten ein spezielles Kontobuch zu führen, in welchem jeder Verhaftete ein oder zwei, oder auch mehrere Blätter erhält, und unter dessen Namen hienach alle und jede auf dessen Prozessirung erlaufende Kosten speziell, und gerade so eingetragen werden, wie sie in der einst mit dem betreffenden Kriminalakt zu übergebenden Kostenspezifikationen aus diesem Kontobuch herausgeschrieben und mit den Zahlungsbescheinigungen belegt. Es vertritt demnach dieses Kontobuch in Hinsicht auf die Ausgaben die

Hauptrechnung über die Kriminalkostenvorschüsse, und muß am Ende des Jahres mit seiner Hauptsumme mit den Ausgaben des vorerwähnten Journals, jedoch mit Ausnahme der von dem Gerichtsdiener noch nicht von sich gerechneten Vorschüsse quadriren.

8) Die Vorstände der Stadt- und Landgerichte sind verantwortlich, daß sie dem Gerichtsdiener aus den von den Rentämtern erhaltenen Kriminalkostenvorschüssen niemals mehr als das wöchentlich oder vierzehntägige, oder monatliche Guthaben verabfolgen lassen, und sie haben im Uebertretungsfalle jeden dem Aerar hieraus entstehenden Schaden primitiv und aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

9) Es liegt den Land- und Stadtgerichten besonders zur Pflicht, jeden Kriminalakt längstens drei Wochen a dato des in Rechtskraft erwachsenen Gerichtserkenntnisses mit der Kriminalkostenspezifikation an die einschlägige Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und Feststellung der Kosten einzusenden; im Uebertretungsfalle sollen die Gerichtsvorstände jedesmal mit einer Strafe von fünf Thalern geahndet werden.

10) Mit Schluß jeden Jahres soll zwischen den Land- und Stadtgerichten und Rentämtern auf den Grund des gerichtlichen Einnahms- und Ausgabsjournals, und des rentämtlichen Abrechnungsbuches über die im Laufe des Jahres von den Rentämtern geleisteten und von den Gerichtsbehörden verwendeten und durch genehmigte, dann zur Ausgabsverrechnung eingewiesene Kostenspezifikationen, gutgemachten Kriminalkostenvorschüsse jedesmal förmliche Abrechnung gepflogen,

zu dem Ende in das Journal und Abrechnungsbuch des nächsten Rechnungsjahres übergetragen werden.

11) Von den königlichen Kreisregierungen soll durch die abzuordnenden Amtsvisitationskommissarien auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften ein streng wachsames Augenmerk gehalten, und hiebei das Abrechnungsbuch der Rentämter mit dem Vorschuß-, Einnahms- und Ausgabsjournal und Kontobuch der Gerichtsbehörde sorgfältig verglichen werden.

12) Rücksichtlich der Verrechnungspflege der Kriminalgerichtskosten durch die Rentämter, der genauen Führung besonderer Vormerkungsbücher über die von den Verurtheilten aus eigenen Mitteln zu restituirenden Kosten, dann der wegen diesen Ersätzen von den Aemtern und Kassen zu treffenden Einschreitungen sollen übrigens die Bestimmungen der allerhöchsten Rescripte vom 24. Februar 1815 und 17. Juli 1815, so weit erstere nicht durch letztere aufgehoben sind, ferners eingehalten werden.

## Formular des Vormerkungsbuches bei den königlichen Rentämtern.

| Nummer Currentis | Vortrag. | Betrag der vorgemeldten | | | | | | Berichtigung | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Kriminal-gerichts-taxen | | Kriminal-kosten | | Summa | | wurden | | | | |
| | | | | | | | | in Baarem aus dem Vermögen erholt | | nieder-geschlagen | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | | | | | | | | | | | | |

## Rescript der königlich bayerischen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, vom 12. Mai 1825.

Intelligenzblatt für den Rezatkreis 1825, Nro. 20, pag. 1269.

Da bisher die Kriminalkostenverzeichnisse von mehreren Untersuchungsgerichten nicht nach den bestehenden Vorschriften angefertigt und dadurch vielfältige Schreibereien verursacht wurden, so wird zur Beseitigung dieser Anstände Nachstehendes angeordnet:

1) ist in den Kostenverzeichnissen bei Aufrechnung von Kommissionsdiäten und Zeugengebühren die Entfernung der treffenden Orte vom Gerichtssitz jedesmal genau beizusetzen;

2) muß jeder in Aufrechnung gebrachte Gegenstand durch Angabe der Aktenfolien in der Konsignation bezeichnet werden;

3) hat den Akten das Originalerkenntniß und von diesem eine beglaubte Abschrift deren Kostenverzeichniß beizulegen; so wie auch den Akten das Vermögensattest beizufügen nicht unterlassen werden darf;

4) ist von dem Gerichtsdiener in seinem besondern Verzeichnisse über Verpflegung und sonstigen Auslagen der Tag und die Stunde der Arretirung und die Entlassung des Inquisiten genau anzugeben, und von dem Gerichtsvorstand zu attestiren, so wie auch bei Aufrechnung für Krankenkost und

anderen Abänderungen der vorgeschriebenen Verpflegung durch ein Zeugniß des Gerichtsarztes belegt und in den Akten bemerkt seyn muß; endlich

5) werden die Gerichtsvorstände besonders aufmerksam gemacht, für die rechtzeitige und vollständige Einsendung der Kostenliquidationen so zu sorgen, wie solche in der Instruktion vom 24. November 1809 und dem allerhöchsten Rescript vom 5. Novbr. 1818, Nro. 9 angeordnet ist, außerdem zu gewärtigen wäre, daß verspätete Einsendungen sowohl als nachträgliche Aufrechnungen, wo nicht besondere Verhältnisse obwalten, erstere zur Selbstvertretung heimgewiesen würden.

# Register.

Seite.

Abänderung der Strafe . . . . . . . . . . 160
Abkürzungen der Untersuchungen . . . . . . . 225
Ablehnung einzelner Mitglieder . . . . . . . . 147
Ablieferung der Verurtheilten in die Straforte . 231
Abrechnung der Vorschüsse an Kriminalkosten mit den Rentämtern . . . . . . . . . . . . . . 312
Abschiedsschläge . . . . . . . . . . . . . 21
Abschriften der Straferkenntnisse, siehe Bittschriften um Begnadigung . . . . . . . . . . . . . 204
Abstimmung über die Urtheilsfragen . . . . . . 198
Abwesende Verbrecher . . . . . . . . . . . . 249
Abwesende, die eines Vergehens angeschuldigt sind 249
Accessisten, Vertheidigung der Inquisiten . . . 253
Adel, Verlust desselben bei Verurtheilung in eine Kriminalstrafe . . . . . . . . . . . . . 22
Advokaten, deren Vertheidigung der Inquisiten 163
Advokaten dürfen wegen Uebernahme der Vertheidigungen nicht erst beeidiget werden . . . . . . 171
Advokaten, deren Suspension bei Untersuchungen 252
Aerztliches Gutachten . . . . . . . . . . . . 189
Aktenrubrizirung . . . . . . . . . . . . . . 179
Aktenrubrizirung, Mittheilung derselben ins Ausland 248
Aktenvorlegung an die Anwälte . . . . . . . 105
Amtsbehörden wegen Generaluntersuchungen gegen Landgerichts- oder Stadtgerichtsassessoren . . . 251
Amtsehrebeleidigung . . . . . . . . . . . . 95

Seite.

Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte, hiebei kann die thätige Reue nicht Statt finden 62 95
Anerbietungen fremder Behörden: Ausländer auszuliefern gegen Erbietung, dasselbe gegen bayer'sche Unterthanen zu beobachten . . . . . . . . . . 146
Anfragen der Untergerichte . . . . . . . . . . . 123
Angeber eines Wilddiebes und dessen Belohnung 75
Anstifter bei Raub . . . . . . . . . . . . . 83
Anwendung des neuen Strafgesetzbuches und wo dieses vor dem älteren Statt findet . . . . . . . . 3
Anzeigberichte der Kommissarien von Zucht- und Strafarbeitshäusern . . . . . . . . . . . 17 19
Anzeige des Bestohlenen . . . . . . . . . . . 64
Anzeigen unter Beziehung auf den Diensteid . . . 183
Anzeigen wegen Amtsvergehen oder Verbrechen 251
Appellation und Revision . . . . . . . . . . 214
Arbeiten der Gefangenen . . . . . . . . . . . 288
Arbeitslohn der Gefangenen . . . . . . . . . 296
Armenkassen, die ihnen zufließenden Geldstrafen . 101
Arrest des Inkulpaten nach Verkündung des Erkenntnisses 217
Aschaffenburg, Fürstenthum, Einführung des neuen Strafgesetzbuches . . . . . . . . . . . . 3
Atzungsgebühren für die Inquisiten . . . . . 150
Aufbringgebühren . . . . . . . . . . . . 154
Aufhebung des erstrichterlichen Erkenntnisses . . . 220
Aufhebung der Hauptuntersuchungen . . . . . 253
Aufpassen . . . . . . . . . . . . . . . . 97
Augenschein, Zuziehung der Sachverständigen zu demselben . . . . . . . . . . . . . . . 156
Augenscheinkosten . . . . . . . . . . . . . 188
Augenschein, Vernehmungen hiebei . . . . . . 187
Ausfertigung der Erkenntnisse . . . . . . . . 113
Ausfertigung der Straferkenntnisse . . . . . . 223

Seite.

Aushändigung von Untersuchungsakten . . . . . 181
Ausländer, Auslieferung derselben . . . . . . . 141
Ausländer, ob und wann gegen diese Festungsstrafe eintreten kann . . . . . . . . . . . . . . 21
Ausländische Behörden, Requisition an dieselben wegen Auslieferung eines bayerischen Unterthanen 141
Auslieferung von Untersuchungsakten . . . . . . 144
Auslieferung eines bayerischen Unterthanens von ausländischen Behörden . . . . . . . . . . . 143
Auslieferung von Ausländern gegen Erbietung dasselbe zu thun . . . . . . . . . . . . . 146
Ausstellung bei der Kettenstrafe wie sie zu vollziehen ist 16
Ausstellung bei der Zuchthausstrafe . . . . . . 16

B.

Bande, Maßregeln bei solchen Untersuchungen 126 160
Bedenkzeit, worüber die Verurtheilten zu belohnen sind 219
Beeidigter, der sich durch unrichtige Angabe der Zeugschaft zu entziehen sucht . . . . . . . . 91
Beerdigung des Hingerichteten . . . . . . . . 230
Begnadigung bei Vergehenstrafen . . . . . . . 16
Begnadigung, Unwürdigkeit hiezu . . . . . . . 17
Begnadigung der Sträflinge . . . . . . . . 17 19
Begnadigungsanträge wegen Strafmilderung 29
Begnadigungsberichte . . . . . . . . . . 20 30
Begnadigungstermin und Anzeigsberichte desselben 17
Begnadigungstermine . . . . . . . . . . . 19
Begünstiger, Strafe desselben . . . . . . . . 11
Begünstiger, gewerbmäßiger . . . . . . . . . 28
Begünstiger erschwerender Umstände, wie sie ihnen zuzurechnen sind . . . . . . . . . . . . . 39
Begünstiger der widerspenstigen Konscribirten . . 131
Begünstigung wegen Desertion . . . . . . . . 27
Beihilfe, geleistete . . . . . . . . . . . . 26

Seite.
Beihilfe, wie eine Person, die solche geleistet hat, zu bestrafen ist . . . . . . . . . . . . . . 26
Bekanntmachung, öffentliche, durch den Druck . . 175
Bekanntmachung der Erkenntnisse gegen flüchtige Verbrecher . . . . . . . . . . . . . . . . . 248
Belehrung der Rechtsmittel bei Publikation des Urtheils 217
Belohnung des Angebers eines Wilddiebes . . . 75
Belohnung für Anzeigung und Aufbringung von Verbrechen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 162
Berichte, siehe Anzeigberichte.
Beschäftigung der Gefangenen . . . . . . . . 288
Beschwerende Umstände beim Wilddiebstahl . . . 74
Bestechung . . . . . . . . . . . . . . . . . 95
Betragen der Sträflinge, Anzeigen hierüber wegen Begnadigungsanträgen . . . . . . . . . . . 19
Betrug durch fälschliches Sammeln für Verunglückte 89
Bettler, die sich eines Vergehens schuldig gemacht, die deshalb verwirkte Gefängnißstrafe . . . . 26
Bettler, welche fälschlich für Abgebrannte und Verunglückte sammeln . . . . . . . . . . . . . 89
Beurlaubte Soldaten, deren Gerichtsbarkeit . . 131
Beweis des Wilddiebstahls . . . . . . . . . . 76
Bittschriften um Begnadigung . . . . . . . . . 20
Brandstiftungen im Rheinkreise . . . . . . . . 85
Briefe, falsche . . . . . . . . . . . . . . . 90

C.

Civilgerichte, deren Verhältniß zu den Kriminalgerichten . . . . . . . . . . . . . . . . . . 105
Civilgerichte, über deren Bezirk Kriminalgerichte bestehen . . . . . . . . . . . . . . . . . . 152
Civilprozesse, die Benützung der Untersuchungsakten hiebei . . . . . . . . . . . . . . . . . 105
Civilstrafgerichte zweiter Instanz . . . . . . . 216

Seite.

Civilsträflinge, welche sonst wegen Verbrechen verdächtig sind, deren Unterbringung in Strafarbeitshäusern . . . . . . . . . . . . . . . . 24
Conduitlisten der Sträflinge, Auszüge hieraus sind den Gerichtsstellen auf Auffordern zu ertheilen 18

D.

Daumenschrauben . . . . . . . . . . . . . 149
Defension kann aus Mangel an Vertheldigungsgründen nicht abgelehnt werden . . . . . . . . . . . 169
Defensor ist auch für abwesende Verbrecher aufzustellen 251
Defraudationen bei Aufschlägen, Mauten rc. . . . 119
Delinquent bei der Hinrichtung . . . . . . . . 229
Denuntiation, wie sie zu den Akten zu vernehmen ist 152
Diarien . . . . . . . . . . . . . . . . . 148
Diäten der Vertheidiger . . . . . . . . 168 169
Diäten des Landgerichtsaktuars . . . . . . . . 168
Diäten des gerichtlichen und ärztlichen Personals 302
Diebstahl, einfacher . . . . . . . . . . . . 43
Diebstahl, Strafe desselben . . . . . . . . . 48
Diebstähle, ausgezeichnete . . . . . . . . 53 56
Diebstahl, ausgezeichneter, dessen Bestrafung . . 57
Diebstahl, als Verbrechen, Strafe desselben . . . . 48
Diebstahl, als Vergehen, Strafe desselben . . . . 49
Diebstahl, erschwerende Umstände desselben . . . . 43
Diebstahl, als Polizeiübertretung . . . . . . 51. 60
Diebstahl, gegen welchen von Amtswegen nicht zu verfahren ist . . . . . . . . . . . . . . . 63
Diebstahl, wiederholter . . . . . . . . . . . 59
Diebstahl, Zusammenfluß . . . . . . . . . . . 57
Diebsbanden, Erhebung der Theilnehmer . . . . 160
Diensteid, die unter Beziehung desselben gemachte Anzeige . . . . . . . . . . . . . . . . 183
Dietrich, mit Hülfe desselben verübter Diebstahl . 55

Seite.
Disziplinarstrafen, wer diese zu erkennen hat 100
Drucken der Aktenstücke von Untersuchungen . . . 175

E.

Ehrlosigkeit nach den vorigen Gesetzen, wie diese Strafe nach dem Strafgesetzbuche ersetzt ist . . 12
Eid, wann das Handgelübde demselben gleich zu achten ist 92
Eidesformel der Vertheidiger . . . . . . . . . 172
Eidesunfähigkeit ist im Strafurtheil ausdrücklich zu bemerken . . . . . . . . . . . . . . . 12
Eigenschaften, erschwerende und mildernde, wie sie beurtheilt werden müssen in Rücksicht der ältern und neuern Strafgesetze . . . . . . . . . . 11
Einführung des neuen Strafgesetzbuches in dem Fürstenthum Aschaffenburg und Herzogthum Würzburg 3
Einschleichen des Diebes . . . . . . . . . . 48
Einsteigen, Begriff hievon . . . . . . . . . 55
Einstellung der Untersuchung . . . . . . . . . 208
Eintreffen der entlassenen Sträflinge . . . . . 38
Entlassung der Sträflinge . . . . . . . . . 25
Entlassung der Sträflinge, wer ihnen hiebei die Warnung vor dem Rückfall zu ertheilen hat . . 39
Entlassung aus der Haft . . . . . . . . . . 233
Entwendungen zwischen Ehegatten und Geschwistern 63
Erkennung auf Hauptuntersuchung, wenn der Inkulpat sogleich im summarischen oder Zeugenverhör eingesteht 254
Erkenntnisse, Abfassung derselben . . . . . . . 204
Erkenntnisse, Ausfertigung derselben . . . . . 223
Erkenntnisse bei Ausfertigung derselben ist die Eigenschaft anzugeben, in welcher das Appellationsgericht erkannt hat . . . . . . . . . . . . . . 113
Ersatz des getödteten Wildes . . . . . . . . 66
Erschwerende Umstände, deren Zurechnung für den Begünstiger . . . . . . . . . . . . . . . 39

Seite.
Erschwerende Umstände des Diebstahls . . 43 48
Ersetzungen der Untersuchungen . . . . 152 199 220

F.

Fälschung von Privaturkunden . . . . . . . 91 99
Fälschung eines Wanderbüchels . . . . . . . . 95
Fahrlässigkeit, Strafe derselben . . . . . . . 12
Fahrlässigkeit, wenn sie die Polizeibehörde auszusprechen hat . . . . . . . . . . . . . . 27
Feldfrüchte, Entwendung derselben . . . . . . . 47
Feßlung der Gefangenen auf dem Transporte . . 149
Feßlung der Gefangenen im Gefängniß . . . . . 149
Feßlung der Inquisiten während dem Verhör ist nicht erlaubt . . . . . . . . . . . . . . . 179
Festungsstrafe ist den übrigen Strafgattungen koordinirt 21
Festungsstrafe, nöthige Vorkehrungen wegen denen hiezu Verurtheilten . . . . . . . . . . . 22
Finder verlorener Sachen . . . . . . . . . . 42
Flüchtige Verbrecher, Verfahren gegen sie . . . 248
Flucht des Wilddiebes, wie sich hiebei die Forstbediente zu benehmen haben . . . . . . . . . . . 81
Förmlichkeiten, verlezte, bei Untersuchungen . . 220
Forstbediente, ihre Pflichten bei Betretung eines Wilddiebes . . . . . . . . . . . . . . 79
Forstfrevel . . . . . . . . . . . . . . 46
Forstpersonalgebühren . . . . . . . . . . 307
Frankreich, wegen Untersuchungskosten . . . . . 246
Freiem Fuß prozessirter Inkulpat . . . . . . . 219
Freiheit der Presse und des Buchhandels . . . . 93
Freiheitsstrafen, Schärfung derselben . . . . . 25
Freiheitsstrafen, Bestimmung derselben nach Jahren und Monaten . . . . . . . . . . . . . 255
Fremde, Auslieferung derselben wegen einem im Auslande begangenen Verbrechen . . . . . . . 144

Seite.

Fremde Verbrecher, wenn sie flüchtig sind . . . . 144
Früchte, Garten= und Feld=, deren Entwendung . 47

G.

Gartenfrüchte, Entwendung derselben . . . . . 47
Gebährende im Gefängniß . . . . . . . . . . 305
Gefangene, Besuch derselben durch Geistliche . . 151
Gefangene, deren Behandlung und Beschäftigung 23
Gefangene, deren Beschäftigung . . . . . . . . 288
Gefangenwärter, Instruktion für denselben 149 272
Gefängnisse . . . . . . . . . . . . . . . . 163
Gefängnißstrafe, Verwahrung der hiezu Verurtheilten 23
Gefängnißstrafe, Schärfung derselben in Zwangsarbeitsanstalten . . . . . . . . . . . . . 11
Gefundene Sachen . . . . . . . . . . . . . 42
Gehülfen der Gefangenwärter . . . . . . . . 284
Gehülfen, Strafe derselben . . . . . . . . . 11
Geisterbeschwören . . . . . . . . . . . . . 87
Geistliche, Besuch derselben bei Gefangenen . . . 151
Geldstrafen, welchen Armenkassen diese zufallen 101
Gemeindevorsteher haben den Charakter obrigkeitlicher Personen . . . . . . . . . . . . . 93
Generalpardon, dessen Ausdehnung . . . . . 136
Generaluntersuchungen, bei welchen es nicht auf Spezialuntersuchungen ankommt . . . . . . . 121
Generaluntersuchungen, einstweilige Aufhebung derselben . . . . . . . . . . . . . . . . 139
Generaluntersuchungen, Einsendung derselben zur Erkennung . . . . . . . . . . . . . . . 158
Generaluntersuchungen gegen Amtspersonen . . 251
Gensdarmen, Beleidigung derselben im Dienste . 140
Gericht, gemischtes . . . . . . . . . . . . . 140
Gerichtsarzt, dessen Zuziehung bei Obduktionen . 190
Gerichtsdiener, wenn sie in die Bezirke der Herrschaftsgerichte abgeordnet werden können . . . 125

Seite.

Geschenkannahme, unerlaubte . . . . . . . . 95
Geschichte, Fassung derselben . . . . . . . . . 193
Gesinde, Diebstahl desselben . . . . . . . . . 51
Geständnisse, Wiederholung derselben . . . . . 180
Gewehre, welche den Wildschützen abgenommen worden sind . . . . . . . . . . . . . . . . 67
Gewerbsmäßige Begünstigung . . . . . . . . 28
Glauben, öffentlicher, Verbrechen wider denselben 94
Goldmachen . . . . . . . . . . . . . . . . . 87
Gottesdienst, Diebstahl an den hiezu gewidmeten Sachen . . . . . . . . . . . . . . . 53
Gründe der Milderung und Erschwerung . . . . 50
Günstigere Meinung für den Angeschuldigten, Zweifel hiebei . . . . . . . . . . . . . . . 200
Gutsherr, wenn er die Kriminalkosten zu tragen hat 240

H.

Handgelübd, abgelegtes, wer dieses bricht . . . . 92
Handlungen, strafbare, Strafe derselben nach dem neuen Strafgesetzbuche, im Verhältniß der von den ältern Strafgesetzen darauf gelegten Strafen 6
Handlungen, welche vor dem neuen Gesetze begangen worden sind, wie sie bestraft werden . . . . . 7
Handwerker, deren Beschäftigung im Gefängniß 288
Hauptuntersuchung, Verhängung derselben . . 252
Hausdiebstahl, welcher vor dem 1. Oktober 1813 begangen ist, wie dieser bestraft wird . . . . 11
Hausgesind, Entwendung aus Lüsternheit . . . 51
Haussuchungen von Jagdbehörden . . . . . . . 192
Hebammen, deren Belohnungen . . . . . . . . 305
Heften der Akten . . . . . . . . . . . . . . 178
Herrschaftsgerichte I. Klasse haben auch die Kriminalgerichtsbarkeit . . . . . . . . . . . 125
Herrschaftsgerichte können nur in der Eigenschaft von Polizeibehörden um Vernehmungen requirirt werden 125

Seite.
Hessen, Uebereinkunft wegen Kosten . . . . . . . 247
Hinrichtung . . . . . . . . . . . . . . . . 226
Holzentwendungen . . . . . . . . . . . . . 46

J.

Jäger, siehe Forstbediente.
Instruktion für die Gefangenwärter . . . . . . 272

K.

Kartenschlagen . . . . . . . . . . . . . . . 87
Kautionsleistung bei Vergehen findet nicht Statt 283
Kassation . . . . . . . . . . . . . . 199 224
Kettenstrafe, Vollziehung derselben . . . . . . 15
Kinder dürfen nicht den Müttern in die Gefängnißorte abgegeben werden . . . . . . . . . . . . 162
Kinder, unmündige, dürfen nicht mit in den Strafort abgeliefert werden . . . . . . . . . . . . 232
Körperverletzung, Vergehen . . . . . . . . . 97
Kollekteur falscher Lotterien . . . . . . . . . 89
Kommission, gemischte, zur Untersuchung 130 133 139
Kompetenz der Kriminal- und Civilstrafgerichte bei konkurrirenden Polizeiübertretungen . . . 106 117
Komplot . . . . . . . . . . . . . . . . . 26
Konflikte der Kompetenz zwischen Justiz- und Polizeistellen und der Untergerichte . . . . . . 127 130
Konfrontationen überhaupt . . . . . . . . 185 187
Konfrontationen unter Zeugen . . . . . . . . 185
Konfrontirungen mit Offizieren . . . . . . . 186
Konkurrenz mehrerer Strafen . . . . . . . . . 31
Konkurrenz einer Strafe vom Rückfall . . . . 34
Konkurrenz der Polizeiübertretungen mit Vergehen und Verbrechen . . . . . . . . . . . . . 115
Kosten bei allgemeinen Streifen . . . . . . . . 307
Kosten der ärztlichen Hülfe für Kranke . . . . . 305
Kosten der Arretirung und Lieferung von Verbrechern 298

Seite.
Kosten der Beheizung und Beleuchtung der Frohnfeste 300
Kosten der gerichtlichen Besichtigung . . . . . . . 190
Kosten der Hinrichtung und Beerdigung . . . . . 306
Kosten der Körperverletzungen . . . . . . . . . 41
Kosten der Kriminalverhöre . . . . . . . . . . 301
Kosten der Untersuchung . . . . . . . . . . . 236
Kosten der Verpflegung der Gefangenen . . . . . 236
Kosten der Vertheidigung . . . . . . . . . . . 237
Kosten für Postporto und Botengebühren . . . . . 308
Kostenverrechnung . . . . . . . . . . . . . 309
Kostenverzeichnisse . . . . . . . . . . . . . 318
Kriminalgerichte, deren Kompetenz . . . . 107 152
Kriminalgerichte . . . . . . . . . . . . . . 106
Kriminalgericht, Uebergang desselben in ein Civilstrafgericht . . . . . . . . . . . . . . . 113
Kriminalkosten überhaupt und deren Vorschüsse von den Rentämtern . . . . . . . . . . . . . 298
Kriminalstrafe zieht den Verlust des Adels nach sich 22
Kronfiskale, deren Recht bei Staatsverbrechen wider das Erkenntniß, die Revision zu ergreifen 215 216
Kronfiskale ist von den Erkenntnissen in Kenntniß zu setzen, worinnen dem Aerar die Tragung der Untersuchungskosten auferlegt wurde . . . . . . . . 240
Kurkosten bei Körperverletzungen . . . . . . 41 243

L.

Landarzt, Zuziehung desselben bei Obduktionen . . 191
Landstreicher, gefährliche, deren Unterbringung in Strafarbeitshäuser . . . . . . . . . . . . 24
Landwehroffiziere, Schärfung der Strafen . . . 25
Leumundserfahrungen . . . . . . . . . . . . 157
Limitationen der Strafen . . . . . . . . . . 21
Listen über den Stand der Strafarbeitshäuser . . 18
Listen über die Sträflinge bei den Gerichtshöfen . . 19

Seite.

Lokalarmenfond, wann ihm gefundene Sachen zukommen . . . . . . . . . . . . . . . 42
Lossprechung von der Untersuchung . . . . . . 209
Lotterien, falsche . . . . . . . . . . . . . 89

M.

Mehrheit, absolute, der Stimmen . . . . . . 199
Meineid . . . . . . . . . . . . . . . . . 12
Merkmale, gesetzlich bestimmte, zum Begriff eines Verbrechers . . . . . . . . . . . . . . 9
Milderung der Strafe, Anträge hiezu . . . . . 29
Milderungsgründe überhaupt bei Wilddiebstählen 70 73
Militärforum, die Auslieferung eines dahin gehörigen Delinquenten an das Civilgericht . . . . . . . 164
Militärgerichtsbarkeit, die denselben unterworfenen Personen . . . . . . . . . . . . . . . 131
Militärindividuen, Auslieferung derselben an eine Civilbehörde . . . . . . . . . . . . . . 130
Militärische Strafgesetze . . . . . . . . . . 120
Militärpensionisten, wenn sie Untersuchungen unterworfen werden . . . . . . . . . . . . . . 140
Militärpersonen, Beleidignng derselben im Dienste 140
Militärpersonen, deren Verwahrung durch Civilgerichte . . . . . . . . . . . . . . . . 181
Militärwachen, Beleidigung derselben durch Civilpersonen . . . . . . . . . . . . . . . . 137
Militärwidersetzung, die Beleidigung derselben 138
Mißhandlung, körperliche . . . . . . . . . . 97
Mithelfer der Deserteurs . . . . . . . . . . 136
Mitschuldige bei Vergehen eines von Verbrechen und Vergehen Angeschuldeten . . . . . . . . . . . 121
Mitschuldige, deren Zeugschaftsfähigkeit . . . 184 193
Mittellosigkeit der Angeschuldigten, hinsichtlich der Tragung der Prozeßkosten . . . . . . . . . 241

Seite.

Miturheber, dessen Bestrafung . . . . . . . . 26
Monat, ein, wird vier Wochen gleich geachtet . . 255

N.

Nothwehr gegen Wilddiebe . . . . . . . . 82

O.

Obduktionen . . . . . . . . . . . . . 190
Oesterreich, Auslieferungen dahin . . . . . . 145
Offiziere, Schärfung der Strafen wider sie anzuwenden 25
Ortsvorstände, Zuziehung zu Haussuchungen . . 192

P.

Park, Wilddiebstahl in demselben . . . . . . . 71
Parere, welches Personen kraft ihres öffentlichen Amtes in Untersuchungen abzugeben haben . . 189
Patrouillen, Beleidigungen derselben . . . . . 138
Pensionisten des Militärs . . . . . . . . . 140
Polizeiliche Aufsicht, Unterstellung derselben der verdächtigen und der Instanz entlassenen Inquisiten 224
Polizeistellen, Konflikte mit Justizstellen über Kompetenz in Strafsachen . . . . . . . . . 129
Polizeiübertretungen des Diebstahls . . . . . 60
Polizeiübertretungen, Konkurrenz derselben mit Vergehen und Verbrechen . . . . . . . . . 60
Polizeiübertretungen, schwere, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche, wie solche nach dem neuen Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind . . . 7
Polizeiübertretungen des Wildfrevels . . . . 67
Polizeiuntersuchungen, Kosten wegen Mittellosigkeit 246
Postgeldererſatz den Vertheidigern . . . . . . 169
Postporto . . . . . . . . . . . . . . 308
Pressefreiheit . . . . . . . . . . . . . 93
Prozeßkosten . . . . . . . . . . . . . 235
Publikation des Urtheils . . . . . . . . . . 218

Q.

Quartaltabellen . . . . . . . . . . . . . 148

Seite.

R.

Raub und Raubgenossen . . . . . . . . . . . . . 83
Raufhändel . . . . . . . . . . . . . . . . 97
Rechtsanwälte, Folgen der Spezialinquisition gegen dieselben . . . . . . . . . . . . . . . . 252
Rechtskraft der Straferkenntnisse, vor dessen Eintritt kann zum Vollzug der Strafe nicht geschritten werden 217
Rechtsmittel, Belehrung derselben bei der Urtheilsverkündung . . . . . . . . . . . . . . 218
Rechtspraktikanten, Vertheidigung der Inquisiten 165
Referenten, beständige . . . . . . . . . . 123
Relation . . . . . . . . . . . . . . . 196
Reue, thätige . . . . . . . . . . . . . . 60
Reue, thätige, bei einem Rückfall . . . . . . 62
Reue, thätige, ob dieselbe auch bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue Statt habe . . 62 96
Revision und Appellation . . . . . . . . 214 255
Revision gegen Erkenntnisse bei Staatsverbrechen 214
Rückfallsstrafe . . . . . . . . . . . . . 33
Rückfallsstrafe, dessen Konkurrenz . . . . . 34
Rückfallsstrafe, Belehrung und Warnung hierüber 39
Rückfallsstrafe bei Polizeiübertretungen . . . . 52
Rückfallsstrafe bei einem wegen thätiger Reue straflosen Diebstahl . . . . . . . . . . . . 62
Rückfallsstrafe des polizeilich strafbaren Diebstahls 60
Rubrum auf den Umschlägen und Diarien . . . . 179

S.

Sachsen Weimar und Sachsen Königreich, Uebereinkunft wegen Untersuchungskosten . . . . . . . . . 245
Sammler, falsche . . . . . . . . . . . . 89
Schärfung der Gefängnißstrafen in den Zwangsarbeitsanstalten . . . . . . . . . . . . . . 24
Schärfung der Strafen . . . . . . . . . . . 31

Seite.

Schärfungsrecht der Civilstrafgerichte zweiter Instanz 217
Schandbühne, Verhalten des Verurtheilten auf derselben 16
Schatzgräber . . . . . . . . . . . . . . . 87
Schießgewehre . . . . . . . . . . . . . 66 67
Schildwachen, Beleidigung derselben . . . . . . 138
Schlüssel, Diebstahl an denselben . . . . . . . 56
Schlußverfahren . . . . . . . . . . . . . 162
Schuldige, der einen Mitschuldigen anzeigt . . . . 184
Senate bei den Appellationsgerichten . . . . . . 110
Sitzungsprotokolle bei den Appellationsgerichten 110
Soldaten, ständig beurlaubte, deren Untersuchungsbehörden . . . . . . . . . . . . . . . . 131
Spezialuntersuchung, Eröffnung des Beschlusses derselben . . . . . . . . . . . . . . . . 159
Spezialuntersuchung, Verfügung derselben mit Umgehung des summarischen Verhörs . . . . . . 156
Spieler, falsche . . . . . . . . . . . . . . 89
Staatsdiener, bei gemeinen Verbrechen und Vergehen derselben, wer über die Einleitung der Untersuchung erkennt . . . . . . . . . . . . . . . . . 100
Steckbriefe, deren Mittheilung an die Gensdarmen 163
Stellung eines bayerischen Unterthanens an ausländische Gerichte als Zeuge . . . . . . . . . . . 181
Stimmenzählung . . . . . . . . . . . . . 200
Sträflinge, Anhäufung derselben . . . . . . . 232
Sträflinge, Eintreffen derselben nach der Entlassung aus dem Strafarbeitshause . . . . . . . . . 38
Strafarbeitshäuser, Vertheilung der Sträflinge in denselben . . . . . . . . . . . . . . 268
Strafe, die mildere, wie sie auszumitteln ist nach den ältern und neuern Strafgesetzen . . . . . . . 200
Strafe des Wilddiebstahls . . . . . . . . . . 69
Strafe, Ausmessung derselben bei Unmündigen . . 30

Seite.

Strafe bei Konkurrenz mehrerer Strafen . . . . 31
Strafe des Rückfalls . . . . . . . . . . . . . 33
Strafgattung in Beziehung der ältern Gesetze . . 4
Strafgefangene, wie sie im Detentionsorte zu halten sind . . . . . . . . . . . . . . . . . 23
Strafgesetze, militärische . . . . . . . . . . 117
Strafgesetze, ob die ältern oder neuern in Anwendung kommen . . . . . . . . . . . . . . . 4 5 6
Strafmilderung, siehe Begnadigung.
Strafmilderungsanträge, wenn sie vorgelegt werden können . . . . . . . . . . . . . 28
Strafzeit, drei Viertheile derselben, wie selbe zu berechnen . . . . . . . . . . . . . . . 233
Strafzeit, wenn drei Viertel derselben verstrichen sind, die alsdann zu erstattende Berichte . . . . 17 19
Streifen, Kosten derselben . . . . . . . . . . 307

T.

Tabellen, strafgerichtliche . . . . . . . . . . 259
Tagebücher . . . . . . . . . . . . . . . . 147
Thätige Reue . . . . . . . . . . . . . . . 60
Theilnehmer, Erforschung derselben bei Diebsbanden 161
Todesurtheil, Verkündung desselben . . . . . 225
Todtgefundene Menschen . . . . . . . . . . 153
Treue, öffentliche, Verbrechen wider dieselbe . . . 94

U.

Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar-Eisennach wegen Untersuchungskosten . . . . . . . . . . 245
Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen, ebendeswegen . . . . . . . . . . . . . . . . 245
Uebereinkunft mit dem Königreich Würtemberg, ebendeswegen . . . . . . . . . . . . . . 246
Unmontirte freiwillig beurlaubte Soldaten . . . 131
Unmündige Ausmessung der Strafe derselben . . 30

Seite.
Unschuldserklärung . . . . . . . . . . . . . . 204
Untergerichte, Kompetenz derselben zu Untersuchungen über Vergehen . . . . . . . . . . . . . . . . 252
Unterhaltungskosten der zur Festungsstrafe Verurtheilten . . . . . . . . . . . . . . . . . 22
Unterschlagung . . . . . . . . . . . . . . 96 99
Unterschlagung als Staatsverbrechen . . . . . . . 96
Untersuchung, angefangene, kann nicht mehr gehemmt werden . . . . . . . . . . . . . . . . . . 124
Untersuchung, Erkennung zur gänzlichen oder einstweiligen Aufhebung derselben . . . . . . . . . 158
Untersuchungen sind möglichst zu beschleunigen . . . 105
Untersuchungen, wichtig geführte, Uebertragung derselben an andere Behörden . . . . . . . . . . 146
Untersuchungen, zweckmäßige Abkürzungen bei denselben . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 161
Untersuchungsakten, Auslieferung derselben . . . 144
Untersuchungsakten, deren Gebrauch in Civilprozessen 105
Untersuchungsbehörden ganzer Banden . . . . 126
Urkunden, öffentliche, Vergehen an denselben . . 91
Urtheile, Ausfertigung derselben . . . . . . . . . 203
Urtheilsfassung . . . . . . . . . . . . . . . 113
Urtheilsfragen . . . . . . . . . . . . . 111 196
Urtheilsfragen, Abstimmung hierüber und Eintragung in das Protokoll . . . . . . . . . . . . . . 111
Urtheilsverkündung . . . . . . . . . . . . . 211

V.

Vaganten, die sich eines Vergehens schuldig gemacht, ihre alsdann verwirkten Gefängnißstrafen . . . 26
Verbrechen . . . . . . . . . . . . . . . . . 48
Verbrechen des Wilddiebstahls . . . . . . . . . 74
Verbrechen, fortgesetzte . . . . . . . . . . . . 33
Verbrechen wider öffentliche Treue . . . . . . . 94

Seite.
Verbrecher, fremde, wenn sie flüchtig sind . . . 145
Verdachtsgründe, ob hiernach sogleich zur Hauptuntersuchung geschritten werden darf . . . . 253
Verdächtige, Vernehmung derselben als Zeugen . 154
Vergehen . . . . . . . . . . . . . . . . 43
Vergehen der Körperverletzung . . . . . . . . 97
Vergehen des Wilddiebstahls . . . . . . . . . 67
Vergehen, deren Untersuchung, wem sie zusteht . . 105
Verhaftungen durch Gensdarmen . . . . . . . 137
Verhör, summarisches, wenn solches gleich als ordentliches anzunehmen ist . . . . . . . . . . 254
Verjährung, wenn sie eingetreten, wie dann zu erkennen ist . . . . . . . . . . . . . 40
Verjährungszeit, ablaufende, wenn sie sich bei der Generaluntersuchung zeigt . . . . . . . . 39
Verkündung des Todesurtheils . . . . . . . . 225
Verkündung des Urtheils . . . . . . . . 211 225
Verletzungen, körperliche . . . . . . . . . . 97
Verletzungen, unbedeutende . . . . . . . . . 153
Verlorne Sachen . . . . . . . . . . . . . 42
Verpflegungskosten der Inquisiten . . . . . . 150
Verrechnungsart der Kosten . . . . . . . . 309
Versuch, Strafe desselben . . . . . . . . . . 12
Vertheidiger, Eidesformel, wornach sie beeidiget werden . . . . , . . . . . . . . . . . 172
Vertheidiger, deren Pflichten wegen denen von den Inquisiten ihnen gemachten Geständnissen . . . 172
Vertheidigung abwesender Verbrecher . . . . . 251
Vertheidigung bei freiwilliger Revision . . . . 162
Vertheidigung gegen die verhängte Spezialuntersuchung 160
Vertheidigung mittelloser Personen . . . 167 238
Vertheidigung, siehe auch Schlußverfahren.
Vertheidigung, Verzicht hierauf . . . . . . . 162

Seite.
Vertheidigungskosten . . . . . . . 165 237 238
Verwahrung der Gefangenen . . . . . . . . 23
Verwandte, deren Zeugschaftsleistung . . . . . . 183
Verzögerungen bei Untersuchungen, deren Bestrafung 105
Vollzug des Straferkenntnisses . . . . . . . . 217
Vorbereitungstermin wegen Vernehmungen . . 161
Vormerkungsbuch bei den Rentämtern über Vorschüsse 317
Vorsatz, wenn die Strafe desselben sechs monatliches Gefängniß ist . . . . . . . . . . . . . . 26
Vorschüsse der Kosten und deren Abrechnung . . 312
W.
Wachen, siehe Militärwachen.
Wahrsagen . . . . . . . . . . . . . . . . . 87
Wald, Holzdiebstähle in demselben . . . . . . . 46
Wanderbüchel, Fälschung desselben . . . . . . 93
Werkzeuge für die Beschäftigung der Gefangenen 294
Wiederaufnahme der Untersuchungen . . . . . 234
Wiederholung der Geständnisse . . . . . . . . 180
Wiederholung des Wilddiebstahls . . . . . . . 75
Wild, wer ein solches auf fremden Gründen erlegt . 68
Wildersatz des auf eigenen Gründen getödteten Wildes 66
Wildzueignung, desselben auf eigenen Gründen . 65
Wilddiebe, Verfahren gegen dieselbe nach überstandener Strafe . . . . . . . . . . . . . . . . 77
Wilddiebstahl, Edikt hierüber . . . . . . . . 64
Wilddiebstahl, gefährlicher . . . . . . . . . . 69
Wilddiebstahl, gemeiner . . . . . . . . . . . 68
Wilddiebstahl, Wiederholung . . . . . . . . 75
Wildfrevel, als Polizeiübertretungen . . . . . 66
Wildschaden, Ersatz desselben . . . . . . . . . 64
Wildschützen, gewaltsame . . . . . . . . . . . 74
Wildschützen, mörderische . . . . . . . . . . . 75
Würtemberg, Uebereinkunft wegen Untersuchungskosten 246

Seite.
Würtemberg, Herausgebung der Akten . . . . . 248
Würzburg, Großherzogthum, Einführung des neuen Strafgesetzbuches in demselben . . . . . . . 3
Wundarzt, Zuziehung desselben zu Obduktionen . 190
Wundbeschau bei unbedeutenden Verletzungen . . 153

Z.

Zeichendeuter . . . . . . . . . . . . . . . 87
Zeugenkonfrontation unter denselben . . . . . 185
Zeugen, untüchtige . . . . . . . . . . . . . 193
Zeugen, Verhör solcher Personen, die sich der Zeugschaft entschlagen können . . . . . . . . . . 27 182
Zeugenvernehmung, Frage, ob der Zeuge schon in Untersuchung gekommen ist . . . . . . . . . . 183
Zeugniß, solches, wenn es wieder zurückgenommen wird . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 91
Zeugnisse der Strafarbeitshauskommissarien wegen Begnadigungsanträgen . . . . . . . . . . . 19
Zeugschaft eines Mitschuldigen . . . . . . . . 193
Zeugschaft, falsche . . . . . . . . . . . . . 92
Zeugschaft eines Schüldigen, der einen als Mitschuldigen angiebt . . . . . . . . . . . . . . . 193
Zeugschaft der Verwandten . . . . . . . . . 27 182
Züchtigung der Sträflinge bei der Entlassung . . 21
Zuchthäuser, die Vertheilung der Verbrecher in dieselben . . . . . . . . . . . . . . . . . . 268
Zueignung des Wildes . . . . . . . . . . . . 65
Zurücknahme des Zeugnisses . . . . . . . . . 91
Zusammenfluß bei Diebstählen . . . . . . . . 57
Zweifel, welche Meinung für den Angeschuldigten günstiger ist . . . . . . . . . . . . . . . . 200

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Doppelmayr, Friedrich Wilhelm, 1776-1845

Sammlung der Erläuterungen und Rescripte über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern

Nördlingen 1836

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.6055
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086655-7